

Frau
Marie Musterfrau
Viehhofstr. 119
D-42117 Wuppertal

Es betreut Sie:
Vermittler-Nr.: EASYT (**für 084223**)

, den 13.03.2023

Sehr geehrte Frau Musterfrau,

wir bedanken uns für Ihre Anfrage und das uns damit entgegengebrachte Vertrauen.
Beigefügt erhalten Sie wichtige Informationen rund um den von Ihnen gewünschten Versicherungsschutz.

In der Anlage finden Sie folgende Informationen, die zum besseren Verständnis der Versicherungsunterlagen beitragen sollen:

- Ihr(e) **Angebot / Deckungsnote**
- **Allgemeine Informationen zum Vertrag**, die zum besseren Verständnis beitragen sollen.
Sie enthalten Informationen zum Versicherer, Informationen zur angebotenen Versicherungsleistung – insbesondere zu den Versicherungsbedingungen, die dem Angebot zu Grunde liegen – , Informationen zum Vertrag, Informationen zum Rechtsweg.
- **Vertragsbedingungen**
- **Datenschutzhinweise**
- **Widerrufsbelehrung**
- **Empfangsbestätigung der Ihnen ausgehändigten Unterlagen**
- **Beratungsprotokoll**

Detailliertere und für den Umfang der gegenseitigen Rechte und Pflichten maßgebende Informationen ergeben sich aus dem Versicherungsvertrag und den Vertragsbedingungen.

Damit sich die Produktinformation und Vertragsbedingungen leichter lesen lassen, sind alle personenbezogenen Bezeichnungen in männlicher Form gehalten. Selbstverständlich gelten diese Bezeichnungen auch für weibliche und juristische Personen. Wir danken für Ihr Verständnis.

Wenn unser Angebot Ihren Wünschen entspricht, schicken Sie uns einfach die vorbereitete Deckungsnote unterschrieben zurück.

Sie wünschen noch Änderungen, Ergänzungen oder weitere Informationen zu unserem Angebot?
Sprechen Sie uns einfach unter der oben genannten Telefonnummer an.

Wir stehen Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Absender

Name:

Vermittler-Nr.:

Registrierungs-Nr.:

EASYT (für 084223)

Tel:

Fax:

E-Mail:

Ort/Datum:

, den 13.03.2023

Angebot zur gewerblichen Haftpflichtversicherung (EasyTrade)

Versicherungsnehmer

Anrede: Frau
Name: Musterfrau
Vorname: Marie
Adresszusatz:
Straße/Nr.: Viehhofstr. 119
PLZ/Wohnort: 42117 Wuppertal

Erweiterte Versehensklausel:
rückwirkende Berichtigung
bei nicht korrekter
Betriebsbeschreibung
und/oder nicht korrekt
benannten mitzuversichernden
Unternehmen im Versicherungsfall

**Auf Wunsch bis zu 12 Monate
beitragsfreie Konditions- und
Summendifferenzdeckung**

[Weitere Highlights finden Sie
hier! Informieren Sie sich jetzt!](#)

Versichertes Risiko

Haftpflichtversicherung als

1) Journalist (freiberuflich) (1947.001)

Versicherungssummen

- Betriebshaftpflichtversicherung
3.000.000 EUR pauschal für Personen-, Sach- und Vermögensschäden je Versicherungsfall und das Dreifache für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres
- Umwelthaftpflichtversicherung
3.000.000 EUR pauschal für Personen-, Sach- und speziell mitversicherte Vermögensschäden je Versicherungsfall und das Zweifache für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres
- Umweltschadenversicherung
3.000.000 EUR für versicherte Kosten je Versicherungsfall und Versicherungsjahr
- Privathaftpflichtversicherung
5.000.000 EUR pauschal für Personen-, Sach- und Vermögensschäden je Versicherungsfall und das Zweifache für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres

Für den Vertrag gelten die Versicherungssummenbegrenzungen der nachfolgenden Leistungsübersicht.

Versicherungsumfang

Versicherungsschutz besteht im Rahmen der nachfolgenden Bedingungen (auf Basis der nachfolgenden Leistungsübersicht)

- Allgemeine Bedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB) (BAS 8221 / 07.19)
- Besondere Bedingungen für die Haftpflichtversicherung von Handel, Handwerk, Herstellern und Gewerbe mit konventioneller Produkt-Haftpflichtversicherung (BHV) (BAS 8198 / 07.19)
- Besondere Bedingungen für die Haftpflichtversicherung von Umweltrisiken (UHV) (BAS 8219 / 07.19)
- Allgemeine Bedingungen für die Umweltschadenversicherung (USV) (BAS 8218 / 07.19)
- Besondere Bedingungen für die Haftpflichtversicherung von privaten Risiken (PHV) (BAS 8220 / 07.19)
- Leistungsübersicht Handel, Handwerk, Herstellern und Gewerbe mit konventioneller Produkt-Haftpflichtversicherung (BHV)

Für den Vertrag gelten die Selbstbehalte der vorgenannten Leistungsübersicht.

Prämie

Wagnis	Art der Prämienberechnung (APB)	Anzahl	Prämiensatz	Prämie
1)	Person	1 VZ	101,500	101,50 EUR

Zwischensumme

101,50 EUR

VIP-Rabatt 10 %	-10,15 EUR
Jahresnettoprämie	91,35 EUR
Bruttozahlprämie (jährlich) (inkl. Versicherungsteuer 19 %)	108,71 EUR

Voraussetzungen

Voraussetzung unseres Angebotes ist, dass der bisherige Schadenverlauf (inklusive Reserven) in den letzten 5 Jahren durchschnittlich nicht mehr als 50% der angebotenen Jahresprämie beträgt. Sofern Sie unser Angebot annehmen möchten, bitten wir Sie, uns Ihren/Ihre Vorversicherer sowie die Versicherungsscheinnummer/-n Ihres/Ihrer Vorvertrages/Vorverträge einzureichen. Gerne können Sie uns selbstverständlich auch eine aktuelle Schadenstatistik Ihres/Ihrer Vorversicherer/s zur Verfügung stellen.

Bindefrist

An dieses Angebot halten wir uns bis zum 13.06.2023 gebunden.

Absender
Name:
Vermittler-Nr.:
EASYT (für 084223)
Registrierungs-Nr.:
Tel:
Fax:
E-Mail:
Ort/Datum:

, den 13.03.2023

Deckungsnote zur gewerblichen Haftpflichtversicherung (EasyTrade)

Versicherungsnehmer

Anrede: Frau
 Name: Musterfrau
 Vorname: Marie
 Adresszusatz:
 Straße/Nr.: Viehhofstr. 119
 PLZ/ Wohnort: 42117 Wuppertal

Beginn: 01.11.2023 (00:00 Uhr)
 Ablauf: 01.11.2024 (00:00 Uhr)
 Hauptfälligkeit: 01.11.

Zahlungsweise: 1/1 ☒ 1/2 ☐ 1/4 ☐ 1/12 ☐
 Die Prämie wird jeweils zum 01.11. eines Jahres fällig
 Zahlungsart: Überweisung

Versichertes Risiko

Haftpflichtversicherung als

1) Journalist (freiberuflich) (1947.001)

Versicherungssummen

- Betriebshaftpflichtversicherung
3.000.000 EUR pauschal für Personen-, Sach- und Vermögensschäden je Versicherungsfall und das Dreifache für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres
- Umwelthaftpflichtversicherung
3.000.000 EUR pauschal für Personen-, Sach- und speziell mitversicherte Vermögensschäden je Versicherungsfall und das Zweifache für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres
- Umweltschadenversicherung
3.000.000 EUR für versicherte Kosten je Versicherungsfall und Versicherungsjahr
- Privathaftpflichtversicherung
5.000.000 EUR pauschal für Personen-, Sach- und Vermögensschäden je Versicherungsfall und das Zweifache für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres

Für den Vertrag gelten die Versicherungssummenbegrenzungen der nachfolgenden Leistungsübersicht.

Versicherungsumfang

Versicherungsschutz besteht im Rahmen der nachfolgenden Bedingungen (auf Basis der nachfolgenden Leistungsübersicht)

- Allgemeine Bedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB) (BAS 8221 / 07.19)
- Besondere Bedingungen für die Haftpflichtversicherung von Handel, Handwerk, Herstellern und Gewerbe mit konventioneller Produkt-Haftpflichtversicherung (BHV) (BAS 8198 / 07.19)
- Besondere Bedingungen für die Haftpflichtversicherung von Umweltrisiken (UHV) (BAS 8219 / 07.19)
- Allgemeine Bedingungen für die Umweltschadenversicherung (USV) (BAS 8218 / 07.19)
- Besondere Bedingungen für die Haftpflichtversicherung von privaten Risiken (PHV) (BAS 8220 / 07.19)
- Leistungsübersicht Handel, Handwerk, Herstellern und Gewerbe mit konventioneller Produkt-Haftpflichtversicherung (BHV)

Für den Vertrag gelten die Selbstbehalte der vorgenannten Leistungsübersicht.

Prämie

Wagnis	Art der Prämienberechnung (APB)	Anzahl	Prämiensatz	Prämie
1)	Person	1 VZ	101,500	101,50 EUR

Zwischensumme
101,50 EUR

VIP-Rabatt 10 %

-10,15 EUR

Jahresnettoprämie**91,35 EUR****Bruttozahlprämie** (jährlich)**108,71 EUR**

(inkl. Versicherungsteuer 19 %)

Voraussetzungen

Voraussetzung unseres Angebotes ist, dass der bisherige Schadenverlauf (inklusive Reserven) in den letzten 5 Jahren durchschnittlich nicht mehr als 50% der angebotenen Jahresprämie beträgt. Sofern Sie unser Angebot annehmen möchten, bitten wir Sie, uns Ihren/Ihre Vorversicherer sowie die Versicherungsscheinnummer/-n Ihres/Ihrer Vorvertrages/Vorverträge einzureichen. Gerne können Sie uns selbstverständlich auch eine aktuelle Schadenstatistik Ihres/Ihrer Vorversicherer/s zur Verfügung stellen.

Vorversicherungen / Vorschäden☐ keine Vorversicherung ☐ keine Vorschäden in den letzten 5 Jahren

Versicherer

Vers.-Nr.

Art der Vorversicherung

Ablauf

Status

Vorschäden in _____ - Anzahl:

Schadenhöhe (gesamt):

Willenserklärung**Wichtig!**

Bevor Sie diese Deckungsnote unterschreiben, lesen Sie bitte die Erklärungen und die allgemeinen Hinweise und Erläuterungen zum Versicherungsschutz und den Vertragsgrundlagen. Die Erklärungen enthalten das Merkblatt und die Einverständniserklärung zum Datenschutz, die Belehrung über das Widerrufsrecht und dessen Folgen sowie die Hinweise auf die Obliegenheiten vor Vertragsschluss und im Schadenfall. Mit Ihrer Unterschrift erkennen Sie alle Erklärungen und Vertragsbestimmungen an. Die aufgeführten Erklärungen gelten als abgegeben. Eine Durchschrift der Deckungsnote wird sofort nach der Unterzeichnung ausgehändigt. **Mir/Uns ist bekannt, dass der Versicherungsschutz vor Ablauf der Widerrufsfrist beginnt und frühestens mit Eingang des Widerrufs endet.** Ich/wir willige/n ein, dass meine/unsere Daten (Name/Vorname/Geburtsdatum bzw. Firma, Straße/Hausnummer, PLZ/Ort) vor Vertragsabschluss zur Prüfung und bei Bedarf im Verlaufe der aktiven Geschäftsbeziehung zu Zwecken der Vertragsverwaltung und -abwicklung genutzt werden. Der Antragsteller erklärt sich damit einverstanden, dass die Baloise Sachversicherung AG Schadenauskünfte bei dem Vorversicherer einholt.

Wuppertal, den 13.03.2023

Ort und Datum

Unterschrift des Vermittlers

Unterschrift des Antragstellers (ggf. mit Firmenstempel)

Leistungsübersicht

Tarif I – Handel, Handwerk, Hersteller und Gewerbe (mit konventioneller Produkt-Haftpflichtversicherung)

Leistungspunkte	unsere Leistungen	gegen Zuschlag versicherbar
Versicherungssummen¹ Varianten für Personen- Sach- und Vermögensschäden		
• 3 Mio. EUR pauschal	●	
• 5 Mio. EUR pauschal		●
• 10 Mio. EUR pauschal		●
Bestandsgarantie – VS 50.000 EUR ² , SB 250 EUR	●	
Markt-Innovationsgarantie – VS 50.000 EUR ² , SB 250 EUR	●	
Neuwertentschädigung – VS 10.000 EUR ² , SB 250 EUR	●	
Innovationsgarantie	●	
Auslandsschäden		
• Geschäftsreisen und Teilnahme an Ausstellungen und Messen weltweit	●	
• indirekter Export weltweit	●	
• direkte Exporte weltweit exkl. USA/Kanada	●	
• Montagen, Wartungs- und Reparaturarbeiten weltweit exkl. USA/Kanada	●	
• rechtlich unselbstständige Niederlassungen, Betriebsstätten, Läger, Verkaufsbüros exkl. USA/Kanada	●	
• direkte Exporte/Montagen nach/in USA/Kanada		●
Tätigkeitsschäden – SB 250 EUR		
• inkl. Leitungsschäden und Be- und Entladeschäden	●	
• inkl. Lohnbearbeitungsschäden bei vor- und nachgelagerten Tätigkeiten	●	
• inkl. Tätigkeitsschäden an zur Verfügung gestelltem Material	●	
• Lohnbearbeitungsschäden während der unmittelbaren Bearbeitung		●
Produktrisiko – Mangelfolgeschäden wegen Fehlens von vereinbarten Eigenschaften	●	
Mängelbeseitigungsnebenkosten	●	
Nachbesserungsbegleitschäden – SB 250 EUR	●	
Verlängerung der Verjährungsfrist auf 5 Jahre und 6 Monate	●	
Mietsachschäden an Immobilien und/oder Betriebsräumen	●	
Mietsachschäden an beweglichen Sachen – VS 1 Mio. EUR ² , SB 250 EUR	●	
Mietsachschäden anlässlich Dienstreisen	●	
Obhutsschäden – VS 250.000 EUR ² , SB 250 EUR (nicht für Bewachungsunternehmen, Bootshäuser, Speditionen)	●	
Gegenseitige Ansprüche	●	
• Haftpflichtansprüche mitversicherter natürlicher Personen untereinander		
• Haftpflichtansprüche der gesetzlichen Vertreter		
• Haftpflichtansprüche der Versicherungsnehmer untereinander		
Beauftragung von Subunternehmen	●	

Leistungspunkte	unsere Leistungen	gegen Zuschlag versicherbar
Belegschafts- und Besucherhabe	●	
Abhandenkommen von Schlüsseln, Codekarten, Transpondern – SB 250 EUR	●	
Schlüsselverlustfolgeschäden – VS 250.000 EUR ² , SB 250 EUR	●	
Ansprüche aus Versagen von Alarmanlagen – VS 250.000 EUR ²	●	
Vertragshaftung	●	
Schiedsgerichtsvereinbarung	●	
Regressverzicht	●	
Abbedingung des § 377 HGB	●	
Verkaufs- und Lieferbedingungen	●	
Freistellung von Zwischen-/Endherstellern	●	
Gerichtsstandsvereinbarung	●	
Datenlöschklausel – VS 1 Mio. EUR ²	●	
Internet-Haftpflichtversicherung	●	
Online-Handel – VS 1 Mio. EUR ²	●	
Persönlichkeits- und Namensrechtsverletzung – VS 1 Mio. EUR ²	●	
Nachhaftung bis zu 5 Jahre nach endgültiger Betriebsaufgabe	●	
Vermögensschäden-Datenschutz – VS 1 Mio. EUR ²	●	
Energiesparberatungen und Erstellung von Energiepässen	●	
Auslösen von Fehlalarm	●	
Arbeits- und Liefergemeinschaften	●	
Ansprüche aus Benachteiligung (AGG) – VS 1 Mio. EUR ³	●	
Erweiterter Strafrechtsschutz	●	
Ansprüche aus §§ 906, 1004 BGB, § 14 BImSchG	●	
Aktive Werklohn- und Kaufpreisklage	●	
Erweiterte Verzehensklausel	●	
Gewerbliche Arbeitnehmerüberlassung	●	
Bewachungsunternehmen • Beschädigung, Vernichtung oder Abhandenkommen bewachter Sachen VS 100.000 EUR² • Vermögensschäden – VS 50.000 EUR² • Abhandenkommen von Schlüsseln und Code-Karten, die dem Versicherungsnehmer zur Durchführung des Bewachungsauftrages übergeben wurden – VS 100.000 EUR²	●	
Haus- und Grundbesitzer-Haftpflicht inkl. Bauherren-Haftpflichtversicherung	●	

Leistungspunkte	unsere Leistungen	gegen Zuschlag versicherbar
Kfz-Haftpflichtrisiko - Kraftfahrzeuge bis 6 km/h - Arbeitsmaschinen bis 20 km/h, Hub- und Gabelstapler bis 20 km/h - Hub- und Gabelstapler über 20 km/h auf beschränkt öffentlichen Verkehrsflächen	• •	•
Drohnen bis 5 kg Gesamtgewicht – VS 3 Mio. EUR ²		•
Umwelt-Haftpflichtversicherung (UHV)⁴ - WHG-Anlagen bis maximal 50.000 l/kg Gesamtmenge für alle Betriebsgrundstücke - Maschinen- und Hydrauliköl in geschlossenen Systemen - Abwasseranlagen- und Einwirkungsrisiko aus dem Betrieb von Öl-, Fett- und Benzinabscheidern - Umwelthaftpflicht-Basis- und -Regressrisiko - sonstige deklarierungspflichtige Anlagen - sonstiges Abwasseranlagen- und Einwirkungsrisiko - Umwelt-HG-Anlagen	• • • •	• • •
Umweltschadenversicherung (USV)⁵ - inkl. Zusatzbaustein 1 - Zusatzbaustein 2	• •	•
Privat-Haftpflichtversicherung⁴ für die Inhaber bzw. Geschäftsführer - VS 5 Mio. EUR pauschal für Personen-, Sach- und Vermögensschäden - VS 10 Mio. EUR pauschal für Personen-, Sach- und Vermögensschäden	•	•

¹ 3-fach maximiert im Versicherungsjahr

² als Sublimit im Rahmen der Sachschaden-Versicherungssumme, 2-fach maximiert im Versicherungsjahr

³ als Sublimit im Rahmen der Sachschaden-Versicherungssumme, 1-fach maximiert im Versicherungsjahr

⁴ Versicherungssumme 2-fach maximiert im Versicherungsjahr

⁵ Versicherungssumme 1-fach maximiert im Versicherungsjahr

Empfangsbestätigung der Ihnen ausgehändigten Unterlagen

Vermittler-Nr.: EASYT (für 084223)
Reg. Nr. §34d:
Reg. Nr. §34f:

Allgemeine Versicherungsbedingungen:

- ☒ Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB) BAS 8221
- ☒ Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Umweltschadenversicherung (USV) BAS 8218
- ☐ Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Haftpflicht von Vermögensschäden (Form 11 02.34)

Besondere Bedingungen für die Haftpflichtversicherung von:

- ☒ Handel, Handwerk, Herstellern und Gewerbe mit konventioneller Produkt-Haftpflichtversicherung BAS 8198
 - ☐ Handel, Handwerk, Herstellern und Gewerbe mit erweiterter Produkt-Haftpflichtversicherung BAS 8197
 - ☐ Regenerativen Energieanlagen BAS 8214
 - ☐ IT-Betrieben BAS 8215
 - ☐ Kfz-Betrieben mit Zusatz-Haftpflichtversicherung BAS 8201
 - ☐ Kfz-Betrieben ohne Zusatz-Haftpflichtversicherung BAS 8200
 - ☐ Bauträgern, Baubetreuern und Generalübernehmern BAS 8202
 - ☐ Baubetrieben BAS 8203
 - ☐ land- und forstwirtschaftlichen Betrieben BAS 8206
 - ☐ Gastronomie und Beherbergung BAS 8208
 - ☐ Ärzten und Tierärzten BAS 8209
 - ☐ Betrieben und Berufen im Heilwesen BAS 8211
 - ☐ Vereinen und Gemeinden BAS 8432
 - ☐ gewerblichen Bauherren und Haus- und Grundbesitzern BAS 8433
 - ☐ Betrieben und Berufen im Unterrichtswesen BAS 8431
- ☒ **Leistungsübersicht zur der jeweiligen BHV**
 - ☐ **Besondere Bedingungen und Risikobeschreibungen für die Haftpflichtversicherung von Vermögensschäden** (Form 11 02.41)
 - ☒ **Besondere Bedingungen für die Haftpflichtversicherung von Umweltrisiken** (BAS 8219)
 - ☒ **Besondere Bedingungen für die Haftpflichtversicherung von privater Risiken** (BAS 8220)
 - ☐ **Allgemeine Bedingungen für die Kraftfahrtversicherung** (AKB) BAK 8100
 - ☐ **Umwelt-Haftpflichtversicherung Fragebogen** 11 01.12
 - ☒ **Angebot zur Haftpflichtversicherung vom 13.03.2023**
 - ☒ **Kopie der Deckungsnote vom 13.03.2023**
 - ☒ **Allgemeine Informationen zum Vertrag gemäß VVG-Informationspflichtenverordnung**
 - ☒ **Datenschutzhinweise**
 - ☒ **Belehrung über das Widerrufsrecht**
 - ☒ **Mitteilung über die Folgen einer vorvertraglichen Anzeigepflichtverletzungen**
 - ☐ _____

Bestätigung:

Hiermit bestätige ich den **vollständigen und rechtzeitigen Erhalt** aller oben aufgeführten Unterlagen zum Leistungsvorschlag vom:
13.03.2023

- ☐ Ich erhielt die Unterlagen auf eigenen Wunsch in Papierform
- ☐ Ich erhielt die Unterlagen auf eigenen Wunsch in elektronischer Form (CD-ROM)
- ☐ Ich bin ausreichend informiert **und wurde über mein Widerrufsrecht ausreichend belehrt.**
Offene Fragen konnten mit dem Vermittler direkt geklärt werden

Antragskennung:

2023-03-13-18.31.51.750751 (98VA8Q7XHX)

Antragsteller:

Vorname, Name: Marie Musterfrau
Anschrift: Viehhofstr. 119
D 42117 Wuppertal

13.03.2023

Ort, Datum

Unterschrift des Antragstellers

Informationen nach der VVG-Informations- pflichtenverordnung (VVG-InfoV)

Wir haben Ihnen gemäß § 7 Absatz 1 Satz 1 Versicherungsvertragsgesetz (VVG) in Verbindung mit § 1 VVG-InfoV folgende Informationen zur Verfügung zu stellen:

Informationen zum Versicherer

Name:	Baloise Sachversicherung AG Deutschland
ladungsfähige Anschrift:	Basler Straße 4, 61352 Bad Homburg v. d. H.
Rechtsform:	Aktiengesellschaft
Sitz:	Bad Homburg v. d. H.
Handelsregister:	Handelsregister des Amts- gerichts Bad Homburg v. d. H.
Registernummer:	HRB 9357
Vorstand:	Dr. Jürg Schiltknecht (Vorsitzender des Vorstands), Manuela Moog, Julia Wiens, Christoph Willi
Vorsitzender des Aufsichtsrats:	Andreas Burki
Hauptgeschäftstätigkeit:	Versicherungsgeschäft

Informationen zur angebotenen Leistung

Allgemeine Versicherungsbedingungen einschließlich Tarifbestimmungen, die für das Versicherungsverhältnis gelten

Dem Vertrag liegen die Allgemeinen Versicherungsbedingungen, die Tarifbestimmungen und Sondervereinbarungen zugrunde, die im Angebot bzw. Antrag genannt werden.

Wesentliche Merkmale der Versicherungsleistung

Die wesentlichen Merkmale, wie z. B. Angaben über Art, Umfang und Fälligkeit der Leistung des Versicherers, bestimmen sich aus den im Antrag bzw. Versicherungsschein genannten Allgemeinen Versicherungsbedingungen, den Tarifbestimmungen, Sondervereinbarungen sowie dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Gesamtpreis der Versicherung

Die Höhe der einzelnen Prämien, die zu entrichtende Gesamtprämie einschließlich der gesetzlichen Versicherungssteuer und der Zeitraum, für den die Prämie zu zahlen ist, sind im Antrag und im Versicherungsschein ausgewiesen.

Zusätzliche Kosten

Nebengebühren und Kosten (außer den gesetzlichen Abgaben, Mahngebühren in Höhe von 6 EUR sowie den Kosten bei Nichteinlösung des SEPA-Lastschriftverfahrens in Höhe von 6 EUR) werden nicht erhoben. Falls besondere Kosten für Telekommunikationsgebühren anfallen, die über die normalen Telefonkosten hinausgehen, werden diese bei der jeweiligen Telefonnummer angegeben.

Einzelheiten hinsichtlich der Zahlung und Erfüllung, insbesondere zur Zahlungsweise der Prämie

Die erste oder einmalige Prämie ist – unabhängig von dem Bestehen eines Widerrufsrechts – unverzüglich nach dem Zeitpunkt des vereinbarten und im Versicherungsschein angegebenen Versicherungsbeginns zu zahlen. Ist die Zahlung der Jahresprämie in Raten vereinbart, gilt als erste Prämie nur die erste Rate der ersten Jahresprämie. Die Folgeprämien werden zu dem jeweils vereinbarten Zeitpunkt fällig. Es gilt die im Antrag genannte Zahlungsweise.

Befristung der Gültigkeitsdauer der zur Verfügung gestellten Informationen

Die zur Verfügung gestellten Informationen, insbesondere die im Angebot bzw. Antrag gemachten Angaben zu Versicherungsumfang und Prämienhöhe, behalten Gültigkeit für drei Monate ab Angebotsabgabe, es sei denn, die Gültigkeitsdauer wird im Angebot oder Antrag abweichend bestimmt.

Wird bei einer Gebäudeversicherung nach Angebotsabgabe aber vor Vertragsschluss der gleitende Neuwertfaktor bzw. Prämienfaktor angepasst, wird die Prämie anhand des bei Vertragsschluss gültigen gleitenden Neuwert- bzw. Prämienfaktors neu berechnet.

Informationen zum Vertrag

Zustandekommen des Vertrages

Der Vertrag mit uns kommt zustande, wenn wir den von Ihnen gestellten Antrag auf Abschluss eines Versicherungsvertrages annehmen. Dies geschieht, indem wir

Ihnen den Versicherungsschein oder eine ausdrückliche Annahmeerklärung übersenden und dieser/diese Ihnen zugeht. Der Versicherungsschutz beginnt mit Einlösung des Versicherungsscheines durch Zahlung der Prämie und der Versicherungssteuer, jedoch nicht vor dem vereinbarten Zeitpunkt. Soll der Versicherungsschutz schon vor Einlösung des Versicherungsscheines beginnen (vorläufige Deckung), bedarf es einer besonderen Zusage des Versicherers oder der hierzu bevollmächtigten Personen.

Widerruf

Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb einer Frist von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen.

Die Widerrufsfrist beginnt, nachdem Ihnen

- der Versicherungsschein,
- die Vertragsbestimmungen, einschließlich der für das Vertragsverhältnis geltenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen, diese wiederum einschließlich der Tarifbestimmungen,
- die Widerrufsbelehrung,
- das Informationsblatt zu Versicherungsprodukten,
- und diese Informationen nach der VVG-Informationspflichtenverordnung

jeweils in Textform zugegangen sind.

Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist zu richten an:

Baloise Sachversicherung AG Deutschland
Basler Straße 4
61352 Bad Homburg v. d. H.
Telefaxnummer: +49 6172 125456
E-Mail-Adresse: info@baloise.de

Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs endet der Versicherungsschutz und der Versicherer hat Ihnen den auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfallenden Teil der Prämien zu erstatten, wenn Sie zugestimmt haben, dass der Versicherungsschutz vor dem Ende der Widerrufsfrist beginnt. Den Teil der Prämie, der auf die Zeit bis zum Zugang des Widerrufs entfällt, darf der Versicherer in diesem Fall einbehalten; dabei handelt es sich um einen Betrag, der sich wie folgt berechnet:

Anzahl der Tage, an denen Versicherungsschutz bestanden hat, x 1/360 der Jahresprämie.

Die Höhe der Jahresprämie entnehmen Sie bitte dem Antrag bzw. Ihrer individuellen Vertragsinformation. Der Versicherer hat zurückzuzahlende Beträge unverzüglich, spätestens 30 Tage nach Zugang des Widerrufs, zu erstatten.

Beginnt der Versicherungsschutz nicht vor dem Ende der Widerrufsfrist, so hat der wirksame Widerruf zur Folge, dass empfangene Leistungen zurückzugewähren und gezogene Nutzungen (z. B. Zinsen) herauszugeben sind. Haben Sie Ihr Widerrufsrecht hinsichtlich des Versicherungsvertrages wirksam ausgeübt, so sind Sie auch an einen mit dem Versicherungsvertrag zusammenhängenden Vertrag nicht mehr gebunden. Ein zusammenhängender Vertrag liegt vor, wenn er einen Bezug zu dem widerrufenen Vertrag aufweist und eine Dienstleistung des Versicherers oder eines Dritten auf der Grundlage einer Vereinbarung zwischen dem Dritten und dem Versicherer betrifft. Eine Vertragsstrafe darf weder vereinbart noch verlangt werden.

Besondere Hinweise

Ihr Widerrufsrecht erlischt, wenn der Vertrag auf Ihren ausdrücklichen Wunsch sowohl von Ihnen als auch vom Versicherer vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben.

Vertragslaufzeit

Die Laufzeit des Vertrages entnehmen Sie bitte Ihrem Antrag. Hat Ihr Vertrag eine Laufzeit von mindestens einem Jahr, verlängert er sich automatisch um jeweils ein weiteres Jahr, wenn Sie oder wir den Vertrag nicht spätestens drei Monate (in der Kraftfahrtversicherung einen Monat) vor dem Ende der Vertragslaufzeit kündigen. Hat Ihr Vertrag eine Laufzeit von mehr als drei Jahren, können Sie diesen bereits zum Ende des dritten Jahres kündigen. Beachten Sie auch hier, dass uns Ihre Kündigung hierbei drei Monate vor Ablauf der ersten drei Jahre Ihrer Vertragslaufzeit zugehen muss. Einzelheiten entnehmen Sie bitte den Allgemeinen Versicherungsbedingungen.

Beendigung des Vertrages

Der Vertrag kann von beiden Parteien stets zum Ablauf der Laufzeit gekündigt werden. Die Kündigung muss dem jeweils anderen Vertragspartner drei Monate (in der Kraftfahrtversicherung einen Monat) vor Ablauf vorliegen.

Bei einer Vertragsdauer von weniger als einem Jahr endet der Vertrag, ohne dass es einer Kündigung bedarf, zum vorgesehenen Zeitpunkt. Bei einer Vertragsdauer von mehr als drei Jahren kann der Vertrag schon zum Ablauf des dritten Jahres oder jedes darauffolgenden Jahres vom Versicherungsnehmer gekündigt werden; die Kündigung muss dem Vertragspartner spätestens drei Monate vor dem Ablauf des jeweiligen Versicherungsjahres zugegangen sein. Im Übrigen besteht auch ein Kündigungsrecht des Versicherungsnehmers bei einer Beitragserhöhung und im Versicherungsfall. Einzelheiten können Sie den Allgemeinen Versicherungsbedingungen entnehmen. Gesetzliche Kündigungsrechte bleiben hiervon unberührt.

Anwendbares Recht

Es gilt deutsches Recht.

Sprache

Die Vertragssprache ist deutsch.

Außergerichtliche Rechtsbehelfe und Beschwerdemöglichkeiten; zuständige Aufsichtsbehörde

Wenn Sie mit einer unserer Entscheidungen nicht zufrieden sind oder eine Verhandlung mit uns nicht zu dem von Ihnen gewünschten Ergebnis geführt hat, können Sie sich als Verbraucher auch an die Verbraucherschlichtungsstelle Versicherungsombudsmann e. V. wenden, wobei die Verfahrensordnung des Versicherungsombudsmanns zu beachten ist. Den Versicherungsombudsmann können Sie über folgende Wege erreichen:

Versicherungsombudsmann e. V.
Postfach 080632
10006 Berlin
Telefon: 0800 3696000 (kostenfrei)
Telefax: 0800 3699000 (kostenfrei)
E-Mail: beschwerde@versicherungsombudsmann.de
weitere Kontaktinformationen:
www.versicherungsombudsmann.de

Die Möglichkeit, den Rechtsweg zu beschreiten, bleibt hiervon unberührt. Mit Beschwerden über die Baloise Sachversicherung AG Deutschland können Sie sich auch an die für uns zuständige Aufsichtsbehörde wenden. Wir unterliegen der Aufsicht durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn oder Postfach 1253, 53002 Bonn.

Baloise Sachversicherung AG Deutschland

Basler Straße 4
61352 Bad Homburg v.d.H.
www.baloise.de
info@baloise.de

Datenschutzhinweise

Das Verarbeiten Ihrer personenbezogenen Daten ist wichtige Voraussetzung für das Anbieten optimalen Versicherungsschutzes durch uns. Der Schutz Ihrer Privatsphäre ist uns dabei wichtig.

Mit diesen Hinweisen wollen wir Sie über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten durch die Baloise Sachversicherung AG Deutschland und die Ihnen nach dem Datenschutzrecht zustehenden Rechte informieren.

Verantwortlicher für die Datenverarbeitung

Baloise Sachversicherung AG Deutschland
Basler Straße 4
61352 Bad Homburg v.d.H.
Telefon +49 6172 125220
E-Mail info@baloise.de
www.baloise.de

Unseren Datenschutzbeauftragten erreichen Sie unter der o.g. Adresse mit dem Zusatz – Datenschutzbeauftragter – oder per E-Mail unter: Datenschutz@baloise.de.

Allgemeines zur Datenverarbeitung

Wir verarbeiten u.a. folgende für den Vertragsabschluss sowie die Vertrags- und Schadenabwicklung relevante personenbezogene Daten:

- Angaben zu Ihrer Person (z.B. Namen, Geburtsdatum)
- Kontaktdaten (z.B. Adresse, Telefonnummer, Mailadresse)
- Angaben zur Bankverbindung zur Abwicklung der späteren Zahlungen
- Versicherungsproduktspezifische Angaben zur Berechnung der Versicherungsprämie
- Angaben zur Vorversicherung und Vorschäden

In erster Linie werden dabei die von Ihnen übermittelten Angaben und später gegebenenfalls ergänzenden Angaben aus der Schadenanzeige verarbeitet.

Um Ihnen einen bestmöglichen Service anzubieten und um Sie optimal beraten zu können, erhalten wir auch von Dritten personenbezogene Daten, die für den Vertragsabschluss erforderlich sind (z.B. Amtsstellen, Vor- und Rückversicherer). Nähere Informationen finden Sie unten in diesen Hinweisen.

Zwecke und Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung

Wir verarbeiten Ihre personenbezogenen Daten unter Beachtung der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG), der datenschutzrechtlich relevanten Bestimmungen des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) sowie aller weiteren maßgeblichen Gesetze. Darüber hinaus hat sich unser Unternehmen auf die „Verhaltensregeln für den Umgang mit personenbezogenen Daten durch die deutsche Versicherungswirtschaft“ verpflichtet, die die oben genannten Gesetze für die Versicherungswirtschaft präzisieren.

Ihre personenbezogenen Daten werden von uns nur für die Zwecke verwendet, zu welchen Sie uns Ihre Einwilligung erteilt haben oder zu denen wir gesetzlich verpflichtet oder berechtigt sind.

Stellen Sie einen Antrag auf Versicherungsschutz, benötigen wir die von Ihnen hierbei gemachten Angaben für den Abschluss des Vertrages und zur Einschätzung des von uns zu übernehmenden Risikos. Kommt der Versicherungsvertrag zustande, verarbeiten wir diese Daten zur Durchführung des Vertragsverhältnisses, z.B. zur Policierung oder Rechnungsstellung. Angaben zum Schaden benötigen wir etwa, um prüfen zu können, ob ein Versicherungsfall eingetreten und wie hoch der Schaden ist.

Der Abschluss bzw. die Durchführung des Versicherungsvertrages ist ohne die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten nicht möglich.

Darüber hinaus benötigen wir Ihre personenbezogenen Daten zur Erstellung von versicherungsspezifischen Statistiken, z.B. für die Entwicklung neuer Tarife oder zur Erfüllung aufsichtsrechtlicher Vorgaben. Die Daten aller bestehenden Verträge mit dem Verantwortlichen oder einer Gesellschaft, die an einer gemeinsamen Datenverarbeitung teilnimmt (hierzu finden Sie unten im Punkt „Datenverarbeitung in der Unternehmensgruppe“ weitere Informationen), nutzen wir für eine Betrachtung der gesamten Kundenbeziehung und zur Erfüllung unserer versicherungsvertraglichen Pflichten, beispielsweise zur Beratung hinsichtlich einer Vertragsanpassung, Vertragsergänzung, für Kulanzentscheidungen oder für umfassende Auskunftserteilungen.

Rechtsgrundlage für diese Verarbeitungen personenbezogener Daten für vorvertragliche und vertragliche Zwecke ist Art. 6 Abs. 1 b) DSGVO. Soweit dafür besondere Kategorien personenbezogener Daten (z.B. Ihre Gesundheitsdaten bei Abschluss eines Lebensversicherungs-

vertrages) erforderlich sind, benötigen wir hierfür Ihre Einwilligung nach Art. 9 Abs. 2 a) i.V.m. Art. 7 DSGVO. Diese können Sie an gesonderter Stelle, auf die wir Sie hinweisen werden, abgeben. Erstellen wir Statistiken mit diesen Datenkategorien, erfolgt dies auf Grundlage von Art. 9 Abs. 2 j) DSGVO i.V.m. § 27 BDSG.

Ihre Daten verarbeiten wir auch, um berechnete Interessen von uns oder Dritten zu wahren (Art. 6 Abs. 1 f) DSGVO). Dies kann insbesondere erforderlich sein:

- zur Gewährleistung der IT-Sicherheit und des IT-Betriebs,
- zur Werbung für unsere eigenen Versicherungsprodukte und für
- andere Produkte der Baloise Versicherungen und deren Kooperationspartner sowie für Markt- und Meinungsumfragen,
- zur Verhinderung und Aufklärung von Straftaten, insbesondere nutzen wir Datenanalysen zur Erkennung von Hinweisen, die auf Versicherungsmissbrauch hindeuten können.

Soweit die Durchführung von Werbemaßnahmen nur mit Ihrer Einwilligung möglich ist, können Sie diese an gesonderter Stelle, auf die wir Sie hinweisen werden, abgeben.

Darüber hinaus verarbeiten wir Ihre personenbezogenen Daten zur Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen wie z.B. aufsichtsrechtlicher Vorgaben, handels- und steuerrechtlicher Aufbewahrungspflichten oder unserer Beratungspflicht. Als Rechtsgrundlage für die Verarbeitung dienen in diesem Fall die jeweiligen gesetzlichen Regelungen i.V.m. Art. 6 Abs. 1 c) DSGVO.

Sollten wir Ihre personenbezogenen Daten für einen oben nicht genannten Zweck verarbeiten wollen, werden wir Sie im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen darüber zuvor informieren.

Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten

Rückversicherer:

Von uns übernommene Risiken versichern wir bei speziellen Versicherungsunternehmen (Rückversicherer). Dafür kann es erforderlich sein, Ihre Vertrags- und ggf. Schadendaten an einen Rückversicherer zu übermitteln, damit dieser sich ein eigenes Bild über das Risiko oder den Versicherungsfall machen kann. Darüber hinaus ist es möglich, dass der Rückversicherer unser Unternehmen aufgrund seiner besonderen Sachkunde bei der Risiko- oder Leistungsprüfung sowie bei der Bewertung von Ver-

fahrensabläufen unterstützt. Wir übermitteln Ihre Daten an den Rückversicherer nur soweit dies für die Erfüllung unseres Versicherungsvertrages mit Ihnen erforderlich ist bzw. im zur Wahrung unserer berechtigten Interessen erforderlichen Umfang. Nähere Informationen zu eingesetzten Rückversicherern können Sie unter den oben genannten Kontaktinformationen anfordern.

Mitversicherer:

Von uns übernommene Risiken versichern wir im Einzelfall gemeinsam mit anderen Versicherern (Mitversicherer). Dafür kann es erforderlich sein, Ihre Vertrags- und ggf. Schadendaten an einen Mitversicherer zu übermitteln, damit dieser sich ein eigenes Bild über das Risiko oder den Versicherungsfall machen kann. Darüber hinaus ist es möglich, dass der/die Mitversicherer unser Unternehmen aufgrund seiner besonderen Sachkunde bei der Risiko- oder Leistungsprüfung sowie bei der Bewertung von Verfahrensabläufen unterstützt. Wir übermitteln Ihre Daten an den/die Mitversicherer nur soweit dies für die Erfüllung unseres Versicherungsvertrages mit Ihnen erforderlich ist bzw. im zur Wahrung unserer berechtigten Interessen erforderlichen Umfang. Nähere Informationen zu eingesetzten Mitversicherern können Sie unter den oben genannten Kontaktinformationen anfordern.

Vermittler:

Soweit Sie hinsichtlich Ihrer Versicherungsverträge von einem Vermittler betreut werden, verarbeitet Ihr Vermittler die zum Abschluss und zur Durchführung des Vertrages benötigten Antrags-, Vertrags- und Schadendaten. Auch übermittelt unser Unternehmen diese Daten an die Sie betreuenden Vermittler, soweit diese die Informationen zu Ihrer Betreuung und Beratung in Ihren Versicherungs- und Finanzdienstleistungsangelegenheiten benötigen. Sie erhalten hierzu gesondert weitere Informationen, falls wir Ihre Daten an einen Sie betreuenden Vermittler übermitteln.

Datenverarbeitung in der Unternehmensgruppe:

Spezialisierte Unternehmen bzw. Bereiche unserer Unternehmensgruppe nehmen bestimmte Datenverarbeitungsaufgaben für die in der Gruppe verbundenen Unternehmen zentral wahr. Soweit ein Versicherungsvertrag zwischen Ihnen und einem oder mehreren Unternehmen unserer Gruppe besteht, können Ihre Daten etwa zur zentralen Verwaltung von Anschriftendaten, für den telefonischen Kundenservice, zur Vertrags- und Leistungsbearbeitung, für In- und Exkasso oder zur gemeinsamen Postbearbeitung zentral durch ein Unternehmen der Gruppe verarbeitet werden. In unserer Dienstleisterliste im Anhang bzw. auf unserer Internetseite unter

<https://www.baloise.de/de/ueber-uns/datenschutz.html> finden Sie die Unternehmen, die an einer zentralisierten Datenverarbeitung teilnehmen.

Externe Dienstleister:

Wir bedienen uns zur Erfüllung unserer vertraglichen und gesetzlichen Pflichten zum Teil externer Dienstleister.

Eine Auflistung der von uns eingesetzten Auftragnehmer und Dienstleister, zu denen nicht nur vorübergehende Geschäftsbeziehungen bestehen, können Sie der Übersicht im Anhang bzw. auf unserer Internetseite unter <https://www.baloise.de/de/ueber-uns/datenschutz.html> entnehmen.

Weitere Empfänger:

Darüber hinaus können wir Ihre personenbezogenen Daten an weitere Empfänger übermitteln, wie etwa an Behörden zur Erfüllung gesetzlicher Mitteilungspflichten (z. B. Sozialversicherungsträger, Finanzbehörden oder Strafverfolgungsbehörden).

Dauer der Datenspeicherung

Wir löschen Ihre personenbezogenen Daten sobald sie für die oben genannten Zwecke nicht mehr erforderlich sind und keine Archivierungspflichten bestehen. Dabei kann es vorkommen, dass personenbezogene Daten für die Zeit aufbewahrt werden, in der Ansprüche gegen unser Unternehmen geltend gemacht werden können (gesetzliche Verjährungsfrist von drei oder bis zu dreißig Jahren). Zudem speichern wir Ihre personenbezogenen Daten, soweit wir dazu gesetzlich verpflichtet sind. Entsprechende Nachweis- und Aufbewahrungspflichten ergeben sich unter anderem aus dem Handelsgesetzbuch, der Abgabenordnung und dem Geldwäschegesetz. Die Speicherfristen betragen danach bis zu zehn Jahren.

Betroffenenrechte

Sie können unter der o.g. Adresse Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten verlangen. Darüber hinaus können Sie unter bestimmten Voraussetzungen die Berichtigung oder die Löschung Ihrer Daten verlangen. Ihnen kann weiterhin ein Recht auf Einschränkung der Verarbeitung Ihrer Daten sowie ein Recht auf Herausgabe der von Ihnen bereitgestellten Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format zustehen. Wir werden sämtliche Ihrer Rechte entsprechend den Vorgaben der EU-DatenschutzGrundverordnung (DSGVO), des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG), der datenschutzrechtlich relevanten Bestimmungen des

Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) sowie aller weiteren maßgeblichen Gesetze beachten.

Widerspruchsrecht

Sie haben das Recht, einer Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten zu Zwecken des Profiling, der statistischen Verarbeitung, der Markt- und Meinungsforschung oder der Direktwerbung zu widersprechen.

Verarbeiten wir Ihre Daten zur Wahrung berechtigter Interessen, können Sie dieser Verarbeitung allgemein widersprechen, wenn sich aus Ihrer besonderen Situation Gründe ergeben, die gegen die Datenverarbeitung sprechen.

Beschwerderecht

Sie haben die Möglichkeit, sich mit einer Beschwerde an den oben genannten Datenschutzbeauftragten oder an eine Datenschutzaufsichtsbehörde zu wenden.

Hinweis- und Informationssystem der Versicherungswirtschaft

Die Versicherungswirtschaft nutzt das Hinweis- und Informationssystem (HIS) der informa HIS GmbH zur Unterstützung der Risikobeurteilung im Antragsfall, zur Sachverhaltsaufklärung bei der Leistungsprüfung sowie bei der Bekämpfung von Versicherungsmissbrauch. Dafür ist ein Austausch bestimmter personenbezogener Daten mit dem HIS erforderlich. Nähere Informationen dazu finden Sie in den beiliegenden Hinweisen zum HIS oder auf diesen Websites: www.informa.irfp.de oder www.gdv.de/his.

Datenaustausch mit Ihrem früheren Versicherer

Um Ihre Angaben bei Abschluss des Versicherungsvertrages (z. B. zur Mitnahme eines Schadensfreiheitsrabattes in der Kfz-Haftpflichtversicherung) bzw. Ihre Angaben bei Eintritt des Versicherungsfalles überprüfen und bei Bedarf ergänzen zu können, kann im dafür erforderlichen Umfang ein Austausch von personenbezogenen Daten mit dem von Ihnen im Antrag benannten früheren Versicherer erfolgen.

Bonitätsauskünfte

Soweit es zur Wahrung unserer berechtigten Interessen notwendig ist, fragen wir bei der infoscore Consumer Data GmbH, Rheinstraße 99, 76532 Baden-Baden. Informationen zur Beurteilung Ihres allgemeinen Zahlungsver-

haltens ab, um uns vor Zahlungsausfällen zu schützen. Dabei wird Ihr Vorname, Name, Ihre Anschrift sowie Ihr Geburtsdatum übermittelt. Die Informationen werden von uns für eine begrenzte Zeit gespeichert, um Ihnen ggf. Auskunft darüber geben zu können und das Ergebnis für den Vertragsabschluss oder im Rahmen eines Versicherungsfalles zu verwenden. Die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten erfolgt auf Basis des Art. 6 Abs. 1 lit. f) DSGVO.

Sie können der Übermittlung Ihrer personenbezogenen Daten jederzeit widersprechen. Der Abschluss eines Versicherungsvertrags ist dann allerdings nicht möglich.

Die Bonitätsauskünfte werden unter strenger Einhaltung der Datenschutzvorschriften mit Rücksicht auf Ihre schutzwürdigen Belange durchgeführt.

Weiteres entnehmen Sie bitte der Anlage zu dieser Datenschutzhinweisung – Datenschutzhinweisung zur infoscore Consumer Data GmbH, Rheinstraße 99, 76532 Baden-Baden gem. Art. 14 DSGVO. Für eine Auskunft über Ihre bei der infoscore Consumer Data GmbH gespeicherten personenbezogenen Daten wenden Sie sich bitte direkt an die Auskunftsteilnehmer.

Datenübermittlung in ein Drittland

Sollten wir personenbezogene Daten an Dienstleister außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) übermitteln, erfolgt die Übermittlung nur, soweit dem Drittland durch die EU-Kommission ein angemessenes Datenschutzniveau bestätigt wurde oder andere angemessene Datenschutzgarantien (z. B. verbindliche unternehmensinterne Datenschutzvorschriften oder EU-Standardvertragsklauseln) vorhanden sind. Detaillierte Information zu unseren Dienstleistern in Drittländern finden Sie hier:

<https://www.baloise.de/de/ueber-uns/datenschutz.html>.

Sie können die Informationen auch unter den oben genannten Kontaktinformationen anfordern.

Automatisierte Einzelfallentscheidungen

Auf Basis Ihrer Angaben zum Risiko, zu denen wir Sie bei Antragstellung befragen, entscheiden wir vollautomatisiert etwa über das Zustandekommen oder die Kündigung des Vertrages, mögliche Risikoausschlüsse oder über die Höhe der von Ihnen zu zahlenden Versicherungsprämie. Im Falle der Ablehnung eines Vertragsabschlusses oder der Kündigung des Vertrags auf Basis einer automatisierten Einzelfallentscheidung haben Sie das Recht auf eine Überprüfung der Entscheidung durch eine Person, auf Erläuterung der nach einer entsprechenden Bewertung

getroffenen Entscheidung, zur Darlegung Ihres eigenen Standpunkts und auf Anfechtung der Entscheidung.

Aufgrund Ihrer Angaben zum Versicherungsfall, der zu Ihrem Vertrag gespeicherten Daten (sowie ggf. von Dritten hierzu erhaltenen Informationen) entscheiden wir vereinzelt vollautomatisiert über unsere Leistungspflicht. Die vollautomatisierten Entscheidungen beruhen auf vom Unternehmen vorher festgelegten Regeln zur Gewichtung zum Beispiel der folgenden Informationen: Fahrzeugwert, Einsatzzweck, Einsatzgebiet oder Alter des Fahrzeugs.

Sie haben das Recht, nicht einer ausschließlich auf einer automatisierten Verarbeitung – einschließlich Profiling – beruhenden Entscheidung unterworfen zu werden und können im Falle einer solchen automatisierten Einzelfallentscheidung von uns eine nichtautomatisierte Entscheidung im Einzelfall fordern.

Anhang

Unternehmen der Baloise Versicherungen in Deutschland, die gemeinsame Datenverarbeitungsverfahren nutzen und Ihre Stammdaten (z. B. Name, Anschrift) in gemeinsamen Datenbanken verarbeiten

Baloise Lebensversicherung AG Deutschland
Baloise Sachversicherung AG Deutschland
Baloise Financial Services GmbH

Information über den Datenaustausch

mit der informa HIS GmbH auf Grundlage der Art. 13 und 14 DSGVO

Hiermit möchten wir Sie darüber informieren, dass wir bei Abschluss eines Versicherungsvertrages oder im Rahmen der Schadenbearbeitung Daten zum Versicherungsobjekt (Fahrzeugidentifikationsdaten oder Adresse des Gebäudes) sowie Angaben zu Ihrer Person (Name, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift, frühere Anschriften) an die informa HIS GmbH übermitteln (HIS-Anfrage). Die informa HIS GmbH überprüft anhand dieser Daten, ob zu Ihrer Person und/oder zu Ihrem Versicherungsobjekt im „Hinweis- und Informationssystem der Versicherungswirtschaft“ (HIS) Informationen gespeichert sind, die auf ein erhöhtes Risiko oder Unregelmäßigkeiten in einem Versicherungsfall hindeuten können. Solche Informationen können nur aufgrund einer früheren Meldung eines Versicherungsunternehmens an das HIS vorliegen (HIS-Einmeldung), über die Sie ggf. von dem einmeldenden Versicherungsunternehmen gesondert informiert worden sind. Daten, die aufgrund einer HIS-Einmeldung im HIS gespeichert sind, werden von der informa HIS GmbH an uns, das anfragende Versicherungsunternehmen, übermittelt.

Nähere Informationen zum HIS finden Sie auf folgenden Internetseiten: www.informa-his.de.

Zwecke der Datenverarbeitung der informa HIS GmbH

Die informa HIS GmbH betreibt als datenschutzrechtlich Verantwortliche das Hinweis- und Informationssystem HIS der Versicherungswirtschaft. Sie verarbeitet darin personenbeziehbare Daten, um die Versicherungswirtschaft bei der Bearbeitung von Versicherungsanträgen und -schäden zu unterstützen. Es handelt sich bei diesen Daten um Angaben zu erhöhten Risiken oder um Auffälligkeiten, die auf Unregelmäßigkeiten (z.B. Mehrfachabrechnung eines Versicherungsschadens bei verschiedenen Versicherungsunternehmen) hindeuten können.

Rechtsgrundlage für die Datenverarbeitung

Die informa HIS GmbH verarbeitet personebezogene Daten auf Grundlage des Art. 6 Abs 1 lit. f DSGVO. Dies ist zulässig, soweit die Verarbeitung zur Wahrung der berechtigten Interessen des Verantwortlichen oder eines Dritten erforderlich ist, sofern nicht die Interessen und

Grundfreiheiten der betroffenen Person, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, überwiegen.

Die informa HIS GmbH selbst trifft keine Entscheidungen über den Abschluss eines Versicherungsvertrages oder über die Regulierung von Schäden. Sie stellt den Versicherungsunternehmen lediglich die Informationen für die diesbezügliche Entscheidungsfindung zur Verfügung.

Herkunft der Daten der informa HIS GmbH

Die Daten im HIS stammen ausschließlich von Versicherungsunternehmen, die diese in das HIS einmelden.

Kategorien der personenbezogenen Daten

Basierend auf der HIS-Anfrage oder der HIS-Einmeldung eines Versicherungsunternehmens werden von der informa HIS GmbH – abhängig von der Versicherungsart bzw. -sparte – die Daten der Anfrage oder Einmeldung mit den dazu genutzten personenbezogenen Daten (Name, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift, frühere Anschriften) bzw. Informationen zum Versicherungsobjekt (z.B. Fahrzeug- bzw. Gebäudeinformationen) sowie das anfragende bzw. einmeldende Versicherungsunternehmen gespeichert. Bei einer HIS-Einmeldung durch ein Versicherungsunternehmen, über die Sie gegebenenfalls von diesem gesondert informiert werden, speichert die informa HIS GmbH erhöhte Risiken oder Auffälligkeiten, die auf Unregelmäßigkeiten hindeuten können, sofern solche Informationen an das HIS gemeldet wurden. In der Versicherungssparte Leben können dies z.B. Informationen zu möglichen Erschwernissen (ohne Hinweis auf Gesundheitsdaten) und Versicherungssumme/Rentenhöhe sein. Zu Fahrzeugen sind ggf. z.B.

- Totalschäden, fiktive Abrechnungen oder Auffälligkeiten bei einer früheren Schadenmeldung gespeichert. Gebäudebezogene Daten sind Anzahl und Zeitraum geltend gemachter Gebäudeschäden.

Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten

Empfänger sind ausschließlich Versicherungsunternehmen mit Sitz in Deutschland sowie im Einzelfall im Rahmen von Ermittlungsverfahren staatliche Ermittlungsbehörden.

Dauer der Datenspeicherung

Die informa HIS GmbH speichert Informationen über Personen gem. Art. 17 Abs. 1 lit. a) DSGVO nur für eine bestimmte Zeit.

Angaben über HIS-Anfragen werden taggenau nach zwei Jahren gelöscht.

Für HIS-Einmeldungen gelten folgende Speicherfristen:

- Personenbezogene Daten (Name, Adresse und Geburtsdatum) sowie Fahrzeug- und Gebäudedaten werden am Ende des vierten Kalenderjahres nach erstmaliger Speicherung gelöscht. Sofern in dem genannten Zeitraum eine erneute Einmeldung zu einer Person erfolgt, führt dies zur Verlängerung der Speicherung der personenbezogenen Daten um weitere vier Jahre. Die maximale Speicherdauer beträgt in diesen Fällen 10 Jahre.
- Daten aus der Versicherungssparte Leben werden bei nicht zustande gekommenen Verträgen am Ende des dritten Jahres nach der erstmaligen Speicherung gelöscht

Betroffenenrechte

Jede betroffene Person hat das Recht auf Auskunft, auf Berichtigung, auf Löschung sowie auf Einschränkung der Verarbeitung. Diese Rechte nach Art. 15 bis 18 DSGVO können gegenüber der informa HIS GmbH unter der unten genannten Adresse geltend gemacht werden. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, sich an die für die informa HIS GmbH zuständige Aufsichtsbehörde – Der Hessische Datenschutzbeauftragte, Gustav-Stresemann-Ring 1, 65189 Wiesbaden – zu wenden. Hinsichtlich der Meldung von Daten an das HIS ist die für das Versicherungsunternehmen zuständige Datenschutzaufsichtsbehörde zuständig.

Nach Art. 21 Abs. 1 DSGVO kann der Datenverarbeitung aus Gründen, die sich aus der besonderen Situation der betroffenen Person ergeben, unter der unten genannten Adresse widersprochen werden.

Sofern Sie wissen wollen, welche Daten die informa HIS GmbH zu Ihrer Person, zu Ihrem Fahrzeug oder zu Ihrem Gebäude gespeichert hat und an wen welche Daten übermittelt worden sind, teilt Ihnen die informa HIS GmbH dies gerne mit. Sie können dort unentgeltlich eine sog. Selbstauskunft anfordern. Wir bitten Sie, zu berücksichtigen, dass die informa HIS GmbH aus datenschutzrechtlichen Gründen keinerlei telefonische Auskünfte erteilen darf, da eine eindeutige Identifizierung Ihrer Person am Telefon nicht möglich ist. Um einen Missbrauch durch Dritte zu vermeiden, benötigt die informa HIS GmbH folgende Angaben von Ihnen:

- Name (ggf. Geburtsname), Vorname(n), Geburtsdatum
- Aktuelle Anschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl und Ort) sowie ggf. Voranschriften der letzten fünf Jahre
- Ggf. FIN des Fahrzeugs.

Bei Anfragen zum Fahrzeug ist die Beifügung einer

Kopie der Zulassungsbescheinigung I. oder II. zum Nachweis der Haltereigenschaft erforderlich.

Bei Anfragen zum Gebäude ist die Beifügung des letzten Versicherungsscheins oder eines sonstigen Dokuments erforderlich, das das Eigentum belegt (z.B. Kopie des Grundbuchauszugs oder Kaufvertrags).

Wenn Sie – auf freiwilliger Basis – eine Kopie Ihres Ausweises (Vorder- und Rückseite) beifügen, erleichtern Sie der informa HIS GmbH die Identifizierung Ihrer Person und vermeiden damit mögliche Rückfragen. Sie können die Selbstauskunft auch via Internet unter: www.infoma-HIS.de/selbstauskunft/ bei der informa HIS GmbH beantragen.

Kontakt Daten des Unternehmens und des Datenschutzbeauftragten:

informa HIS GmbH
Kreuzberger Ring 68
65205 Wiesbaden
Telefon: +49 6 11 88 08 70 0

Der betriebliche Datenschutzbeauftragte der informa HIS GmbH ist zudem unter der o.a. Anschrift, zu Hd. Abteilung Datenschutz, oder per E-Mail unter folgender Adresse erreichbar: his-datenschutz@informa.de.

Information gem. Art 14 EU-DSGVO

über die infoscore Consumer Data GmbH („ICD“)

Name und Kontaktdaten der ICD (verantwortliche Stelle) sowie des betrieblichen Datenschutzbeauftragten
infoscore Consumer Data GmbH
Rheinstraße 99
76532 Baden-Baden

Der betriebliche Datenschutzbeauftragte der ICD ist unter der o. a. Anschrift, zu Hd. Abteilung Datenschutz, oder per E-Mail unter: DACH-BDN-Datenschutz@experian.com erreichbar.

Zwecke der Datenverarbeitung der ICD

Die ICD verarbeitet und speichert personenbezogene Daten, um ihren Vertragspartnern Informationen zur Beurteilung der Kreditwürdigkeit von natürlichen und juristischen Personen sowie zur Prüfung der postalischen Erreichbarkeit von Personen zu geben. Hierzu werden auch Wahrscheinlichkeits- bzw. Scoringwerte errechnet und übermittelt. Solche Auskünfte sind notwendig und erlaubt, um das Zahlungsausfallrisiko z.B. bei einer Kreditvergabe, beim Rechnungsbuchung oder bei Abschluss eines Versicherungsvertrages vorab einschätzen zu können. Die Datenverarbeitung und die darauf basierenden Auskunftserteilungen der ICD dienen gleichzeitig der Bewahrung der Auskunftsempfänger vor wirtschaftlichen Verlusten und schützen Verbraucher gleichzeitig vor der Gefahr der übermäßigen Verschuldung. Die Verarbeitung der Daten erfolgt darüber hinaus zur Identitätsprüfung, Betrugsprävention, Anschriftenermittlung, Risikosteuerung, Festlegung von Zahlarten oder Konditionen sowie zur Tarifierung.

Rechtsgrundlagen für die Datenverarbeitung der ICD

Die ICD ist ein Auskunftseinkaufsunternehmen, das als solches bei der zuständigen Datenschutzaufsichtsbehörde gemeldet ist. Die Verarbeitung der Daten durch die ICD erfolgt auf Basis einer Einwilligung gemäß Art. 6 Abs. 1a i. V. m. Art. 7 Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) oder auf Grundlage des Art. 6 Abs. 1 f DSGVO, soweit die Verarbeitung zur Wahrung der berechtigten Interessen des Verantwortlichen oder eines Dritten erforderlich ist und sofern die Interessen und Grundfreiheiten der betroffenen

Person, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, nicht überwiegen. Die ICD stellt ihren Vertragspartnern die Informationen nur dann zur Verfügung, wenn eine Einwilligung des Betroffenen vorliegt oder von den Vertragspartnern ein berechtigtes Interesse hieran im Einzelfall glaubhaft dargelegt wurde und eine Verarbeitung nach Abwägung aller Interessen zulässig ist. Das berechnete Interesse ist insbesondere vor Eingehung von Geschäften mit wirtschaftlichem Risiko gegeben (z.B. Rechnungsbuchung, Kreditvergabe, Abschluss eines Mobilfunk-, Festnetz- oder Versicherungsvertrages).

Kategorien der personenbezogenen Daten der ICD

Von der ICD werden personenbezogene Daten (Name, Vorname(n), Geburtsdatum, Anschrift(en), Telefonnummer(n), E-Mail-Adresse(n)), Informationen zum vertragswidrigen Zahlungsverhalten (siehe auch Ziff. 5), zu Schuldnerverzeichniseintragungen, (Privat-) Insolvenzverfahren und zur postalischen (Nicht-)Erreichbarkeit sowie entsprechende Scorewerte verarbeitet bzw. gespeichert.

Herkunft der Daten der ICD

Die Daten der ICD stammen aus den amtlichen Insolvenzveröffentlichungen sowie den Schuldnerverzeichnissen, die bei den zentralen Vollstreckungsgerichten geführt werden. Dazu kommen Informationen von Vertragspartnern der ICD über vertragswidriges Zahlungsverhalten basierend auf gerichtlichen sowie außergerichtlichen Inkassomaßnahmen. Darüber hinaus werden personenbezogene Daten (s. Nr. 4) aus den Anfragen von Vertragspartnern der ICD gespeichert.

Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten der ICD

Empfänger sind insbesondere Unternehmen, die ein wirtschaftliches Risiko tragen und ihren Sitz im Europäischen Wirtschaftsraum, in Großbritannien und in der Schweiz haben. Es handelt sich dabei im Wesentlichen um eCommerce-, Telekommunikations- und Versicherungsunternehmen, Finanzdienstleister (z.B. Banken, Kreditkartenanbieter), Energieversorgungs- und Dienstleistungsunternehmen. Darüber hinaus gehören zu den Empfängern solche Unternehmen, die Forderungen einziehen, wie etwa Inkassounternehmen, Abrechnungsstellen, Rechtsanwälte, Adressdienstleister sowie Dienstleister der ICD (z.B. Rechenzentrum, Postdienstleister).

Dauer der Datenspeicherung der ICD

Die ICD speichert Informationen über Personen nur für eine bestimmte Zeit, nämlich solange, wie deren Speicherung i.S.d. Art. 17 Abs. 1 lit. a) DSGVO notwendig ist. Die

bei ICD zur Anwendung kommenden Prüf- und Löschfristen entsprechen einer Selbstverpflichtung (Code of Conduct) der im Verband Die Wirtschaftsauskunfteien e.V. zusammengeschlossenen Auskunfteiunternehmen.

- Informationen über fällige und unbestrittene Forderungen bleiben gespeichert, so lange deren Ausgleich nicht bekannt gegeben wurde; die Erforderlichkeit der fortwährenden Speicherung wird jeweils taggenau nach drei Jahren überprüft. Wird der Ausgleich der Forderung bekannt gegeben, erfolgt eine Löschung der personenbezogenen Daten taggenau drei Jahre danach.
- Daten aus den Schuldnerverzeichnissen der zentralen Vollstreckungsgerichte (Eintragungen nach § 882c Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 – 3 ZPO) werden taggenau nach drei Jahren gelöscht, jedoch vorzeitig, wenn der ICD eine Löschung durch das zentrale Vollstreckungsgericht nachgewiesen wird.
- Informationen über Verbraucher-/Insolvenzverfahren oder Restschuldbefreiungsverfahren werden taggenau drei Jahre nach Beendigung des Insolvenzverfahrens oder nach Erteilung oder Versagung der Restschuldbefreiung gelöscht. Informationen über die Abweisung eines Insolvenzantrages mangels Masse, die Aufhebung der Sicherungsmaßnahmen oder über die Versagung der Restschuldbefreiung werden taggenau nach drei Jahren gelöscht.
- Angaben über Anfragen werden spätestens taggenau nach drei Jahren gelöscht.
- Voranschriften bleiben taggenau drei Jahre gespeichert; danach erfolgt die Prüfung der Erforderlichkeit der fortwährenden Speicherung für weitere drei Jahre. Danach werden sie taggenau gelöscht, sofern nicht zum Zwecke der Identifizierung eine länger währende Speicherung erforderlich ist.

Betroffenenrechte gegenüber der ICD

Jede betroffene Person hat gegenüber der ICD das Recht auf Auskunft nach Art. 15 DSGVO, das Recht auf Berichtigung nach Art. 16 DSGVO, das Recht auf Löschung nach Art. 17 DSGVO, das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Art. 18 DSGVO. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, sich an die für die ICD zuständige Aufsichtsbehörde – Der Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit Baden-Württemberg, Lautenschlagerstraße 20, 70173 Stuttgart – zu wenden. Einwilligungen können jederzeit gegenüber dem betreffenden Vertragspartner widerrufen werden. Dies gilt auch für Einwilligungen, die bereits vor Inkrafttreten der DSGVO erteilt wurden. Der Widerruf der Einwilligung berührt nicht die Rechtmäßigkeit der bis zum Widerruf verarbeiteten personenbezogenen Daten. Nach Art. 21 Abs. 1 DSGVO kann der Datenverarbeitung aus Gründen, die sich aus

der besonderen Situation der betroffenen Person ergeben, gegenüber der ICD widersprochen werden. Sofern Sie wissen wollen, welche Daten die ICD zu Ihrer Person gespeichert und an wen sie welche Daten übermittelt hat, teilt Ihnen die ICD das gerne im Rahmen einer – unentgeltlichen – schriftlichen Selbstauskunft mit. Die ICD bittet um Ihr Verständnis, dass sie aus datenschutzrechtlichen Gründen keinerlei telefonische Auskünfte erteilen darf, da eine eindeutige Identifizierung Ihrer Person am Telefon nicht möglich ist. Um einen Missbrauch des Auskunftsrechts durch Dritte zu vermeiden, benötigt die ICD folgende Angaben von Ihnen: Name (ggf. Geburtsname), Vorname(n), Geburtsdatum, Aktuelle Anschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl und Ort), ggf. Voranschriften der letzten fünf Jahre (dies dient der Vollständigkeit der zu erteilenden Auskunft) Wenn Sie – auf freiwilliger Basis – eine Kopie Ihres Ausweises beifügen, erleichtern Sie der ICD die Identifizierung Ihrer Person und vermeiden damit mögliche Rückfragen. Sie können die Selbstauskunft auch via Internet unter <https://www.experian.de/selbstauskunft> beantragen.

Profilbildung/Profiling/Scoring

Die ICD-Auskunft kann um sogenannte Scorewerte ergänzt werden. Beim Scoring der ICD wird anhand von Informationen und Erfahrungen aus der Vergangenheit eine Prognose insbesondere über Zahlungswahrscheinlichkeiten erstellt. Das Scoring basiert primär auf Basis der zu einer betroffenen Person bei der ICD gespeicherten Informationen. Anhand dieser Daten, von adressbezogenen Daten sowie von Anschriftendaten erfolgt auf Basis mathematisch-statistischer Verfahren (insbes. Verfahren der logistischen Regression) eine Zuordnung zu Personengruppen, die in der Vergangenheit ähnliches Zahlungsverhalten aufwiesen.

Folgende Datenarten werden bei der ICD für das Scoring verwendet, wobei nicht jede Datenart auch in jede einzelne Berechnung mit einfließt: Daten zum vertragswidrigen Zahlungsverhalten (siehe Ziff. 4. u. 5.), zu Schuldnerverzeichnis-Eintragungen und Insolvenzverfahren (siehe Ziff. 4. u. 5.), Geschlecht und Alter der Person, adressbezogene Daten (Bekanntsein des Namens bzw. des Haushalts an der Adresse, Anzahl bekannter Personen im Haushalt (Haushaltsstruktur), Bekanntsein der Adresse), Anschriftendaten (Informationen zu vertragswidrigem Zahlungsverhalten in Ihrem Wohnumfeld (Straße/ Haus)), Daten aus Anfragen von Vertragspartnern der ICD. Besondere Kategorien von Daten i.S.d. Art. 9 DSGVO (z. B. Angaben zur Staatsangehörigkeit, ethnischen Herkunft oder zu politischen oder religiösen Einstellungen) werden

von ICD weder gespeichert noch bei der Berechnung von Wahrscheinlichkeitswerten berücksichtigt. Auch die Geltendmachung von Rechten nach der DSGVO, also z. B. die Einsichtnahme in die bei der ICD gespeicherten Informationen nach Art. 15 DSGVO, hat keinen Einfluss auf das Scoring. Die ICD selbst trifft keine Entscheidungen über den Abschluss eines Rechtsgeschäfts oder dessen Rahmenbedingungen (wie z. B. angebotene Zahlarten), sie unterstützt die ihr angeschlossenen Vertragspartner lediglich mit ihren Informationen bei der diesbezüglichen Entscheidungsfindung. Die Risikoeinschätzung und Beurteilung der Kreditwürdigkeit sowie die darauf basierende Entscheidung erfolgt allein durch Ihren Geschäftspartner.

Einwilligung in die Verarbeitung Ihrer Daten zur Beratung (Werbeeinwilligung)

Damit Sie von uns oder den anderen Unternehmen unserer Gruppe, die an einer gemeinsamen Datenverarbeitung teilnehmen sowie zuständigen Außendienstmitarbeitern in allen Fragen der Finanzdienstleistungen (z.B. Versicherungen, Bauspar- und Baufinanzierungsprodukte, Fonds- und andere Finanzanlagen) umfassend beraten werden können, erklären Sie sich mit Ihrer Unterschrift unter dem Versicherungsantrag damit einverstanden, dass wir den betreffenden Unternehmen bzw. deren zuständigen Außendienstmitarbeitern die für die Kontaktaufnahme und Durchführung der Beratung erforderlichen Angaben zur dortigen Datenverarbeitung und Nutzung übermitteln.

Übermittelt werden dürfen (einzelne Datenkategorien können gestrichen werden):

- Personalien (Name, Anschrift, Geburtsdatum, Familienstand, Beruf oder vergleichbare Daten)
- Vertragsdaten (Versicherungsdauer, Versicherungssumme, versichertes Risiko, Leistungsumfang, Risikoorte oder vergleichbare Daten)

In diesem Rahmen entbinden Sie uns zugleich von unserer Verschwiegenheitspflicht.

Mit Ihrer Unterschrift unter dem Versicherungsantrag erklären Sie sich außerdem damit einverstanden, dass die betreffenden Unternehmen die erhaltenen Daten zur Markt- und Meinungsforschung nutzen dürfen.

Die vorstehenden Erklärungen sind freiwillig und können ohne Einfluss auf den Versicherungsvertrag jederzeit für die Zukunft widerrufen werden.

**Baloise Sachversicherung AG
Deutschland**

Basler Straße 4
61352 Bad Homburg v.d.H.
www.baloise.de
info@baloise.de

Widerrufsbelehrung

Abschnitt 1

Widerrufsrecht, Widerrufsfolgen und besondere Hinweise

Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb einer Frist von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen.

Die Widerrufsfrist beginnt, nachdem Ihnen

- der Versicherungsschein,
- die Vertragsbestimmungen, einschließlich der für das Vertragsverhältnis geltenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen, diese wiederum einschließlich der Tarifbestimmungen,
- diese Belehrung,
- das Informationsblatt zu Versicherungsprodukten,
- und die weiteren in Abschnitt 2 aufgeführten Informationen

jeweils in Textform zugegangen sind.

Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist zu richten an:

Baloise Sachversicherung AG Deutschland
Basler Straße 4
61352 Bad Homburg v. d. H.
Telefaxnummer: +49 6172 125456
E-Mail-Adresse: info@baloise.de

Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs endet der Versicherungsschutz und der Versicherer hat Ihnen den auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfallenden Teil der Prämien zu erstatten, wenn Sie zugestimmt haben, dass der Versicherungsschutz vor dem Ende der Widerrufsfrist beginnt. Den Teil der Prämie, der auf die Zeit bis zum Zugang des Widerrufs entfällt, darf der Versicherer in diesem Fall einbehalten; dabei handelt es sich um einen Betrag, der sich wie folgt berechnet:

Anzahl der Tage, an denen Versicherungsschutz bestanden hat, x 1/360 der Jahresprämie.

Die Höhe der Jahresprämie entnehmen Sie bitte dem Antrag bzw. Ihrer individuellen Vertragsinformation. Der Versicherer hat zurückzuzahlende Beträge unverzüglich, spätestens 30 Tage nach Zugang des Widerrufs, zu erstatten.

Beginnt der Versicherungsschutz nicht vor dem Ende der Widerrufsfrist, so hat der wirksame Widerruf zur Folge, dass empfangene Leistungen zurückzugewähren und gezogene Nutzungen (z. B. Zinsen) herauszugeben sind. Haben Sie Ihr Widerrufsrecht hinsichtlich des Versicherungsvertrages wirksam ausgeübt, so sind Sie auch an einen mit dem Versicherungsvertrag zusammenhängenden Vertrag nicht mehr gebunden. Ein zusammenhängender Vertrag liegt vor, wenn er einen Bezug zu dem widerrufenen Vertrag aufweist und eine Dienstleistung des Versicherers oder eines Dritten auf der Grundlage einer Vereinbarung zwischen dem Dritten und dem Versicherer betrifft. Eine Vertragsstrafe darf weder vereinbart noch verlangt werden.

Besondere Hinweise

Ihr Widerrufsrecht erlischt, wenn der Vertrag auf Ihren ausdrücklichen Wunsch sowohl von Ihnen als auch vom Versicherer vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben.

Abschnitt 2

Auflistung der für den Fristbeginn erforderlichen weiteren Informationen

Hinsichtlich der in Abschnitt 1 Satz 2 genannten weiteren Informationen werden die Informationspflichten im Folgenden im Einzelnen aufgeführt:

Informationspflichten bei allen Versicherungszweigen

Der Versicherer hat Ihnen folgende Informationen zur Verfügung zu stellen:

1

die Identität des Versicherers und der etwaigen Niederlassung, über die der Vertrag abgeschlossen werden soll; anzugeben ist auch das Handelsregister, bei dem der Rechtsträger eingetragen ist, und die zugehörige Registernummer;

- 2**
die ladungsfähige Anschrift des Versicherers und jede andere Anschrift, die für die Geschäftsbeziehung zwischen dem Versicherer und Ihnen maßgeblich ist, bei juristischen Personen, Personenvereinigungen oder -gruppen auch den Namen eines Vertretungsberechtigten; soweit die Mitteilung durch Übermittlung der Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen erfolgt, bedürfen die Informationen einer hervorgehobenen und deutlich gestalteten Form;
- 3**
die Hauptgeschäftstätigkeit des Versicherers;
- 4**
die wesentlichen Merkmale der Versicherungsleistung, insbesondere Angaben über Art, Umfang und Fälligkeit der Leistung des Versicherers;
- 5**
den Gesamtpreis der Versicherung einschließlich aller Steuern und sonstigen Preisbestandteile, wobei die Prämien einzeln auszuweisen sind, wenn das Versicherungsverhältnis mehrere selbständige Versicherungsverträge umfassen soll, oder, wenn ein genauer Preis nicht angegeben werden kann, Angaben zu den Grundlagen seiner Berechnung, die Ihnen eine Überprüfung des Preises ermöglichen;
- 6**
 - a. gegebenenfalls zusätzlich anfallende Kosten unter Angabe des insgesamt zu zahlenden Betrages sowie mögliche weitere Steuern, Gebühren oder Kosten, die nicht über den Versicherer abgeführt oder von ihm in Rechnung gestellt werden;
 - b. alle Kosten, die Ihnen für die Benutzung von Fernkommunikationsmitteln entstehen, wenn solche zusätzlichen Kosten in Rechnung gestellt werden;
- 7**
Einzelheiten hinsichtlich der Zahlung und der Erfüllung, insbesondere zur Zahlungsweise der Prämien;
- 8**
die Befristung der Gültigkeitsdauer der zur Verfügung gestellten Informationen, beispielsweise die Gültigkeitsdauer befristeter Angebote, insbesondere hinsichtlich des Preises;
- 9**
Angaben darüber, wie der Vertrag zustande kommt, insbesondere über den Beginn der Versicherung und des Versicherungsschutzes sowie die Dauer der Frist, während der der Antragsteller an den Antrag gebunden sein soll;
- 10**
das Bestehen oder Nichtbestehen eines Widerrufsrechts sowie die Bedingungen, Einzelheiten der Ausübung, insbesondere Namen und Anschrift derjenigen Person, gegenüber der der Widerruf zu erklären ist, und die Rechtsfolgen des Widerrufs einschließlich Informationen über den Betrag, den Sie im Falle des Widerrufs gegebenenfalls zu zahlen haben; soweit die Mitteilung durch Übermittlung der Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen erfolgt, bedürfen die Informationen einer hervorgehobenen und deutlich gestalteten Form;
- 11**
 - a. Angaben zur Laufzeit des Vertrages;
 - b. Angaben zur Mindestlaufzeit des Vertrages;
- 12**
Angaben zur Beendigung des Vertrages, insbesondere zu den vertraglichen Kündigungsbedingungen einschließlich etwaiger Vertragsstrafen; soweit die Mitteilung durch Übermittlung der Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen erfolgt, bedürfen die Informationen einer hervorgehobenen und deutlich gestalteten Form;
- 13**
die Mitgliedstaaten der Europäischen Union, deren Recht der Versicherer der Aufnahme von Beziehungen zu Ihnen vor Abschluss des Versicherungsvertrags zugrunde legt;
- 14**
das auf den Vertrag anwendbare Recht;
- 15**
die Sprachen, in denen die Vertragsbedingungen und die in diesem Abschnitt genannten Vorabinformationen mitgeteilt werden, sowie die Sprachen, in denen sich der Versicherer verpflichtet, mit Ihrer Zustimmung die Kommunikation während der Laufzeit dieses Vertrags zu führen;

16

einen möglichen Zugang für Sie zu einem außergerichtlichen Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren und gegebenenfalls die Voraussetzungen für diesen Zugang; dabei ist ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass die Möglichkeit für Sie, den Rechtsweg zu beschreiten, hiervon unberührt bleibt;

17

Name und Anschrift der zuständigen Aufsichtsbehörde sowie die Möglichkeit einer Beschwerde bei dieser Aufsichtsbehörde.

Ende der Widerrufsbelehrung

**Baloise Sachversicherung AG
Deutschland**

Basler Straße 4
61352 Bad Homburg v.d.H.
www.baloise.de
info@baloise.de

Mitteilung nach § 19 Abs. 5 VVG über die Folgen einer Verletzung der gesetzlichen Anzeigepflicht

Damit wir Ihren Versicherungsantrag ordnungsgemäß prüfen können, ist es notwendig, dass Sie die beiliegenden Fragen wahrheitsgemäß und vollständig beantworten. Es sind auch solche Umstände anzugeben, denen Sie nur geringe Bedeutung beimessen.

Sonderregelung bei personenbezogenen Gefahrenumständen (Unfall): Angaben, die Sie nicht gegenüber dem Versicherungsvermittler machen möchten, sind unverzüglich und unmittelbar gegenüber der Baloise Sachversicherung AG Deutschland, Basler Straße 4, 61352 Bad Homburg v.d.H. schriftlich nachzuholen.

Bitte beachten Sie, dass Sie Ihren Versicherungsschutz gefährden, wenn Sie unrichtige oder unvollständige Angaben machen. Nähere Einzelheiten zu den Folgen einer Verletzung der Anzeigepflicht können Sie der nachstehenden Information entnehmen.

Welche vorvertraglichen Anzeigepflichten bestehen?

Sie sind bis zur Abgabe Ihrer Vertragserklärung verpflichtet, alle Ihnen bekannten gefahrerheblichen Umstände, nach denen wir in Textform gefragt haben, wahrheitsgemäß und vollständig anzuzeigen. Wenn wir nach Ihrer Vertragserklärung, aber vor Vertragsannahme in Textform nach gefahrerheblichen Umständen fragen, sind Sie auch insoweit zur Anzeige verpflichtet.

Welche Folgen können eintreten, wenn eine vorvertragliche Anzeigepflicht verletzt wird?

1 Rücktritt und Wegfall des Versicherungsschutzes

Verletzen Sie die vorvertragliche Anzeigepflicht, können wir vom Vertrag zurücktreten. Dies gilt nicht, wenn Sie nachweisen, dass weder Vorsatz noch grobe Fahrlässigkeit vorliegt.

Bei grob fahrlässiger Verletzung der Anzeigepflicht haben wir kein Rücktrittsrecht, wenn wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten.

Im Fall des Rücktritts besteht kein Versicherungsschutz. Erklären wir den Rücktritt nach Eintritt des Versicherungsfalles, bleiben wir dennoch zur Leistung verpflichtet, wenn Sie nachweisen, dass der nicht oder nicht richtig angegebene Umstand

- weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles
- noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht

ursächlich war. Unsere Leistungspflicht entfällt jedoch, wenn Sie die Anzeigepflicht arglistig verletzt haben.

Bei einem Rücktritt steht uns der Teil des Beitrags zu, welcher der bis zum Wirksamwerden der Rücktrittserklärung abgelaufenen Vertragszeit entspricht.

2 Kündigung

Können wir nicht vom Vertrag zurücktreten, weil Sie die vorvertragliche Anzeigepflicht lediglich einfach fahrlässig oder schuldlos verletzt haben, können wir den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.

Unser Kündigungsrecht ist ausgeschlossen, wenn wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten.

3 Vertragsänderung

Können wir nicht zurücktreten oder kündigen, weil wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Gefahrenumstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten, werden die anderen Bedingungen auf unser Verlangen Vertragsbestandteil. Haben Sie die Anzeigepflicht fahrlässig verletzt, werden die anderen Bedingungen rückwirkend Vertragsbestandteil. Haben Sie die Anzeigepflicht schuldlos verletzt, werden die anderen Bedingungen erst ab der laufenden Versicherungsperiode Vertragsbestandteil.

Erhöht sich durch die Vertragsänderung der Beitrag um mehr als 10 Prozent oder schließen wir die Gefahrabsicherung für den nicht angezeigten Umstand aus, können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung über die Vertragsänderung

fristlos kündigen. Auf dieses Recht werden wir Sie in unserer Mitteilung hinweisen.

4 Ausübung unserer Rechte

Wir können unsere Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung nur innerhalb eines Monats schriftlich geltend machen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem wir von der Verletzung der Anzeigepflicht, die das von uns geltend gemachte Recht begründet, Kenntnis erlangen. Bei der Ausübung unserer Rechte haben wir die Umstände anzugeben, auf die wir unsere Erklärung stützen. Zur Begründung können wir nachträglich weitere Umstände angeben, wenn für diese die Frist nach Satz 1 nicht verstrichen ist.

Wir können uns auf die Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung nicht berufen, wenn wir den nicht angezeigten Gefahrumstand oder die Unrichtigkeit der Anzeige kannten.

Unsere Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung und zur Vertragsänderung erlöschen mit Ablauf von fünf Jahren nach Vertragsschluss. Dies gilt nicht für Versicherungsfälle, die vor Ablauf dieser Frist eingetreten sind. Die Frist beträgt zehn Jahre, wenn Sie die Anzeigepflicht vorsätzlich oder arglistig verletzt haben.

5 Stellvertretung durch eine andere Person

Lassen Sie sich bei Abschluss des Vertrages durch eine andere Person vertreten, so sind bezüglich der Anzeigepflicht, des Rücktritts, der Kündigung, der rückwirkenden Vertragsänderung und der Ausschlussfrist für die Ausübung unserer Rechte die Kenntnis und Arglist Ihres Stellvertreters als auch Ihre eigene Kenntnis und Arglist zu berücksichtigen. Sie können sich darauf, dass die Anzeigepflicht nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt worden ist, nur berufen, wenn weder Ihrem Stellvertreter noch Ihnen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

**Baloise Sachversicherung AG
Deutschland**

Basler Straße 4
61352 Bad Homburg v.d.H.
www.baloise.de
info@baloise.de

Allgemeine Versicherungs- bedingungen

für die Haftpflichtversicherung (AHB)

Umfang des Versicherungsschutzes

- 1 Gegenstand der Versicherung, Versicherungsfall
- 2 Vermögensschäden, Abhandenkommen von Sachen
- 3 Versichertes Risiko
- 4 Vorsorgeversicherung
- 5 Leistungen der Versicherung / Vollmacht des Versicherers
- 6 Begrenzung der Leistungen
- 7 Ausschlüsse

Beginn des Versicherungsschutzes / Prämienzahlung

- 8 Beginn des Versicherungsschutzes / Prämie und Versicherungsteuer
- 9 Zahlung und Folgen verspäteter Zahlung / erste oder einmalige Prämie
- 10 Zahlung und Folgen verspäteter Zahlung / Folgeprämie
- 11 Rechtzeitigkeit der Zahlung bei SEPA-Lastschriftmandat
- 12 Teilzahlung und Folgen bei verspäteter Zahlung
- 13 Prämienregulierung

- 14 Prämie bei vorzeitiger Vertragsbeendigung

- 15 Prämienangleichung

Dauer und Ende des Vertrages / Kündigung

- 16 Dauer und Ende des Vertrages
- 17 Wegfall des versicherten Risikos
- 18 Kündigung nach Prämienangleichung
- 19 Kündigung nach Versicherungsfall
- 20 Kündigung nach Veräußerung versicherter Unternehmen
- 21 Kündigung nach Risikoerhöhung aufgrund Änderung von Rechtsvorschriften
- 22 Mehrfachversicherung

Obliegenheiten des Versicherungsnehmers

- 23 Vorvertragliche Anzeigepflichten des Versicherungsnehmers
- 24 Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalles
- 25 Obliegenheiten nach Eintritt des Versicherungsfalles
- 26 Rechtsfolgen bei Verletzung von Obliegenheiten

Weitere Bestimmungen

- 27 Mitversicherte Personen
- 28 Abtretungsverbot
- 29 Anzeigen, Willenserklärungen, Anschriftenänderung
- 30 Verjährung
- 31 Zuständiges Gericht
- 32 Anzuwendendes Recht

Umfang des Versicherungsschutzes

1 Gegenstand der Versicherung, Versicherungsfall

1.1

Versicherungsschutz besteht im Rahmen des versicherten Risikos für den Fall, dass der Versicherungsnehmer wegen eines während der Wirksamkeit der Versicherung eingetretenen Schadenereignisses (Versicherungsfall), das einen Personen-, Sach- oder sich daraus ergebenden Vermögensschaden zur Folge hatte, aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts von einem Dritten auf Schadenersatz in Anspruch genommen wird.

Schadenereignis ist das Ereignis, als dessen Folge die Schädigung des Dritten unmittelbar entstanden ist.

Auf den Zeitpunkt der Schadenverursachung, die zum Schadenereignis geführt hat, kommt es nicht an.

1.2

Kein Versicherungsschutz besteht für Ansprüche, auch wenn es sich um gesetzliche Ansprüche handelt,

- a. auf Erfüllung von Verträgen, Nacherfüllung, aus Selbstvornahme, Rücktritt, Minderung, auf Schadenersatz statt der Leistung;
- b. wegen Schäden, die verursacht werden, um die Nacherfüllung durchführen zu können;
- c. wegen des Ausfalls der Nutzung des Vertragsgegenstandes oder wegen des Ausbleibens des mit der Vertragsleistung geschuldeten Erfolges;
- d. auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen im Vertrauen auf ordnungsgemäße Vertragserfüllung;
- e. auf Ersatz von Vermögensschäden wegen Verzögerung der Leistung;
- f. wegen anderer an die Stelle der Erfüllung tretender Ersatzleistungen.

1.3

Es besteht – unbeschadet der übrigen Vertragsbestimmungen – Versicherungsschutz nur, soweit und solange dem keine auf die Vertragsparteien direkt anwendbaren Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen.

Dies gilt auch für Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Vereinigten Staaten von Amerika, soweit dem nicht Rechtsvorschriften der

Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen.

2 Vermögensschäden, Abhandenkommen von Sachen

Dieser Versicherungsschutz kann durch besondere Vereinbarung erweitert werden auf die gesetzliche Haftpflicht privatrechtlichen Inhalts des Versicherungsnehmers wegen

2.1

Vermögensschäden, die weder durch Personen- noch durch Sachschäden entstanden sind;

2.2

Schäden durch Abhandenkommen von Sachen; hierauf finden dann die Bestimmungen über Sachschäden Anwendung.

3 Versichertes Risiko

3.1

Der Versicherungsschutz umfasst die gesetzliche Haftpflicht

- a. aus den im Versicherungsschein und seinen Nachträgen angegebenen Risiken des Versicherungsnehmers;
- b. aus Erhöhungen oder Erweiterungen der im Versicherungsschein und seinen Nachträgen angegebenen Risiken. Dies gilt nicht für Risiken aus dem Halten oder Gebrauch von versicherungspflichtigen Kraft-, Luft- oder Wasserfahrzeugen sowie für sonstige Risiken, die der Versicherungs- oder Deckungsvorsorgepflicht unterliegen;
- c. aus Risiken, die für den Versicherungsnehmer nach Abschluss der Versicherung neu entstehen (Vorsorgeversicherung) und die in Ziff. 4 näher geregelt sind.

3.2

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf Erhöhungen des versicherten Risikos durch Änderung bestehender oder Erlass neuer Rechtsvorschriften. Der Versicherer kann den Vertrag jedoch unter den Voraussetzungen von Ziff. 21 kündigen.

4 Vorsorgeversicherung

4.1

Risiken, die nach Abschluss des Versicherungsvertrages neu entstehen, sind im Rahmen des bestehenden Vertrages sofort versichert.

- a. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, nach Aufforderung des Versicherers jedes neue Risiko innerhalb eines Monats anzuzeigen. Die Aufforderung kann auch mit der Prämienrechnung erfolgen.

Unterlässt der Versicherungsnehmer die rechtzeitige Anzeige, entfällt der Versicherungsschutz für das neue Risiko rückwirkend ab dessen Entstehung.

Tritt der Versicherungsfall ein, bevor das neue Risiko angezeigt wurde, so hat der Versicherungsnehmer zu beweisen, dass das neue Risiko erst nach Abschluss der Versicherung und zu einem Zeitpunkt hinzugekommen ist, zu dem die Anzeigefrist noch nicht verstrichen war.

- b. Der Versicherer ist berechtigt, für das neue Risiko eine angemessene Prämie zu verlangen.

Kommt eine Einigung über die Höhe dieser Prämie innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige nicht zustande, entfällt der Versicherungsschutz für das neue Risiko rückwirkend ab dessen Entstehung.

4.2

Der Versicherungsschutz für neue Risiken ist von ihrer Entstehung bis zur Einigung im Sinne von Ziff. 4.1 (2) auf den Betrag von 1.000.000 EUR für Personenschäden und 500.000 EUR für Sachschäden und – soweit vereinbart – 100.000 EUR für Vermögensschäden begrenzt, sofern nicht im Versicherungsschein geringere Versicherungssummen festgesetzt sind.

4.3

Die Vorsorgeversicherung gilt nicht für Risiken

- a. aus dem Eigentum, Besitz, Halten oder Führen eines Kraft-, Luft- oder Wasserfahrzeugs, soweit diese Fahrzeuge der Zulassungs-, Führerschein- oder Versicherungspflicht unterliegen;
- b. aus dem Eigentum, Besitz, Betrieb oder Führen von Bahnen;
- c. die der Versicherungs- oder Deckungsvorsorgepflicht unterliegen;
- d. die kürzer als ein Jahr bestehen werden und deshalb im Rahmen von kurzfristigen Versicherungsverträgen zu versichern sind.

Die Regelung der Vorsorgeversicherung gilt bei privaten Haftpflichtversicherungen außerdem nicht für Risiken aus betrieblicher, beruflicher, dienstlicher und amtlicher Tätigkeit.

5 Leistungen der Versicherung / Vollmacht des Versicherers

5.1

Der Versicherungsschutz umfasst die Prüfung der Haftpflichtfrage, die Abwehr unberechtigter Schadenersatzansprüche und die Freistellung des Versicherungsnehmers von berechtigten Schadenersatzverpflichtungen.

Berechtigt sind Schadenersatzverpflichtungen dann, wenn der Versicherungsnehmer aufgrund Gesetzes, rechtskräftigen Urteils, Anerkenntnisses oder Vergleiches zur Entschädigung verpflichtet ist und der Versicherer hierdurch gebunden ist. Anerkenntnisse und Vergleiche, die vom Versicherungsnehmer ohne Zustimmung des Versicherers abgegeben oder geschlossen worden sind, binden den Versicherer nur, soweit der Anspruch auch ohne Anerkenntnis oder Vergleich bestanden hätte. Ist die Schadenersatzverpflichtung des Versicherungsnehmers mit bindender Wirkung für den Versicherer festgestellt, hat der Versicherer den Versicherungsnehmer binnen zwei Wochen vom Anspruch des Dritten freizustellen.

5.2

Der Versicherer ist bevollmächtigt, alle ihm zur Abwicklung des Schadens oder Abwehr der Schadenersatzansprüche zweckmäßig erscheinenden Erklärungen im Namen des Versicherungsnehmers abzugeben.

Kommt es in einem Versicherungsfall zu einem Rechtsstreit über Schadenersatzansprüche gegen den Versicherungsnehmer, ist der Versicherer zur Prozessführung bevollmächtigt. Er führt den Rechtsstreit im Namen des Versicherungsnehmers auf seine Kosten.

5.3

Wird in einem Strafverfahren wegen eines Schadenereignisses, das einen unter den Versicherungsschutz fallenden Haftpflichtanspruch zur Folge haben kann, die Bestellung eines Verteidigers für den Versicherungsnehmer von dem Versicherer gewünscht oder genehmigt, so trägt der Versicherer die gebührenordnungsmäßigen oder die mit ihm besonders vereinbarten höheren Kosten des Verteidigers.

5.4

Erlangt der Versicherungsnehmer oder ein Mitversicherter das Recht, die Aufhebung oder Minderung einer zu zahlenden Rente zu fordern, so ist der Versicherer zur Ausübung dieses Rechts bevollmächtigt.

6 Begrenzung der Leistungen

6.1

Die Entschädigungsleistung des Versicherers ist bei jedem Versicherungsfall auf die vereinbarten Versicherungssummen begrenzt. Dies gilt auch dann, wenn sich der Versicherungsschutz auf mehrere entschädigungspflichtige Personen erstreckt.

6.2

Sofern nicht etwas anderes vereinbart wurde, sind die Entschädigungsleistungen des Versicherers für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres auf das 2-fache der vereinbarten Versicherungssummen begrenzt.

6.3

Mehrere während der Wirksamkeit der Versicherung eintretende Versicherungsfälle gelten als ein Versicherungsfall, der im Zeitpunkt des ersten dieser Versicherungsfälle eingetreten ist, wenn diese

- auf derselben Ursache,
- auf gleichen Ursachen mit innerem, insbesondere sachlichem und zeitlichem, Zusammenhang oder
- auf der Lieferung von Waren mit gleichen Mängeln beruhen.

6.4

Falls besonders vereinbart, beteiligt sich der Versicherungsnehmer bei jedem Versicherungsfall mit einem im Versicherungsschein festgelegten Betrag an der Schadenersatzleistung (Selbstbehalt). Auch wenn die begründeten Haftpflichtansprüche aus einem Versicherungsfall die Versicherungssumme übersteigen, wird der Selbstbehalt vom Betrag der begründeten Haftpflichtansprüche abgezogen. Ziff. 6.1 bleibt unberührt. Soweit nicht etwas anderes vereinbart wurde, ist der Versicherer auch bei Schäden, deren Höhe den Selbstbehalt nicht übersteigt, zur Abwehr unberechtigter Schadensersatzansprüche verpflichtet.

6.5

Die Aufwendungen des Versicherers für Kosten werden nicht auf die Versicherungssummen angerechnet.

6.6

Übersteigen die begründeten Haftpflichtansprüche aus einem Versicherungsfall die Versicherungssumme, trägt der Versicherer die Prozesskosten im Verhältnis der Versicherungssumme zur Gesamthöhe dieser Ansprüche.

6.7

Hat der Versicherungsnehmer an den Geschädigten Rentenzahlungen zu leisten und übersteigt der Kapitalwert der Rente die Versicherungssumme oder den nach Abzug etwaiger sonstiger Leistungen aus dem Versicherungsfall noch verbleibenden Restbetrag der Versicherungssumme, so wird die zu leistende Rente nur im Verhältnis der Versicherungssumme bzw. ihres Restbetrages zum Kapitalwert der Rente vom Versicherer erstattet.

Für die Berechnung des Rentenwertes gilt die entsprechende Vorschrift der Verordnung über den Versicherungsschutz in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung in der jeweils gültigen Fassung zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles.

Bei der Berechnung des Betrages, mit dem sich der Versicherungsnehmer an laufenden Rentenzahlungen beteiligen muss, wenn der Kapitalwert der Rente die Versicherungssumme oder die nach Abzug sonstiger Leistungen verbleibende Restversicherungssumme übersteigt, werden die sonstigen Leistungen mit ihrem vollen Betrag von der Versicherungssumme abgesetzt.

6.8

Falls die von dem Versicherer verlangte Erledigung eines Haftpflichtanspruchs durch Anerkenntnis, Befriedigung oder Vergleich am Verhalten des Versicherungsnehmers scheitert, hat der Versicherer für den von der Weigerung an entstehenden Mehraufwand an Entschädigungsleistung, Zinsen und Kosten nicht aufzukommen.

7 Ausschlüsse

Falls im Versicherungsschein und seinen Nachträgen nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, sind von der Versicherung ausgeschlossen:

7.1

Versicherungsansprüche aller Personen, die den Schaden vorsätzlich herbeigeführt haben.

7.2

Versicherungsansprüche aller Personen, die den Schaden dadurch verursacht haben, dass sie in Kenntnis von deren Mangelhaftigkeit oder Schädlichkeit

- Erzeugnisse in den Verkehr gebracht oder
- Arbeiten oder sonstige Leistungen erbracht haben.

7.3

Haftpflichtansprüche, soweit sie auf Grund Vertrags oder Zusagen über den Umfang der gesetzlichen Haftpflicht des Versicherungsnehmers hinausgehen.

7.4

Haftpflchtansprüche

- a. des Versicherungsnehmers selbst oder der in Ziff. 7.5 benannten Personen gegen die Mitversicherten;
- b. zwischen mehreren Versicherungsnehmern desselben Versicherungsvertrages;
- c. zwischen mehreren Mitversicherten desselben Versicherungsvertrages.

7.5

Haftpflchtansprüche gegen den Versicherungsnehmer

- a. aus Schadenfällen seiner Angehörigen, die mit ihm in häuslicher Gemeinschaft leben oder die zu den im Versicherungsvertrag mitversicherten Personen gehören. Als Angehörige gelten Ehegatten, Lebenspartner im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes oder vergleichbarer Partnerschaften nach dem Recht anderer Staaten, Eltern und Kinder, Adoptiveltern und -kinder, Schwiegereltern und -kinder, Stiefeltern und -kinder, Großeltern und Enkel, Geschwister sowie Pflegeeltern und -kinder (Personen, die durch ein familienähnliches, auf längere Dauer angelegtes Verhältnis wie Eltern und Kinder miteinander verbunden sind).
- b. von seinen gesetzlichen Vertretern oder Betreuern, wenn der Versicherungsnehmer eine geschäftsunfähige, beschränkt geschäftsfähige oder betreute Person ist;
- c. von seinen gesetzlichen Vertretern, wenn der Versicherungsnehmer eine juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts oder ein nicht rechtsfähiger Verein ist;
- d. von seinen unbeschränkt persönlich haftenden Gesellschaftern, wenn der Versicherungsnehmer eine Offene Handelsgesellschaft, Kommanditgesellschaft oder Gesellschaft bürgerlichen Rechts ist;
- e. von seinen Partnern, wenn der Versicherungsnehmer eine eingetragene Partnerschaftsgesellschaft ist;
- f. von seinen Liquidatoren, Zwangs- und Insolvenzverwaltern.

Zu Ziff. 7.4 und Ziff. 7.5:

Die Ausschlüsse unter Ziff. 7.4 und Ziff. 7.5 (2) bis (6) erstrecken sich auch auf Haftpflchtansprüche von Angehörigen der dort genannten Personen, die mit diesen in häuslicher Gemeinschaft leben.

7.6

Haftpflchtansprüche wegen Schäden an fremden Sachen und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden, wenn der Versicherungsnehmer diese Sachen gemietet, geleast, gepachtet, geliehen, durch verbotene

Eigenmacht erlangt hat oder sie Gegenstand eines besonderen Verwahrungsvertrages sind.

7.7

Haftpflchtansprüche wegen Schäden an fremden Sachen und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden, wenn

- a. die Schäden durch eine betriebliche oder berufliche Tätigkeit des Versicherungsnehmers an diesen Sachen (Bearbeitung, Reparatur, Beförderung, Prüfung und dgl.) entstanden sind; bei unbeweglichen Sachen gilt dieser Ausschluss nur insoweit, als diese Sachen oder Teile von ihnen unmittelbar von der Tätigkeit betroffen waren;
- b. die Schäden dadurch entstanden sind, dass der Versicherungsnehmer diese Sachen zur Durchführung seiner betrieblichen oder beruflichen Tätigkeiten (als Werkzeug, Hilfsmittel, Materialablagefläche und dgl.) benutzt hat; bei unbeweglichen Sachen gilt dieser Ausschluss nur insoweit, als diese Sachen oder Teile von ihnen unmittelbar von der Benutzung betroffen waren;
- c. die Schäden durch eine betriebliche oder berufliche Tätigkeit des Versicherungsnehmers entstanden sind und sich diese Sachen oder – sofern es sich um unbewegliche Sachen handelt – deren Teile im unmittelbaren Einwirkungsbereich der Tätigkeit befunden haben; dieser Ausschluss gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer beweist, dass er zum Zeitpunkt der Tätigkeit offensichtlich notwendige Schutzvorkehrungen zur Vermeidung von Schäden getroffen hatte.

zu Ziff. 7.6 und Ziff. 7.7:

Sind die Voraussetzungen der Ausschlüsse in Ziff. 7.6 und Ziff. 7.7 in der Person von Angestellten, Arbeitern, Bediensteten, Bevollmächtigten oder Beauftragten des Versicherungsnehmers gegeben, so entfällt gleichfalls der Versicherungsschutz, und zwar sowohl für den Versicherungsnehmer als auch für die durch den Versicherungsvertrag etwa mitversicherten Personen.

7.8

Haftpflchtansprüche wegen Schäden an vom Versicherungsnehmer hergestellten oder gelieferten Sachen, Arbeiten oder sonstigen Leistungen infolge einer in der Herstellung, Lieferung oder Leistung liegenden Ursache und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden. Dies gilt auch dann, wenn die Schadenursache in einem mangelhaften Einzelteil der Sache oder in einer mangelhaften Teilleistung liegt und zur Beschädigung oder Vernichtung der Sache oder Leistung führt.

Dieser Ausschluss findet auch dann Anwendung, wenn Dritte im Auftrag oder für Rechnung des Versicherungsnehmers die Herstellung oder Lieferung der Sachen oder die Arbeiten oder sonstigen Leistungen übernommen haben.

7.9

Haftpflichtansprüche aus im Ausland vorkommenden Schadenereignissen; Ansprüche aus § 110 Sozialgesetzbuch VII sind jedoch mitversichert.

7.10

- a. Ansprüche, die gegen den Versicherungsnehmer wegen Umweltschäden gemäß Umweltschadengesetz oder anderen auf der EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) basierenden nationalen Umsetzungsgesetzen geltend gemacht werden. Dies gilt auch dann, wenn der Versicherungsnehmer von einem Dritten aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts auf Erstattung der durch solche Umweltschäden entstandenen Kosten in Anspruch genommen wird.

Der Versicherungsschutz bleibt aber für solche Ansprüche erhalten, die auch ohne Bestehen des Umweltschadengesetzes oder anderer auf der EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) basierender nationaler Umsetzungsgesetze bereits aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts gegen den Versicherungsnehmer geltend gemacht werden könnten.

Dieser Ausschluss gilt nicht im Rahmen der Versicherung privater Haftpflichtrisiken.

- b. Haftpflichtansprüche wegen Schäden durch Umwelteinwirkung.

Dieser Ausschluss gilt nicht

- im Rahmen der Versicherung privater Haftpflichtrisiken oder
- für Schäden, die durch vom Versicherungsnehmer hergestellte oder gelieferte Erzeugnisse (auch Abfälle), durch Arbeiten oder sonstige Leistungen nach Ausführung der Leistung oder nach Abschluss der Arbeiten entstehen (Produkthaftpflicht). Kein Versicherungsschutz besteht jedoch für Schäden durch Umwelteinwirkung, die aus der Planung, Herstellung, Lieferung, Montage, Demontage, Instandhaltung oder Wartung von

- Anlagen, die bestimmt sind, gewässerschädliche Stoffe herzustellen, zu verarbeiten, zu lagern, abzulagern, zu befördern oder wegzuleiten (WHG-Anlagen);
- Anlagen gem. Anhang 1 oder 2 zum Umwelthaftungsgesetz (UmweltHG-Anlagen);
- Anlagen, die nach dem Umweltschutz dienen den Bestimmungen einer Genehmigungs- oder Anzeigepflicht unterliegen;
- Abwasseranlagen oder Teilen resultieren, die ersichtlich für solche Anlagen bestimmt sind.

7.11

Haftpflichtansprüche wegen Schäden, die auf Asbest, asbesthaltige Substanzen oder Erzeugnisse zurückzuführen sind.

7.12

Haftpflichtansprüche wegen Schäden, die in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang stehen mit energiereichen ionisierenden Strahlen (z. B. Strahlen von radioaktiven Stoffen oder Röntgenstrahlen).

7.13

Haftpflichtansprüche wegen Schäden, die zurückzuführen sind auf

- a. gentechnische Arbeiten;
- b. gentechnisch veränderte Organismen (GVO);
- c. Erzeugnisse, die
 - Bestandteile aus GVO enthalten,
 - aus oder mit Hilfe von GVO hergestellt wurden.

7.14

Haftpflichtansprüche aus Sachschäden, welche entstehen durch

- a. Abwässer, soweit es sich nicht um häusliche Abwässer handelt;
- b. Senkungen von Grundstücken oder Erdbeben;
- c. Überschwemmungen stehender oder fließender Gewässer.

7.15

Haftpflichtansprüche wegen Schäden aus dem Austausch, der Übermittlung und der Bereitstellung elektronischer Daten, soweit es sich handelt um Schäden aus

- a. Löschung, Unterdrückung, Unbrauchbarmachung oder Veränderung von Daten;
- b. Nichterfassen oder fehlerhaftem Speichern von Daten;
- c. Störung des Zugangs zum elektronischen Datenaustausch;
- d. Übermittlung vertraulicher Daten oder Informationen.

7.16

Haftpflichtansprüche wegen Schäden aus Persönlichkeits- oder Namensrechtsverletzungen.

7.17

Haftpflichtansprüche wegen Schäden aus Anfeindung, Schikane, Belästigung, Ungleichbehandlung oder sonstigen Diskriminierungen.

7.18

Haftpflichtansprüche wegen Personenschäden, die aus der Übertragung einer Krankheit des Versicherungsnehmers resultieren. Das Gleiche gilt für Sachschäden, die durch Krankheit der dem Versicherungsnehmer gehörenden, von ihm gehaltenen oder veräußerten Tiere entstanden sind. In beiden Fällen besteht Versicherungsschutz, wenn der Versicherungsnehmer beweist, dass er weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gehandelt hat.

Beginn des Versicherungsschutzes/ Prämienzahlung

8 Beginn des Versicherungsschutzes/ Prämie und Versicherungsteuer

Der Versicherungsschutz beginnt zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt, wenn der Versicherungsnehmer die erste oder einmalige Prämie rechtzeitig im Sinne von Ziff. 9.1 zahlt. Die in Rechnung gestellte Prämie enthält die Versicherungsteuer, die der Versicherungsnehmer in der jeweils vom Gesetz bestimmten Höhe zu entrichten hat.

9 Zahlung und Folgen verspäteter Zahlung/ erste oder einmalige Prämie

9.1

Die erste oder einmalige Prämie wird unverzüglich nach Ablauf von zwei Wochen nach Zugang des Versicherungsscheins fällig.

Ist die Zahlung der Jahresprämie in Raten vereinbart, gilt als erste Prämie nur die erste Rate der ersten Jahresprämie.

9.2

Zahlt der Versicherungsnehmer die erste oder einmalige Prämie nicht rechtzeitig, sondern zu einem späteren Zeitpunkt, beginnt der Versicherungsschutz erst ab diesem Zeitpunkt. Das gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat. Für Versicherungsfälle, die bis zur Zahlung der Prämie

eintreten, ist der Versicherer nur dann nicht zur Leistung verpflichtet, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform oder durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein auf diese Rechtsfolge der Nichtzahlung der Prämie aufmerksam gemacht hat.

9.3

Zahlt der Versicherungsnehmer die erste oder einmalige Prämie nicht rechtzeitig, kann der Versicherer vom Vertrag zurücktreten, solange die Prämie nicht gezahlt ist. Der Versicherer kann nicht zurücktreten, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat.

10 Zahlung und Folgen verspäteter Zahlung/ Folgeprämie

10.1

Die Folgeprämien sind, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist, am Monatsersten des vereinbarten Prämienzeitraums fällig.

Die Zahlung gilt als rechtzeitig, wenn sie zu dem im Versicherungsschein oder in der Prämienrechnung angegebenen Zeitpunkt erfolgt.

10.2

Wird eine Folgeprämie nicht rechtzeitig gezahlt, gerät der Versicherungsnehmer ohne Mahnung in Verzug, es sei denn, dass er die verspätete Zahlung nicht zu vertreten hat.

Der Versicherer ist berechtigt, Ersatz des ihm durch den Verzug entstandenen Schadens zu verlangen.

Wird eine Folgeprämie nicht rechtzeitig gezahlt, kann der Versicherer dem Versicherungsnehmer auf dessen Kosten in Textform eine Zahlungsfrist bestimmen, die mindestens zwei Wochen betragen muss. Die Bestimmung ist nur wirksam, wenn sie die rückständigen Beträge der Prämie, Zinsen und Kosten im Einzelnen beziffert und die Rechtsfolgen angibt, die nach den Ziff. 10.3 und 10.4 mit dem Fristablauf verbunden sind.

10.3

Ist der Versicherungsnehmer nach Ablauf dieser Zahlungsfrist noch mit der Zahlung in Verzug, besteht ab diesem Zeitpunkt bis zur Zahlung kein Versicherungsschutz, wenn er mit der Zahlungsaufforderung nach Ziff. 10.2 Abs. 3 darauf hingewiesen wurde.

10.4

st der Versicherungsnehmer nach Ablauf dieser Zahlungsfrist noch mit der Zahlung in Verzug, kann der Versicherer den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn er den Versicherungsnehmer mit der Zahlungsaufforderung nach Ziff. 10.2 Abs. 3 darauf hingewiesen hat.

Hat der Versicherer gekündigt, und zahlt der Versicherungsnehmer danach innerhalb eines Monats den angemahnten Betrag, besteht der Vertrag fort. Für Versicherungsfälle, die zwischen dem Zugang der Kündigung und der Zahlung eingetreten sind, besteht jedoch kein Versicherungsschutz.

11

Rechtzeitigkeit der Zahlung bei SEPA-Lastschriftmandat

Ist die Einziehung der Prämie von einem Konto vereinbart, gilt die Zahlung als rechtzeitig, wenn die Prämie zum Fälligkeitstag eingezogen werden kann und der Versicherungsnehmer einer berechtigten Einziehung nicht widerspricht.

Konnte die fällige Prämie ohne Verschulden des Versicherungsnehmers vom Versicherer nicht eingezogen werden, ist die Zahlung auch dann noch rechtzeitig, wenn sie unverzüglich nach einer in Textform abgegebenen Zahlungsaufforderung des Versicherers erfolgt.

Kann die fällige Prämie nicht eingezogen werden, weil der Versicherungsnehmer das SEPA-Lastschriftmandat widerrufen hat, oder hat der Versicherungsnehmer aus anderen Gründen zu vertreten, dass die Prämie nicht eingezogen werden kann, ist der Versicherer berechtigt, künftig Zahlung außerhalb des Lastschriftverfahrens zu verlangen. Der Versicherungsnehmer ist zur Übermittlung der Prämie erst verpflichtet, wenn er vom Versicherer hierzu in Textform aufgefordert worden ist.

12 Teilzahlung und Folgen bei verspäteter Zahlung

Ist die Zahlung der Jahresprämie in Raten vereinbart, sind die noch ausstehenden Raten sofort fällig, wenn der Versicherungsnehmer mit der Zahlung einer Rate im Verzug ist.

Ferner kann der Versicherer für die Zukunft jährliche Prämienzahlung verlangen.

13 Prämienregulierung

13.1

Der Versicherungsnehmer hat nach Aufforderung mitzuteilen, ob und welche Änderungen des versicherten Risikos gegenüber den früheren Angaben eingetreten sind. Diese Aufforderung kann auch durch einen Hinweis auf der Prämienrechnung erfolgen. Die Angaben sind innerhalb eines Monats nach Zugang der Aufforderung zu machen und auf Wunsch des Versicherers nachzuweisen. Bei unrichtigen Angaben zum Nachteil des Versicherers kann dieser vom Versicherungsnehmer eine Vertragsstrafe in dreifacher Höhe des festgestellten Prämienunterschiedes verlangen. Dies gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer beweist, dass ihn an der Unrichtigkeit der Angaben kein Verschulden trifft.

13.2

Aufgrund der Änderungsmitteilung des Versicherungsnehmers oder sonstiger Feststellungen wird die Prämie ab dem Zeitpunkt der Veränderung berichtigt (Prämienregulierung), beim Wegfall versicherter Risiken jedoch erst ab dem Zeitpunkt des Eingangs der Mitteilung beim Versicherer. Die vertraglich vereinbarte Mindestprämie darf dadurch nicht unterschritten werden. Alle entsprechend Ziff. 15.1 nach dem Versicherungsabschluss eingetretenen Erhöhungen und Ermäßigungen der Mindestprämie werden berücksichtigt.

13.3

Unterlässt der Versicherungsnehmer die rechtzeitige Mitteilung, kann der Versicherer für den Zeitraum, für den die Angaben zu machen waren, eine Nachzahlung in Höhe der für diesen Zeitraum bereits in Rechnung gestellten Prämie verlangen. Werden die Angaben nachträglich gemacht, findet eine Prämienregulierung statt. Eine vom Versicherungsnehmer zuviel gezahlte Prämie wird nur zurückerstattet, wenn die Angaben innerhalb von zwei Monaten nach Zugang der Mitteilung der erhöhten Prämie erfolgten.

13.4

Die vorstehenden Bestimmungen finden auch Anwendung auf Versicherungen mit Prämienvorauszahlung für mehrere Jahre.

14 Prämie bei vorzeitiger Vertragsbeendigung

Bei vorzeitiger Beendigung des Vertrages hat der Versicherer, soweit durch Gesetz nicht etwas anderes bestimmt ist, nur Anspruch auf den Teil der Prämie, der dem Zeitraum entspricht, in dem der Versicherungsschutz bestanden hat.

15 Prämienangleichung

15.1

Die Versicherungsprämien unterliegen der Prämienangleichung. Soweit die Prämien nach Lohn-, Bau- oder Umsatzsumme berechnet werden, findet keine Prämienangleichung statt. Mindestprämien unterliegen unabhängig von der Art der Prämienberechnung der Prämienangleichung.

15.2

Ein unabhängiger Treuhänder ermittelt jährlich mit Wirkung für die ab dem 1. Juli fälligen Prämien, um welchen Prozentsatz sich im vergangenen Kalenderjahr der Durchschnitt der Schadenzahlungen aller zum Betrieb der Allgemeinen Haftpflichtversicherung zugelassenen Versicherer gegenüber dem vorvergangenen Jahr erhöht oder vermindert hat. Den ermittelten Prozentsatz rundet er auf die nächst niedrigere, durch fünf teilbare ganze Zahl ab. Als Schadenzahlungen gelten dabei auch die speziell durch den einzelnen Schadenfall verursachten Ausgaben für die Ermittlung von Grund und Höhe der Versicherungsleistungen.

Durchschnitt der Schadenzahlungen eines Kalenderjahres ist die Summe der in diesem Jahr geleisteten Schadenzahlungen geteilt durch die Anzahl der im gleichen Zeitraum neu angemeldeten Schadenfälle.

15.3

Im Falle einer Erhöhung oder Verminderung ist der Versicherer berechtigt, die Folgejahresprämie um den sich aus Ziff. 15.2 ergebenden Prozentsatz zu verändern (Prämienangleichung).

Die veränderte Folgejahresprämie wird dem Versicherungsnehmer mit der nächsten Prämienrechnung bekannt gegeben.

Hat sich der Durchschnitt der Schadenzahlungen des Versicherers in jedem der letzten fünf Kalenderjahre um einen geringeren Prozentsatz als denjenigen erhöht, den der Treuhänder jeweils für diese Jahre nach Ziff. 15.2 ermittelt hat, so darf der Versicherer die Folgejahresprämie nur um den Prozentsatz erhöhen, um den sich der Durchschnitt seiner Schadenzahlungen nach seinen unternehmenseigenen Zahlen im letzten Kalenderjahr erhöht hat; diese Erhöhung darf diejenige nicht überschreiten, die sich nach dem vorstehenden Absatz ergeben würde.

15.4

Liegt die Veränderung nach Ziff. 15.2 oder 15.3 unter 5 Prozent, entfällt eine Prämienangleichung. Diese Veränderung ist jedoch in den folgenden Jahren zu berücksichtigen.

Dauer und Ende des Vertrages / Kündigung

16 Dauer und Ende des Vertrages

16.1

Der Vertrag ist für die im Versicherungsschein angegebene Zeit abgeschlossen.

16.2

Bei einer Vertragsdauer von mindestens einem Jahr verlängert sich der Vertrag um jeweils ein Jahr, wenn nicht dem Vertragspartner spätestens drei Monate vor dem Ablauf des jeweiligen Versicherungsjahres eine Kündigung zugegangen ist.

16.3

Bei einer Vertragsdauer von weniger als einem Jahr endet der Vertrag, ohne dass es einer Kündigung bedarf, zum vorgesehenen Zeitpunkt.

16.4

Bei einer Vertragsdauer von mehr als drei Jahren kann der Vertrag schon zum Ablauf des dritten Jahres oder jedes darauffolgenden Jahres gekündigt werden; die Kündigung muss dem Vertragspartner spätestens drei Monate vor dem Ablauf des jeweiligen Versicherungsjahres zugegangen sein.

17 Wegfall des versicherten Risikos

Wenn Risiken vollständig und dauerhaft wegfallen, so erlischt die Versicherung bezüglich dieser Risiken. Dem Versicherer steht die Prämie zu, die er hätte erheben können, wenn die Versicherung dieser Risiken nur bis zu dem Zeitpunkt beantragt worden wäre, zu dem er vom Wegfall Kenntnis erlangt.

18 Kündigung nach Prämienangleichung

Erhöht sich die Prämie aufgrund der Prämienangleichung gemäß Ziff. 15.3, ohne dass sich der Umfang des Versicherungsschutzes ändert, kann der Versicherungsnehmer den Versicherungsvertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers mit sofortiger Wirkung, frühestens jedoch zu dem Zeitpunkt kündigen, in dem die Prämienhöhung wirksam werden sollte.

Der Versicherer hat den Versicherungsnehmer in der Mitteilung auf das Kündigungsrecht hinzuweisen. Die Mitteilung muss dem Versicherungsnehmer spätestens einen Monat vor dem Wirksamwerden der Prämien-erhöhung zugehen.

Eine Erhöhung der Versicherungsteuer begründet kein Kündigungsrecht.

19 Kündigung nach Versicherungsfall

19.1

Das Versicherungsverhältnis kann gekündigt werden, wenn

- vom Versicherer eine Schadenersatzzahlung geleistet wurde oder
- dem Versicherungsnehmer eine Klage über einen unter den Versicherungsschutz fallenden Haftpflichtanspruch gerichtlich zugestellt wird.

Die Kündigung muss dem Vertragspartner in Textform spätestens einen Monat nach der Schadenersatzzahlung oder der Zustellung der Klage zugegangen sein.

19.2

Kündigt der Versicherungsnehmer, wird seine Kündigung sofort nach ihrem Zugang beim Versicherer wirksam. Der Versicherungsnehmer kann jedoch bestimmen, dass die Kündigung zu einem späteren Zeitpunkt, spätestens jedoch zum Ende der laufenden Versicherungsperiode, wirksam wird.

Eine Kündigung des Versicherers wird einen Monat nach ihrem Zugang beim Versicherungsnehmer wirksam.

20 Kündigung nach Veräußerung versicherter Unternehmen

20.1

Wird ein Unternehmen, für das eine Haftpflichtversicherung besteht, an einen Dritten veräußert, tritt dieser an Stelle des Versicherungsnehmers in die während der Dauer seines Eigentums sich aus dem Versicherungsverhältnis ergebenden Rechte und Pflichten ein.

Dies gilt auch, wenn ein Unternehmen aufgrund eines Nießbrauchs, eines Pachtvertrages oder eines ähnlichen Verhältnisses von einem Dritten übernommen wird.

20.2

Das Versicherungsverhältnis kann in diesem Falle

- durch den Versicherer dem Dritten gegenüber mit einer Frist von einem Monat;
- durch den Dritten dem Versicherer gegenüber mit sofortiger Wirkung oder auf den Schluss der laufenden Versicherungsperiode in Textform gekündigt werden.

20.3

Das Kündigungsrecht erlischt, wenn

- der Versicherer es nicht innerhalb eines Monats von dem Zeitpunkt an ausübt, in welchem er vom Übergang auf den Dritten Kenntnis erlangt;
- der Dritte es nicht innerhalb eines Monats nach dem Übergang ausübt, wobei das Kündigungsrecht bis zum Ablauf eines Monats von dem Zeitpunkt an bestehen bleibt, in dem der Dritte von der Versicherung Kenntnis erlangt.

20.4

Erfolgt der Übergang auf den Dritten während einer laufenden Versicherungsperiode und wird das Versicherungsverhältnis nicht gekündigt, haften der bisherige Versicherungsnehmer und der Dritte für die Versicherungsprämie dieser Periode als Gesamtschuldner.

20.5

Der Übergang eines Unternehmens ist dem Versicherer durch den bisherigen Versicherungsnehmer oder den Dritten unverzüglich anzuzeigen.

Bei einer schuldhaften Verletzung der Anzeigepflicht besteht kein Versicherungsschutz, wenn der Versicherungsfall später als einen Monat nach dem Zeitpunkt eintritt, in dem die Anzeige dem Versicherer hätte zugehen müssen, und der Versicherer den mit dem Veräußerer bestehenden Vertrag mit dem Erwerber nicht geschlossen hätte.

Der Versicherungsschutz lebt wieder auf und besteht für alle Versicherungsfälle, die frühestens einen Monat nach dem Zeitpunkt eintreten, in dem der Versicherer von der Veräußerung Kenntnis erlangt. Dies gilt nur, wenn der Versicherer in diesem Monat von seinem Kündigungsrecht keinen Gebrauch gemacht hat.

Der Versicherungsschutz fällt trotz Verletzung der Anzeigepflicht nicht weg, wenn dem Versicherer die Veräußerung in dem Zeitpunkt bekannt war, in dem ihm die Anzeige hätte zugehen müssen.

21 Kündigung nach Risikoerhöhung aufgrund Änderung oder Erlass von Rechtsvorschriften

Bei Erhöhungen des versicherten Risikos durch Änderung bestehender oder Erlass neuer Rechtsvorschriften ist der Versicherer berechtigt, das Versicherungsverhältnis unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zu kündigen. Das Kündigungsrecht erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monats von dem Zeitpunkt an ausgeübt wird, in welchem der Versicherer von der Erhöhung Kenntnis erlangt hat.

22 Mehrfachversicherung

22.1

Eine Mehrfachversicherung liegt vor, wenn das Risiko in mehreren Versicherungsverträgen versichert ist.

22.2

Wenn die Mehrfachversicherung zustande gekommen ist, ohne dass der Versicherungsnehmer dies wusste, kann er die Aufhebung des später geschlossenen Vertrages verlangen.

22.3

Das Recht auf Aufhebung erlischt, wenn der Versicherungsnehmer es nicht innerhalb eines Monats geltend macht, nachdem er von der Mehrfachversicherung Kenntnis erlangt hat. Die Aufhebung wird zu dem Zeitpunkt wirksam, zu dem die Erklärung, mit der sie verlangt wird, dem Versicherer zugeht.

Obliegenheiten des Versicherungsnehmers

23 Vorvertragliche Anzeigepflichten des Versicherungsnehmers

23.1 Vollständigkeit und Richtigkeit von Angaben über gefahrerhebliche Umstände

Der Versicherungsnehmer hat bis zur Abgabe seiner Vertragserklärung dem Versicherer alle ihm bekannten Gefahrumstände anzuzeigen, nach denen der Versicherer in Textform gefragt hat und die für den Entschluss des Versicherers erheblich sind, den Vertrag mit dem vereinbarten Inhalt zu schließen. Der Versicherungsnehmer ist auch insoweit zur Anzeige verpflichtet, als nach seiner Vertragserklärung, aber vor Vertragsannahme der Versicherer in Textform Fragen im Sinne des Satzes 1 stellt. Gefahrerheblich sind die Umstände, die geeignet sind, auf den Entschluss des Versicherers Einfluss auszuüben, den Vertrag überhaupt oder mit dem vereinbarten Inhalt abzuschließen.

Wird der Vertrag von einem Vertreter des Versicherungsnehmers geschlossen und kennt dieser den gefahrerheblichen Umstand, muss sich der Versicherungsnehmer so behandeln lassen, als habe er selbst davon Kenntnis gehabt oder dies arglistig verschwiegen.

23.2 Rücktritt

- a. Unvollständige und unrichtige Angaben zu den gefahrerheblichen Umständen berechtigen den Versicherer, vom Versicherungsvertrag zurückzutreten.
- b. Der Versicherer hat kein Rücktrittsrecht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er oder sein Vertreter die unrichtigen oder unvollständigen Angaben weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gemacht hat.

Das Rücktrittsrecht des Versicherers wegen grob fahrlässiger Verletzung der Anzeigepflicht besteht nicht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der Versicherer den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätte.

- c. Im Fall des Rücktritts besteht kein Versicherungsschutz.

Tritt der Versicherer nach Eintritt des Versicherungsfalles zurück, darf er den Versicherungsschutz nicht versagen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der unvollständig oder unrichtig angezeigte Umstand weder für den Eintritt des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistung ursächlich war. Auch in diesem Fall besteht aber kein Versicherungsschutz, wenn der Versicherungsnehmer die Anzeigepflicht arglistig verletzt hat.

Dem Versicherer steht der Teil der Prämie zu, der der bis zum Wirksamwerden der Rücktrittserklärung abgelaufenen Vertragszeit entspricht.

23.3 Prämienänderung oder Kündigungsrecht

Ist das Rücktrittsrecht des Versicherers ausgeschlossen, weil die Verletzung einer Anzeigepflicht weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruhte, kann der Versicherer den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat in Schriftform kündigen.

Das Kündigungsrecht ist ausgeschlossen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der Versicherer den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätte.

Kann der Versicherer nicht zurücktreten oder kündigen, weil er den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, aber zu anderen Bedingungen, geschlossen hätte, werden die anderen Bedingungen auf Verlangen des Versicherers rückwirkend Vertragsbestandteil. Hat der Versicherungsnehmer die Pflichtverletzung nicht zu vertreten, werden die anderen Bedingungen ab der laufenden Versicherungsperiode Vertragsbestandteil. Erhöht sich durch die Vertragsanpassung die Prämie um mehr als 10% oder schließt der Versicherer die Gefahrab-sicherung für den nicht angezeigten Umstand aus, kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers fristlos kündigen.

Der Versicherer muss die ihm nach Ziff. 23.2 und 23.3 zustehenden Rechte innerhalb eines Monats schriftlich geltend machen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem er von der Verletzung der Anzeigepflicht, die das von ihm geltend gemachte Recht begründet, Kenntnis erlangt. Er hat die Umstände anzugeben, auf die er seine Erklärung stützt; er darf nachträglich weitere Umstände zur Begründung seiner Erklärung abgeben, wenn für diese die Monatsfrist nicht verstrichen ist.

Dem Versicherer stehen die Rechte nach den Ziff. 23.2 und 23.3 nur zu, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform auf die Folgen einer Anzeigepflichtverletzung hingewiesen hat.

Der Versicherer kann sich auf die in den Ziff. 23.2 und 23.3 genannten Rechte nicht berufen, wenn er den nicht angezeigten Gefahrumstand oder die Unrichtigkeit der Anzeige kannte.

23.4 Anfechtung

Das Recht des Versicherers, den Vertrag wegen arglistiger Täuschung anzufechten, bleibt unberührt. Im Fall der Anfechtung steht dem Versicherer der Teil der Prämie zu, der der bis zum Wirksamwerden der Anfechtungserklärung abgelaufenen Vertragszeit entspricht.

24 Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalles

Besonders gefahrdrohende Umstände hat der Versicherungsnehmer auf Verlangen des Versicherers innerhalb angemessener Frist zu beseitigen. Dies gilt nicht, soweit die Beseitigung unter Abwägung der beiderseitigen Interessen unzumutbar ist. Ein Umstand, der zu einem Schaden geführt hat, gilt ohne weiteres als besonders gefahrdrohend.

25 Obliegenheiten nach Eintritt des Versicherungsfalles

25.1

Jeder Versicherungsfall ist dem Versicherer unverzüglich anzuzeigen, auch wenn noch keine Schadenersatzansprüche erhoben wurden.

25.2

Der Versicherungsnehmer muss nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens sorgen. Weisungen des Versicherers sind dabei zu befolgen, soweit es für den Versicherungsnehmer zumutbar ist. Er hat dem Versicherer ausführliche und wahrheitsgemäße Schadenberichte zu erstatten und ihn bei der Schadenermittlung und -regulierung zu unterstützen. Alle Umstände, die nach Ansicht des Versicherers für die Bearbeitung des Schadens wichtig sind, müssen mitgeteilt sowie alle dafür angeforderten Schriftstücke übersandt werden.

25.3

Wird gegen den Versicherungsnehmer ein Haftpflichtanspruch erhoben, ein staatsanwaltschaftliches, behördliches oder gerichtliches Verfahren eingeleitet, ein Mahnbescheid erlassen oder ihm gerichtlich der Streit verkündet, hat er dies ebenfalls unverzüglich anzuzeigen.

25.4

Gegen einen Mahnbescheid oder eine Verfügung von Verwaltungsbehörden auf Schadenersatz muss der Versicherungsnehmer fristgemäß Widerspruch oder die sonst erforderlichen Rechtsbehelfe einlegen. Einer Weisung des Versicherers bedarf es nicht.

25.5

Wird gegen den Versicherungsnehmer ein Haftpflichtanspruch gerichtlich geltend gemacht, hat er die Führung des Verfahrens dem Versicherer zu überlassen. Der Versicherer beauftragt im Namen des Versicherungsnehmers einen Rechtsanwalt. Der Versicherungsnehmer muss dem Rechtsanwalt Vollmacht sowie alle erforderlichen Auskünfte erteilen und die angeforderten Unterlagen zur Verfügung stellen.

26 Rechtsfolgen bei Verletzung von Obliegenheiten

26.1

Verletzt der Versicherungsnehmer eine Obliegenheit aus diesem Vertrag, die er vor Eintritt des Versicherungsfalles zu erfüllen hat, kann der Versicherer den Vertrag innerhalb eines Monats ab Kenntnis von der Obliegenheitsverletzung fristlos kündigen. Der Versicherer hat kein Kündigungsrecht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist,

dass die Obliegenheitsverletzung weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruhte.

26.2

Wird eine Obliegenheit aus diesem Vertrag vorsätzlich verletzt, verliert der Versicherungsnehmer seinen Versicherungsschutz. Bei grob fahrlässiger Verletzung einer Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

Der vollständige oder teilweise Wegfall des Versicherungsschutzes hat bei Verletzung einer nach Eintritt des Versicherungsfalls bestehenden Auskunft- oder Aufklärungsobliegenheit zur Voraussetzung, dass der Versicherer den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolge hingewiesen hat.

Weist der Versicherungsnehmer nach, dass er die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt hat, bleibt der Versicherungsschutz bestehen.

Der Versicherungsschutz bleibt auch bestehen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung ursächlich war. Das gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer die Obliegenheit arglistig verletzt hat.

Die vorstehenden Bestimmungen gelten unabhängig davon, ob der Versicherer ein ihm nach Ziff. 26.1 zustehendes Kündigungsrecht ausübt.

Weitere Bestimmungen

27 Mitversicherte Personen

27.1

Erstreckt sich die Versicherung auch auf Haftpflichtansprüche gegen andere Personen als den Versicherungsnehmer selbst, sind alle für ihn geltenden Bestimmungen auf die Mitversicherten entsprechend anzuwenden. Die Bestimmungen über die Vorsorgeversicherung (Ziff. 4.) gelten nicht, wenn das neue Risiko nur in der Person eines Mitversicherten entsteht.

27.2

Die Ausübung der Rechte aus dem Versicherungsvertrag steht ausschließlich dem Versicherungsnehmer zu. Er ist neben den Mitversicherten für die Erfüllung der Obliegenheiten verantwortlich.

28 Abtretungsverbot

Der Freistellungsanspruch darf vor seiner endgültigen Feststellung ohne Zustimmung des Versicherers weder abgetreten noch verpfändet werden. Eine Abtretung an den geschädigten Dritten ist zulässig.

29 Anzeigen, Willenserklärungen, Anschriftenänderung

29.1

Alle für den Versicherer bestimmten Anzeigen und Erklärungen sollen an die Hauptverwaltung des Versicherers oder an die im Versicherungsschein oder in dessen Nachträgen als zuständig bezeichnete Geschäftsstelle gerichtet werden.

29.2

Hat der Versicherungsnehmer eine Änderung seiner Anschrift dem Versicherer nicht mitgeteilt, genügt für eine Willenserklärung, die dem Versicherungsnehmer gegenüber abzugeben ist, die Absendung eines eingeschriebenen Briefes an die letzte dem Versicherer bekannte Anschrift. Die Erklärung gilt drei Tage nach der Absendung des Briefes als zugegangen. Dies gilt entsprechend für den Fall einer Namensänderung des Versicherungsnehmers.

29.3

Hat der Versicherungsnehmer die Versicherung für seinen Betrieb abgeschlossen, finden bei einer Verlegung der betrieblichen Niederlassung die Bestimmungen der Ziff. 29.2 entsprechende Anwendung.

30 Verjährung

30.1

Die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren in drei Jahren. Die Fristberechnung richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches.

30.2

Ist ein Anspruch aus dem Versicherungsvertrag bei dem Versicherer angemeldet worden, ist die Verjährung von der Anmeldung bis zu dem Zeitpunkt gehemmt, zu dem die Entscheidung des Versicherers dem Anspruchsteller in Textform zugeht.

31 Zuständiges Gericht

31.1

Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherer bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach dem Sitz des Versicherers oder seiner für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung. Ferner ist auch das Gericht zuständig, in dessen Bezirk der Versicherungsnehmer zur Zeit der Klageerhebung seinen Sitz, den Sitz seiner Niederlassung oder seinen Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Verlegt jedoch der Versicherungsnehmer nach Vertragsschluss seinen Sitz, den Sitz seiner Niederlassung, seinen Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, seinen gewöhnlichen Aufenthalt ins Ausland, sind die Gerichte des Staates zuständig, in dem der Versicherer seinen Sitz hat.

31.2

Ist der Versicherungsnehmer eine natürliche Person, müssen Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen ihn bei dem Gericht erhoben werden, das für seinen Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, den Ort seines gewöhnlichen Aufenthalts zuständig ist. Ist der Versicherungsnehmer eine juristische Person, bestimmt sich das zuständige Gericht auch nach dem Sitz oder der Niederlassung des Versicherungsnehmers. Das gleiche gilt, wenn der Versicherungsnehmer eine Offene Handelsgesellschaft, Kommanditgesellschaft, Gesellschaft bürgerlichen Rechts oder eine eingetragene Partnerschaftsgesellschaft ist.

31.3

Sind der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt, bestimmt sich die juristische Zuständigkeit für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherungsnehmer nach dem Sitz des Versicherers oder seiner für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung.

32 Anzuwendendes Recht

Für diesen Vertrag gilt deutsches Recht.

**Baloise Sachversicherung AG
Deutschland**

Basler Straße 4
61352 Bad Homburg v.d.H.
www.baloise.de
info@baloise.de

Besondere Bedingungen

für die Haftpflichtversicherung von Handel, Handwerk, Herstellern und Gewerbe – mit konventioneller Produkt-Haftpflichtversicherung (BHV)

A Allgemeine Bestimmungen

- 1 Gegenstand des Versicherungsschutzes
- 2 Mitversicherte Personen/Repräsentanten
- 3 Mitversicherung rechtlich selbstständiger Unternehmen
- 4 Beauftragung von Subunternehmern
- 5 Deckungsbesonderheiten
- 6 Arbeits- und Liefergemeinschaften
- 7 Schäden durch Kraftfahrzeuge
- 8 Schäden durch Wasserfahrzeuge
- 9 Luft-/Raumfahrzeuge
- 10 Begrenzung des Versicherungsschutzes
- 11 Erweiterte Versehensklausel
- 12 Nachhaftung
- 13 Kumulklausel
- 14 Bestands- und Innovationsgarantie (BIG)
- 15 Kürzung der Versicherungsleistung wegen grob fahrlässigen Verhaltens
- 16 Verzicht auf Rücktritt im Versicherungsfall bei vorvertraglicher Anzeigepflichtverletzung

17 Private Risiken

B Allgemeines Betriebsrisiko

- 1 Gegenstand des Versicherungsschutzes
- 2 Vermögensschäden
- 3 Vermögensschäden-Datenschutz
- 4 Belegschafts- und Besucherhabe
- 5 Abhandenkommen von Schlüsseln und Codekarten
- 6 Mietsachschäden
- 7 Strahlenschäden

C Produkthaftpflicht-Risiko

- 1 Gegenstand der Versicherung
- 2 Personen- oder Sachschäden aufgrund von Sachmängeln infolge Fehlens von vereinbarten Eigenschaften
- 3 Strahlenschäden durch Produkte und Leistungen
- 4 Mängelbeseitigungsnebenkosten
- 5 Nachbesserungsbegleitschäden
- 6 Verlängerung der Verjährungsfrist

D Individueller Vertragsteil

- 1 Bewachungsunternehmen
- 2 Bergverkehrseinrichtungen
- 3 Bootshäuser
- 4 Bootsverleihbetriebe
- 5 Campingplätze
- 6 Hundepflegesalons

- 7 Laboratorien
- 8 Lagereien, Speditions- Fuhr- und ähnliche Betriebe
- 9 Skiabfahrtspisten

E Gewerbliche Nebenrisiken

A Allgemeine Bestimmungen

1 Gegenstand des Versicherungsschutzes

Versichert sind die gesetzliche und – soweit ausdrücklich eingeschlossen – die vertragliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus den in der Betriebsbeschreibung angegebenen Eigenschaften, Rechtsverhältnissen und Tätigkeiten.

Mitversichert sind betriebsübliche Nebenrisiken, insbesondere die in Teil E aufgeführten.

2 Mitversicherte Personen/Repräsentanten

2.1 Mitversicherte Personen

Mitversichert ist die persönliche gesetzliche Haftpflicht

2.1.1

der gesetzlichen Vertreter des Versicherungsnehmers und solcher Personen, die er zur Leitung oder Beaufsichtigung der versicherten Betriebe oder von Teilen derselben angestellt hat, in dieser Eigenschaft;

2.1.2

sämtlicher übriger Betriebsangehörigen einschließlich eingegliedelter Leiharbeiter und Praktikanten für Schäden, die sie in Ausführung ihrer dienstlichen Verrichtungen für den Versicherungsnehmer verursachen. Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten im Betrieb des Versicherungsnehmers gemäß dem Sozialgesetzbuch VII (SGB VII) handelt;

2.1.3

der Betriebsärzte, Fachkräfte für Arbeitssicherheit (gemäß Arbeitssicherheitsgesetz), Sicherheitsbeauftragten (vgl. § 22 SGB VII) und Beauftragten für Immissionsschutz, Strahlenschutz, Gewässerschutz, Abfallbeseitigung, Datenschutz und dgl. Diese werden nach der

konkreten Aufgabe – unabhängig von ihrer Stellung im Unternehmen – den vorstehend genannten Personenkreisen zugeordnet. Für angestellte Betriebsärzte und Sanitätshilfskräfte besteht Versicherungsschutz auch für außerdienstliche Erste-Hilfe-Leistungen für Nicht-Betriebsangehörige außerhalb des Betriebes, soweit hierfür nicht anderweitig Versicherungsschutz besteht;

2.1.4

der aus den Diensten des Versicherungsnehmers ausgeschiedenen gesetzlichen Vertreter des Versicherungsnehmers und der übrigen Betriebsangehörigen aus ihrer früheren Tätigkeit für den Versicherungsnehmer;

2.1.5

der freiberuflich tätigen Mitarbeiter, die sie in Ausführung oder Unterlassung ihrer dienstlichen Verrichtung für den Versicherungsnehmer verursachen.

2.2 Repräsentanten

Sofern sich der Versicherungsnehmer das Verhalten von Repräsentanten zurechnen lassen muss, gelten als Repräsentanten des Versicherungsnehmers ausschließlich:

2.2.1

die Mitglieder des Vorstands und ihnen gleichgestellte Generalbevollmächtigte (bei Aktiengesellschaften);

2.2.2

die Geschäftsführer (bei Gesellschaften mit beschränkter Haftung);

2.2.3

die Komplementäre (bei Kommanditgesellschaften);

2.2.4

die Gesellschafter (bei offenen Handelsgesellschaften);

2.2.5

die Gesellschafter (bei Gesellschaften bürgerlichen Rechts);

2.2.6

die Inhaber (bei Einzelfirmen);

2.2.7

bei anderen Unternehmensformen (z.B. Genossenschaften, Verbänden, Vereinen, Körperschaften des öffentlichen Rechts, Kommunen) die nach den gesetzlichen Vorschriften berufenen obersten Vertretungsorgane;

2.2.8

der dementsprechende Personenkreis bei ausländischen Firmen.

3 Mitversicherung rechtlich selbstständiger Unternehmen

3.1 im Inland

Mitversichert sind alle bei Vertragsabschluss angezeigten vorhandenen und/oder während der Vertragsdauer übernommenen oder neu gegründeten rechtlich selbstständigen Unternehmen im Inland mit gleichem Betriebscharakter, an denen der Versicherungsnehmer direkt oder indirekt mit mehr als 50 % beteiligt ist und/oder die unternehmerische Führung ausübt.

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, die Neugründung oder den Erwerb dem Versicherer zum Ablauf des Versicherungsjahres anzuzeigen und die zur endgültigen Prämienberechnung maßgeblichen Werte aufzugeben. Der Versicherungsschutz erlischt rückwirkend, wenn eine entsprechende Meldung nicht erfolgte oder wenn innerhalb von drei Monaten nach der Meldung keine Einigung über die endgültige Mitversicherung (Prämie und Bedingungen) des neu erworbenen oder gegründeten Unternehmens zustande gekommen ist.

Besteht für ein übernommenes Unternehmen noch bei einem anderen Versicherer Versicherungsschutz, so gilt der im Rahmen dieses Vertrags vereinbarte Versicherungsschutz subsidiär.

3.2 im Ausland

Sofern im Versicherungsschein und seinen Nachträgen vereinbart, sind alle rechtlich selbstständigen Unternehmen im Ausland mitversichert, an denen der Versicherungsnehmer direkt oder indirekt mit mehr als 50 % beteiligt ist und/oder die unternehmerische Führung ausübt.

4 Beauftragung von Subunternehmern

– gilt auch für die Umwelt-Haftpflichtversicherung –

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus der Beauftragung fremder Unternehmen (bei Beauftragung von Kraftfahrunternehmen/Transportunternehmen ist Ziffer 7 zu beachten), soweit die vergebenen Leistungen für die Ausführung von Verrichtungen im Interesse des Versicherungsnehmers liegen.

Nicht versichert ist die persönliche Haftpflicht der fremden Unternehmen und ihrer Betriebsangehörigen.

5 Deckungsbesonderheiten

5.1 Vorsorgeversicherung

Abweichend von Ziffer 4.2 AHB gelten die vereinbarten Versicherungssummen auch für die Vorsorgeversicherung.

5.2 Abhandenkommen von Flüssigkeiten oder Gasen (sog. Medienverluste)

Mitversichert sind gesetzliche Haftpflichtansprüche im Sinne von Ziffer 2 AHB, die wegen des Austretens von Flüssigkeiten oder Gasen erhoben werden, weil die zur Lagerung oder Beförderung dieser Medien vom Versicherungsnehmer hergestellten oder gelieferten Behältnisse (auch Rohrleitungen etc.) mangelhaft sind. Der Versicherer verzichtet insoweit auf den Einwand des Abhandenkommens und auf den Einwand des Erfüllungsanspruchs. Ziffer 7.10 (b) AHB bleibt unberührt.

5.3 Strommehrkosten/Energiemehrkosten

Mitversichert sind gesetzliche Haftpflichtansprüche im Sinne von Ziffer 2 AHB wegen erhöhtem Energieverbrauch und erhöhten Energiekosten aufgrund vom Versicherungsnehmer mangelhaft durchgeführter Installation und/oder falscher Wärmeberechnung auf Basis des Energieeinsparungsgesetzes.

5.4 Vertragshaftung

– gilt auch für die Umwelt-Haftpflichtversicherung –

5.4.1

Eingeschlossen ist – abweichend von Ziffer 7.3 AHB – die gesetzliche Haftpflicht, die der Versicherungsnehmer aufgrund von Verträgen genormten Inhalts

5.4.1.1

der Deutschen Bahn AG gegenüber übernommen hat (einschließlich – abweichend von Ziffern 7.7 und 7.10 AHB – der Haftpflicht wegen Wagenbeschädigung);

5.4.1.2

mit Behörden oder Körperschaften des öffentlichen Rechts oder durch sog. Gestattungs- oder Einstellungsverträge übernommen hat;

5.4.1.3

als Mieter, Entleiher, Pächter oder Leasingnehmer in dieser Eigenschaft vom jeweiligen Vertragspartner (Vermieter, Verleiher, Verpächter, Leasinggeber) übernommen hat.

5.4.1.4

Ausgeschlossen bleiben

- Schäden an gemieteten, geleasten oder gepachteten Grundstücken und Gebäuden;
- individuelle Haftungsvereinbarungen.

5.4.2

Schiedsgerichtsvereinbarung

Unterwirft sich der Versicherungsnehmer einer Schiedsgerichtsvereinbarung, verzichtet der Versicherer dann auf den Einwand der Ziffer 7.3 AHB, wenn Verfahrensordnungen der Internationalen Handelskammer in Paris, der Handelskammern von Genf, Stockholm, Zürich, Wien oder des deutschen schiedsgerichtlichen Verfahrens im Sinne der §§ 1025 – 1048 ZPO zugrunde liegen, die Entscheidung durch drei Schiedsrichter sichergestellt ist, der Versicherungsnehmer die Einleitung des konkreten Schiedsverfahrens unverzüglich anzeigt und dem Versicherer die Mitwirkung im Schiedsverfahren entsprechend der Mitwirkung des Versicherers im Verfahren des ordentlichen Rechtsweges ermöglicht.

5.4.3

Regressverzicht

Verzichtet der Versicherungsnehmer vor Eintritt des Versicherungsfalles auf Rückgriffsansprüche gegen Dritte, so beeinträchtigt dies den Versicherungsschutz nicht.

5.4.4

Abbedingung des § 377 HGB

Soweit der Versicherungsnehmer mit seinen Vertragspartnern Vereinbarungen zur Abänderung von deren gesetzlichen Prüf- und Rügepflichten gemäß des § 377 HGB oder entsprechender ausländischer/internationaler Bestimmungen trifft, wird der Versicherer sich nicht auf die Ausschlussbestimmungen gemäß Ziffer 7.3 AHB berufen, soweit für die der jeweiligen vertraglichen Vereinbarung zugrunde liegende Lieferung folgende Voraussetzungen gegeben sind:

- Die Auslieferung durch den Versicherungsnehmer erfolgt nur nach vorangegangener Qualitätskontrolle auf Basis der mit dem Vertragspartner vereinbarten Parameter. Das Ergebnis der Prüfung wird beim Versicherungsnehmer dokumentiert und aufbewahrt.
- Der jeweilige Abnehmer führt eine Prüfung der empfangenen Lieferungen auf Identität und äußerlich erkennbare Transportschäden durch. Es besteht eine Verpflichtung zur unverzüglichen Rüge offener Mängel.

5.4.5

Verkaufs- und Lieferbedingungen

Soweit zwischen dem Versicherungsnehmer und einem Anspruchsteller die Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen des Versicherungsnehmers rechtswirksam vereinbart sind, wird sich der Versicherer auf darin enthaltene Haftungsausschlüsse nicht berufen, wenn der Versicherungsnehmer dies ausdrücklich wünscht und er nach den gesetzlichen Bestimmungen zur Haftung verpflichtet wäre.

5.4.6

Freistellung von Zwischen-/Endherstellern

Mitversichert ist – abweichend von Ziffer 7.3 AHB – die Freistellung der Abnehmer des Versicherungsnehmers – ausgenommen solche in USA, US-Territorien und Kanada – vor Eintritt des Versicherungsfalles wegen Ansprüchen für Personen- und Sachschäden aufgrund verschuldensunabhängiger, gegenüber Dritten nicht abdingbarer Haftung, soweit der Versicherungsnehmer für diese Schäden auch unmittelbar haftet und die Freistellung nicht über seine interne Ausgleichspflicht nach § 5 ProdHG, § 426 BGB hinausgeht.

5.4.7

Gerichtsstandsvereinbarung

Der Versicherer wird – abweichend von Ziffer 7.3 AHB – keine Einwendungen erheben, wenn der Versicherungsnehmer mit Zulieferern oder Abnehmern eine Gerichtsstandsvereinbarung trifft, nach der ein in der Europäischen Union oder der Schweiz gelegenes Gericht anzurufen ist.

5.5 Auslandsschäden

5.5.1

Eingeschlossen ist – abweichend von Ziffer 7.9 AHB – die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers ausschließlich wegen

5.5.1.1

im Ausland vorkommender Schadenereignisse aus Anlass von Geschäftsreisen oder aus der Teilnahme an Ausstellungen und Messen;

5.5.1.2

im Ausland vorkommender Schadenereignisse durch Erzeugnisse des Versicherungsnehmers, die ins Ausland gelangt sind, ohne dass der Versicherungsnehmer dorthin geliefert hat oder dorthin hat liefern lassen;

5.5.1.3

im Ausland – ausgenommen USA, US-Territorien und Kanada – vorkommender Schadenereignisse durch Erzeugnisse, die der Versicherungsnehmer dorthin geliefert hat oder dorthin hat liefern lassen;

5.5.1.4

im Ausland – ausgenommen USA, US-Territorien und Kanada – vorkommender Schadenereignisse aus Montagearbeiten, Wartungsarbeiten (auch Inspektion und Kundendienst), Reparaturarbeiten und der Erbringung von Dienstleistungen;

5.5.1.5

im Ausland – ausgenommen USA, US-Territorien und Kanada – vorkommender Schadenereignisse durch rechtlich unselbstständige Niederlassungen, Betriebsstätten, Läger, Verkaufsbüros, Bau- und Montagestellen und dergleichen.

5.5.2

Sofern im Versicherungsschein und seinen Nachträgen vereinbart, ist – abweichend von Ziffer 7.9 AHB – eingeschlossen die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen

5.5.2.1

direkten Exporten nach USA, US-Territorien und Kanada;

5.5.2.2

Schadenereignissen aus Montagearbeiten in USA, US-Territorien und Kanada;

5.5.2.3

rechtlich unselbstständigen Niederlassungen, Betriebsstätten, Läger, Verkaufsbüros, Bau- und Montagestellen und dergleichen in USA, US-Territorien und Kanada;

5.5.2.4

rechtlich selbstständigen Unternehmen im Ausland.

5.5.3

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten von Personen, die vom Versicherungsnehmer im Ausland eingestellt oder dort mit der Durchführung von Arbeiten betraut worden sind. Eingeschlossen bleiben jedoch Haftpflichtansprüche aus Arbeitsunfällen, die den Bestimmungen des Sozialgesetzbuches VII unterliegen (siehe Ziffer 7.9 AHB).

5.5.4

Bei Versicherungsfällen, die in USA, US-Territorien und in Kanada geltend gemacht werden, gilt:

Aufwendungen des Versicherers für Kosten der gerichtlichen und außergerichtlichen Abwehr der von einem Dritten geltend gemachten Ansprüche, insbesondere Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- und Gerichtskosten, werden – abweichend von Ziffer 6.5 AHB – als Leistungen auf die Versicherungssumme angerechnet.

5.5.5

Die Leistungen des Versicherers erfolgen in Euro. Soweit der Zahlungsort außerhalb der Staaten liegt, die der Europäischen Währungsunion angehören, gelten die Verpflichtungen des Versicherers mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der Euro-Betrag bei einem in der Europäischen Währungsunion gelegenen Geldinstitut angewiesen ist.

5.6 Abwässer, Senkungen, Erdbeben, Überschwemmungen

Die Ausschlüsse gemäß Ziffer 7.14 AHB gelten gestrichen. Ziffer 7.7 AHB gilt in diesem Zusammenhang ebenfalls gestrichen.

5.7 Tätigkeitsschäden

Eingeschlossen sind – abweichend von Ziffern 7.6, 7.7 und 7.10 (b) AHB – gesetzliche Haftpflichtansprüche wegen Schäden an fremden Sachen und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden in nachstehendem Umfang.

Wasserfahrzeuge, Büro- und Wohncontainer gelten als unbewegliche Sachen im Sinne von Ziffer 7.7 AHB.

5.7.1

Be- und Entladeschäden

Eingeschlossen sind gesetzliche Haftpflichtansprüche wegen der Beschädigung von Transportmitteln jeder Art (ausgenommen Luft-/Raumfahrzeuge) einschließlich Containern beim oder infolge Be- und Entladen und aller damit zusammenhängenden Tätigkeiten (z. B. Bewegen der Container).

Für Schäden an der Ladung besteht insoweit Versicherungsschutz, als

- die Ladung nicht für den Versicherungsnehmer bestimmt ist;
- es sich nicht um Erzeugnisse des Versicherungsnehmers bzw. von ihm, in seinem Auftrag oder für seine Rechnung von Dritten gelieferte Sachen handelt oder

- der Transport der Ladung nicht vom Versicherungsnehmer bzw. in seinem Auftrag oder für seine Rechnung von Dritten übernommen wurde.

5.7.2

Leitungsschäden

Eingeschlossen sind gesetzliche Haftpflichtansprüche wegen Schäden an Leitungen aller Art.

5.7.3

Tätigkeitsschäden

Eingeschlossen ist die gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden an fremden Sachen, wenn die Schäden

- durch eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit des Versicherungsnehmers an diesen Sachen (Bearbeitung, Reparatur, Beförderung, Prüfung und dgl.) entstanden sind;
- dadurch entstanden sind, dass der Versicherungsnehmer diese Sachen zur Durchführung seiner gewerblichen oder beruflichen Tätigkeiten (als Werkzeug, Hilfsmittel, Materialablagefläche und dgl.) benutzt hat;
- durch eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit des Versicherungsnehmers entstanden sind und sich diese Sachen oder – sofern es sich um unbewegliche Sachen handelt – deren Teile im unmittelbaren Einwirkungsbereich der Tätigkeit befunden haben.

Versicherungsschutz besteht auch für Schäden an fremden Sachen, die sich beim Versicherungsnehmer zur Reparatur, Wartung oder Pflege befinden oder befunden haben und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

Kein Versicherungsschutz besteht jedoch, soweit für bestimmte Schäden gemäß Ziffern 5.7.1 oder 5.7.2 Versicherungsschutz besteht.

Die Ausschlussbestimmungen der Ziffern 1.2 AHB und 7.8 AHB bleiben bestehen.

Kein Versicherungsschutz besteht darüber hinaus für Schäden an Sachen, die dem Versicherungsnehmer zum Zwecke der Lohnbe- oder -verarbeitung überlassen wurden, soweit sie bei dem unmittelbaren Bearbeitungsvorgang entstanden sind. Zum unmittelbaren Bearbeitungsvorgang zählen nicht vor- und nachgelagerte Tätigkeiten, wie z.B. Verpackung, Transport oder Lagerung der Sachen.

Sofern im Versicherungsschein und seinen Nachträgen vereinbart, sind Schäden an Sachen, die dem Versicherungsnehmer zum Zwecke der Lohnbe- und -verarbeitung überlassen wurden, auch beim unmittelbaren Bearbeitungsvorgang eingeschlossen.

5.7.4

Tätigkeitsschäden an zur Verfügung gestelltem Fremdmaterial

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Tätigkeitsschäden an Fremdmaterial, das dem Versicherungsnehmer zum Ein-, Auf- oder Zusammenbau zur Verfügung gestellt wurde.

Der Erfüllungsausschluss gemäß Ziffer 1.2 (1) AHB findet keine Anwendung.

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Ansprüche wegen

- der Beschädigung von Sachen, die dem Versicherungsnehmer zur Lohnbe- oder -verarbeitung überlassen worden sind;
- Vermögensschäden, die sich aus diesen Tätigkeitsschäden ergeben – insoweit abweichend von Ziffer 5.7 Absatz 1.

5.8 Obhutsschäden

– gilt auch für die Umwelt-Haftpflichtversicherung –

5.8.1

Eingeschlossen sind – abweichend von Ziffer 7.6 AHB – Schäden an in Obhut genommenen Sachen, die Gegenstand eines besonderen Verwahrungsvertrags sind.

5.8.2

Diese Deckungserweiterung gilt nicht für Bewachungsunternehmen, Bootshäuser sowie Lagereien, Speditions-, Fuhr- und ähnliche Betriebe.

5.9 Datenlöschklausel

Eingeschlossen ist – auch abweichend von Ziffern 7.7 AHB – die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden Dritter durch Datenlöschung, -beschädigung oder Beeinträchtigung der Datenordnung. Derartige Schäden werden wie Sachschäden behandelt. Eingeschlossen sind alle sich daraus unmittelbar ergebenden Vermögensschäden.

Die Ausschlussbestimmungen der Ziffern 1.2, 7.8, 7.15 und 7.16 AHB bleiben bestehen.

5.10 Internethaftpflichtrisiko

5.10.1

Versichertes Risiko

Versichert ist – insoweit abweichend von Ziffern 7.7 und 7.15 AHB – die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden aus dem Austausch, der

Übermittlung und der Bereitstellung elektronischer Daten, z.B. im Internet, per E-Mail oder mittels Datenträger.

Derartige Schäden werden wie Sachschäden behandelt.

Dem Versicherungsnehmer obliegt es, dass seine auszutauschenden, zu übermittelnden, bereitgestellten Daten durch Sicherheitsmaßnahmen und/oder -techniken (z.B. Virens Scanner, Firewall) gesichert oder geprüft werden bzw. worden sind. Diese Maßnahmen können auch durch Dritte erfolgen. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit, gilt Ziffer 26 AHB.

5.10.2

Auslandsschäden

Versicherungsschutz besteht – abweichend von Ziffer 7.9 AHB und in Ergänzung von Ziffer 5.5 – für Versicherungsfälle im Ausland einschließlich USA, US-Territorien und Kanada.

5.10.3

Nicht versicherte Risiken

Nicht versichert sind Ansprüche aus nachfolgend genannten Tätigkeiten und Leistungen:

- Software-Erstellung, -Handel, -Implementierung, -Pflege;
- IT-Beratung, -Analyse, -Organisation, -Einweisung, -Schulung;
- Netzwerkplanung, -installation, -integration, -betrieb, -wartung und -pflege;
- Bereithalten fremder Inhalte, z.B. Access-, Host-, Full-Service Providing;
- Betrieb von Rechenzentren und Datenbanken;
- Betrieb von Telekommunikationsnetzen;
- Anbieten von Zertifizierungsdiensten i. S. d. SigG/SigV;
- Tätigkeiten, für die eine gesetzliche Pflicht zum Abschluss einer Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung besteht.

5.10.4

Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz sind – in Ergänzung zu Ziffer 7 AHB – Ansprüche

5.10.4.1

die im Zusammenhang stehen mit

- massenhaft versandten, vom Empfänger ungewollten elektronisch übertragenen Informationen (z.B. Spamming);
- Dateien (z.B. Cookies), mit denen widerrechtlich bestimmte Informationen über Internet-Nutzer gesammelt werden können;

5.10.4.2

wegen Schäden, die von Unternehmen, die mit dem Versicherungsnehmer oder seinen Gesellschaftern durch Kapital mehrheitlich verbunden sind oder unter einer einheitlichen Leitung stehen, geltend gemacht werden;

5.10.4.3

gegen den Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten, soweit diese den Schaden durch bewusstes Abweichen von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften sowie von schriftlichen Anweisungen oder Bedingungen des Auftraggebers oder durch sonstige bewusste Pflichtverletzungen herbeigeführt haben.

5.11 Persönlichkeits- und Namensrechtsverletzung

Eingeschlossen ist – abweichend von Ziffern 7.15 und 7.16 AHB – die gesetzliche Haftpflicht aus der Verletzung von Persönlichkeits- und Namensrechten.

Derartige Schäden werden wie Sachschäden behandelt.

In Erweiterung von Ziffer 1.1 AHB ersetzt der Versicherer

- Gerichts- und Anwaltskosten eines Verfahrens, mit dem der Erlass einer einstweiligen Verfügung gegen den Versicherungsnehmer begehrt wird, auch wenn es sich um Ansprüche auf Unterlassung oder Widerruf handelt;
- Gerichts- und Anwaltskosten einer Unterlassungs- oder Widerrufsklage gegen den Versicherungsnehmer.

5.12 Haftpflichtansprüche mitversicherter natürlicher Personen untereinander

– gilt auch für die Umwelt-Haftpflichtversicherung –

Eingeschlossen sind – in teilweiser Abweichung von Ziffer 7.4 AHB – Haftpflichtansprüche mitversicherter natürlicher Personen untereinander, und zwar wegen

- Personenschäden, bei denen es sich nicht um Arbeitsunfälle in dem Unternehmen handelt, in dem die schadenverursachende Person angestellt ist;
- Sachschäden;
- Vermögensschäden aus der Verletzung von Datenschutzgesetzen.

Ausgenommen sind Geld sowie bargeldlose Zahlungsmittel, Wertpapiere (einschließlich Sparbücher), Scheckhefte, Urkunden, Schmuck und andere Wertsachen.

5.13 Ansprüche der gesetzlichen Vertreter

– gilt auch für die Umwelt-Haftpflichtversicherung –

Eingeschlossen sind – abweichend von Ziffer 7.4 AHB – gesetzliche Haftpflichtansprüche von gesetzlichen Vertretern des Versicherungsnehmers und ihrer Angehörigen wegen Personen- und Sachschäden, wenn der geschädigte gesetzliche Vertreter für das den Anspruch auslösende Ereignis im Betrieb keine Verantwortung/Mitverantwortung zu tragen hat.

5.14 Ansprüche der Versicherungsnehmer untereinander

– gilt auch für die Umwelt-Haftpflichtversicherung –

Eingeschlossen sind – abweichend von Ziffer 7.4 AHB – gesetzliche Haftpflichtansprüche zwischen mehreren Versicherungsnehmern wegen Personen- und Sachschäden.

Dies gilt nicht für Mietsachschäden gemäß Teil B Ziffer 6.

5.15 Neuwertentschädigung

– gilt auch für die Umwelt-Haftpflichtversicherung –

5.15.1

Auf Wunsch des Versicherungsnehmers leistet der Versicherer für versicherte Sachschäden Schadenersatz zum Neuwert.

5.15.2

Der beschädigte/zerstörte Gegenstand darf zum Zeitpunkt der Beschädigung/Zerstörung nicht älter als 24 Monate ab Kaufdatum sein. Der Nachweis des Kaufdatums obliegt dem Versicherungsnehmer. Kann das Kaufdatum nicht nachgewiesen werden, besteht lediglich Anspruch auf Zeitwertentschädigung.

5.15.3

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen bleiben Schäden

- von mitversicherten Personen und Gesellschaften untereinander;
- im Zusammenhang mit der Lohnbe- und -verarbeitung und an fremden Sachen im Sinne Teil B Ziffer 6.3;
- an Kraftfahrzeugen, Kraftfahrzeugteilen und -zubehör;
- an mobilen Kommunikationsmitteln jeder Art (z.B. Mobiltelefone);
- an Computern jeder Art, auch tragbare Computersysteme (z.B. Laptop, Tablet-PC);
- an Film- und Fotoapparaten;

- an tragbaren Musik- oder Videowiedergabegeräten (z. B. MP3-Player);
- an Sehhilfen jeder Art.

5.16 Erweiterter Straf-Rechtsschutz

Ziffer 5.3 AHB wird wie folgt ergänzt:

In einem Strafverfahren wegen eines Versicherungsfalls, das einen unter den Versicherungsschutz fallenden Haftpflichtanspruch zur Folge haben kann, übernimmt der Versicherer in Abstimmung und unter Mitwirkung des Versicherungsnehmers die Gerichtskosten sowie die gebührenordnungsgemäßen – gegebenenfalls auch die mit ihm besonders vereinbarten und vom Versicherer genehmigten höheren – Kosten der Verteidigung.

Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz bleiben Geldbußen, Geldstrafen und Strafvollstreckungskosten.

5.17 Ansprüche aus §§ 906, 1004 BGB, § 14 BImSchG

– gilt auch für die Umwelt-Haftpflichtversicherung –

Mitversichert sind Ansprüche gemäß § 906 BGB sowie Beseitigungsansprüche gemäß § 1004 I 1 BGB und Ansprüche nach § 14 BImSchG.

5.18 Aktive Werklohn- und Kaufpreisklage

Der Versicherer trägt die Kosten für die gerichtliche Durchsetzung von Werklohn- oder Kaufpreisforderungen des Versicherungsnehmers, soweit

- die Kosten in Zusammenhang damit stehen, dass ein Auftraggeber des Versicherungsnehmers auf Grund eines behaupteten Schadenersatzanspruches, der unter den Versicherungsschutz dieses Vertrages fallen würde, die Aufrechnung mit Schadenersatzansprüchen erklärt hat und
- die Werklohn- oder Kaufpreisforderung an sich in voller Höhe unstrittig ist. Als Nachweis, dass die Werklohn- oder Kaufpreisforderung unstrittig ist, hat der Versicherungsnehmer ein schriftliches Abnahmeprotokoll des Werks bzw. die Empfangsbestätigung der Lieferung einzureichen, von welchem der Werklohn oder der Kaufpreis einbehalten wurde.

Der Versicherer trägt die vorgenannten Kosten nur im Verhältnis des Schadenersatzanspruches zur geltend gemachten Werklohn- bzw. Kaufpreisforderung.

5.19 Gewerbliche Arbeitnehmerüberlassung

– gilt auch für die Umwelt-Haftpflichtversicherung –

5.19.1

Versichert ist die persönliche gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus dem erlaubten gewerblichen Überlassen von Arbeitnehmern an Dritte zur Arbeitsleistung (§§ 1 und 2 AÜG). Wird die Erlaubnis zurückgenommen oder widerrufen, erlischt der Versicherungsschutz zum Zeitpunkt der Wirksamkeit der Rücknahme bzw. des Widerrufs.

5.19.2

Mitversichert sind im Rahmen der Vertragsbestimmungen Ansprüche Dritter wegen Personen- und/oder Sachschäden, die gegen den Versicherungsnehmer oder sein Stammpersonal wegen eines etwaigen Auswahlverschuldens geltend gemacht werden.

5.19.3

Mitversichert ist auch die persönliche gesetzliche Haftpflicht der vom Versicherungsnehmer überlassenen Arbeitskräfte für Schäden, die sie in Ausführung ihrer dienstlichen Verrichtung für das Einsatzunternehmen bei Dritten verursacht haben. Soweit Versicherungsschutz aufgrund einer Betriebs-Haftpflichtversicherung des Einsatzunternehmens für den verursachten Schaden besteht, geht dieser Versicherungsschutz vor.

5.19.4

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen bleiben jedoch Ansprüche aus

5.19.4.1

Schäden, die bei dem Einsatzunternehmen selbst entstehen;

5.19.4.2

Schäden an Sachen, die von dem überlassenen Arbeitnehmer hergestellt oder geliefert werden einschließlich aller sich daraus ergebenden Vermögensschäden sowie

5.19.4.3

Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und/oder Berufskrankheiten im Betrieb des Einsatzunternehmens gemäß dem Sozialgesetzbuch VII (SGB VII) handelt.

5.20 Home-Office

Sofern für Mitarbeiter des Versicherungsnehmers ein Home-Office besteht, gilt folgendes:

Mitversichert sind gesetzliche Haftpflichtansprüche aus Schäden, welche Dritten oder Mitarbeitern des Versicherungsnehmers in Verbindung mit dem Home-Office

entstehen. Sofern Personen- und/oder Sachschäden auf die von dem Versicherungsnehmer zur Verfügung gestellten Einrichtungsgegenstände oder technischen Gerätschaften zurückzuführen sind, wird der Versicherer in Vorleistung treten, soweit es sich um gesetzliche Haftpflichtansprüche handelt. Der Versicherer behält sich eine Regressmöglichkeit gegen Dritte ausdrücklich vor.

Ziffer 7.10 (b) AHB gilt gestrichen.

5.21 Auslösen von Fehlalarm

Eingeschlossen ist – in Ergänzung von Ziffer 2 AHB – die gesetzliche Haftpflicht wegen Vermögensschäden für unmittelbar entstandene Kosten eines versehentlich ausgelösten Alarms bei Dritten (z. B. Einsatzkosten für Rettungs-/Wach- und sonstige Dienste). Sofern es sich hierbei um öffentlich-rechtliche Ansprüche handelt, besteht hierfür – insoweit abweichend von Ziffer 1.1 AHB – ebenfalls Versicherungsschutz.

5.22 Versagen einer Alarmanlage

Versichert ist – abweichend von Ziffer 1.2 AHB – die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen des Abhandenkommens von Sachen, das auf eine Störung/ein Versagen einer vom Versicherungsnehmer installierten bzw. gewarteten Alarmanlage zurückzuführen ist. Versicherungsschutz wird nur gewährt, wenn und soweit nicht anderweitig Versicherungsschutz besteht (Subsidiarität).

5.23 Energiesparberatungen und Erstellung von Energiepässen

5.23.1

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht als

- berechtigter Energieberater und Aussteller von Energieausweisen gemäß EnEV;
- staatlich anerkannter bzw. zugelassener Energieberater (z. B. HWK, IHK, BAFA);
- zugelassener oder zertifizierter Aussteller von Energieausweisen

wegen Vermögensschäden, die aus der Durchführung von Energiesparberatungen (z. B. Vor-Ort-Beratung zur Energieeinsparung) und der Erstellung von Energieausweisen sowie der Abgabe von Empfehlungen für die Verbesserung der Energieeffizienz (Modernisierungsempfehlungen) z. B. gemäß der Verordnung über energiesparenden Wärmeschutz und energiesparende Anlagentechnik bei Gebäuden (Energieeinsparverordnung – EnEV) sowie bei Nicht-Wohngebäuden gemäß DIN V 18599 resultieren.

5.23.2

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht für Beratungsleistungen hinsichtlich der Steigerung der Energieeffizienz und Wirtschaftlichkeit auch unter Berücksichtigung des Einsatzes erneuerbarer Energien (Energie-Contracting).

5.24 Online-Handel

5.24.1

Schäden im Bereich Zahlungs- und Abrechnungsverkehr
Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden im Bereich Zahlungs- oder Abrechnungsverkehr (z. B. e-Banking, e-Commerce), die dadurch entstehen, dass durch Dritte von außen unberechtigte Eingriffe in interne und/oder externe Datennetze vorgenommen werden (z. B. Hacker-Attacks und Denial-of-Service-Attacks).

5.24.2

Unbefugte Zugriffe von außen auf Daten
Eingeschlossen ist – abweichend von Ziffer 7.7 AHB – die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden Dritter, die dadurch entstehen, dass durch Dritte von außen unberechtigte Eingriffe in interne und/oder externe Datennetze vorgenommen werden (z. B. Hacker-Attacks und Denial-of-Service-Attacks).

5.24.3

Vermögensschäden aus der Verletzung gewerblicher Schutzrechte und Urheberrechte

5.24.3.1

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus der Verletzung fremder Urheber-, Patent- und Markenrechte.

5.24.3.2

In Erweiterung der Ziffer 5.2 AHB ersetzt der Versicherer Gerichts- und Anwaltskosten eines Verfahrens, mit dem der Erlass einer einstweiligen Verfügung oder in dem eine Unterlassungsklage gegen den Versicherungsnehmer erhoben wird. Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist das Vorliegen eines Ereignisses, das einen unter den Versicherungsschutz fallenden Haftpflichtanspruch im Sinne der Ziffer 5.24.3.1 zur Folge haben könnte.

5.24.3.3

Der Versicherungsschutz erstreckt sich nicht auf Ansprüche auf Auskunft, Berichtigung, Sperrung und Löschung und auf damit zusammenhängende Verfahrenskosten sowie auf Bußgelder, Strafen und Kosten derartiger Verfahren einschließlich Strafvollstreckungskosten.

5.25 Ansprüche aus Benachteiligungen

5.25.1

Gegenstand des Versicherungsschutzes

5.25.1.1

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Vermögensschäden im Sinne von Ziffer 2.1 AHB für Ansprüche aus Benachteiligungen.

5.25.1.2

Versicherungsschutz besteht für Ansprüche wegen Schäden aus Anfeindung, Schikane, Belästigung, Ungleichbehandlung oder sonstigen Diskriminierungen, soweit diese Ansprüche aus einer Verletzung von Vorschriften zum Schutz vor Benachteiligung resultieren, insbesondere aus dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG).

5.25.2

Auslandsschäden

Eingeschlossen sind – abweichend von Ziffer 7.9 AHB – Versicherungsfälle in den Staaten der Europäischen Union und in der Schweiz mit Ausnahme von Irland und Großbritannien bzw. für Versicherungsfälle, die nach dem Recht dieser beiden Staaten geltend gemacht werden.

5.25.3

Nicht versichert sind Haftpflichtansprüche

5.25.3.1

durch vorsätzliche Schadenverursachung oder durch wissentliches Abweichen von Gesetzen, Vorschriften, Beschlüssen, Vollmachten oder Weisungen oder durch sonstige wissentliche Pflichtverletzung;

5.25.3.2

jeglicher Art, die kollektiv erhoben werden, z. B. im Zusammenhang mit Streitgenossenschaften, Verbandsklagen, Gewerkschaften oder Betriebsräten;

5.25.3.3

im Zusammenhang mit der Wahrnehmung von rechtlichen Interessen aus dem kollektiven Arbeits- und Dienstrecht sowie mit Arbeitsk Kampfmaßnahmen (z. B. Aussperrung, Streik), soweit diese Ansprüche begründet sind.

5.25.4

Insolvenz

Im Fall der Beantragung des Insolvenzverfahrens des Versicherungsnehmers oder einer vom

Versicherungsschutz umfassten Tochtergesellschaft erstreckt sich die Deckung für das betroffene Unternehmen und die mitversicherten Personen des betroffenen Unternehmens nur auf Haftpflichtansprüche infolge von Benachteiligungen, welche bis zum Zeitpunkt der Beantragung des Insolvenzverfahrens begangen worden sind.

6 Arbeits- und Liefergemeinschaften

– gilt auch für die Umwelt-Haftpflichtversicherung –
Für Haftpflichtansprüche aus der Teilnahme an Arbeits- und Liefergemeinschaften (ARGE) gelten, unbeschadet der sonstigen Vertragsbedingungen (insbesondere der Versicherungssummen), folgende Bestimmungen:

6.1

Sind die Aufgaben nach Fachgebieten, Teilleistungen oder Bauabschnitten aufgeteilt, besteht Versicherungsschutz für Schäden, die der Versicherungsnehmer verursacht hat, bis zu den vereinbarten Versicherungssummen in voller Höhe.

6.2

Sind die Aufgaben nicht im Sinne von Ziffer 6.1 aufgeteilt oder ist der schadenverursachende ARGE-Partner nicht zu ermitteln, so tritt der Versicherer bis zur vereinbarten Versicherungssumme für den Anteil am Schaden ein, der der prozentualen Beteiligung des Versicherungsnehmers an der Arbeitsgemeinschaft entspricht. Ist eine prozentuale Beteiligung nicht vereinbart, so gilt der verhältnismäßige Anteil entsprechend der Anzahl der Partner der Arbeitsgemeinschaft.

6.3

Im Falle der Insolvenz von Partnerfirmen erhöht sich die ersatzpflichtige Quote um den nicht zu erlangenden Anteil der Entschädigung, welcher der prozentualen Beteiligung des Versicherungsnehmers an der Rest-ARGE entspricht.

6.4

Nicht versichert sind Haftpflichtansprüche wegen Schäden an den von den einzelnen Partnern in die Arbeitsgemeinschaft eingebrachten oder von der Arbeitsgemeinschaft beschafften Sachen, gleichgültig, von wem die Schäden verursacht wurden.

6.5

Ebenso bleiben ausgeschlossen Ansprüche der Partner der Arbeitsgemeinschaft untereinander sowie Ansprüche der Arbeitsgemeinschaft gegen die Partner und umgekehrt.

7 Schäden durch Kraftfahrzeuge

– gilt auch für die Umwelt-Haftpflichtversicherung –

7.1 Alle Kraftfahrzeuge

7.1.1

Nicht versichert ist die Haftpflicht wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, ein Mitversicherter oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Kraftfahrzeuges, Kraftfahrzeuganhängers oder einer selbstfahrenden Arbeitsmaschine verursachen (siehe jedoch Ziffern 7.2 bis 7.5).

7.1.2

Besteht nach den vorstehenden Bestimmungen für einen Versicherten (Versicherungsnehmer oder Mitversicherten) kein Versicherungsschutz, so gilt das auch für alle anderen Versicherten.

7.1.3

Eine Tätigkeit der vorgenannten Personen an einem Kraftfahrzeug oder Kraftfahrzeuganhänger ist kein Gebrauch im Sinne dieser Bestimmung, wenn keine dieser Personen Halter oder Besitzer des Fahrzeuges ist und wenn das Fahrzeug hierbei nicht in Betrieb gesetzt wird.

7.2 Nicht versicherungspflichtige Kraftfahrzeuge

7.2.1

Abweichend von Ziffer 7.1.1 ist mitversichert die gesetzliche Haftpflicht aus Halten und Gebrauch

7.2.1.1

von nicht versicherungspflichtigen Kraftfahrzeugen, auch Hub- und Gabelstaplern, die nur innerhalb von Betriebsgrundstücken oder von Betriebshallen oder innerhalb von geschlossenen (dem öffentlichen Verkehr nicht zugänglichen) Baustellen, nicht auf öffentlichen Wegen und Plätzen verkehren.

Mitversichert ist das behördlich erlaubte Befahren öffentlicher Wege und Plätze mit nicht zugelassenen Fahrzeugen;

7.2.1.2

aller Kraftfahrzeuge mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 6 km/h;

7.2.1.3

aller selbstfahrenden Arbeitsmaschinen sowie Hub- und Gabelstapler mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 20 km/h. Selbstfahrende Arbeitsmaschinen sind Fahrzeuge, die nach ihrer Bauart

und ihren besonderen, mit dem Fahrzeug fest verbundenen Einrichtungen zur Leistung von Arbeit, nicht zur Beförderung von Personen oder von Gütern bestimmt und geeignet sind und die zu einer vom Bundesminister für Verkehr bestimmten Art solcher Fahrzeuge gehören;

7.2.1.4

nicht zulassungspflichtiger Kraftfahrzeughänger.

7.2.2

Für diese Kraftfahrzeuge gelten nicht die Ausschlüsse gemäß Ziffern 3.1 (2) und 4.3 (1) AHB.

7.2.3

Das Fahrzeug darf nur von einem berechtigten Fahrer gebraucht werden. Berechtigter Fahrer ist, wer das Fahrzeug mit Wissen und Willen des Verfügungsberechtigten gebrauchen darf. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nicht von einem unberechtigten Fahrer gebraucht wird.

7.2.4

Der Fahrer des Fahrzeugs darf das Fahrzeug auf öffentlichen Wegen oder Plätzen nur mit der erforderlichen Fahrerlaubnis benutzen. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nicht von einem Fahrer benutzt wird, der nicht die erforderliche Fahrerlaubnis hat.

7.2.5

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus der gelegentlichen Überlassung der versicherten Fahrzeuge an betriebsfremde Personen.

Nicht versichert ist die persönliche Haftpflicht derjenigen, denen die Fahrzeuge etc. überlassen worden sind.

7.3 AKB-Zusatzdeckung

Sofern im Versicherungsschein und seinen Nachträgen vereinbart, sind Kraftfahrzeuge, die auf beschränkt öffentlichen Wegen und Plätzen verwendet werden, wie folgt versichert:

7.3.1

Versichert ist auf der Grundlage der Allgemeinen Bedingungen für die Kraftfahrtversicherung (AKB) die gesetzliche Haftpflicht privatrechtlichen Inhalts des Versicherungsnehmers aus dem Halten und Gebrauch von mitversicherten nicht zugelassenen Hub- und Gabelstaplern und Arbeitsmaschinen, soweit sie auf beschränkt öffentlichen Verkehrsflächen innerhalb des Betriebsgeländes oder mit einer behördlichen

Ausnahmegenehmigung zum gelegentlichen Überqueren/Befahren rein öffentlicher (nicht zum Betriebsgelände gehörenden) Straßen, Wege und Plätze eingesetzt werden.

7.3.2

Für Tätigkeitsschäden, Be- und Entladeschäden und Leitungsschäden besteht kein Versicherungsschutz über diese Ziffer.

7.4 Gebrauch fremder Kraftfahrzeuge und Anhänger

7.4.1

Abweichend von Ziffer 7.1.1 ist mitversichert die gesetzliche Haftpflicht aus dem Gebrauch von zulassungs- oder versicherungspflichtigen Kraftfahrzeugen und Anhängern, wenn Ansprüche gegen

7.4.1.1

den Versicherungsnehmer gerichtet sind und das Fahrzeug nicht auf den Versicherungsnehmer zugelassen und auch nicht im Eigentum des Versicherungsnehmers ist oder von ihm geleast wurde;

7.4.1.2

mitversicherte Personen gerichtet sind und das Fahrzeug weder auf den Versicherungsnehmer noch auf die in Anspruch genommene Person zugelassen und auch nicht im Eigentum des Versicherungsnehmers oder dieser Mitversicherten ist oder von ihnen geleast wurde.

7.4.2

Versicherungsschutz besteht nur insoweit, als

7.4.2.1

die Versicherungssumme der Kraftfahrt-Haftpflichtversicherung nicht ausreicht oder

7.4.2.2

der Versicherungsnehmer bzw. die Mitversicherten durch eine bestehende Kraftfahrt-Haftpflichtversicherung nicht geschützt werden oder

7.4.2.3

der Kraftfahrt-Haftpflichtversicherer Regress nimmt (ausgenommen vom Versicherungsschutz bleiben jedoch Regressansprüche infolge Leistungsfreiheit des Kraftfahrt-Haftpflichtversicherers wegen Pflichtverletzung) oder

7.4.2.4

keine Kraftfahrt-Haftpflichtversicherung besteht, obwohl der in Anspruch genommene Versicherungsnehmer oder Mitversicherte ohne Verschulden das Bestehen einer Kraftfahrt-Haftpflichtversicherung annehmen durfte, oder

7.4.2.5

der Fahrer oder Halter des Fahrzeuges einen gesetzlichen Freistellungsanspruch gegen den Versicherungsnehmer hat.

7.4.3

Schäden an den Fahrzeugen, deren Gebrauch die vorerwähnten Haftpflichtansprüche ausgelöst hat, bleiben vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.

7.5 Einsatz von Kränen und Winden

7.5.1

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus Besitz und Verwendung von stationären Kränen und Winden.

7.5.2

Beim Einsatz von Autokränen, die dem Versicherungsnehmer zusammen mit dem Bedienungspersonal aufgrund eines Vertrages überlassen wurden und die nicht Gegenstand eines Leasing- oder Mietvertrages mit dem Versicherungsnehmer sind, gilt folgendes:

Mitversichert ist – soweit nicht anderweitig Versicherungsschutz besteht – die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers für durch diese Autokräne verursachte Schäden, die auf fehlerhafte Einweisung der Kranführer durch Mitarbeiter des Versicherungsnehmers zurückzuführen sind.

8 Schäden durch Wasserfahrzeuge

8.1

Nicht versichert ist die Haftpflicht wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, ein Mitversicherter oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Wasserfahrzeuges verursachen oder für die sie als Halter oder Besitzer eines Wasserfahrzeuges in Anspruch genommen werden.

8.2

Besteht nach diesen Bestimmungen für einen Versicherten (Versicherungsnehmer oder Mitversicherten) kein

Versicherungsschutz, so gilt das auch für alle anderen Versicherten.

9 Luft-/Raumfahrzeuge

9.1

Nicht versichert ist die Haftpflicht wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, ein Mitversicherter oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Luft-/Raumfahrzeuges verursachen oder für die sie als Halter oder Besitzer eines Luft-/Raumfahrzeuges in Anspruch genommen werden.

9.2

Nicht versichert ist die Haftpflicht

9.2.1

aus Planung oder Konstruktion, Herstellung oder Lieferung von Luft-/Raumfahrzeugen oder Teilen für Luft-/Raumfahrzeuge, soweit diese Teile im Zeitpunkt der Auslieferung durch den Versicherungsnehmer oder von ihm beauftragte Dritte ersichtlich für den Bau von Luft-/Raumfahrzeugen sowie den Einbau in Luft-/Raumfahrzeuge bestimmt waren;

9.2.2

aus Tätigkeiten (z. B. Montage, Wartung, Inspektion, Überholung, Reparatur, Beförderung) an Luft-/Raumfahrzeugen sowie Luft-/Raumfahrzeugteilen, und zwar sowohl wegen Schäden an Luft-/Raumfahrzeugen einschließlich der mit diesen beförderten Sachen und Insassen als auch wegen sonstiger Schäden durch Luft-/Raumfahrzeuge.

9.3

Zu Ziffern 9.1 und 9.2: Besteht nach diesen Bestimmungen für einen Versicherten (Versicherungsnehmer oder Mitversicherten) kein Versicherungsschutz, so gilt das auch für alle anderen Versicherten.

9.4 Schäden durch Flugdrohnen

– gilt auch für die Umwelt-Haftpflichtversicherung –

9.4.1

Sofern im Versicherungsschein und seinen Nachträgen vereinbart, ist versichert – teilweise abweichend von Ziffer 9.1 – die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers ausschließlich aus dem Gebrauch von Flugdrohnen mit einem Gesamtgewicht von bis zu 5 kg im Rahmen der Berufsausübung im In- und Ausland, ausgenommen USA/Kanada. Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist, dass die erforderlichen gesetzlichen bzw.

behördlichen Genehmigungen und Erlaubnisse vorliegen sowie Auflagen erfüllt sind und erforderliche Befähigungen nachgewiesen werden können.

9.4.2

Versicherungsschutz besteht auch, wenn der Versicherungsnehmer oder eine mitversicherte Person ausschließlich als Halter nach §§ 33 ff. Luftverkehrsgesetz (LuftVG) belangt werden.

9.4.3

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Vermögensschäden sowie Ansprüche aus Persönlichkeitsrechtsverletzungen.

10 Begrenzung des Versicherungsschutzes

10.1 Ausgeschlossen sind Ansprüche

10.1.1

aus Eigenschaften, Rechtsverhältnissen und Tätigkeiten, die weder dem versicherten Betrieb eigen, noch sonst dem versicherten Risiko zuzurechnen sind (siehe jedoch Vorsorgeversicherung);

10.1.2

aus Herstellung, Verarbeitung und Beförderung von Sprengstoffen oder aus ihrer Lagerung zu Handelszwecken sowie aus Veranstalten oder Abbrennen von Feuerwerken;

10.1.3

aus Schäden an Kommissionsware;

10.1.4

aus Besitz oder Betrieb von Bahnen;

10.1.5

aus Sachschäden, die an Immobilien anlässlich von Sprengungen in einem Umkreis von weniger als 150 m entstehen. Ziffer 7.10 (b) AHB bleibt unberührt;

10.1.6

wegen Sachschäden in einem Umkreis, dessen Radius der Höhe des einzureißenden Bauwerkes entspricht. Ziffer 7.10 (b) AHB bleibt unberührt;

10.1.7

aus Planungs- und Bauleitungstätigkeit, soweit die Bauvorhaben nicht vom Versicherungsnehmer ausgeführt werden;

10.1.8

aus Schäden durch Stollen-, Tunnel- und Untergrundbahnbau (auch bei offener Bauweise);

10.1.9

aus dem Verändern der Grundwasserverhältnisse;

10.1.10

wegen Personenschäden durch im Geltungsbereich des Arzneimittelgesetzes (AMG) an Verbraucher abgegebene Arzneimittel, für die der Versicherungsnehmer in seiner Eigenschaft als pharmazeutischer Unternehmer im Sinne des § 4 Abs. 18 AMG nach § 94 AMG eine Deckungsvorsorge zu treffen hat;

10.1.11

wegen Gesundheitsbeeinträchtigungen aus dem Konsum von Tabak, Tabakprodukten sowie von im Zusammenhang mit der Endherstellung/Produktion solcher Tabakprodukte verwendeten Zusatzstoffe (z. B. Filter). Dies gilt auch, soweit es sich um Haftpflichtansprüche von Personen handelt, die nicht selbst Tabakwaren genossen haben (sog. Passivraucher);

10.1.12

wegen Schäden, die durch Elektro-Magnetische-Felder (EMF) verursacht werden;

10.1.13

wegen Schäden aus der Infektion mit Erregern des Acquired Immune Deficiency Syndrome (z. B. HIV, HTLV III-Viren) und wegen Schäden aus Diagnostica/Therapeutica bzgl. Aids;

10.1.14

wegen Schäden, die nachweislich auf Kriegseignissen, anderen feindseligen Handlungen, Aufruhr, inneren Unruhen, Generalstreik, illegalem Streik oder unmittelbar auf Verfügungen oder Maßnahmen von hoher Hand beruhen; das gleiche gilt für Schäden durch höhere Gewalt, soweit sich elementare Naturkräfte ausgewirkt haben;

10.1.15

auf Entschädigung mit Strafcharakter, insbesondere punitive oder exemplary damages;

10.1.16

nach den Artikeln 1792 ff. und den damit im Zusammenhang stehenden Regressansprüchen nach Art. 1147 des französischen Code Civil oder gleichartigen Bestimmungen anderer Länder;

10.1.17

wegen Schäden, die im ursächlichen Zusammenhang mit Halogenkohlenwasserstoffen (HKW) bzw. HKW-haltigen Substanzen oder polychlorierten Biphenylen (PCB) oder PCB-haltigen Substanzen stehen. Zu den HKW bzw. HKW-haltigen Substanzen zählen insbesondere die chlorierten Kohlenwasserstoffe (CKW) sowie die Fluorkohlenwasserstoffe (FKW);

10.1.18

wegen Schäden aus Herstellung, Verarbeitung, Inkorporation und/oder Vertrieb von Antikonzeptiva (hormonelle Verhütungsmittel und Intra-Uterine-Devices), Diethylstilbestrol-L-Tryptophan sowie Silikonimplantaten;

10.1.19

wegen Schäden aus übertragbaren spongiformen Enzephalopathien (BSE-Ausschluss);

10.1.20

wegen Bergschäden (im Sinne des § 114 BBergG), soweit es sich handelt um die Beschädigung von Grundstücken, deren Bestandteilen und Zubehör;

10.1.21

wegen Schäden beim Bergbaubetrieb (im Sinne des § 114 BBergG) durch schlagende Wetter, Wasser- und Kohlen-säureeinbrüche sowie Kohlenstaubexplosionen;

10.1.22

wegen Schäden im Zusammenhang mit Betrieb, Besitz, Eigentum, Errichtung, Montage und Wartung von Off-shore-Risiken;

10.1.23

wegen Schäden aus dem Besitz und Betrieb von Pipelines (Leitungen für Gas, Öl, Ölprodukte oder sonstige gefährliche Stoffe), soweit die Leitungen das Betriebs-gelände verlassen.

10.2

Bei Schäden aus Besitz und Verwendung von feuerge-fährlichen, giftigen oder explosiblen Stoffen ist der Versi-cherer gegenüber den Personen, die den Schaden durch vorsätzliches Abweichen von gesetzlichen, behördlichen, berufsgenossenschaftlichen oder sonstigen Sicherheits-vorschriften herbeigeführt haben, von der Verpflichtung zur Leistung frei.

10.3

Bei Versorgungsbetrieben, Bewachungsunternehmen, Betrieben der chemischen Industrie, Betrieben der

Bio-Chemie, pharmazeutischen Unternehmen und bei Großveranstaltungen (mehr als 3.000 Besucher) gilt zusätzlich folgender Ausschluss:

Nicht versichert sind Schäden, Kosten und Aufwendun-gen jeder Art im Zusammenhang mit Terrorakten. Im Sinne dieser Klausel sind Terrorakte jegliche Handlun-gen von Personen oder Personengruppen zur Erreichung von politischen, religiösen, ethnischen, ideologischen oder ähnlichen Zielen oder Zwecken, die geeignet sind, Angst und Schrecken in der Bevölkerung zu verbreiten und/oder eine Regierung oder staatliche Einrichtung zu beeinflussen.

Ausgeschlossen sind auch Schäden, Kosten oder Aufwendungen jeglicher Art, die im Zusammenhang stehen mit Handlungen, die zur Eindämmung, Vorbeugung oder Unterdrückung von Terrorakten ergriffen werden.

11 Erweiterte Versehensklausel

– gilt auch für die Umwelt-Haftpflichtversicherung –

11.1

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf verse-hentlich nicht gemeldete, nach Beginn der Versicherung eingetretene Risiken, die im Rahmen des versicherten Betriebes liegen und weder nach den Allgemeinen noch den sonstigen Bedingungen des Vertrages von der Versicherung ausgeschlossen sind. Der Versicherungs-nehmer ist verpflichtet, sobald er sich des Versäumnisses bewusst geworden ist, unverzüglich die entsprechende Anzeige zu erstatten und die danach zu vereinbarende Prämie vom Gefahreneintritt an zu entrichten.

11.2

Wird anlässlich eines Versicherungsfalls festgestellt, dass die Betriebsbeschreibung und/oder mitzuversichernde Unternehmen im Inland versehentlich nicht oder nicht korrekt benannt sind, ist eine rückwirkende Berichtigung möglich und Deckung zu gewähren, soweit

- durch die Berichtigung üblicherweise keine Mehr-prämie anfällt, bzw. auf diese konkret verzichtet wird und
- die Tätigkeit im Rahmen der Umsatz-, Lohnsummen- oder Mitarbeiteranzahlmeldung erfasst war und der Anteil aus den nicht benannten Tätigkeit 20% der Gesamttätigkeit nicht überschreitet sowie
- personelle (auch familiäre) oder kapitalmäßige Verflechtungen zu den nicht benannten mitversicher-ten Unternehmen bestehen.

Ausgeschlossen bleiben ausdrücklich dokumentierte, nicht versicherte Tätigkeiten und Risiken.

12 Nachhaftung

Bei endgültiger Betriebsaufgabe, nicht aus anderen Gründen (insbesondere nicht bei Änderung der Rechtsform, bei Kündigung des Versicherungsverhältnisses durch den Versicherungsnehmer oder den Versicherer) gilt folgende Vereinbarung:

Versicherungsschutz wird im Umfang des Vertrages für die Dauer von fünf Jahren nach Vertragsaufhebung für Schadenereignisse geboten, die nach Beendigung des Vertragsverhältnisses entstehen, soweit diese Schadenereignisse aus vor Beendigung des Vertragsverhältnisses ausgeführten Lieferungen von Erzeugnissen oder Arbeiten resultieren.

Die Höchstersatzleistung des Versicherers während der Nachhaftungszeit ist auf den zum Zeitpunkt der Vertragsaufhebung unverbrauchten Teil der Versicherungssummen im Rahmen der Jahreshöchstersatzleistung des Versicherungsjahres, in dem das Versicherungsverhältnis endet, begrenzt.

13 Kumulklausel

– gilt auch für die Umwelt-Haftpflichtversicherung –

Beruhem mehrere Versicherungsfälle

- auf derselben Ursache oder
- auf gleichen Ursachen mit innerem, insbesondere sachlichem und zeitlichem Zusammenhang oder
- auf der Lieferung von Erzeugnissen mit gleichen Mängeln

und besteht Versicherungsschutz für die Versicherungsfälle im Rahmen verschiedener Abschnitte dieses Vertrags, so steht für diese Versicherungsfälle nicht der Gesamtbetrag kumulativ aus den verschiedenen Versicherungssummen, sondern bei gleichen Versicherungssummen höchstens eine Versicherungssumme, ansonsten maximal die höhere Versicherungssumme zur Verfügung.

Für die Feststellung der höchsten Versicherungssumme ist der Zeitpunkt maßgebend, in dem der erste Versicherungsfall eingetreten ist.

14 Bestands- und Innovationsgarantie (BIG)

14.1 Leistung

14.1.1

Bestandsgarantie

Für den Fall, dass der bedingungsgemäße Versicherungsschutz des Versicherungsvertrags beim unmittelbaren Vorversicherer zur Betriebs- und Berufs-Haftpflichtversicherung weitergehen sollte als der Versicherungsschutz dieses Vertrags, finden die Bedingungen der Vorversicherung insoweit ergänzend Anwendung (im Sinne einer Konditionsdifferenzdeckung).

Als Versicherungsvertrag beim unmittelbaren Vorversicherer gelten Verträge, die

14.1.1.1

denselben Versicherungsnehmer aufweisen und deutschem Recht unterliegen;

14.1.1.2

mindestens ein volles Versicherungsjahr bestanden haben und maximal drei Monate vor Beginn dieses Vertrags beendet wurden;

14.1.1.3

nicht vom Vorversicherer gekündigt oder im beiderseitigen Einvernehmen beendet worden sind.

14.1.2

Innovationsgarantie

Mitversichert gelten Schäden, die im Rahmen des vereinbarten Deckungsumfangs nicht versichert sind, jedoch zum Zeitpunkt des Schadeneintritts durch aktuelle Bedingungen der Baloise Versicherungen prämienneutral mitversichert gelten.

14.1.3

Markt-Innovationsgarantie

Mitversichert gelten Schäden, die im vereinbarten Deckungsumfang nicht versichert sind, jedoch zum Zeitpunkt des Schadeneintritts durch einen allgemeinen Tarif am Markt zur gewerblichen Haftpflichtversicherung eines anderen in Deutschland zum Betrieb zugelassenen Versicherers prämienneutral mitversichert wären. Die vorgenannte Regelung gilt nicht für Spezialkonzepte.

14.2 Umfang der Leistungen

Den Nachweis (in Form der Bedingungen und Klauseln) über die anderweitige Mitversicherung muss der Versicherungsnehmer führen. Der Umfang der

Mitversicherung richtet sich nach den Regelungen des für die Mitversicherung nachgewiesenen Vertrags.

Zu diesem Vertrag vereinbarte Selbstbeteiligungen bleiben unberührt.

14.3 Ausschlüsse

Ausgeschlossen bleiben bei Ziffern 14.1.1 – Bestands-garantie – und Ziffer 14.1.3 – Markt-Innovationsgarantie

- Schäden aufgrund vorsätzlicher Handlungen durch den Versicherungsnehmer oder dessen Repräsentanten;
- Risiken, die bei der Baloise Versicherungen gegen Mehrprämie mitversicherbar sind;
- Eigenschäden;
- vertragliche Haftung;
- versicherungspflichtige Risiken;
- aus dem Eigentum, Besitz, Betrieb oder Führen von Bahnen;
- die kürzer als ein Jahr bestehen werden und deshalb im Rahmen von kurzfristigen Versicherungsverträgen zu versichern sind;
- Kasko-Deckungen für Leih- und Mietfahrzeuge;
- Schäden in USA, US-Territorien und Kanada;
- Ansprüche, die über die gesetzliche Haftpflicht hinausgehen;
- Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten;
- reine Vermögensschäden, wie z. B. Schäden der erweiterten Produkthaftung, Produktschutzdeckungen, Rückrufkostenversicherungen, Cyber-Deckungen.

15 Kürzung der Versicherungsleistung wegen grob fahrlässigen Verhaltens

– gilt auch für die Umwelt-Haftpflichtversicherung –

Ist der Versicherer wegen grob fahrlässigen Verhaltens gemäß Ziffern 23 bis 25 AHB berechtigt, die Schadenersatzleistung gemäß Ziffer 26 AHB zu kürzen, wird er bei entsprechendem Hinweis des Versicherungsnehmers bei diesen Schäden die Schadenersatzleistung um maximal 20 % kürzen.

16 Verzicht auf Rücktritt im Versicherungsfall bei vorvertraglicher Anzeigepflichtverletzung

Der Versicherer verzichtet auf einen Rücktritt im Versicherungsfall wegen vorvertraglicher Anzeigepflichtverletzung, soweit diese länger als 3 Jahre zurückliegt und es sich um einen Schaden bis maximal 1.000,00 EUR handelt.

17 Private Risiken

Der Versicherungsschutz für die privaten Risiken richtet sich nach den AHB, den Besonderen Bedingungen für die Haftpflichtversicherung von privaten Risiken (PHV) sowie dieser Ziffer.

Je nach Unternehmensform besteht:

- bei einer Einzelfirma für den Versicherungsnehmer;
- bei einer Aktiengesellschaft für die Vorstandsmitglieder;
- bei einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung für die Geschäftsführer;
- bei einer offenen Handelsgesellschaft für die vertretungsberechtigten Gesellschafter;
- bei einer Kommanditgesellschaft für die Komplementäre

während der Laufzeit dieser Haftpflichtversicherung, längstens jedoch bis zur Beendigung des jeweiligen Dienstverhältnisses als jeweils rechtlich selbstständiger Vertrag eine Privat-Haftpflichtversicherung.

Im Falle des Todes besteht der Versicherungsschutz abweichend von Teil A Ziffer 7 PHV bis zum Ende des laufenden Versicherungsjahres.

Der Versicherer wird sich auf die Bestimmungen der Ziffer 7.4 AHB nicht berufen, wenn diese Bestimmungen nur wegen des Einschlusses mehrerer Privat-Haftpflichtversicherungen in diesem Vertrag anzuwenden wären. Besteht für den/die Versicherten anderweitig eine Haftpflichtversicherung, wird der Versicherungsschutz subsidiär gewährt, d. h. ein anderweitiger Vertrag geht vor.

B Allgemeines Betriebsrisiko

Der Versicherungsschutz für das Allgemeine Betriebsrisiko bestimmt sich ausschließlich nach den AHB sowie den Teilen A und B.

1 Gegenstand des Versicherungsschutzes

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers für Personen-, Sach- und daraus entstandene weitere Schäden aus dem allgemeinen Betriebsrisiko.

2 Vermögensschäden

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht wegen Vermögensschäden im Sinne der Ziffer 2.1 AHB wegen Versicherungsfällen, die während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sind.

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden

2.1

durch vom Versicherungsnehmer (oder in seinem Auftrag oder für seine Rechnung von Dritten) hergestellte oder gelieferte Sachen, erbrachte Arbeiten oder sonstige Leistungen;

2.2

aus planender, beratender, bau- oder montageleitender, prüfender oder gutachterlicher Tätigkeit;

2.3

aus Ratschlägen, Empfehlungen oder Weisungen an wirtschaftlich verbundene Unternehmen;

2.4

aus Vermittlungsgeschäften aller Art;

2.5

aus Auskunftserteilung, Übersetzung sowie Reiseveranstaltung;

2.6

aus Anlage-, Kredit-, Versicherungs-, Grundstücks-, Leasing- oder ähnlichen wirtschaftlichen Geschäften, aus Zahlungsvorgängen aller Art, aus Kassenführung sowie aus Untreue und Unterschlagung;

2.7

aus Rationalisierung und Automatisierung, aus Datenerfassung, -speicherung, -sicherung, -wiederherstellung sowie aus Austausch, Übermittlung, Bereitstellung elektronischer Daten;

2.8

aus der Verletzung von Persönlichkeits- und Namensrechten (siehe jedoch Teil A Ziffer 5.11), gewerblichen Schutz- und Urheberrechten sowie des Kartell- und Wettbewerbsrechts;

2.9

aus der Nichteinhaltung von Fristen, Terminen, Vor- und Kostenanschlägen;

2.10

aus Pflichtverletzungen, die mit der Tätigkeit als ehemalige oder gegenwärtige Mitglieder von Vorstand, Geschäftsführung, Aufsichtsrat, Beirat oder anderer vergleichbarer Leitungs- oder Aufsichtsgremien/Organe im Zusammenhang stehen;

2.11

aus bewusstem Abweichen von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften, von Anweisungen oder Bedingungen des Auftraggebers oder aus sonstiger bewusster Pflichtverletzung;

2.12

aus dem Abhandenkommen von Sachen, auch z.B. von Geld, Wertpapieren und Wertsachen.

3 Vermögensschäden-Datenschutz

Eingeschlossen ist die gesetzliche Haftpflicht wegen Vermögensschäden aus der Verletzung von Datenschutzgesetzen über personenbezogene Daten.

Die Ausschlussbestimmungen der Ziffern 2.5 und 2.7 finden insoweit keine Anwendung.

4 Belegschafts- und Besucherhabe

Eingeschlossen ist – in Ergänzung von Ziffer 2.2 AHB und abweichend von Ziffer 7.6 AHB – die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden aus dem Abhandenkommen von Sachen der Betriebsangehörigen und Besucher und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

Ausgenommen sind Geld sowie bargeldlose Zahlungsmittel, Wertpapiere (einschließlich Sparbücher), Scheckhefte, Urkunden, Schmuck und andere Wertsachen. Soweit Versicherungsschutz durch andere Versicherungen des Versicherungsnehmers oder des Geschädigten besteht, geht dieser vor.

5 Abhandenkommen von Schlüsseln und Codekarten

5.1

Eingeschlossen ist – in Ergänzung von Ziffer 2 AHB und abweichend von Ziffer 7.6 AHB – die gesetzliche Haftpflicht aus dem Abhandenkommen von fremden Schlüsseln (auch General-Hauptschlüssel für eine zentrale Schließanlage), die sich rechtmäßig im Gewahrsam des Versicherten befunden haben.

5.2

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf gesetzliche Haftpflichtansprüche wegen der Kosten für die Auswechslung von Schlössern und Schließanlagen bzw. Änderungsprogrammierung des Zugangssystems, für die Neuanfertigung von Schlüsseln sowie für vorübergehende Sicherungsmaßnahmen (Notschloss) und einen Objektschutz bis zu 14 Tage, gerechnet ab dem Zeitpunkt, an welchem der Verlust des Schlüssels festgestellt wurde.

5.3

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden, die als Folge eines versicherten Verlusts ausschließlich von Schlüsseln zu unbeweglichen Sachen eintreten (z. B. wegen eines Diebstahls).

5.4

Codekarten, Transponder und sonstige elektronische Schlüssel stehen Schlüsseln gleich.

6 Mietsachschäden

6.1 Mietsachschäden an Immobilien und/oder Betriebsräumen

Eingeschlossen ist – abweichend von Ziffern 7.6 AHB und 7.10 (b) AHB – die gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden an für betriebliche Zwecke gemieteten und/oder gepachteten (nicht geleast) Gebäuden und/oder Räumen und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden. Ziffer 7.14 AHB findet insofern keine Anwendung.

6.2 Mietsachschäden anlässlich Dienstreisen

Eingeschlossen ist – abweichend von Ziffern 7.6 AHB und 7.10 (b) AHB – die gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden an anlässlich von Dienstreisen gemieteten Räumen oder deren Ausstattung und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

6.3 Mietsachschäden an beweglichen Sachen (einschließlich Arbeitsmaschinen und Gerätschaften)

Eingeschlossen ist – abweichend von Ziffern 7.6, 7.7 und 7.10 (b) AHB – die gesetzliche Haftpflicht aus Schäden an beweglichen Sachen (einschließlich Arbeitsmaschinen und Gerätschaften), die der Versicherungsnehmer gemietet, gepachtet oder geliehen (nicht geleast) hat und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

6.4

Für Ziffern 6.1 bis 6.3 gilt:
Nicht versichert sind

6.4.1

Ansprüche wegen Abnutzung, Verschleiß oder übermäßiger Beanspruchung;

6.4.2

Glasschäden, soweit sich der Versicherungsnehmer hiergegen besonders versichern kann;

6.4.3

Schäden an Gebäuden oder Räumen, die zu Wohnzwecken der Betriebsangehörigen genutzt werden (Werkwohnungen).

6.4.4

Soweit Versicherungsschutz durch andere Versicherungen besteht, geht dieser vor.

7 Strahlenschäden

– gilt auch für die Umwelt-Haftpflichtversicherung –

7.1

Eingeschlossen ist – abweichend von Ziffer 7.12 AHB – die gesetzliche Haftpflicht aus Besitz und Verwendung von Röntgeneinrichtungen zu Untersuchungs-/Prüfzwecken, Störstrahlern sowie aus dem deckungsvorsorgefreien Umgang mit radioaktiven Stoffen.

7.2 Ausgeschlossen bleiben Haftpflichtansprüche

7.2.1

wegen genetischer Schäden;

7.2.2

aus Schadenfällen von Personen, die – gleichgültig für wen oder in wessen Auftrag – aus beruflichem oder wissenschaftlichem Anlass im Betrieb des Versicherungsnehmers eine Tätigkeit ausüben und hierbei energiereiche ionisierende Strahlen in Kauf zu nehmen haben, soweit es sich um die Folgen von Personenschäden handelt.

C Produkthaftpflicht-Risiko

Der Versicherungsschutz für das Produkthaftpflicht-Risiko bestimmt sich ausschließlich nach den AHB sowie den Teilen A und C.

1 Gegenstand der Versicherung

1.1

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers für Personen-, Sach- und daraus entstandene weitere Schäden, soweit diese durch vom Versicherungsnehmer

- hergestellte oder gelieferte Erzeugnisse;
- erbrachte Arbeiten oder sonstige Leistungen verursacht wurden.

Dieser Versicherungsschutz beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Versicherungsnehmer die Erzeugnisse in den Verkehr gebracht, die Arbeiten abgeschlossen oder die Leistungen ausgeführt hat.

1.2

Eingeschlossen sind – abweichend von Ziffer 7.7 AHB – gesetzliche Haftpflichtansprüche wegen Schäden, die an fremden Sachen durch eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit des Versicherungsnehmers an oder mit diesen Sachen entstanden sind, und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

Dieser Versicherungsschutz besteht nur, sofern die Schäden nach Abschluss der Arbeiten oder Ausführungen der sonstigen Leistungen eingetreten sind.

Ausgeschlossen bleiben Ansprüche wegen Beschädigung von

- Kraft-, Schienen- und Wasserfahrzeugen, Containern sowie deren Ladung;
- Sachen, die sich beim Versicherungsnehmer zur Lohnbe- oder -verarbeitung befinden oder befunden haben.

2 Personen- oder Sachschäden aufgrund von Sachmängeln infolge Fehlens von vereinbarten Eigenschaften

Eingeschlossen sind – insoweit abweichend von Ziffern 1.1, 1.2 und 7.3 AHB – auf Sachmängeln beruhende Schadenersatzansprüche Dritter im gesetzlichen Umfang wegen Personen-, Sach- und daraus entstandener weiterer Schäden, wenn der Versicherungsnehmer aufgrund einer Vereinbarung mit seinem Abnehmer über bestimmte Eigenschaften seiner Erzeugnisse, Arbeiten und Leistungen dafür verschuldensunabhängig einzustehen hat, dass diese bei Gefahrübergang vorhanden sind.

Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz sind Ansprüche aus Garantien oder aufgrund sonstiger vertraglicher Haftungserweiterungen, soweit es sich nicht um im Rahmen von Absatz 1 versicherte Vereinbarungen bestimmter Eigenschaften von Erzeugnissen, Arbeiten und Leistungen bei Gefahrübergang handelt, für die der Versicherungsnehmer verschuldensunabhängig im gesetzlichen Umfang einzustehen hat.

3 Strahlenschäden durch Produkte und Leistungen

Werden gelieferte Erzeugnisse, Arbeiten oder sonstige Leistungen verwendet im Zusammenhang mit

- Laser- oder Maserstrahlen oder

- sonstigen energiereichen ionisierenden Strahlen, ohne dass dies vom Versicherungsnehmer vorhersehbar war oder sein konnte,

so wird sich der Versicherer nicht auf Ziffer 7.12 AHB berufen.

Dies gilt nicht für Schäden,

- die durch den Betrieb einer Kernanlage bedingt sind oder von einer solchen Anlage ausgehen;
- die durch die Beförderung von Kernmaterialien einschließlich der damit zusammenhängenden Lagerung bedingt sind.

Die Ausschlussbestimmungen der Ziffer 7.10 (b) AHB finden insoweit keine Anwendung.

4 Mängelbeseitigungsnebenkosten

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf Sachschäden, die als Folge eines mangelhaften Werkes auftreten, und erfasst insoweit auch die Kosten, die erforderlich sind, um die mangelhafte Werkleistung zum Zweck der Schadenbeseitigung zugänglich zu machen und um den vorherigen Zustand wiederherzustellen.

Nicht gedeckt sind diese Kosten, wenn sie nur zur Nachbesserung aufgewendet werden, ohne dass ein Folgeschaden eingetreten ist. Ferner sind in jedem Fall nicht gedeckt die Kosten des Versicherungsnehmers für die Beseitigung des Mangels an der Werkleistung selbst.

5 Nachbesserungsbegleitschäden

Eingeschlossen sind – in teilweiser Abweichung von Ziffern 1.1, 1.2 und 7.7 AHB – gesetzliche Schadenersatzansprüche Dritter, die darauf zurückzuführen sind, dass zur Durchführbarkeit von Nachbesserungsarbeiten Sachen des Auftraggebers beschädigt werden müssen (z.B. Abreißen von Tapeten, Aufschlagen von Wänden, Fliesen, Böden).

Kein Versicherungsschutz besteht, wenn

- die Sachen, die zur Durchführbarkeit der Nachbesserung beschädigt werden müssen, ursprünglich vom Versicherungsnehmer selbst (oder in seinem Auftrag oder für seine Rechnung von Dritten) verlegt oder angebracht worden sind und für alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden;
- der Nachbesserungsanspruch seitens des Auftraggebers nach Ablauf der Verjährungsfrist gemäß § 13 Nr. 4 VOB/B geltend gemacht wird. Dies gilt auch dann, wenn eine von der VOB abweichende Verjährungsfrist mit dem Auftraggeber vereinbart ist.

6 Verlängerung der Verjährungsfrist

Vereinbart der Versicherungsnehmer mit seinen Vertragspartnern die Verlängerung der gesetzlichen Verjährungsfrist bei Gewährleistungsansprüchen auf höchstens fünf Jahre und sechs Monate, wird der Versicherer insoweit auf den Einwand der Ausschlussbestimmungen – Ziffer 7.3 AHB – verzichten.

D Individueller Vertragsteil

– gilt auch für die Umwelt-Haftpflichtversicherung –

Für die nachstehend aufgeführten Betriebsarten gelten folgende besondere Vereinbarungen:

1 Bewachungsunternehmen

1.1

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus dem Betrieb eines Bewachungsunternehmens im Umfang der für die Ausübung des Gewerbes erforderlichen Erlaubnis für Schäden, die den Auftraggebern oder Dritten bei der Durchführung des Bewachungsvertrages entstehen. Nicht versichert sind Ansprüche aus Tätigkeiten, die über die Bewachungstätigkeit hinaus erbracht werden.

1.2 Eingeschlossen ist

1.2.1

die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers – abweichend von Ziffer 7.7 AHB und in teilweiser Abweichung von Ziffer 2 AHB – aus Beschädigung, Vernichtung oder Abhandenkommen der bewachten Sachen;

1.2.2

die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus dem Besitz und Gebrauch von Schusswaffen und Munition zu betrieblichen Zwecken.

Der Versicherer ist von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn der Benutzer der Schusswaffe bei Eintritt des Versicherungsfalls nicht die erforderliche behördliche Erlaubnis hat oder die Schusswaffe ohne Zustimmung des Versicherungsnehmers führt. Die Verpflichtung zur Leistung bleibt gegenüber dem Versicherungsnehmer bestehen, wenn dieser das Vorliegen der Erlaubnis bei dem berechtigten Benutzer ohne Verschulden annehmen durfte oder wenn ein Unberechtigter die Schusswaffe benutzt hat;

1.2.3

die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers – in teilweiser Abweichung von Ziffer 2 AHB und abweichend von Teil B Ziffer 2 – aus dem Abhandenkommen von fremden Schlüsseln, Codekarten und Transponder, die dem Versicherungsnehmer oder seinen Betriebsangehörigen zur Durchführung der Bewachung überlassen wurden und den erforderlich werdenden Austausch der Schließanlage.

Der Versicherungsschutz richtet sich nach Teil B Ziffer 5.

1.3

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht wegen Vermögensschäden im Sinne der Ziffer 2 AHB und insofern abweichend von Teil B Ziffer 2 aus Schadenereignissen, die während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sind.

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche gegen die Personen, die bewusst gegen Gesetze, Verordnungen oder andere Rechtsvorschriften verstoßen.

1.4

Nicht versichert sind Haftpflichtansprüche wegen Verlust, Verwechslung oder Beschädigung von Gegenständen, die in einer Garderobe in Verwahrung gegeben werden.

Die Versicherung von Garderobenrisiken muss ggf. besonders vereinbart werden.

1.5

Abweichend von Teil A Ziffer 5.8 besteht kein Versicherungsschutz für Schäden an in Obhut genommenen Sachen, die Gegenstand eines besonderen Verwahrungsvertrags sind.

2 Bergverkehrseinrichtungen

(Seilbahnen und Skischlepplifte)

Nicht versichert ist die Haftpflicht wegen Schäden, die im Zusammenhang stehen mit Besitz, Betrieb, Unterhaltung, Pflege, Kennzeichnung, Eröffnung, Erschließung o.ä. von Abfahrtsstrecken und -bahnen gleich welcher Art sowie von Wander-, Spazier- und Kletterwegen (Skiabfahrts-pisten siehe jedoch Ziffer 9).

3 Bootshäuser

3.1

Nicht versichert sind Ansprüche wegen Beschädigung oder Abhandenkommen eingestellter oder einzustellender Fahrzeuge einschließlich Zubehör und Inhalt.

3.2

Abweichend von Teil A Ziffer 5.8 besteht kein Versicherungsschutz für Schäden an in Obhut genommenen Sachen, die Gegenstand eines besonderen Verwahrungsvertrags sind.

4 Bootsverleihbetriebe

Mitversichert ist die persönliche gesetzliche Haftpflicht des Schiffers (Kapitän) und der Schiffsmannschaft in dieser Eigenschaft.

5 Campingplätze

5.1

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus der Unterhaltung eines Campingplatzes einschließlich dazugehöriger Einrichtungen sowie aus Verkauf von Speisen und Getränken etc. in eigener Regie mit den dafür erforderlichen Einrichtungen wie Kioske, Stände und dgl.

5.2

Nicht versichert ist die Haftpflicht aus

5.2.1

Beschädigung und Abhandenkommen der in Verwahrung genommenen Sachen aller Art einschließlich Fahrzeuge und Fahrzeuganhänger aller Art;

5.2.2

Besitz, Betrieb und Unterhaltung von Gaststätten, Badeanstalten sowie aus Verleih und Vermietung von Wasserfahrzeugen aller Art;

5.2.3

allen sonstigen beruflichen und privaten Tätigkeiten.

6 Hundepflegesalons

6.1

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht als Tierhüter der im Rahmen der versicherten Tätigkeit übernommenen Tiere.

6.2

Ausgeschlossen bleiben Haftpflichtansprüche wegen Abhandenkommens (z.B. Entlaufen) von Tieren.

7 Laboratorien

Kein Versicherungsschutz besteht für die Risiken

- Pränataldiagnostik;
- genetische Diagnostik.

8 Lagereien, Speditions-, Fuhr- und ähnliche Betriebe

8.1

Nicht versichert sind Haftpflichtansprüche wegen Schäden an den eingelagerten und beförderten Gütern.

8.2

Abweichend von Teil A Ziffer 5.8 besteht kein Versicherungsschutz für Schäden an in Obhut genommenen Sachen, die Gegenstand eines besonderen Verwahrungsvertrags sind.

9 Skiabfahrtspisten

Sofern im Versicherungsschein und seinen Nachträgen die Mitversicherung des Betriebs von Skiabfahrtspisten vereinbart ist, gilt folgendes:

9.1 Betrieb und Instandhaltung

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht

9.1.1

aus dem Unterhalten eines Pistenpflege-, Pistenversicherungs-, Pistenwarn- und Rettungsdienstes;

9.1.2

aus Errichtung und Instandhaltung von der Pisten-sicherheit dienenden Bauwerken und Verbauungen.

9.2 Rennwettbewerbe

Nicht versichert sind Haftpflichtansprüche aus Schäden anlässlich Vorbereitung und Durchführung von offiziell ausgeschriebenen Rennwettbewerben einschließlich des Trainings hierzu.

E Gewerbliche Nebenrisiken

Mitversicherung von Nebenrisiken gemäß Teil A Ziffer 1 (gilt auch für die Umwelt-Haftpflichtversicherung, sofern in den nachfolgenden Ziffern keine abweichende Regelung getroffen wird):

Mitversichert ist im Rahmen dieses Vertrages, auch ohne besondere Anzeige, die gesetzliche Haftpflicht aus allen betriebs- und branchenüblichen Nebenrisiken, insbesondere

1

alle im Inland vorhandenen und neu hinzukommenden rechtlich unselbstständigen Niederlassungen, Betriebsstätten, Läger, Verkaufsbüros, Bau- und Montagestellen und dgl.;

2

als Eigentümer, Mieter, Pächter und Nutznießer oder als Leasingnehmer sowie aus Vermietung, Verpachtung oder sonstiger Überlassung von bebauten und unbebauten Grundstücken, – nicht Luftlandeplätzen – Gebäuden oder Räumlichkeiten an Dritte.

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht

- des Versicherungsnehmers als Bauherr oder Unternehmer von Bau-, Reparatur- und Abbrucharbeiten, nicht jedoch bei unterirdischen Arbeiten größeren Umfangs, wie Bau von Tunneln etc. Nicht versichert sind Haftpflichtansprüche aus dem Verändern der Grundwasserverhältnisse;
- des Versicherungsnehmers als früherer Besitzer aus § 836 Abs. 2 BGB, wenn die Versicherung bis zum Besitzwechsel bestand;
- der Zwangs- oder Insolvenzverwalter in dieser Eigenschaft.

Eingeschlossen sind – abweichend von Ziffer 7.14 AHB – Haftpflichtansprüche wegen Sachschäden durch häusliche Abwässer, die im Gebäude selbst anfallen (also keine industriellen und gewerblichen Abwässer) und Haftpflichtansprüche wegen Sachschäden, die durch Abwässer aus dem Rückstau des Straßenkanals auftreten;

3

aus dem Besitz und Betrieb von Blockheizkraftwerken bis zu einer Leistung von weniger als 1 MW sowie von Photovoltaik- und Solarthermieranlagen auf versicherten Betriebsgrundstücken;

4

aus Besitz und Unterhaltung von Zapfstellen, Tankanlagen und Kraftfahrzeug-Pflegestationen, auch wenn diese Einrichtungen durch Betriebsangehörige und gelegentlich auch durch Betriebsfremde in Anspruch genommen werden. Für Schäden durch eine Umwelteinwirkung gemäß Ziffer 7.10 (b) AHB besteht jedoch kein Versicherungsschutz;

5

aus Besitz und Verwendung von feuergefährlichen, giftigen oder explosiblen Stoffen und Fabrikaten. Für Schäden durch eine Umwelteinwirkung gemäß Ziffer 7.10 (b) AHB besteht jedoch kein Versicherungsschutz;

6

aus Betriebs- und Teilbetriebsveranstaltungen aller Art wie Betriebsfeiern, Betriebsausflügen, Schulungskursen usw. innerhalb und außerhalb der Betriebsräume.

Mitversichert ist die persönliche gesetzliche Haftpflicht der Betriebsangehörigen aus der Teilnahme an diesen Veranstaltungen, soweit es sich dabei nicht um Handlungen oder Unterlassungen rein privater Natur handelt;

7

aus Einrichtung und Unterhaltung betrieblicher Sportabteilungen und sonstiger Freizeitgemeinschaften sowie aus dem Überlassen von Plätzen, Räumen, Geräten an diese.

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht der Betriebs-sport- und Freizeitgemeinschaften sowie die persönliche gesetzliche Haftpflicht der Mitglieder aus ihrer Betätigung in diesen, soweit es sich nicht um Handlungen oder Unterlassungen rein privater Natur handelt;

8

aus Sozialeinrichtungen (wie Betriebskantinen, Erholungsheimen, Kindergärten, Sportanlagen) für Betriebsangehörige, auch wenn diese Einrichtungen gelegentlich durch Betriebsfremde genutzt werden;

9

aus Sanitätsstationen und der Verwendung von medizinischen Apparaten und Geräten sowie aus der Beschäftigung von Betriebsärzten und Sanitätspersonal;

10

aus Besitz und Unterhaltung von Garagen und Parkplätzen;

11

aus dem Anschlussgleisbetrieb (siehe auch Teil A Ziffer 5.4.1.1).

Der Versicherungsschutz für Be- und Entladeschäden sowie alle hieraus resultierenden Vermögensschäden richtet sich nach Teil A Ziffer 5.7.1;

12

aus dem Besitz oder der Verwendung von Kränen, Winden und sonstigen Be- und Entladevorrichtungen;

13

aus dem Besitz und Betrieb von Seil-, Schweb- und Feldbahnen zur Beförderung von Sachen;

14

aus dem Vorhandensein von Reklameeinrichtungen innerhalb und außerhalb der Betriebsgrundstücke;

15

aus der Veranstaltung von Betriebsbesichtigungen und Produktvorführungen;

16

aus dem Vorhandensein elektrischer Hoch- und Niederspannungsanlagen und aus der genehmigten gelegentlichen Abgabe von elektrischer Energie;

17

aus dem Halten von Tieren (z.B. Wachhunden), einschließlich der gesetzlichen Haftpflicht des nicht gewerbsmäßig tätigen Tierhüters;

18

aus der Teilnahme an Messen und Ausstellungen einschließlich der Vorführung betrieblicher Erzeugnisse;

19

aus Sicherheitseinrichtungen (z.B. Werksfeuerwehr);

20

aus dem erlaubten Besitz und dem Überlassen von Schusswaffen und Munition an Betriebsangehörige für dienstliche Zwecke und aus dem dienstlichen Gebrauch der Waffen (nicht jedoch bei Führen oder Gebrauch zu Jagd Zwecken oder zu strafbaren Handlungen).

**Baloise Sachversicherung AG
Deutschland**

Basler Straße 4
61352 Bad Homburg v.d.H.
www.baloise.de
info@baloise.de

Besondere Bedingungen

für die Haftpflichtversicherung von Umweltrisiken (UHV)

- 1 Gegenstand der Versicherung
- 2 Umfang der Versicherung
- 3 Vorsorgeversicherung/Erhöhungen und Erweiterungen
- 4 Versicherungsfall
- 5 Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalles
- 6 Nicht versicherte Tatbestände
- 7 Serienschadenklausel/Kumulsklausel
- 8 Nachhaftung
- 9 Versicherungsfälle im Ausland
- 10 Inländische Versicherungsfälle, die im Ausland geltend gemacht werden

1 Gegenstand der Versicherung

1.1

Der Versicherungsschutz richtet sich ausschließlich nach den Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB) sowie den nachfolgenden Vereinbarungen, sofern sich aus den übrigen Vertragsbedingungen keine anderweitige Regelung ergibt.

1.2

Versichert ist – abweichend von Ziffer 7.10 (b) AHB – die gesetzliche Haftpflicht privatrechtlichen Inhalts des Versicherungsnehmers wegen Personen- und Sachschäden durch Umwelteinwirkung für die gemäß Ziffer 2 in Versicherung gegebenen Risiken.

Mitversichert sind gemäß Ziffer 2.1 AHB Vermögensschäden aus der Verletzung von Aneignungsrechten, des Rechts am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb, wasserrechtlichen Benutzungsrechten oder -befugnissen. Sie werden wie Sachschäden behandelt.

1.3

Mitversichert ist die persönliche gesetzliche Haftpflicht

1.3.1

der gesetzlichen Vertreter des Versicherungsnehmers und solcher Personen, die er zur Leitung oder Beaufsichtigung des versicherten Betriebes oder eines Teiles desselben angestellt hat, in dieser Eigenschaft;

1.3.2

sämtlicher übriger Betriebsangehörigen für Schäden, die sie in Ausführung ihrer dienstlichen Verrichtungen für den Versicherungsnehmer verursachen.

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten im Betrieb des Versicherungsnehmers gemäß Sozialgesetzbuch VII handelt. Das gleiche gilt für solche Dienstunfälle gemäß den beamtenrechtlichen Vorschriften, die in Ausübung oder infolge des Dienstes Angehörigen derselben Dienststelle zugefügt werden.

2 Umfang der Versicherung

Versicherungsschutz besteht für die Risikobausteine 2.1 bis 2.5, sofern diese im Versicherungsschein und seinen Nachträgen entsprechend aufgeführt sind. Die Risikobausteine 2.6 und 2.7 sind immer versichert, ohne dass es einer ausdrücklichen Dokumentierung bedarf.

2.1

Anlagen des Versicherungsnehmers, die bestimmt sind, gewässerschädliche Stoffe herzustellen, zu verarbeiten, zu lagern, abzulagern, zu befördern oder wegzuleiten (WHG-Anlagen).

Ausgenommen sind solche WHG-Anlagen, die in Anhang 1 oder 2 zum UmweltHG aufgeführt sind, Abwasseranlagen, Einwirkungen auf Gewässer sowie Schäden durch Abwässer.

2.2

Anlagen des Versicherungsnehmers gemäß Anhang 1 zum UmweltHG (Umwelt-HG-Anlagen).

Ausgenommen sind Abwasseranlagen, Einwirkungen auf Gewässer sowie Schäden durch Abwässer.

2.3

Anlagen des Versicherungsnehmers, die nach dem Umweltschutz dienenden Bestimmungen einer Genehmigungs- oder Anzeigepflicht unterliegen, soweit es sich nicht um WHG- oder UmweltHG-Anlagen handelt (sonstige deklarierungspflichtige Anlagen).

Ausgenommen sind Abwasseranlagen, Einwirkungen auf Gewässer und Schäden durch Abwässer.

2.4

Abwasseranlagen des Versicherungsnehmers oder Einbringen oder Einleiten von Stoffen in ein Gewässer oder Einwirken auf ein Gewässer derart, dass die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Wassers verändert wird, durch den Versicherungsnehmer (Abwasseranlagen- und Einwirkungsrisiko).

2.5

Anlagen des Versicherungsnehmers gemäß Anhang 2 zum UmweltHG (Umwelt-HG-Anlagen/Pflichtversicherung).

2.6

Planung, Herstellung, Lieferung, Montage, Demontage, Instandhaltung und Wartung von Anlagen gemäß Ziffern 2.1 bis 2.5 oder Teilen, die ersichtlich für Anlagen gemäß Ziffern 2.1 bis 2.5 bestimmt sind, wenn der Versicherungsnehmer nicht selbst Inhaber der Anlagen ist (Umwelt-Regress-Deckung).

Versicherungsschutz besteht jedoch, wenn der Versicherungsnehmer im Einzelfall und nur vorübergehend Inhaber einer von ihm im Auftrag Dritter zu errichtenden Anlage gemäß Ziffern 2.1 bis 2.5 ist (zum Beispiel Inbetriebnahme und/oder Probetrieb auf eigenen oder fremden Grundstücken).

Der Ausschluss von Schäden durch Abwässer gemäß Ziffer 7.14 AHB findet insoweit keine Anwendung. Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalles werden unter den in Ziffer 5 genannten Voraussetzungen durch den Versicherer ersetzt, sofern Regressansprüche des Inhabers der Anlage gegen den Versicherungsnehmer bestehen können.

2.7

Umwelteinwirkungen, die im Zusammenhang mit dem im Versicherungsschein unter Ziffer 2 beschriebenen Risiko stehen, soweit diese Umwelteinwirkungen nicht von Anlagen oder Tätigkeiten ausgehen oder ausgegangen sind, die unter den Anwendungsbereich der Risikobausteine gemäß Ziffern 2.1 bis 2.6 fallen, unabhängig davon, ob diese Risikobausteine vereinbart wurden oder nicht (Umwelthaftpflicht-Basisversicherung).

Versicherungsschutz besteht auch dann, wenn gelagerte Stoffe bei ihrer Verwendung im räumlichen und gegenständlichen Zusammenhang mit versicherten Anlagen gemäß Ziffern 2.1 bis 2.5 und 2.7 in Boden, Luft oder Wasser (einschließlich Gewässer) gelangen, ohne in diese eingebracht oder eingeleitet zu sein.

Der Versicherungsschutz gemäß Ziffern 2.1 bis 2.7 bezieht sich auch auf die Haftpflicht wegen Schäden eines Dritten, die dadurch entstehen, dass Stoffe in Abwässer und mit diesen in Gewässer gelangen.

3 Vorsorgeversicherung/ Erhöhungen und Erweiterungen

3.1

Die Bestimmungen der Ziffern 3.1 (3) und 4 AHB – Vorsorgeversicherung – finden für die Ziffern 2.1 bis 2.6 keine Anwendung. Der Versicherungsschutz für neue Risiken bedarf insoweit besonderer Vereinbarung.

3.2

Ziffern 3.1 (2) und 3.2 AHB – Erhöhungen und Erweiterungen – finden für die Ziffern 2.1 bis 2.6 ebenfalls keine Anwendung; hiervon unberührt bleiben mengenmäßige Veränderungen von Stoffen innerhalb der unter Ziffer 2 versicherten Risiken.

4 Versicherungsfall

Versicherungsfall ist – abweichend von Ziffer 1.1 AHB – die nachprüfbare erste Feststellung des Personenschadens (Tod, Verletzung oder Gesundheitsschädigung von Menschen), Sachschadens (Beschädigung oder Vernichtung von Sachen) oder eines gemäß Ziffer 1.2 mitversicherten Vermögensschadens durch den Geschädigten, einen sonstigen Dritten oder den Versicherungsnehmer. Der Versicherungsfall muss während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sein. Hierbei kommt es nicht darauf an, ob zu diesem Zeitpunkt bereits Ursache oder Umfang des Schadens oder die Möglichkeit zur Erhebung von Haftpflichtansprüchen erkennbar war.

5 Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalles

5.1

Der Versicherer ersetzt, auch ohne dass ein Versicherungsfall eingetreten ist,

- nach einer Störung des Betriebes oder
- aufgrund behördlicher Anordnung

Aufwendungen des Versicherungsnehmers für Maßnahmen zur Abwendung oder Minderung eines sonst unvermeidbar eintretenden Personen-, Sach- oder gemäß Ziffer 1.2 mitversicherten Vermögensschadens.

Die Feststellung der Störung des Betriebes oder die behördliche Anordnung müssen in die Wirksamkeit der Versicherung fallen, wobei maßgeblich der frühere Zeitpunkt ist.

5.2

Aufwendungen aufgrund behördlicher Anordnungen im Sinne der Ziffer 5.1 werden unter den dort genannten Voraussetzungen unbeschadet der Tatsache übernommen, dass die Maßnahmen durch den Versicherungsnehmer oder im Wege der Ersatzvornahme durch die Behörde ausgeführt werden.

5.3

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet

5.3.1

dem Versicherer die Feststellung einer derartigen Störung des Betriebes oder eine behördliche Anordnung unverzüglich anzuzeigen und alles zu tun, was erforderlich ist, die Aufwendungen auf den Umfang zu begrenzen, der notwendig und objektiv geeignet ist, den Schadeneintritt zu verhindern oder den Schadenumfang zu mindern und auf Verlangen des Versicherers fristgemäß Widerspruch gegen behördliche Anordnungen einzulegen oder

5.3.2

sich mit dem Versicherer über die Maßnahmen abzustimmen.

5.4

Verletzt der Versicherungsnehmer eine der in Ziffer 5.3 genannten Obliegenheiten vorsätzlich, so werden ihm im Rahmen des für Aufwendungen gemäß Ziffer 5 vereinbarten Gesamtbetrages nur die notwendigen und objektiv geeigneten Aufwendungen ersetzt.

Verletzt der Versicherungsnehmer eine der in Ziffer 5.3 genannten Obliegenheiten grob fahrlässig, so ist der Versicherer berechtigt, etwaige über die notwendigen und objektiv geeigneten Aufwendungen hinausgehende Aufwendungen in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen; die Beweislast für das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit trägt der Versicherungsnehmer.

Abweichend von Absatz 1 und 2 bleibt der Versicherer zum Ersatz etwaiger über die notwendigen und objektiv geeigneten Aufwendungen hinausgehender Aufwendungen verpflichtet, soweit die Verletzung der Obliegenheit nicht für den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich ist.

5.5

Kommt es trotz Durchführung der Maßnahmen zu einem Schaden, so werden die vom Versicherer ersetzten Aufwendungen auf die für den Versicherungsfall maßgebende Versicherungssumme angerechnet, es sei denn, dass der Ersatz dieser Aufwendungen im Rahmen der Jahreshöchstersatzleistung eines früheren Versicherungsjahres die Ersatzleistung für Versicherungsfälle tatsächlich gemindert hat.

5.6

Nicht ersatzfähig sind in jedem Falle Aufwendungen – auch soweit sie sich mit Aufwendungen im Sinne der Ziffer 5.1 decken – zur Erhaltung, Reparatur, Erneuerung, Nachrüstung, Sicherung oder Sanierung von Betriebseinrichtungen, Grundstücken oder Sachen (auch gemietete, gepachtete, geleaste und dgl.) des Versicherungsnehmers; auch für solche, die früher im Eigentum oder Besitz des Versicherungsnehmers standen.

Ersetzt werden jedoch solche Aufwendungen zur Abwendung oder Minderung eines sonst unvermeidbar eintretenden Personen-, Sach- oder gemäß Ziffer 1.2 mitversicherten Vermögensschadens, falls Betriebseinrichtungen, Grundstücke oder Sachen des Versicherungsnehmers, die von einer Umwelteinwirkung nicht betroffen sind, beeinträchtigt werden müssen. Eintretende Wertverbesserungen sind abzuziehen.

6 Nicht versicherte Tatbestände

Nicht versichert sind

6.1

Ansprüche wegen Schäden, die dadurch entstehen oder entstanden sind, dass beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen diese Stoffe verschüttet werden, abtropfen, ablaufen, verdampfen, verdunsten oder durch ähnliche Vorgänge in den Boden oder ein Gewässer gelangen. Das gilt nicht, soweit solche Vorgänge auf einer Störung des Betriebes beruhen.

6.2

Ansprüche wegen Schäden, die durch betriebsbedingt unvermeidbare, notwendige oder in Kauf genommene Umwelteinwirkungen entstehen (Normalbetriebsschäden).

Das gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer den Nachweis erbringt, dass er nach dem Stand der Technik zum Zeitpunkt der schadenursächlichen Umwelteinwirkungen unter den Gegebenheiten des Einzelfalles die Möglichkeiten derartiger Schäden nicht erkennen musste.

6.3

Ansprüche wegen bei Vertragsbeginn bereits eingetretener Umweltschäden.

Dies gilt nicht, sofern die zuständige Vorversicherung des Umwelthaftpflichtrisikos wegen Ablauf der Nachhaftungsdauer analog Ziffer 8 keine Deckung zu gewähren hat. Nachweispflichtig hierfür ist der Versicherungsnehmer. Alle Versicherungsfälle werden ausschließlich dem ersten Versicherungsjahr dieses Vertrages zugeordnet.

6.4

Ansprüche wegen Schäden, für die nach Maßgabe früherer Versicherungsverträge Versicherungsschutz besteht oder hätte beantragt werden können.

6.5

Ansprüche wegen Schäden, die sich daraus ergeben, dass der Versicherungsnehmer nach Beginn des Versicherungsverhältnisses Grundstücke erwirbt oder in Besitz nimmt, die zu diesem Zeitpunkt bereits von einer Umwelteinwirkung betroffen waren.

6.6

Ansprüche wegen Schäden aus Eigentum, Besitz oder Betrieb von Anlagen oder Einrichtungen zur

Endablagerung von Abfällen, insbesondere Deponien und Kompostierungsanlagen.

6.7

Ansprüche wegen Schäden, die durch vom Versicherungsnehmer hergestellte oder gelieferte Erzeugnisse, durch Arbeiten oder sonstige Leistungen nach Ausführung der Leistung oder nach Abschluss der Arbeiten entstehen (Produkthaftpflicht). Wird Versicherungsschutz nach Ziffer 2.6 genommen, gilt dieser Ausschluss insoweit nicht.

6.8

Ansprüche wegen Schäden, die durch vom Versicherungsnehmer erzeugte oder gelieferte Abfälle nach Auslieferung entstehen.

6.9

Ansprüche gegen die Personen (Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten), die den Schaden dadurch verursachen, dass sie bewusst von Gesetzen, Verordnungen oder an den Versicherungsnehmer gerichteten behördlichen Anordnungen oder Verfügungen, die dem Umweltschutz dienen, abweichen.

6.10

Ansprüche gegen die Personen (Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten), die den Schaden dadurch verursachen, dass sie es bewusst unterlassen, die vom Hersteller gegebenen oder nach dem Stand der Technik einzuhaltenden Richtlinien oder Gebrauchsanweisungen für Anwendung, regelmäßige Kontrollen, Inspektionen oder Wartungen zu befolgen oder notwendige Reparaturen bewusst nicht ausführen.

6.11

Ansprüche wegen genetischer Schäden.

6.12

Ansprüche

- wegen Bergschäden (i.S.d. § 114 BBergG), soweit es sich handelt um die Beschädigung von Grundstücken, deren Bestandteilen und Zubehör;
- wegen Schäden beim Bergbaubetrieb (i.S.d. § 114 BBergG) durch schlagende Wetter, Wasser- und Kohlen säureeinbrüche sowie Kohlenstaubexplosionen.

6.13

Ansprüche wegen Schäden infolge der Veränderung der Lagerstätte des Grundwassers oder seines Fließverhaltens.

6.14

Ansprüche wegen Schäden, die im ursächlichen Zusammenhang mit Halogenkohlenwasserstoffen (HKW) bzw. HKW-haltigen Substanzen oder polychlorierten Biphenylen (PCB) oder PCB-haltigen Substanzen stehen. Zu den HKW bzw. HKW-haltigen Substanzen zählen insbesondere die chlorierten Kohlenwasserstoffe (CKW) sowie die Fluorkohlenwasserstoffe (FKW).

6.15

Ansprüche wegen Schäden, die nachweislich auf Kriegseignissen, anderen feindseligen Handlungen, Aufruhr, inneren Unruhen, Generalstreik, illegalem Streik oder unmittelbar auf Verfügungen oder Maßnahmen von hoher Hand beruhen; das Gleiche gilt für Schäden durch höhere Gewalt, soweit sich elementare Naturkräfte ausgewirkt haben.

6.16

Ansprüche wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, ein Mitversicherter oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Kraftfahrzeuges oder Kraftfahrzeuganhängers verursachen.

Nicht versichert ist die Haftpflicht wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, ein Mitversicherter oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Wasserfahrzeuges verursachen oder für die sie als Halter oder Besitzer eines Wasserfahrzeuges in Anspruch genommen werden.

Besteht nach diesen Bestimmungen für einen Versicherten (Versicherungsnehmer oder Mitversicherten) kein Versicherungsschutz, so gilt das auch für alle anderen Versicherten.

Eine Tätigkeit der in Absatz 1 und 2 genannten Personen an einem Kraftfahrzeug, Kraftfahrzeuganhänger und Wasserfahrzeug ist kein Gebrauch i.S. dieser Bestimmung, wenn keine dieser Personen Halter oder Besitzer des Fahrzeuges ist und wenn das Fahrzeug hierbei nicht in Betrieb gesetzt wird.

Falls im Rahmen und Umfang des Vertrages eine abweichende Regelung getroffen wurde, gilt dieser Ausschluss insoweit nicht.

6.17

Ansprüche wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, ein Mitversicherter oder eine von ihnen bestellte

oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Luftfahrzeuges verursachen oder für die sie als Halter oder Besitzer eines Luftfahrzeuges in Anspruch genommen werden.

Besteht nach diesen Bestimmungen für einen Versicherten (Versicherungsnehmer oder Mitversicherten) kein Versicherungsschutz, so gilt das auch für alle anderen Versicherten.

Nicht versichert ist die Haftpflicht aus

- der Planung oder Konstruktion, Herstellung oder Lieferung von Luftfahrzeugen oder Teilen für Luftfahrzeuge, soweit die Teile ersichtlich für den Bau von Luftfahrzeugen oder den Einbau in Luftfahrzeuge bestimmt waren;
- Tätigkeiten (z.B. Montage, Wartung, Inspektion, Überholung, Reparatur, Beförderung) an Luftfahrzeugen oder Luftfahrzeugteilen, und zwar wegen Schäden an Luftfahrzeugen, der mit diesen beförderten Sachen, der Insassen sowie wegen sonstiger Schäden durch Luftfahrzeuge.

6.18

Für land- und forstwirtschaftliche Betriebe gilt zusätzlich: Ansprüche wegen Schäden aus der Verwendung von Klärschlamm, Jauche, Gülle, festem Stalldung, Pflanzenschutz- oder Düngemitteln, es sei denn, dass diese Stoffe durch plötzliche und unfallartige Ereignisse bestimmungswidrig und unbeabsichtigt in die Umwelt gelangen, durch Niederschläge plötzlich abgeschwemmt werden oder auf andere Grundstücke abdriften, die nicht im Besitz des Versicherungsnehmers stehen.

7 Serienschadenklausel/Kumulklausel

7.1

Serienschadenklausel

Mehrere während der Wirksamkeit der Versicherung eintretende Versicherungsfälle

- durch dieselbe Umwelteinwirkung
- durch mehrere unmittelbar auf derselben Ursache oder unmittelbar auf den gleichen Ursachen beruhenden Umwelteinwirkungen, wenn zwischen gleichen Ursachen ein innerer, insbesondere sachlicher und zeitlicher Zusammenhang besteht,

gelten unabhängig von ihrem tatsächlichen Eintritt als ein Versicherungsfall, der im Zeitpunkt des ersten dieser Versicherungsfälle als eingetreten gilt.

Ziffer 6.3 AHB wird gestrichen.

7.2

Kumulklausel

Beruhem mehrere Versicherungsfälle

- auf derselben Ursache oder
- auf gleichen Ursachen mit innerem, insbesondere sachlichem und zeitlichem Zusammenhang oder
- auf der Lieferung von Erzeugnissen mit gleichen Mängeln

und besteht Versicherungsschutz für die Versicherungsfälle im Rahmen verschiedener Abschnitte dieses Vertrags, so steht für diese Versicherungsfälle nicht der Gesamtbetrag kumulativ aus den verschiedenen Versicherungssummen, sondern bei gleichen Versicherungssummen höchstens eine Versicherungssumme, ansonsten maximal die höhere Versicherungssumme zur Verfügung.

Für die Feststellung der höchsten Versicherungssumme ist der Zeitpunkt maßgebend, in dem der erste Versicherungsfall eingetreten ist.

8 Nachhaftung

8.1

Endet das Versicherungsverhältnis, so besteht der Versicherungsschutz für solche Personen-, Sach- oder gemäß Ziffer 1.2 mitversicherte Vermögensschäden weiter, die während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sind, aber zum Zeitpunkt der Beendigung des Versicherungsverhältnisses noch nicht festgestellt waren, mit folgender Maßgabe:

8.1.1

Der Versicherungsschutz gilt für die Dauer von fünf Jahren vom Zeitpunkt der Beendigung des Versicherungsverhältnisses an gerechnet.

8.1.2

Der Versicherungsschutz besteht für die gesamte Nachhaftungszeit im Rahmen des bei Beendigung des Versicherungsverhältnisses geltenden Versicherungsumfanges, und zwar in Höhe des unverbrauchten Teils der

Versicherungssumme des Versicherungsjahres, in dem das Versicherungsverhältnis endet.

8.2

Ziffer 8.1 gilt für den Fall entsprechend, dass während der Laufzeit des Versicherungsverhältnisses ein versichertes Risiko teilweise wegfällt, mit der Maßgabe, dass auf den Zeitpunkt des Wegfalls des versicherten Risikos abzustellen ist.

9 Versicherungsfälle im Ausland

9.1

Eingeschlossen sind im Umfang von Ziffer 1 dieser Bedingungen – abweichend von Ziffer 7.9 AHB –

9.1.1

im Ausland eintretende Versicherungsfälle aus Anlass von Geschäftsreisen oder aus der Teilnahme an Ausstellungen und Messen;

9.1.2

im Ausland eintretende Versicherungsfälle, die auf die Planung, Herstellung oder Lieferung von Anlagen oder Teilen im Sinne von Ziffer 2.6 zurückzuführen sind, wenn die Anlagen oder Teile nicht ersichtlich für USA, US-Territorien und Kanada bestimmt waren;

9.1.3

im Ausland – ausgenommen USA, US-Territorien und Kanada – eintretende Versicherungsfälle, die auf den Betrieb einer Anlage im Sinne der Ziffern 2.1 bis 2.5 zurückzuführen sind;

9.1.4

im Ausland – ausgenommen USA, US-Territorien und Kanada – eintretende Versicherungsfälle, die auf die Planung, Herstellung oder Lieferung von Anlagen oder Teilen im Sinne von Ziffer 2.6 zurückzuführen sind, wenn die Anlagen oder Teile ersichtlich für das Ausland bestimmt waren;

9.1.5

im Ausland – ausgenommen USA, US-Territorien und Kanada – eintretende Versicherungsfälle, die auf die Montage, Demontage, Instandhaltung oder Wartung von Anlagen oder Teilen im Sinne von Ziffer 2.6 zurückzuführen sind;

9.1.6

im Ausland – ausgenommen USA, US-Territorien und Kanada – eintretende Versicherungsfälle, die auf die sonstige Montage, Demontage, Instandhaltung oder Wartung zurückzuführen sind.

9.1.7

Zu Ziffern 9.1.1 bis 9.1.6:

Der Versicherungsschutz besteht nur für solche Personen- und Sachschäden, die Folgen einer plötzlichen und unfallartigen Störung des bestimmungsgemäßen Betriebes sind.

Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalles gemäß Ziffer 5 werden nicht ersetzt.

Zu Ziffern 9.1.3 bis 9.1.6 gilt zusätzlich:

Sofern im Versicherungsschein und seinen Nachträgen besonders vereinbart, besteht Versicherungsschutz

- für im Ausland belegene rechtlich selbstständige Tochterunternehmen
- Versicherungsfälle in USA, US-Territorien und Kanada im Rahmen der Ziffern 9.1.3 bis 9.1.6.

9.2

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten von Personen, die vom Versicherungsnehmer im Ausland eingestellt oder dort mit der Durchführung von Arbeiten betraut worden sind.

Eingeschlossen bleiben jedoch Haftpflichtansprüche aus Arbeitsunfällen, die den Bestimmungen gemäß Sozialgesetzbuch VII unterliegen (siehe Ziffer 7.9 AHB).

9.3

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche nach den Artikeln 1792 ff und den damit im Zusammenhang stehenden Regressansprüchen nach Artikel 1147 des französischen Code Civil oder gleichartigen Bestimmungen anderer Länder.

9.4

Bei Versicherungsfällen, die im Ausland geltend gemacht werden gilt:

Aufwendungen des Versicherers für Kosten der gerichtlichen und außergerichtlichen Abwehr der von einem Dritten geltend gemachten Ansprüche, insbesondere Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- und Gerichtskosten, werden – abweichend von Ziffer 6.5 AHB

– als Leistungen auf die Versicherungssumme angerechnet.

9.5

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen bleiben Ansprüche aus Entschädigung mit Strafcharakter, insbesondere punitive oder exemplary damages.

9.6

Die Leistungen des Versicherers erfolgen in Euro. Soweit der Zahlungsort außerhalb der Staaten liegt, die der Europäischen Währungsunion angehören, gelten die Verpflichtungen des Versicherers mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der Euro-Betrag bei einem in der Europäischen Währungsunion gelegenen Geldinstitut angewiesen ist.

10 Inländische Versicherungsfälle, die im Ausland geltend gemacht werden

Für Ansprüche, die im Ausland geltend gemacht werden, gilt:

10.1

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen bleiben Ansprüche

10.1.1

auf Entschädigung mit Strafcharakter, insbesondere punitive oder exemplary damages.

10.1.2

nach den Artikeln 1792 ff. und den damit im Zusammenhang stehenden Regressansprüchen nach Art. 1147 des französischen Code Civil oder gleichartiger Bestimmungen anderer Länder.

10.2

Aufwendungen des Versicherers für Kosten werden – abweichend von Ziffer 6.5 AHB – als Leistungen auf die Versicherungssumme angerechnet.

Kosten sind:

Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- und Gerichtskosten, Aufwendungen zur Abwendung oder Minderung des Schadens bei oder nach Eintritt des Versicherungsfalles sowie Schadenermittlungskosten, auch Reisekosten, die dem Versicherer nicht selbst entstehen. Das gilt auch dann, wenn die Kosten auf Weisung des Versicherers entstanden sind.

10.3

Die Leistungen des Versicherers erfolgen in Euro. Soweit der Zahlungsort außerhalb der Staaten liegt, die der Europäischen Währungsunion angehören, gelten die Verpflichtungen des Versicherers mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der Euro-Betrag bei einem in der Europäischen Währungsunion gelegenen Geldinstitut angewiesen ist.

**Baloise Sachversicherung AG
Deutschland**

Basler Straße 4
61352 Bad Homburg v.d.H.
www.baloise.de
info@baloise.de

Allgemeine Versicherungs- bedingungen

für die Umweltschadenversicherung (USV)

I USV-Grunddeckung

Umfang des Versicherungsschutzes

- 1 Gegenstand der Versicherung
- 2 Umfang der Versicherung /Versicherte Risiken
- 3 Betriebsstörung
- 4 Leistungen der Versicherung
- 5 Versicherte Kosten
- 6 Erhöhungen und Erweiterungen
- 7 Neue Risiken
- 8 Versicherungsfall
- 9 Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalls
- 10 Nicht versicherte Tatbestände
- 11 Serienschadenklausel/Kumulklause
- 12 Nachhaftung
- 13 Versicherungsfälle im Ausland

Beginn des Versicherungsschutzes/ Prämienzahlung

- 14 Beginn des Versicherungsschutzes

- 15 Zahlung und Folgen verspäteter Zahlung/
erste oder einmalige Prämie
- 16 Zahlung und Folgen verspäteter
Zahlung/Folgeprämie
- 17 Rechtzeitigkeit der Zahlung bei
Lastschriftermächtigung
- 18 Teilzahlung und Folgen bei
verspäteter Zahlung
- 19 Prämienregulierung
- 20 Prämie bei vorzeitiger Vertragsbeendigung

Dauer und Ende des Vertrages/Kündigung

- 21 Dauer und Ende des Vertrages
- 22 Wegfall des versicherten Risikos
- 23 Kündigung nach Versicherungsfall
- 24 Kündigung nach Veräußerung
versicherter Unternehmen
- 25 Kündigung nach Risikoerhöhung aufgrund
Änderung oder Erlass von Rechtsvorschriften
- 26 Mehrfachversicherung

Obliegenheiten des Versicherungsnehmers

- 27 Vorvertragliche Anzeigepflichten des
Versicherungsnehmers
- 28 Obliegenheiten vor Eintritt
des Versicherungsfalles
- 29 Obliegenheiten bei unmittelbarer
Gefahr eines Umweltschadens und
nach Eintritt eines solchen
- 30 Rechtsfolgen bei Verletzung von Obliegenheiten

Weitere Bestimmungen

- 31 Mitversicherte Personen
- 32 Abtretungsverbot
- 33 Anzeigen, Willenserklärungen, Anschriftenänderung
- 34 Verjährung
- 35 Zuständiges Gericht
- 36 Anzuwendendes Recht

II USV-Zusatzbaustein 1

III USV-Zusatzbaustein 2

Der Versicherungsschutz für das Umweltschaden-Risiko richtet sich ausschließlich nach den nachfolgenden Vereinbarungen.

I USV-Grunddeckung

Umfang des Versicherungsschutzes

1 Gegenstand der Versicherung

1.1

Versichert ist die gesetzliche Pflicht öffentlich-rechtlichen Inhalts des Versicherungsnehmers gemäß Umweltschadensgesetz zur Sanierung von Umweltschäden.

Umweltschaden ist eine

- Schädigung von geschützten Arten und natürlichen Lebensräumen;
- Schädigung der Gewässer;
- Schädigung des Bodens.

Versicherungsschutz besteht auch dann, wenn der Versicherungsnehmer von einer Behörde oder einem sonstigen Dritten auf Erstattung der Kosten für Sanierungsmaßnahmen/Pflichten der oben genannten Art in Anspruch genommen wird. Dabei kommt es nicht darauf an, ob der Versicherungsnehmer auf

öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Grundlage in Anspruch genommen wird.

Ausgenommen vom Versicherungsschutz bleiben jedoch solche gegen den Versicherungsnehmer gerichteten Ansprüche, die auch ohne das Bestehen des Umweltschadensgesetzes oder anderer auf der EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) basierender nationaler Umsetzungsgesetze bereits aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts gegen den Versicherungsnehmer geltend gemacht werden könnten. Versicherungsschutz für derartige Ansprüche kann ausschließlich über eine Betriebs- oder Berufs-Haftpflichtversicherung oder eine Umwelt-Haftpflichtversicherung vereinbart werden.

1.2 Mitversichert ist die gleichartige gesetzliche Pflicht

1.2.1

der gesetzlichen Vertreter des Versicherungsnehmers und solcher Personen, die er zur Leitung oder Beaufsichtigung des versicherten Betriebes oder eines Teiles desselben angestellt hat, in dieser Eigenschaft.

1.2.2

sämtlicher übrigen Betriebsangehörigen für Schäden, die sie in Ausführung ihrer dienstlichen Verrichtungen für den Versicherungsnehmer verursachen.

1.3

Mitversichert ist die gesetzliche Pflicht aus dem Gebrauch von folgenden nicht versicherungspflichtigen Kfz:

- Kfz und Anhänger ohne Rücksicht auf eine Höchstgeschwindigkeit, die nur auf nicht öffentlichen Wegen und Plätzen verkehren;
- Kfz mit nicht mehr als 6 km/h Höchstgeschwindigkeit;
- selbstfahrende Arbeitsmaschinen mit nicht mehr als 20 km/h Höchstgeschwindigkeit.
Selbstfahrende Arbeitsmaschinen sind Fahrzeuge, die nach ihrer Bauart und ihren besonderen, mit dem Fahrzeug fest verbundenen Einrichtungen zur Leistung von Arbeit, nicht zur Beförderung von Personen oder Gütern bestimmt und geeignet sind und die zu einer vom Bundesminister für Verkehr bestimmten Art solcher Fahrzeuge gehören;
- nicht zulassungspflichtige Kraftfahrzeughänger.

Das Fahrzeug darf nur von einem berechtigten Fahrer gebraucht werden. Berechtigter Fahrer ist, wer das Fahrzeug mit Wissen und Willen des Verfügungsberechtigten gebrauchen darf. Der Versicherungsnehmer ist

verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nicht von einem unberechtigten Fahrer gebraucht wird.

Der Fahrer des Fahrzeugs darf das Fahrzeug auf öffentlichen Wegen oder Plätzen nur mit der erforderlichen Fahrerlaubnis benutzen. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nicht von einem Fahrer benutzt wird, der nicht die erforderliche Fahrerlaubnis hat.

2 Umfang der Versicherung/Versicherte Risiken

Versicherungsschutz besteht für die Risikobausteine 2.1 bis 2.5, sofern diese im Versicherungsschein und seinen Nachträgen entsprechend aufgeführt sind. Die Risikobausteine 2.6 bis 2.8 sind immer versichert, ohne dass es einer ausdrücklichen Dokumentierung bedarf.

2.1

Anlagen des Versicherungsnehmers, die bestimmt sind, gewässerschädliche Stoffe herzustellen, zu verarbeiten, zu lagern, abzulagern, zu befördern oder wegzuleiten (WHG-Anlagen).

Ausgenommen sind solche WHG-Anlagen, die in Anhang 1 oder 2 zum UHG aufgeführt sind, Abwasseranlagen, Einwirkungen auf Gewässer sowie Schäden durch Abwässer.

2.2

Anlagen des Versicherungsnehmers gemäß Anhang 1 zum UHG (UHG-Anlagen).

Ausgenommen sind Abwasseranlagen, Einwirkungen auf Gewässer sowie Schäden durch Abwässer.

2.3

Anlagen des Versicherungsnehmers, die nach dem Umweltschutz dienenden Bestimmungen einer Genehmigungs- oder Anzeigepflicht unterliegen, soweit es sich nicht um WHG- oder UHG-Anlagen handelt (sonstige deklarierungspflichtige Anlagen).

Ausgenommen sind Abwasseranlagen, Einwirkungen auf Gewässer und Schäden durch Abwässer.

2.4

Abwasseranlagen des Versicherungsnehmers oder Einbringen oder Einleiten von Stoffen in ein Gewässer oder Einwirken auf ein Gewässer derart, dass die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Wassers verändert wird, durch den Versicherungsnehmer (Abwasseranlagen- und Einwirkungsrisiko).

2.5

Anlagen des Versicherungsnehmers gemäß Anhang 2 zum UHG (UHG-Anlagen).

2.6

Planung, Herstellung, Lieferung, Montage, Demontage, Instandhaltung und Wartung von Anlagen gemäß Ziffern 2.1 bis 2.5 oder Teilen, die ersichtlich für derartige Anlagen bestimmt sind, wenn der Versicherungsnehmer nicht selbst Inhaber der Anlagen ist.

Versicherungsschutz besteht jedoch, wenn der Versicherungsnehmer im Einzelfall und nur vorübergehend Inhaber einer von ihm im Auftrag Dritter zu errichtenden Anlage gemäß Ziffern 2.1 bis 2.5 ist (zum Beispiel Inbetriebnahme und/oder Probetrieb auf eigenen oder fremden Grundstücken).

2.7

Herstellung oder Lieferung von Erzeugnissen, die nicht von Ziffer 2.6 umfasst sind, nach Inverkehrbringen.

2.8

sonstige Anlagen, Betriebseinrichtungen, Tätigkeiten auf eigenen oder fremden Grundstücken, sofern sie nicht unter die Ziffern 2.1 bis 2.7 fallen, unabhängig davon, ob diese Risikobausteine vereinbart wurden oder nicht.

3 Betriebsstörung

3.1

Versicherungsschutz besteht ausschließlich für Umweltschäden, die unmittelbare Folge einer plötzlichen und unfallartigen, während der Wirksamkeit des Versicherungsvertrages eingetretenen Störung des bestimmungsgemäßen Betriebes des Versicherungsnehmers oder des Dritten sind (Betriebsstörung).

3.2

Auch ohne Vorliegen einer Betriebsstörung besteht im Rahmen der Ziffer 2.7 Versicherungsschutz für Umweltschäden durch hergestellte oder gelieferte Erzeugnisse. Das Gleiche gilt im Rahmen der Ziffer 2.8 für Umweltschäden durch Lagerung, Verwendung oder anderen Umgang von oder mit Erzeugnissen Dritter i. S. v. Ziffer 2.7. Versicherungsschutz besteht in den Fällen der Sätze 1 und 2 ausschließlich dann, wenn der Umweltschaden auf einen Konstruktions-, Produktions- oder Instruktionsfehler dieser Erzeugnisse zurückzuführen ist. Jedoch besteht kein Versicherungsschutz, wenn der Fehler im Zeitpunkt des Inverkehrbringens der Erzeugnisse nach dem Stand

von Wissenschaft und Technik nicht hätte erkannt werden können (Entwicklungsrisiko).

4 Leistungen der Versicherung

4.1

Der Versicherungsschutz umfasst die Prüfung der gesetzlichen Verpflichtung, die Abwehr unberechtigter Inanspruchnahme und die Freistellung des Versicherungsnehmers von berechtigten Sanierungs- und Kostentragungsverpflichtungen gegenüber der Behörde oder einem sonstigen Dritten.

Berechtigt sind Sanierungs- und Kostentragungsverpflichtungen dann, wenn der Versicherungsnehmer aufgrund Gesetzes, rechtskräftigen Urteils, Anerkenntnisses oder Vergleiches zur Sanierung und Kostentragung verpflichtet ist und der Versicherer hierdurch gebunden ist. Anerkenntnisse oder Vergleiche, die vom Versicherungsnehmer ohne Zustimmung des Versicherers abgegeben oder geschlossen worden sind, binden den Versicherer nur, soweit der Anspruch auch ohne Anerkenntnis oder Vergleich bestanden hätte.

Ist die Sanierungs- und Kostentragungsverpflichtung des Versicherungsnehmers mit bindender Wirkung für den Versicherer festgestellt, hat der Versicherer den Versicherungsnehmer binnen zwei Wochen vom Anspruch des Dritten freizustellen.

4.2

Der Versicherer ist bevollmächtigt, alle ihm zur Abwicklung des Schadens oder der Abwehr unberechtigter Inanspruchnahme durch die Behörde oder einen sonstigen Dritten zweckmäßig erscheinenden Erklärungen im Namen des Versicherungsnehmers abzugeben.

Kommt es in einem Versicherungsfall zu einem Verwaltungsverfahren oder Rechtsstreit über Sanierungs- oder Kostentragungsverpflichtungen gegen den Versicherungsnehmer, ist der Versicherer zur Verfahrens- und Prozessführung bevollmächtigt. Er führt das Verwaltungsverfahren oder den Rechtsstreit im Namen des Versicherungsnehmers.

4.3

Wird in einem Strafverfahren wegen eines Umweltschadens/Umweltdelikt, der/das eine unter den Versicherungsschutz fallende Sanierungs- und Kostentragungsverpflichtung zur Folge haben kann, die Bestellung eines Verteidigers für den Versicherungsnehmer von dem Versicherer gewünscht oder genehmigt, so trägt der

Versicherer die gebührenordnungsmäßigen oder die mit ihm besonders vereinbarten höheren Kosten des Verteidigers.

5 Versicherte Kosten

Versichert sind im Rahmen des in Ziffer 4.1 geregelten Leistungsumfangs nachfolgende Kosten einschließlich notwendiger Gutachter-, Sachverständigen-, Anwalts-, Zeugen-, Verwaltungsverfahrens- und Gerichtskosten

5.1

für die Sanierung von Schäden an geschützten Arten, natürlichen Lebensräumen oder Gewässern

5.1.1

die Kosten für die „primäre Sanierung“, d.h. für Sanierungsmaßnahmen, die die geschädigten natürlichen Ressourcen und/oder beeinträchtigten Funktionen ganz oder annähernd in den Ausgangszustand zurückversetzen;

5.1.2

die Kosten für die „ergänzende Sanierung“, d.h. für Sanierungsmaßnahmen in Bezug auf die natürlichen Ressourcen und/oder Funktionen, mit denen der Umstand ausgeglichen werden soll, dass die primäre Sanierung nicht zu einer vollständigen Wiederherstellung der geschädigten natürlichen Ressourcen und/oder Funktionen führt;

5.1.3

die Kosten für die „Ausgleichssanierung“, d.h. für die Tätigkeiten zum Ausgleich zwischenzeitlicher Verluste natürlicher Ressourcen und/oder Funktionen, die vom Zeitpunkt des Eintretens des Schadens bis zu dem Zeitpunkt entstehen, in dem die primäre Sanierung ihre Wirkung vollständig entfaltet hat. „Zwischenzeitliche Verluste“ sind Verluste, die darauf zurückzuführen sind, dass die geschädigten natürlichen Ressourcen und/oder Funktionen ihre ökologischen Aufgaben oder ihre Funktionen für andere natürliche Ressourcen nicht erfüllen können, solange die Maßnahmen der primären bzw. der ergänzenden Sanierung ihre Wirkung nicht entfaltet haben.

5.2

für die Sanierung von Schädigungen des Bodens: die Kosten für die erforderlichen Maßnahmen, die zumindest sicherstellen, dass die betreffenden Schadstoffe beseitigt, kontrolliert, eingedämmt oder vermindert werden, so dass der geschädigte Boden unter Berücksichtigung seiner zum Zeitpunkt der Schädigung gegebenen gegenwärtigen oder zugelassenen zukünftigen Nutzung kein

erhebliches Risiko einer Beeinträchtigung der menschlichen Gesundheit mehr darstellt.

5.3

Sofern im Versicherungsschein und seinen Nachträgen die Mitversicherung des Zusatzbausteins 1 vereinbart ist, sind die unter Ziffern 5.1 und 5.2 genannten Kosten für Umweltschäden versichert, die auf Grundstücken des Versicherungsnehmers gemäß Ziffer 10.1 oder am Grundwasser gemäß Ziffer 10.2 eintreten.

6 Erhöhungen und Erweiterungen

6.1

Für Risiken der Ziffern 2.1 bis 2.5 besteht kein Versicherungsschutz für Erhöhungen und Erweiterungen. Der Versicherungsschutz umfasst aber mengenmäßige Veränderungen von Stoffen innerhalb der unter Ziffern 2.1 bis 2.5 versicherten Risiken.

6.2

Für Risiken gemäß Ziffern 2.6 bis 2.8 umfasst der Versicherungsschutz Erhöhungen oder Erweiterungen der im Versicherungsschein und seinen Nachträgen angegebenen Risiken. Dies gilt nicht für Risiken aus dem Halten oder Gebrauch von versicherungspflichtigen Kraft-, Luft- oder Wasserfahrzeugen sowie für sonstige Risiken, die der Versicherungs- oder Deckungsvorsorgepflicht unterliegen.

6.3

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf Erhöhungen des versicherten Risikos durch Änderung bestehender oder Erlass neuer Rechtsvorschriften, soweit es sich hierbei um Rechtsvorschriften auf der Grundlage der EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) handelt und diese nicht Vorschriften zur Versicherungs- oder Deckungsvorsorgepflicht zum Gegenstand haben. Der Versicherer kann den Vertrag jedoch unter den Voraussetzungen von Ziffer 25 kündigen.

7 Neue Risiken

7.1

Für Risiken gemäß Ziffern 2.1 bis 2.5, die nach Abschluss des Versicherungsvertrages neu entstehen, bedarf der Versicherungsschutz besonderer Vereinbarung.

7.2

Für Risiken gemäß Ziffern 2.6 bis 2.8, die nach Abschluss des Vertrages neu entstehen, besteht

Versicherungsschutz im Rahmen des Vertrages sofort bis zur Höhe der Versicherungssumme.

7.2.1

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, nach Aufforderung des Versicherers jedes neue Risiko innerhalb eines Monats anzuzeigen. Die Aufforderung kann auch mit der Prämienrechnung erfolgen.

Tritt der Versicherungsfall ein, bevor das neue Risiko angezeigt wurde, so hat der Versicherungsnehmer zu beweisen, dass das neue Risiko erst nach Abschluss der Versicherung und zu einem Zeitpunkt hinzugekommen ist, zu dem die Anzeigefrist noch nicht verstrichen war.

7.2.2

Der Versicherer ist berechtigt, für das neue Risiko eine angemessene Prämie zu verlangen. Kommt eine Einigung über die Höhe der Prämie innerhalb einer Frist von einem Monat nach Eingang der Anzeige nicht zustande, entfällt der Versicherungsschutz für das neue Risiko rückwirkend ab dessen Entstehung.

7.2.3

Die Regelung der Versicherung neuer Risiken gemäß Ziffern 7.2.1 und 7.2.2 gilt nicht für Risiken

7.2.3.1

aus dem Eigentum, Besitz, Halten oder Führen eines Kraft-, Luft- oder Wasserfahrzeugs, soweit diese Fahrzeuge der Zulassungs-, Führerschein- oder Versicherungspflicht unterliegen;

7.2.3.2

aus dem Eigentum, Besitz, Betrieb oder Führen von Bahnen;

7.2.3.3

die der Versicherungs- oder Deckungsvorsorgepflicht unterliegen;

7.2.3.4

die kürzer als ein Jahr bestehen werden und deshalb im Rahmen von kurzfristigen Versicherungsverträgen zu versichern sind.

8 Versicherungsfall

Versicherungsfall ist die nachprüfbare erste Feststellung des Umweltschadens durch den Versicherungsnehmer, die zuständige Behörde oder einen sonstigen Dritten. Der Versicherungsfall muss während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sein. Hierbei kommt es nicht

darauf an, ob zu diesem Zeitpunkt bereits Ursache oder Umfang des Schadens oder eine Pflicht zur Vornahme von Sanierungsmaßnahmen erkennbar war.

9 Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalls

9.1

Der Versicherer ersetzt, auch ohne dass ein Versicherungsfall eingetreten ist,

9.1.1

für die Versicherung nach den Risikobausteinen 2.1 bis 2.5 nach einer Betriebsstörung;

9.1.2

für die Versicherung nach Risikobaustein 2.6 nach einer Betriebsstörung bei Dritten;

9.1.3

für die Versicherung nach Risikobaustein 2.7 nach einer Betriebsstörung bei Dritten – in den Fällen der Ziffer 3.2 auch ohne Vorliegen einer Betriebsstörung nach behördlicher Anordnung;

9.1.4

für die Versicherung nach Risikobaustein 2.8 nach einer Betriebsstörung beim Versicherungsnehmer oder Dritten – in den Fällen der Ziffer 3.2 auch ohne Vorliegen einer Betriebsstörung nach behördlicher Anordnung.

Aufwendungen des Versicherungsnehmers – oder soweit versichert des Dritten gemäß Ziffern 9.1.2 bis 9.1.4 – für Maßnahmen zur Abwendung oder Minderung eines sonst unvermeidbar eintretenden Umweltschadens. Die Feststellung der Betriebsstörung oder die behördliche Anordnung müssen in die Wirksamkeit der Versicherung fallen, wobei maßgeblich der frühere Zeitpunkt ist.

9.2

Aufwendungen aufgrund von Betriebsstörungen oder behördlichen Anordnungen i. S. d. Ziffer 9.1 werden unter den dort genannten Voraussetzungen unbeschadet der Tatsache übernommen, dass die Maßnahmen durch den Versicherungsnehmer oder im Wege der Ersatzvornahme durch die Behörde ausgeführt werden.

9.3

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet,

9.3.1

dem Versicherer die Feststellung einer derartigen Störung des Betriebes oder eine behördliche Anordnung

unverzüglich anzuzeigen und alles zu tun, was erforderlich ist, die Aufwendungen auf den Umfang zu begrenzen, der notwendig und objektiv geeignet ist, den Schadeneintritt zu verhindern oder den Schadenumfang zu mindern

und

auf Verlangen des Versicherers fristgemäß Widerspruch gegen behördliche Anordnungen einzulegen

oder

9.3.2

sich mit dem Versicherer über die Maßnahmen abzustimmen.

9.4

Verletzt der Versicherungsnehmer eine der in Ziffer 9.3 genannten Obliegenheiten vorsätzlich, so werden ihm im Rahmen des für Aufwendungen gemäß Ziffer 9 vereinbarten Gesamtbetrages nur die notwendigen und objektiv geeigneten Aufwendungen ersetzt.

Verletzt der Versicherungsnehmer eine der in Ziffer 9.3 genannten Obliegenheiten grob fahrlässig, so ist der Versicherer berechtigt, etwaige über die notwendigen und objektiv geeigneten Aufwendungen hinausgehende Aufwendungen in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen; die Beweislast für das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit trägt der Versicherungsnehmer.

Abweichend von den Absätzen 1 und 2 bleibt der Versicherer zum Ersatz etwaiger über die notwendigen und objektiv geeigneten Aufwendungen hinausgehender Aufwendungen verpflichtet, soweit die Verletzung der Obliegenheit nicht für den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich ist.

9.5

Kommt es trotz Durchführung der Maßnahme zu einem Schaden, so werden die vom Versicherer ersetzten Aufwendungen auf die für den Versicherungsfall maßgebenden Versicherungssumme angerechnet, es sei denn, dass der Ersatz dieser Aufwendungen im Rahmen der Jahreshöchstersatzleistung eines früheren Versicherungsjahres die Ersatzleistung für Versicherungsfälle tatsächlich gemindert hat.

9.6

Nicht ersatzfähig sind in jedem Fall Aufwendungen – auch soweit sie sich mit Aufwendungen i.S.v. Ziffer 9.1 decken – zur Erhaltung, Reparatur, Nachrüstung, Sicherung oder Sanierung von Betriebseinrichtungen, Grundstücken oder Sachen (auch gemietete, gepachtete, geleaste und dgl.) des Versicherungsnehmers; auch für solche, die früher im Eigentum oder Besitz des Versicherungsnehmers standen, auch für solche, die der Versicherungsnehmer hergestellt oder geliefert hat.

Ersetzt werden jedoch solche Aufwendungen zur Abwehr oder Minderung eines sonst unvermeidbar eintretenden versicherten Umweltschadens, falls nicht betroffene Betriebseinrichtungen, Grundstücke oder Sachen des Versicherungsnehmers beeinträchtigt werden müssen. Eintretende Wertverbesserungen sind abzuziehen.

10 Nicht versicherte Tatbestände

Falls im Versicherungsschein oder seinen Nachträgen nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, gilt: Nicht versichert sind Pflichten oder Ansprüche wegen Schäden, unabhängig davon, ob diese bereits erhebliche nachteilige Auswirkungen auf den Erhaltungszustand von Arten und natürlichen Lebensräumen oder Gewässer haben oder eine Gefahr für die menschliche Gesundheit darstellen,

10.1

die auf Grundstücken (an Böden oder an Gewässern) des Versicherungsnehmers eintreten, die im Eigentum des Versicherungsnehmers stehen, standen oder von ihm gemietet, geleast, gepachtet, geliehen sind oder durch verbotene Eigenmacht erlangt wurden. Dies gilt auch, soweit es sich um dort befindliche geschützte Arten oder natürliche Lebensräume handelt;

10.2

am Grundwasser;

10.3

infolge der Veränderung der Lagerstätte des Grundwassers oder seines Fließverhaltens;

10.4

die vor Beginn des Versicherungsvertrages eingetreten sind;

10.5

die sich daraus ergeben, dass der Versicherungsnehmer nach Beginn des Versicherungsverhältnisses

Grundstücke erwirbt oder in Besitz nimmt, die zu diesem Zeitpunkt bereits kontaminiert waren;

10.6

die im Ausland eintreten;

10.7

die dadurch entstehen oder entstanden sind, dass beim Umgang mit Stoffen diese Stoffe verschüttet werden, abtropfen, ablaufen, verdampfen, verdunsten oder durch ähnliche Vorgänge in den Boden, in ein Gewässer oder in die Luft gelangen.

Dies gilt nicht, soweit solche Vorgänge auf einer Betriebsstörung beruhen;

10.8

die durch betriebsbedingt unvermeidbare, notwendige oder in Kauf genommene Einwirkungen auf die Umwelt entstehen;

10.9

durch die Herstellung, Lieferung, Verwendung oder Freisetzung von Klärschlamm, Jauche, Gülle, festem Stallung, Pflanzenschutz-, Dünge- oder Schädlingsbekämpfungsmitteln, es sei denn, dass diese Stoffe durch plötzliche und unfallartige Ereignisse bestimmungswidrig und unbeabsichtigt in die Umwelt gelangen, diese Stoffe durch Niederschläge plötzlich abgeschwemmt werden oder in andere Grundstücke abdriften, die nicht im Besitz des Versicherungsnehmers stehen;

10.10

die auf Asbest, asbesthaltige Substanzen oder Erzeugnisse zurückzuführen sind;

10.11

die zurückzuführen sind auf

10.11.1

gentechnische Arbeiten

10.11.2

gentechnisch veränderte Organismen (GVO),

10.11.3

Erzeugnisse, die

- Bestandteile aus GVO enthalten
- aus oder mit Hilfe von GVO hergestellt wurden;

10.12

infolge Zwischen-, Endablagerung oder anderweitiger Entsorgung von Abfällen ohne die dafür erforderliche behördliche Genehmigung, unter fehlerhafter oder unzureichender Deklaration oder an einem Ort, der nicht im erforderlichen Umfang dafür behördlich genehmigt ist;

10.13

aus Eigentum, Besitz oder Betrieb von Anlagen oder Einrichtungen zur Endablagerung von Abfällen;

10.14

die der Versicherungsnehmer, ein Mitversicherter oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Kraftfahrzeuges oder Kraftfahrzeuganhängers verursachen.

Nicht versichert sind Ansprüche wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, ein Mitversicherter oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Wasserfahrzeuges verursachen oder für die sie als Halter oder Besitzer eines Wasserfahrzeuges in Anspruch genommen werden.

Besteht nach diesen Bestimmungen für einen Versicherten (Versicherungsnehmer oder Mitversicherten) kein Versicherungsschutz, so gilt das auch für alle anderen Versicherten.

Eine Tätigkeit der in den Absätzen 1 und 2 genannten Personen an einem Kraftfahrzeug, Kraftfahrzeuganhänger und Wasserfahrzeug ist kein Gebrauch i.S. dieser Bestimmung, wenn keine dieser Personen Halter oder Besitzer des Fahrzeuges ist und wenn das Fahrzeug hierbei nicht in Betrieb gesetzt wird.

Falls im Rahmen und Umfang dieses Vertrages eine abweichende Regelung getroffen wurde, gilt dieser Ausschluss insoweit nicht;

10.15

die der Versicherungsnehmer, ein Mitversicherter oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Luft- oder Raumfahrzeuges verursachen oder für die sie als Halter oder Besitzer eines Luft- oder Raumfahrzeuges in Anspruch genommen werden.

Besteht nach diesen Bestimmungen für einen Versicherten (Versicherungsnehmer oder Mitversicherten) kein Versicherungsschutz, so gilt das auch für alle anderen Versicherten.

Nicht versichert sind Pflichten oder Ansprüche wegen Schäden durch Luft- oder Raumfahrzeuge aus

- der Planung oder Konstruktion, Herstellung oder Lieferung von Luft- oder Raumfahrzeugen oder Teilen für Luft- oder Raumfahrzeuge, soweit die Teile ersichtlich für den Bau von Luft- oder Raumfahrzeugen oder den Einbau in Luft- oder Raumfahrzeuge bestimmt waren;
- Tätigkeiten (z.B. Montage, Wartung, Inspektion, Überholung, Reparatur, Beförderung) an Luft- oder Raumfahrzeugen oder deren Teilen;

10.16

soweit sich diese Pflichten oder Ansprüche gegen die Personen (Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten) richten, die den Schaden dadurch verursachen, dass sie bewusst von Gesetzen, Verordnungen oder an den Versicherungsnehmer gerichteten behördlichen Anordnungen oder Verfügungen, die dem Umweltschutz dienen, abweichen;

10.17

soweit sich diese Pflichten oder Ansprüche gegen die Personen (Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten) richten, die den Schaden dadurch verursachen, dass sie es bewusst unterlassen, die vom Hersteller gegebenen oder nach dem Stand der Technik einzuhaltenden Richtlinien oder Gebrauchsanweisungen für Anwendung, regelmäßige Kontrollen, Inspektionen oder Wartungen zu befolgen oder notwendige Reparaturen bewusst nicht ausführen;

10.18

durch Bergbaubetrieb i. S.d. BBergG;

10.19

die nachweislich auf Kriegsereignissen, anderen feindseligen Handlungen, Aufruhr, inneren Unruhen, Generalstreik, illegalem Streik oder unmittelbar auf Verfügungen oder Maßnahmen von hoher Hand beruhen; das Gleiche gilt für Schäden durch höhere Gewalt, soweit sich elementare Naturkräfte ausgewirkt haben;

10.20

soweit sich diese Pflichten oder Ansprüche gegen die Personen richten, die den Schaden vorsätzlich herbeigeführt haben;

10.21

soweit sich diese Pflichten oder Ansprüche gegen die Personen richten, die den Schaden dadurch verursacht

haben, dass sie in Kenntnis von deren Mangelhaftigkeit oder Schädlichkeit

- Erzeugnisse in den Verkehr gebracht oder
- Arbeiten oder sonstige Leistungen erbracht haben;

10.22

soweit diese Pflichten oder Ansprüche auf Grund vertraglicher Vereinbarung oder Zusage über die gesetzliche Verpflichtung des Versicherungsnehmers hinausgehen;

10.23

die durch Krankheit der dem Versicherungsnehmer gehörenden, von ihm gehaltenen oder veräußerten Tiere entstanden sind. Es besteht Versicherungsschutz, wenn der Versicherungsnehmer beweist, dass er weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gehandelt hat;

10.24

durch den Betrieb von Kernenergieanlagen.

11 Serienschadenklausel/Kumulklausel

11.1 Serienschadenklausel

Mehrere während der Wirksamkeit der Versicherung eintretende Versicherungsfälle durch

- dieselbe Einwirkung auf die Umwelt
- mehrere unmittelbar auf derselben Ursache beruhende Einwirkungen auf die Umwelt
- mehrere unmittelbar auf den gleichen Ursachen beruhende Einwirkungen auf die Umwelt, wenn zwischen den gleichen Ursachen ein innerer, insbesondere sachlicher und zeitlicher Zusammenhang besteht, oder
- die Lieferung von Erzeugnissen mit gleichen Mängeln

gelten unabhängig von ihrem tatsächlichen Eintritt als ein Versicherungsfall, der im Zeitpunkt des ersten dieser Versicherungsfälle als eingetreten gilt.

11.2 Kumulklausel

Beruhem mehrere Versicherungsfälle

- auf derselben Ursache oder
- auf gleichen Ursachen mit innerem, insbesondere sachlichem und zeitlichem Zusammenhang oder
- auf der Lieferung von Erzeugnissen mit gleichen Mängeln

und besteht Versicherungsschutz für die Versicherungsfälle im Rahmen verschiedener Abschnitte dieses Vertrags, so besteht für diese Versicherungsfälle nicht der

Gesamtbetrag kumulativ aus den verschiedenen Versicherungssummen, sondern bei gleichen Versicherungssummen höchstens eine Versicherungssumme, ansonsten maximal die höhere Versicherungssumme zur Verfügung.

Für die Feststellung der höchsten Versicherungssumme ist der Zeitpunkt maßgebend, in dem der erste Versicherungsfall eingetreten ist.

12 Nachhaftung

12.1

Endet das Versicherungsverhältnis wegen des vollständigen oder dauernden Wegfalls des versicherten Risikos oder durch Kündigung des Versicherers oder des Versicherungsnehmers, so besteht der Versicherungsschutz für solche Umweltschäden weiter, die während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sind, aber zum Zeitpunkt der Beendigung des Versicherungsverhältnisses noch nicht festgestellt waren, mit folgender Maßgabe:

12.1.1

Der Versicherungsschutz gilt für die Dauer von fünf Jahren vom Zeitpunkt der Beendigung des Versicherungsverhältnisses an gerechnet.

12.1.2

Der Versicherungsschutz besteht für die gesamte Nachhaftungszeit im Rahmen des bei Beendigung des Versicherungsverhältnisses geltenden Versicherungsumfanges, und zwar in Höhe des unverbrauchten Teils der Versicherungssumme des Versicherungsjahres, in dem das Versicherungsverhältnis endet.

12.2

Die Regelung der Ziffer 12.1 gilt für den Fall entsprechend, dass während der Laufzeit des Versicherungsverhältnisses ein versichertes Risiko teilweise wegfällt, mit der Maßgabe, dass auf den Zeitpunkt des Wegfalls des versicherten Risikos abzustellen ist.

13 Versicherungsfälle im Ausland

13.1

Versichert sind abweichend von Ziffer 10.6 im Umfang dieses Versicherungsvertrages im Geltungsbereich der EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) eintretende Versicherungsfälle,

13.1.1

die auf den Betrieb einer im Inland belegenen Anlage oder eine Tätigkeit im Inland i. S. d. Ziffern 2.1 bis 2.8 zurückzuführen sind. Dies gilt für Tätigkeiten i. S. der Ziffern 2.6 und 2.7 nur, wenn die Anlagen oder Teile oder Erzeugnisse nicht ersichtlich für das Ausland bestimmt waren;

13.1.2

aus Anlass von Geschäftsreisen oder aus der Teilnahme an Ausstellungen und Messen, wenn Versicherungsschutz gemäß Ziffer 2.8 vereinbart wurde;

13.1.3

die auf die Planung, Herstellung oder Lieferung von Anlagen oder Teilen i. S. v. Ziffer 2.6 oder Erzeugnisse i. S. v. Ziffer 2.7 zurückzuführen sind, wenn die Anlagen oder Teile oder Erzeugnisse ersichtlich für das Ausland bestimmt waren;

13.1.4

die auf die Montage, Demontage, Instandhaltung oder Wartung von Anlagen oder Teilen i. S. v. Ziffer 2.6 zurückzuführen sind, wenn diese Tätigkeiten im Ausland erfolgen;

13.1.5

die auf die sonstige Montage, Demontage, Instandhaltung, Wartung oder sonstige Tätigkeiten gemäß Ziffer 2.8 zurückzuführen sind, wenn diese Tätigkeiten im Ausland erfolgen.

13.2

Versicherungsschutz gemäß Ziffer 13.1 besteht auch für rechtlich unselbstständige Zweig-, Hilfs- und Nebenbetriebe deutscher versicherter Unternehmen im Ausland, auch soweit die Versicherungsfälle

13.2.1

auf den Betrieb einer Anlage gemäß Ziffern 2.1 bis 2.5 zurückzuführen sind, sofern diese Anlagen im Versicherungsschein entsprechend aufgeführt sind;

13.2.2

auf eine Tätigkeit gemäß Ziffern 2.6 bis 2.8 zurückzuführen sind.

Versicherungsschutz besteht insoweit abweichend von Ziffer 1.1 auch für Pflichten oder Ansprüche gemäß nationalen Umsetzungsgesetzen anderer EU-Mitgliedstaaten, sofern diese Pflichten oder Ansprüche den Umfang der o.g. EU-Richtlinie nicht überschreiten.

13.3

Sofern im Versicherungsschein und seinen Nachträgen vereinbart, besteht Versicherungsschutz für im Ausland belegene Anlagen mitversicherter rechtlich selbstständiger Unternehmen.

13.4

Die Leistungen des Versicherers erfolgen in Euro. Soweit der Zahlungsort außerhalb der Staaten liegt, die der Europäischen Währungsunion angehören, gelten die Verpflichtungen des Versicherers mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der Euro-Betrag bei einem in der Europäischen Währungsunion gelegenen Geldinstitut angewiesen ist.

Beginn des Versicherungsschutzes/ Prämienzahlung

14 Beginn des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz beginnt zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt, wenn der Versicherungsnehmer die erste oder einmalige Prämie rechtzeitig i. S. v. Ziffer 15.1 zahlt. Die in Rechnung gestellte Prämie enthält die Versicherungssteuer, die der Versicherungsnehmer in der jeweils vom Gesetz bestimmten Höhe zu entrichten hat.

15 Zahlung und Folgen verspäteter Zahlung/ erste oder einmalige Prämie

15.1

Die erste oder einmalige Prämie wird unverzüglich nach Ablauf von zwei Wochen nach Zugang des Versicherungsscheins fällig.

Ist die Zahlung der Jahresprämie in Raten vereinbart, gilt als erste Prämie nur die erste Rate der ersten Jahresprämie.

15.2

Zahlt der Versicherungsnehmer die erste oder einmalige Prämie nicht rechtzeitig, sondern zu einem späteren Zeitpunkt, beginnt der Versicherungsschutz erst ab diesem Zeitpunkt. Das gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat. Für Versicherungsfälle, die bis zur Zahlung der Prämie eintreten, ist der Versicherer nur dann nicht zur Leistung verpflichtet, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform oder durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein auf diese

Rechtsfolge der Nichtzahlung der Prämie aufmerksam gemacht hat.

15.3

Zahlt der Versicherungsnehmer die erste oder einmalige Prämie nicht rechtzeitig, kann der Versicherer vom Vertrag zurücktreten, solange die Prämie nicht gezahlt ist. Der Versicherer kann nicht zurücktreten, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat.

16 Zahlung und Folgen verspäteter Zahlung/ Folgeprämie

16.1

Die Folgeprämien sind, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist, am Monatsersten des vereinbarten Prämienzeitraums fällig.

Die Zahlung gilt als rechtzeitig, wenn sie zu dem im Versicherungsschein oder in der Prämienrechnung angegebenen Zeitpunkt erfolgt.

16.2

Wird eine Folgeprämie nicht rechtzeitig gezahlt, gerät der Versicherungsnehmer ohne Mahnung in Verzug, es sei denn, dass er die verspätete Zahlung nicht zu vertreten hat.

Der Versicherer ist berechtigt, Ersatz des ihm durch den Verzug entstandenen Schadens zu verlangen. Wird eine Folgeprämie nicht rechtzeitig gezahlt, kann der Versicherer dem Versicherungsnehmer auf dessen Kosten in Textform eine Zahlungsfrist bestimmen, die mindestens zwei Wochen betragen muss. Die Bestimmung ist nur wirksam, wenn sie die rückständigen Beträge der Prämie, Zinsen und Kosten im Einzelnen beziffert und die Rechtsfolgen angibt, die nach den Ziffern 16.3 und 16.4 mit dem Fristablauf verbunden sind.

16.3

Ist der Versicherungsnehmer nach Ablauf dieser Zahlungsfrist noch mit der Zahlung in Verzug, besteht ab diesem Zeitpunkt bis zur Zahlung kein Versicherungsschutz, wenn er mit der Zahlungsaufforderung nach Ziffer 16.2 Absatz 3 darauf hingewiesen wurde.

16.4

Ist der Versicherungsnehmer nach Ablauf dieser Zahlungsfrist noch mit der Zahlung in Verzug, kann der Versicherer den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist

kündigen, wenn er den Versicherungsnehmer mit der Zahlungsaufforderung nach Ziffer 16.2 Absatz 3 darauf hingewiesen hat.

Hat der Versicherer gekündigt, und zahlt der Versicherungsnehmer danach innerhalb eines Monats den angemahnten Betrag, besteht der Vertrag fort. Für Versicherungsfälle, die zwischen dem Zugang der Kündigung und der Zahlung eingetreten sind, besteht jedoch kein Versicherungsschutz.

17 Rechtzeitigkeit der Zahlung bei Lastschriftermächtigung

Ist die Einziehung der Prämie von einem Konto vereinbart, gilt die Zahlung als rechtzeitig, wenn die Prämie zum Fälligkeitstag eingezogen werden kann und der Versicherungsnehmer einer berechtigten Einziehung nicht widerspricht.

Konnte die fällige Prämie ohne Verschulden des Versicherungsnehmers vom Versicherer nicht eingezogen werden, ist die Zahlung auch dann noch rechtzeitig, wenn sie unverzüglich nach einer in Textform abgegebenen Zahlungsaufforderung des Versicherers erfolgt.

Kann die fällige Prämie nicht eingezogen werden, weil der Versicherungsnehmer die Einzugsermächtigung widerrufen hat, oder hat der Versicherungsnehmer aus anderen Gründen zu vertreten, dass die Prämie nicht eingezogen werden kann, ist der Versicherer berechtigt, künftig Zahlung außerhalb des Lastschriftverfahrens zu verlangen. Der Versicherungsnehmer ist zur Übermittlung der Prämie erst verpflichtet, wenn er vom Versicherer hierzu in Textform aufgefordert worden ist.

18 Teilzahlung und Folgen bei verspäteter Zahlung

Ist die Zahlung der Jahresprämie in Raten vereinbart, sind die noch ausstehenden Raten sofort fällig, wenn der Versicherungsnehmer mit der Zahlung einer Rate im Verzug ist.

Ferner kann der Versicherer für die Zukunft jährliche Prämienzahlung verlangen.

19 Prämienregulierung

19.1

Der Versicherungsnehmer hat nach Aufforderung mitzuteilen, ob und welche Änderungen des versicherten Risikos gegenüber den früheren Angaben eingetreten sind. Diese Aufforderung kann auch durch einen Hinweis

auf der Prämienrechnung erfolgen. Die Angaben sind innerhalb eines Monats nach Zugang der Aufforderung zu machen und auf Wunsch des Versicherers nachzuweisen. Bei unrichtigen Angaben zum Nachteil des Versicherers kann dieser vom Versicherungsnehmer eine Vertragsstrafe in dreifacher Höhe des festgestellten Prämienunterschiedes verlangen. Dies gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer beweist, dass ihn an der Unrichtigkeit der Angaben kein Verschulden trifft.

19.2

Aufgrund der Änderungsmitteilung des Versicherungsnehmers oder sonstiger Feststellungen wird die Prämie ab dem Zeitpunkt der Veränderung berichtigt (Prämienregulierung), beim Wegfall versicherter Risiken jedoch erst ab dem Zeitpunkt des Eingangs der Mitteilung beim Versicherer.

Die vertraglich vereinbarte Mindestprämie darf dadurch nicht unterschritten werden.

19.3

Unterlässt der Versicherungsnehmer die rechtzeitige Mitteilung, kann der Versicherer für den Zeitraum, für den die Angaben zu machen waren, eine Nachzahlung in Höhe der für diesen Zeitraum bereits in Rechnung gestellten Prämie verlangen. Werden die Angaben nachträglich gemacht, findet eine Prämienregulierung statt. Eine vom Versicherungsnehmer zu viel gezahlte Prämie wird nur erstattet, wenn die Angaben innerhalb von zwei Monaten nach Zugang der Mitteilung der erhöhten Prämie erfolgen.

19.4

Die vorstehenden Bestimmungen finden auch Anwendung auf Versicherungen mit Prämienvorauszahlung für mehrere Jahre.

20 Prämie bei vorzeitiger Vertragsbeendigung

Bei vorzeitiger Beendigung des Vertrages hat der Versicherer, soweit durch Gesetz nicht etwas anderes bestimmt ist, nur Anspruch auf den Teil der Prämie, die dem Zeitraum entspricht, in dem Versicherungsschutz bestanden hat.

Dauer und Ende des Vertrages/Kündigung

21 Dauer und Ende des Vertrages

21.1

Der Vertrag ist für die im Versicherungsschein angegebene Zeit abgeschlossen.

21.2

Bei einer Vertragsdauer von mindestens einem Jahr verlängert sich der Vertrag um jeweils ein Jahr, wenn nicht dem Vertragspartner spätestens drei Monate vor dem Ablauf des jeweiligen Versicherungsjahres eine Kündigung zugegangen ist.

21.3

Bei einer Vertragsdauer von weniger als einem Jahr endet der Vertrag, ohne dass es einer Kündigung bedarf, zum vorgesehenen Zeitpunkt.

21.4

Bei einer Vertragsdauer von mehr als drei Jahren kann der Vertrag schon zum Ablauf des dritten Jahres oder jedes darauf folgenden Jahres gekündigt werden; die Kündigung muss dem Vertragspartner spätestens drei Monate vor dem Ablauf des jeweiligen Versicherungsjahres zugegangen sein.

22 Wegfall des versicherten Risikos

Wenn versicherte Risiken vollständig und dauerhaft wegfallen, so erlischt die Versicherung bezüglich dieser Risiken. Dem Versicherer steht die Prämie zu, die er hätte erheben können, wenn die Versicherung dieser Risiken nur bis zu dem Zeitpunkt beantragt worden wäre, zu dem er vom Wegfall Kenntnis erlangt.

23 Kündigung nach Versicherungsfall

23.1

Das Versicherungsverhältnis kann gekündigt werden, wenn

- vom Versicherer eine Zahlung von Sanierungskosten geleistet wurde oder
- dem Versicherungsnehmer eine Klage über einen unter den Versicherungsschutz fallenden Anspruch auf Erstattung der Kosten für Sanierungsmaßnahmen/Pflichten gerichtlich zugestellt wird.

Die Kündigung muss dem Vertragspartner in Schriftform spätestens einen Monat nach der Zahlung von Sanierungskosten oder der Zustellung der Klage zugegangen sein.

23.2

Kündigt der Versicherungsnehmer, wird seine Kündigung sofort nach ihrem Zugang beim Versicherer wirksam. Der Versicherungsnehmer kann jedoch bestimmen, dass die Kündigung zu einem späteren Zeitpunkt, spätestens jedoch zum Ende der laufenden Versicherungsperiode, wirksam wird.

Eine Kündigung des Versicherers wird einen Monat nach ihrem Zugang beim Versicherungsnehmer wirksam.

24 Kündigung nach Veräußerung versicherter Unternehmen

24.1

Wird ein Unternehmen, für das eine Umweltschadenversicherung besteht, an einen Dritten veräußert, tritt dieser an Stelle des Versicherungsnehmers in die während der Dauer seines Eigentums sich aus dem Versicherungsverhältnis ergebenden Rechte und Pflichten ein. Dies gilt auch, wenn ein Unternehmen aufgrund eines Nießbrauchs, eines Pachtvertrages oder eines ähnlichen Verhältnisses von einem Dritten übernommen wird.

24.2

Das Versicherungsverhältnis kann in diesem Falle

- durch den Versicherer dem Dritten gegenüber mit einer Frist von einem Monat,
- durch den Dritten dem Versicherer gegenüber mit sofortiger Wirkung oder auf den Schluss der laufenden Versicherungsperiode in Schriftform gekündigt werden.

24.3

Das Kündigungsrecht erlischt, wenn

- der Versicherer es nicht innerhalb eines Monats von dem Zeitpunkt an ausübt, in welchem er vom Übergang auf den Dritten Kenntnis erlangt;
- der Dritte es nicht innerhalb eines Monats nach dem Übergang ausübt, wobei das Kündigungsrecht bis zum Ablauf eines Monats von dem Zeitpunkt an bestehen bleibt, in dem der Dritte von der Versicherung Kenntnis erlangt.

24.4

Erfolgt der Übergang auf den Dritten während einer laufenden Versicherungsperiode und wird das Versicherungsverhältnis nicht gekündigt, haften der bisherige Versicherungsnehmer und der Dritte für die Versicherungsprämie dieser Periode als Gesamtschuldner.

24.5

Der Übergang eines Unternehmens ist dem Versicherer durch den bisherigen Versicherungsnehmer oder den Dritten unverzüglich anzuzeigen.

Bei einer schuldhaften Verletzung der Anzeigepflicht besteht kein Versicherungsschutz, wenn der Versicherungsfall später als einen Monat nach dem Zeitpunkt eintritt, in dem die Anzeige dem Versicherer hätte zugehen müssen, und der Versicherer den mit dem Veräußerer bestehenden Vertrag mit dem Erwerber nicht geschlossen hätte.

Der Versicherungsschutz lebt wieder auf und besteht für alle Versicherungsfälle, die frühestens einen Monat nach dem Zeitpunkt eintreten, in dem der Versicherer von der Veräußerung Kenntnis erlangt. Dies gilt nur, wenn der Versicherer in diesem Monat von seinem Kündigungsrecht keinen Gebrauch gemacht hat.

Der Versicherungsschutz fällt trotz Verletzung der Anzeigepflicht nicht weg, wenn dem Versicherer die Veräußerung in dem Zeitpunkt bekannt war, in dem ihm die Anzeige hätte zugehen müssen.

25 Kündigung nach Risikoerhöhung aufgrund Änderung oder Erlass von Rechtsvorschriften

Bei Erhöhungen des versicherten Risikos durch Änderung bestehender oder Erlass neuer Rechtsvorschriften (siehe Ziffer 6.3) ist der Versicherer berechtigt, das Versicherungsverhältnis unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zu kündigen.

Das Kündigungsrecht erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monats von dem Zeitpunkt an ausgeübt wird, in welchem der Versicherer von der Erhöhung Kenntnis erlangt hat

26 Mehrfachversicherung

26.1

Eine Mehrfachversicherung liegt vor, wenn das Risiko in mehreren Versicherungsverträgen versichert ist.

26.2

Wenn die Mehrfachversicherung zustande gekommen ist, ohne dass der Versicherungsnehmer dies wusste, kann er die Aufhebung des später geschlossenen Vertrages verlangen.

26.3

Das Recht auf Aufhebung erlischt, wenn der Versicherungsnehmer es nicht innerhalb eines Monats geltend macht, nachdem er von der Mehrfachversicherung Kenntnis erlangt hat. Die Aufhebung wird zu dem Zeitpunkt wirksam, zu dem die Erklärung, mit der sie verlangt wird, dem Versicherer zugeht.

Obliegenheiten des Versicherungsnehmers

27 Vorvertragliche Anzeigepflichten des Versicherungsnehmers

27.1 Vollständigkeit und Richtigkeit von Angaben über gefahrerhebliche Umstände

Der Versicherungsnehmer hat bis zur Abgabe seiner Vertragserklärung dem Versicherer alle ihm bekannten Gefahrumstände anzuzeigen, nach denen der Versicherer in Textform gefragt hat und die für den Entschluss des Versicherers erheblich sind, den Vertrag mit dem vereinbarten Inhalt zu schließen. Der Versicherungsnehmer ist auch insoweit zur Anzeige verpflichtet, als nach seiner Vertragserklärung, aber vor Vertragsannahme der Versicherer in Textform Fragen i.S.d. Satzes 1 stellt.

Gefahrerheblich sind die Umstände, die geeignet sind, auf den Entschluss des Versicherers Einfluss auszuüben, den Vertrag überhaupt oder mit dem vereinbarten Inhalt abzuschließen.

Wird der Vertrag von einem Vertreter des Versicherungsnehmers geschlossen und kennt dieser den gefahrerheblichen Umstand, muss sich der Versicherungsnehmer so behandeln lassen, als habe er selbst davon Kenntnis gehabt oder dies arglistig verschwiegen.

27.2 Rücktritt

27.2.1

Unvollständige und unrichtige Angaben zu den gefahrerheblichen Umständen berechtigen den Versicherer, vom Versicherungsvertrag zurückzutreten. Dies gilt auch dann, wenn ein Umstand nicht oder unrichtig angezeigt wurde, weil sich der Versicherungsnehmer der Kenntnis der Wahrheit arglistig entzogen hat.

Der Rücktritt kann nur innerhalb eines Monats erfolgen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Versicherer von der Verletzung der Anzeigepflicht Kenntnis

erlangt. Der Rücktritt erfolgt durch Erklärung gegenüber dem Versicherungsnehmer.

27.2.2

Der Versicherer hat kein Rücktrittsrecht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er oder sein Vertreter die unrichtigen oder unvollständigen Angaben weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gemacht hat. Das Rücktrittsrecht des Versicherers wegen grob fahrlässiger Verletzung der Anzeigepflicht besteht nicht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der Versicherer den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätte.

Im Fall des Rücktritts besteht kein Versicherungsschutz. Tritt der Versicherer nach Eintritt des Versicherungsfalls zurück, darf er den Versicherungsschutz nicht versagen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der unvollständig oder unrichtig angezeigte Umstand weder für den Eintritt des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistung ursächlich war. Auch in diesem Fall besteht aber kein Versicherungsschutz, wenn der Versicherungsnehmer die Anzeigepflicht arglistig verletzt hat.

Dem Versicherer steht der Teil der Prämie zu, der der bis zum Wirksamwerden der Rücktrittserklärung abgelaufenen Vertragszeit entspricht.

27.3 Prämienänderung oder Kündigungsrecht

Ist das Rücktrittsrecht des Versicherers ausgeschlossen, weil die Verletzung einer Anzeigepflicht weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruhte, kann der Versicherer den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat in Schriftform kündigen.

Das Kündigungsrecht ist ausgeschlossen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der Versicherer den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätte.

Kann der Versicherer nicht zurücktreten oder kündigen, weil er den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, aber zu anderen Bedingungen, geschlossen hätte, werden die anderen Bedingungen auf Verlangen des Versicherers rückwirkend Vertragsbestandteil. Hat der Versicherungsnehmer die Pflichtverletzung nicht zu vertreten, werden die anderen Bedingungen ab der laufenden Versicherungsperiode Vertragsbestandteil.

Erhöht sich durch die Vertragsanpassung die Prämie um mehr als 10% oder schließt der Versicherer die Gefahrabsicherung für den nicht angezeigten Umstand aus, kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers fristlos in Schriftform kündigen.

Der Versicherer muss die ihm nach Ziffern 27.2 und 27.3 zustehenden Rechte innerhalb eines Monats schriftlich geltend machen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem er von der Verletzung der Anzeigepflicht, die das von ihm geltend gemachte Recht begründet, Kenntnis erlangt. Er hat die Umstände anzugeben, auf die er seine Erklärung stützt; er darf nachträglich weitere Umstände zur Begründung seiner Erklärung abgeben, wenn für diese die Monatsfrist nicht verstrichen ist.

Dem Versicherer stehen die Rechte nach den Ziffern 27.2 und 27.3 nur zu, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform auf die Folgen einer Anzeigepflichtverletzung hingewiesen hat.

Der Versicherer kann sich auf die in den Ziffern 27.2 und 27.3 genannten Rechte nicht berufen, wenn er den nicht angezeigten Gefahrumstand oder die Unrichtigkeit der Anzeige kannte.

27.4 Anfechtung

Das Recht des Versicherers, den Vertrag wegen arglistiger Täuschung anzufechten, bleibt unberührt. Im Fall der Anfechtung steht dem Versicherer der Teil der Prämie zu, der der bis zum Wirksamwerden der Anfechtungserklärung abgelaufenen Vertragszeit entspricht.

28 Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalls

Besonders gefahrdrohende Umstände hat der Versicherungsnehmer auf Verlangen des Versicherers innerhalb angemessener Frist zu beseitigen. Dies gilt nicht, soweit die Beseitigung unter Abwägung der beiderseitigen Interessen unzumutbar ist. Ein Umstand, der zu einem Schaden geführt hat, gilt ohne weiteres als besonders gefahrdrohend.

29 Obliegenheiten bei unmittelbarer Gefahr eines Umweltschadens und nach Eintritt eines solchen

29.1

Jeder Versicherungsfall ist dem Versicherer unverzüglich nach Kenntnis durch den Versicherungsnehmer anzuzeigen, auch wenn noch keine Sanierungs- oder Kostentransaktionsansprüche erhoben wurden.

29.2

Dem Versicherungsnehmer obliegt es ferner, den Versicherer jeweils unverzüglich und umfassend zu informieren über:

- seine ihm gemäß § 4 Umweltschadensgesetz obliegende Information an die zuständige Behörde;
- behördliches Tätigwerden wegen der Vermeidung oder Sanierung eines Umweltschadens gegenüber dem Versicherungsnehmer;
- die Erhebung von Ansprüchen auf Ersatz der einem Dritten entstandenen Aufwendungen zur Vermeidung, Begrenzung oder Sanierung eines Umweltschadens;
- den Erlass eines Mahnbescheids;
- eine gerichtliche Streitverkündung;
- die Einleitung eines staatsanwaltlichen, behördlichen oder gerichtlichen Verfahrens.

29.3

Der Versicherungsnehmer muss nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens sorgen. Weisungen des Versicherers sind zu befolgen, soweit es für den Versicherungsnehmer zumutbar ist. Er hat dem Versicherer ausführliche und wahrheitsgemäße Schadenberichte zu erstatten und ihn bei der Schadenermittlung und -regulierung zu unterstützen. Alle Umstände, die nach Ansicht des Versicherers für die Bearbeitung des Schadens wichtig sind, müssen mitgeteilt sowie alle dafür angeforderten Schriftstücke übersandt werden.

29.4

Maßnahmen und Pflichten im Zusammenhang mit Umweltschäden sind unverzüglich mit dem Versicherer abzustimmen.

29.5

Gegen einen Mahnbescheid oder einen Verwaltungsakt im Zusammenhang mit Umweltschäden muss der Versicherungsnehmer fristgemäß Widerspruch oder die sonst erforderlichen Rechtsbehelfe einlegen. Einer Weisung des Versicherers bedarf es nicht.

29.6

Im Widerspruchsverfahren oder einem gerichtlichen Verfahren wegen eines Umweltschadens hat der Versicherungsnehmer dem Versicherer die Führung des Verfahrens zu überlassen. Im Falle des gerichtlichen Verfahrens beauftragt der Versicherer einen Rechtsanwalt im Namen des Versicherungsnehmers. Der Versicherungsnehmer muss dem Rechtsanwalt Vollmacht sowie alle erforderlichen Auskünfte erteilen und die angeforderten Unterlagen zur Verfügung stellen.

30 Rechtsfolgen bei Verletzung von Obliegenheiten

30.1

Verletzt der Versicherungsnehmer eine Obliegenheit aus diesem Vertrag, die er vor Eintritt des Versicherungsfalles zu erfüllen hat, kann der Versicherer den Vertrag innerhalb eines Monats ab Kenntnis von der Obliegenheitsverletzung fristlos kündigen. Der Versicherer hat kein Kündigungsrecht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Obliegenheitsverletzung weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruhte.

30.2

Wird eine Obliegenheit aus diesem Vertrag vorsätzlich verletzt, verliert der Versicherungsnehmer seinen Versicherungsschutz. Bei grob fahrlässiger Verletzung einer Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

Der vollständige oder teilweise Wegfall des Versicherungsschutzes hat bei Verletzung einer nach Eintritt des Versicherungsfalles bestehenden Auskunft- oder Aufklärungsobliegenheit zur Voraussetzung, dass der Versicherer den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolge hingewiesen hat. Weist der Versicherungsnehmer nach, dass er die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt hat, bleibt der Versicherungsschutz bestehen.

Der Versicherungsschutz bleibt auch bestehen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung ursächlich war. Das gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer die Obliegenheit arglistig verletzt hat.

Die vorstehenden Bestimmungen gelten unabhängig davon, ob der Versicherer ein ihm nach Ziffer 30.1 zustehendes Kündigungsrecht ausübt.

Weitere Bestimmungen

31 Mitversicherte Personen

31.1

Erstreckt sich die Versicherung auch auf Ansprüche gegen andere Personen als den Versicherungsnehmer selbst, sind alle für ihn geltenden Bestimmungen auf die Versicherten entsprechend anzuwenden. Die Bestimmungen der Ziffer 7 gelten nicht, wenn das neue Risiko nur in der Person eines Versicherten entsteht.

31.2

Die Ausübung der Rechte aus dem Versicherungsvertrag steht ausschließlich dem Versicherungsnehmer zu. Er ist neben den Versicherten für die Erfüllung der Obliegenheiten verantwortlich.

32 Abtretungsverbot

Der Freistellungsanspruch darf vor seiner endgültigen Feststellung ohne Zustimmung des Versicherers weder abgetreten noch verpfändet werden. Eine Abtretung an den geschädigten Dritten ist zulässig.

33 Anzeigen, Willenserklärungen, Anschriftenänderung

33.1

Alle für den Versicherer bestimmten Anzeigen und Erklärungen sollen an die Hauptverwaltung des Versicherers oder an die im Versicherungsschein oder in dessen Nachträgen als zuständig bezeichnete Geschäftsstelle gerichtet werden.

33.2

Hat der Versicherungsnehmer eine Änderung seiner Anschrift dem Versicherer nicht mitgeteilt, genügt für eine Willenserklärung, die dem Versicherungsnehmer gegenüber abzugeben ist, die Absendung eines eingeschriebenen Briefes an die letzte dem Versicherer bekannte Anschrift.

Die Erklärung gilt drei Tage nach der Absendung des Briefes als zugegangen. Dies gilt entsprechend für den Fall einer Namensänderung des Versicherungsnehmers.

33.3

Hat der Versicherungsnehmer die Versicherung für seinen Gewerbebetrieb abgeschlossen, finden bei einer Verletzung der gewerblichen Niederlassung die Bestimmungen der Ziffer 33.2 entsprechende Anwendung.

34 Verjährung

34.1

Die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren in drei Jahren. Die Fristberechnung richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches.

34.2

Ist ein Anspruch aus dem Versicherungsvertrag bei dem Versicherer angemeldet worden, ist die Verjährung von der Anmeldung bis zu dem Zeitpunkt gehemmt, zu dem die Entscheidung des Versicherers dem Anspruchsteller in Textform zugeht.

35 Zuständiges Gericht

35.1

Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherer bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach dem Sitz des Versicherers oder seiner für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung. Ist der Versicherungsnehmer eine natürliche Person, ist auch das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk der Versicherungsnehmer zur Zeit der Klageerhebung seinen Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

35.2

Ist der Versicherungsnehmer eine natürliche Person, müssen Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen ihn bei dem Gericht erhoben werden, das für seinen Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, den Ort seines gewöhnlichen Aufenthalts zuständig ist. Ist der Versicherungsnehmer eine juristische Person, bestimmt sich das zuständige Gericht auch nach dem Sitz oder der Niederlassung des Versicherungsnehmers. Das gleiche gilt, wenn der Versicherungsnehmer eine Offene Handelsgesellschaft, Kommanditgesellschaft, Gesellschaft bürgerlichen Rechts oder eine eingetragene Partnergesellschaft ist.

35.3

Sind der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt, bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit für Klagen aus dem

Versicherungsvertrag gegen den Versicherungsnehmer nach dem Sitz des Versicherers oder seiner für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung.

36 Anzuwendendes Recht

Für diesen Vertrag gilt deutsches Recht.

II USV-Zusatzbaustein 1

Sofern im Versicherungsschein und seinen Nachträgen vereinbart, gilt:

1

Abweichend von Ziffer I 10.1 besteht im Rahmen und Umfang dieses Vertrages Versicherungsschutz auch für Pflichten oder Ansprüche wegen Umweltschäden gemäß Umweltschadensgesetz

- an geschützten Arten oder natürlichen Lebensräumen, die sich auf Grundstücken einschließlich Gewässern befinden, die im Eigentum des Versicherungsnehmers stehen, standen oder von ihm gemietet, geleast, gepachtet oder geliehen sind oder waren;
- an Boden, der im Eigentum des Versicherungsnehmers steht, stand oder von ihm gemietet, geleast, gepachtet oder geliehen ist oder war, soweit von diesem Boden Gefahren für die menschliche Gesundheit ausgehen;
- an Gewässern (nicht jedoch Grundwasser), die im Eigentum des Versicherungsnehmers stehen, standen oder von ihm gemietet, geleast, gepachtet oder geliehen sind oder waren.

Soweit es sich hierbei um Grundstücke, Böden oder Gewässer handelt, die vom Versicherungsnehmer gemietet, geleast, gepachtet oder geliehen sind oder waren, findet Ziffer I 1.1 letzter Absatz dann keine Anwendung, wenn der Versicherungsnehmer von einer Behörde in Anspruch genommen wird. Das gleiche gilt, wenn er von einem sonstigen Dritten auf Erstattung der diesem auf der Grundlage des Umweltschadengesetzes entstandenen Kosten auf Grund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts in Anspruch genommen wird.

Der Versicherungsschutz bezieht sich ausschließlich auf die im Versicherungsschein deklarierten Grundstücke. Für Grundstücke, die der Versicherungsnehmer nach Beginn des Versicherungsverhältnisses erwirbt oder in Besitz nimmt, besteht abweichend von Ziffern I 6 und I 7 kein Versicherungsschutz.

2

Abweichend von Ziffer I 10.2 besteht Versicherungsschutz auch für Pflichten oder Ansprüche wegen Umweltschäden gemäß Umweltschadensgesetz am Grundwasser.

3 Nicht versicherte Tatbestände

Die in Ziffer I genannten Ausschlüsse finden auch für diesen Zusatzbaustein Anwendung. Falls im Versicherungsschein oder seinen Nachträgen nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, gilt:

Nicht versichert sind:

3.1

Kosten aus der Dekontamination von Erdreich infolge eines auf Grundstücken, die im Eigentum des Versicherungsnehmers stehen, standen oder von ihm gemietet, geleast, gepachtet oder geliehen sind oder waren, eingetretenen Brandes, Blitzschlages, einer Explosion, eines Anpralls oder Absturzes eines Flugkörpers, seiner Teile oder seiner Ladung. Dies umfasst auch die Untersuchung oder den Austausch von Erdreich, ebenso den Transport von Erdreich in eine Deponie und die Ablagerung oder Vernichtung von Erdreich.

Versicherungsschutz für derartige Kosten kann ausschließlich über eine entsprechende Sach-/Feuerversicherung vereinbart werden.

3.2

Pflichten oder Ansprüche wegen Schäden, die von unterirdischen Abwasseranlagen ausgehen.

3.3

Pflichten oder Ansprüche wegen Schäden, für die der Versicherungsnehmer aus einem anderen Versicherungsvertrag Ersatz beanspruchen kann.

III USV-Zusatzbaustein 2

Sofern im Versicherungsschein und seinen Nachträgen vereinbart, gilt:

1

Abweichend von Ziffer I 10.1 und über den Umfang des Zusatzbausteins 1 der Ziffer II hinaus besteht im Rahmen und Umfang dieses Vertrages Versicherungsschutz für weitergehende Pflichten oder Ansprüche zur Sanierung des Bodens wegen schädlicher Bodenveränderungen gemäß Bundesbodenschutzgesetz, wenn der Versicherungsnehmer Eigentümer, Mieter, Leasingnehmer,

Pächter oder Entleiher des Bodens und Verursacher des Schadens ist oder war.

Versicherungsschutz besteht ausschließlich für solche schädlichen Bodenveränderungen, die unmittelbare Folge einer plötzlichen und unfallartigen, während der Wirksamkeit des Versicherungsvertrages eingetretenen Störung des bestimmungsgemäßen Betriebes des Versicherungsnehmers sind. Ziffer I 3.2 findet keine Anwendung.

Soweit der Versicherungsnehmer Mieter, Leasingnehmer, Pächter oder Entleiher des Bodens ist oder war, findet Ziffer I 1.1 letzter Absatz keine Anwendung.

Der Versicherungsschutz bezieht sich ausschließlich auf die im Versicherungsschein deklarierten Grundstücke. Für Grundstücke, die der Versicherungsnehmer nach Beginn des Versicherungsverhältnisses erwirbt oder in Besitz nimmt, besteht abweichend von Ziffern I 6 und I 7 kein Versicherungsschutz.

2 Versicherte Kosten

In Ergänzung zu Ziffer I 5.2 sind die dort genannten Kosten für die Sanierung von Schädigungen des Bodens auch dann mitversichert, soweit von diesem Boden keine Gefahren für die menschliche Gesundheit ausgehen. Versichert sind diese Kosten jedoch nur, sofern sie der Versicherungsnehmer nach einer Betriebsstörung

- aufgrund behördlicher Anordnung aufwenden musste oder
- diese Kosten nach Abstimmung mit dem Versicherer aufgewendet wurden.

3 Nicht versicherte Tatbestände

3.1

Nicht versichert sind Kosten i.S.v. Ziffer 2, soweit die Schädigung des Bodens des Versicherungsnehmers Folge einer Betriebsstörung beim Dritten ist.

3.2

Die in Ziffern I und II genannten Ausschlüsse finden auch für diesen Zusatzbaustein Anwendung.

Baloise Sachversicherung AG Deutschland

Basler Straße 4
61352 Bad Homburg v.d.H.
www.baloise.de
info@baloise.de

Besondere Bedingungen

für die Haftpflichtversicherung von privaten Risiken (PHV)

Die Bestimmungen der Abschnitte B bis E sowie Abschnitt G und die dazugehörigen Bedingungen gelten nur, wenn im Versicherungsschein oder im Nachtrag die Versicherung dieser Risiken bestätigt worden ist.

Die Abschnitte A, F und H gelten generell als vereinbart.

A Privat-Haftpflicht

- | | | | |
|----|--|----|---|
| 1 | Versicherungsumfang | 15 | Gebrauch fremder versicherungspflichtiger Kraftfahrzeuge im europäischen Ausland |
| 2 | Mitversichert ist | 16 | Ersatz des Schadenfreiheitsrabatt-Verlustes in der Kraftfahrt-Haftpflichtversicherung |
| 3 | Kraft-, Luft- und Wasserfahrzeuge | 17 | Tätigkeit als Tagesmutter |
| 4 | Elektronischer Datenaustausch/ Internetnutzung | 18 | Gesetzlich deliktunfähige Personen |
| 5 | Auslandsaufenthalt | 19 | Gesetzlich deliktunfähige Personen |
| 6 | Mietsachschäden | 20 | Vermietete Immobilie |
| 7 | Vertragsfortsetzung im Todesfall | 21 | Unbebautes Grundstück |
| 8 | Abhandenkommen von Schlüsseln | 22 | Vermietung von Ferienzimmern |
| 9 | Mietsachschäden an medizinischen Geräten | 23 | Lagerung von Flüssiggas |
| 10 | Umweltschadensversicherung | 24 | Eigene Segelboote |
| 11 | Vorsorgeversicherung | 25 | Motorboote |
| 12 | Nachversicherungsschutz | 26 | Fachpraktischer Unterricht |
| 13 | Mietsachschäden an Mobiliar | 27 | Forderungsausfalldeckung |
| 14 | Schäden an gemieteten oder geliehenen Sachen | 28 | Antidiskriminierungsdeckung |
| | | 29 | Betreiberhaftpflicht für Photovoltaikanlagen |
| | | 30 | Ehrenamtliche Tätigkeiten |
| | | 31 | Gefälligkeitsschäden |
| | | 32 | Nebenberufliche Tätigkeiten |
| | | 33 | Kitesportgeräte |
| | | 34 | Be- und Entladeschäden |
| | | 35 | Betankungsschäden an geliehenen Fahrzeugen |
| | | 36 | Halten und Hüten wilder Tiere |
| | | 37 | Haftpflichtansprüche von Arbeitgebern, Dienstherrn oder Arbeitskollegen |
| | | 38 | Notfallhelfer |

39 Auslandskaution

B Privater Haus- und Grundbesitz

C Private Tierhaltung

D Bauherr für private Bauvorhaben

E Wassersportfahrzeuge zu Privat- und Sportzwecken

F Besondere Bedingungen zu den Abschnitten A – E und

1 Gewässerschäden

2 Vermögensschäden

G Private Heizöltankanlagen

H Allgemeine Risikobegrenzungen

A Privat-Haftpflicht

Für die Versicherung als Privatperson (Privat-Haftpflichtversicherung) gelten ausschließlich die nachstehenden Besonderen Bedingungen und Risikobeschreibungen in Verbindung mit den Besonderen Bedingungen für die Versicherung der Haftpflicht aus Gewässerschäden im Rahmen der Privat- sowie Haus- und Grundbesitzer- Haftpflichtversicherung – außer Anlagenrisiko –.

1

Versichert ist im Umfang der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB) und der nachstehenden Besonderen Bedingungen die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus den Gefahren des täglichen Lebens als Privatperson und nicht aus den Gefahren eines Betriebes oder Berufes.

1.1

Nicht versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus

1.1.1

den Gefahren eines Amtes (auch Ehrenamtes), einer verantwortlichen Betätigung in Vereinigungen aller Art oder

1.1.2

einer ungewöhnlichen und gefährlichen Beschäftigung.

1.2

Versichert ist insbesondere die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers

1.2.1

als Familien- und Haushaltsvorstand (z. B. aus der Aufsichtspflicht über Minderjährige);

1.2.2

als Dienstherr der in seinem Haushalt tätigen Personen;

1.2.3

als Inhaber

1.2.3.1

einer oder mehrerer im Inland gelegener Wohnungen (bei Wohnungseigentum als Sondereigentümer), einschließlich Ferienwohnungen sowie von selbstgenutzten Eigentumswohnungen im europäischen Ausland.

Bei Sondereigentümern sind versichert Haftpflichtansprüche der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer wegen Beschädigung des Gemeinschaftseigentums. Die Leistungspflicht erstreckt sich jedoch nicht auf den Miteigentumsanteil an dem gemeinschaftlichen Eigentum;

1.2.3.2

eines im Inland gelegenen Einfamilienhauses bzw. einer Doppelhaushälfte;

1.2.3.3

eines im Inland gelegenen Wochenend-/Ferienhauses;

1.2.3.4

von selbstgenutzten Einfamilienhäusern und Wochenend-/Ferienhäusern im europäischen Ausland, sofern sie vom Versicherungsnehmer oder den mitversicherten Personen ausschließlich zu Wohnzwecken verwendet werden, einschließlich der zugehörigen Garagen und Gärten sowie eines Schrebergartens. Auf Dauer und ohne Unterbrechung fest installierte Wohnwagen sind einem Wochenendhaus gleichgestellt.

1.2.4

Hierbei ist mitversichert die gesetzliche Haftpflicht

1.2.4.1

aus der Verletzung von Pflichten, die dem Versicherungsnehmer in den oben genannten Eigenschaften obliegen (z.B. bauliche Instandhaltung, Beleuchtung, Reinigung, Streuen und Schneeräumen auf Gehwegen);

1.2.4.2

als Miteigentümer der zum Einfamilienhaus/Doppelhaus-hälfte, Ferien- oder Wochenendhaus gehörenden Gemeinschaftsanlagen, z.B. gemeinschaftliche Zugänge zur öffentlichen Straße, Wäschetrockenplatz, Garagenhöfe, Abstellplatz für Mülltonnen;

1.2.4.3

aus der Vermietung von einzelnen Wohnräumen – nicht jedoch von Wohnungen, Räumen zu gewerblichen Zwecken und Garagen;

1.2.4.4

als Bauherr oder Unternehmer von Bauarbeiten (Neubauten, Umbauten, Reparaturen, Abbruch-, Grabearbeiten) bis zu einer Bausumme von 300.000 EUR je Bauvorhaben. Wird dieser Betrag überschritten, so entfällt die Mitversicherung.

Es gelten dann die Bestimmungen über die Vorsorgeversicherung (Ziffer 4 AHB);

1.2.4.5

als früherer Besitzer aus § 836 Abs. 2 BGB, wenn die Versicherung bis zum Besitzwechsel bestand;

1.2.4.6

der Insolvenzverwalter und Zwangsverwalter in dieser Eigenschaft.

1.3

aus dem Besitz oder Gebrauch von Fahrrädern (auch nicht versicherungspflichtigen Elektrofahrrädern);

1.4

aus der Ausübung von Sport, ausgenommen jagdliche Betätigung, Kitesurfen, die Teilnahme an Pferde- oder Kraftfahrzeug-Rennen sowie die Vorbereitung hierzu (Training).

Die Teilnahme an Radrennen und deren Vorbereitung (Training) sind nur versichert, sofern dadurch kein

Einkommen erzielt wird oder aufgrund von Verträgen Geld- oder Sachleistungen vereinnahmt werden;

1.5

aus dem erlaubten privaten Besitz und aus dem Gebrauch von Hieb-, Stoß- und Schusswaffen sowie Munition und Geschossen, nicht jedoch zu Jagdzwecken oder zu strafbaren Handlungen, außerdem aus dem erlaubten Abbrennen von privaten Kleinst- und Kleinfeuerwerken (pyrotechnische Gegenstände der Klassen I und II gemäß § 6 Abs. 3 und Anlage 1 der ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz – 1. SprengVO);

1.6

als Halter oder Hüter von zahmen Haustieren, gezähmten Kleintieren und Bienen – nicht jedoch von Hunden, Rindern, Pferden, sonstigen Reit- und Zugtieren, wilden Tieren, sowie von Tieren, die zu gewerblichen oder landwirtschaftlichen Zwecken gehalten werden;

1.7

Eingeschlossen ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers

1.7.1

als Halter von einem Blinden- oder Behindertenbegleithund;

1.7.2

als nicht gewerbsmäßiger Hüter fremder Hunde oder Pferde;

1.7.3

als Reiter bei der Benutzung fremder Pferde;

1.7.4

als Fahrer bei der Benutzung fremder Fuhrwerke zu privaten Zwecken, soweit Versicherungsschutz nicht über eine Tierhalterhaftpflicht-Versicherung besteht.

1.7.5

Nicht versichert sind Haftpflichtansprüche der Tierhalter oder -eigentümer sowie Fuhrwerkseigentümer, es sei denn es handelt sich um Personenschäden;

1.8

aus Besitz und Verwendung von nichtselbstfahrenden Geräten und Maschinen (z.B. Kleingeräte zum Rasenmähen und Schneeräumen, die an Holmen geführt werden);

1.9

aus Verkauf von privaten Sachen auf Märkten (z.B. Flohmärkten, Wohltätigkeitsveranstaltungen);

1.10

als Eigentümer oder Mieter von Anlagen zur Lagerung von insgesamt höchstens 1.000 Liter bzw. Kilogramm haushaltsüblicher Stoffe wie Farben, Lacke, Ölfarben, Verdünner etc. (ausgenommen bleiben Heizöltankanlagen), begrenzt auf 100 Liter bzw. Kilogramm je Einzelgebinde im Umfang der Besonderen Bedingungen für die Versicherung der Haftpflicht aus Gewässerschäden – außer Anlagenrisiko – im Rahmen der Privat-Haftpflichtversicherung. Insoweit sind diese Kleingebinde nicht als Anlagen im Sinne der vorgenannten Besonderen Bedingungen anzusehen.

2 Mitversichert ist

2.1

die gleichartige gesetzliche Haftpflicht

2.1.1

des Ehegatten oder eingetragenen Lebenspartners oder der in häuslicher Gemeinschaft lebende Lebenspartner; ihrer unverheirateten und nicht in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft lebenden Kinder (auch Stief-, Adoptiv- und Pflegekinder).

Bei volljährigen Kindern endet die Versicherung mit Aufhebung der häuslichen Gemeinschaft mit dem Versicherten, spätestens mit Vollendung des 30. Lebensjahres. Für die Dauer einer Berufsausbildung oder eines Studiums, der Ableistung des Grundwehr- oder Bundesfreiwilligendienstes (einschl. des freiwilligen Wehrdienstes) oder des freiwilligen sozialen bzw. ökologischen Jahres besteht sowohl innerhalb als auch außerhalb der häuslichen Gemeinschaft Versicherungsschutz, auch über das 30. Lebensjahr hinaus;

2.1.2

der in häuslicher Gemeinschaft lebenden unverheirateten und nicht in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft lebenden Kinder (auch Stief-, Adoptiv- und Pflegekinder) mit geistiger Behinderung, auch über das 30. Lebensjahr hinaus;

2.1.3

sonstiger nur vorübergehend in häuslicher Gemeinschaft lebenden unverheirateten und nicht in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft lebenden minderjährigen verwandten Personen (z.B. Enkel, Urenkel), soweit nicht

anderweitig Versicherungsschutz für diese Personen besteht;

2.1.4

der vorübergehend – maximal ein Jahr – in den Haushalt aufgenommenen Au-Pair und Gastschüler, soweit nicht anderweitig Versicherungsschutz für diese Person besteht;

2.1.5

von in häuslicher Gemeinschaft mit dem Versicherten lebenden allein stehenden Eltern-, Schwiegereltern- oder Großelternanteilen des Versicherten oder des Ehegatten bzw. des eingetragenen Lebenspartners. Die Mitversicherung gilt auch dann bzw. erlischt nicht, wenn die mitversicherten Personen in einem Altenpflegeheim leben und daher nicht unter der Anschrift des Versicherten amtlich gemeldet sind;

2.1.6

bei Teilnahme an Schülerpraktika, Betriebspraktika und Ferienjobs gilt: Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf Haftpflichtansprüche wegen der Beschädigung von Gegenständen und Einrichtungen des Betriebes. Ausgeschlossen bleiben jedoch Schäden an geliehenen oder gemieteten Sachen sowie Schäden, die durch den Gebrauch eines Kraft-, Luft- oder Wasserfahrzeuges verursacht werden. Auf Ziffer 3 wird besonders hingewiesen. Der Ausschluss gemäß Ziffer 1 dieser Bedingungen „Gefahren eines Betriebes oder Berufes“ (z.B. Berufspraktika, Volontär) bleibt bestehen.

2.2

Die Mitversicherung für den Partner und dessen Kinder, die nicht auch Kinder des Versicherungsnehmers sind, endet mit der Aufhebung der häuslichen Gemeinschaft zwischen dem Versicherungsnehmer und dem Partner. Im Falle des Todes des Versicherungsnehmers gilt für den überlebenden Partner und dessen Kinder Ziffer 7 sinngemäß.

2.3

Für die Ziffern 2.1 und 2.2 gilt:

Ausgeschlossen bleiben Haftpflichtansprüche der mitversicherten Personen und deren Kinder gegen den VN mit Ausnahme der nach § 116 Abs. 1 SGB X und § 86 VVG übergegangenen Regressansprüche der Sozialversicherungsträger, Träger der Sozialhilfe und privaten Krankenversicherungsträger sowie etwaige übergangsfähige Regressansprüche von öffentlichen und privaten Arbeitgebern und sonstigen Versicherern wegen Personenschäden.

Darüber hinaus gelten, abweichend von Ziffern 7.4 und 7.5 AHB und in Ergänzung zu Ziffer 27 AHB, gesetzliche Haftpflichtansprüche der versicherten Personen untereinander mitversichert, soweit es sich um Personenschäden handelt;

2.4

die gesetzliche Haftpflicht der im Haushalt des Versicherungsnehmers beschäftigten Personen gegenüber Dritten aus dieser Tätigkeit. Das gleiche gilt für Personen, die aus Arbeitsvertrag oder gefälligkeitshalber Wohnung, Haus und Garten betreuen oder den Streudienst versehen, wenn sie nicht anderweitig Versicherungsschutz genießen. Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten im Betrieb des Versicherungsnehmers gemäß dem Sozialgesetzbuch VII handelt.

3 Kraft-, Luft- und Wasserfahrzeuge

3.1

Nicht versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Eigentümers, Besitzers, Halters oder Führers eines Kraft-, Luft-, Wasserfahrzeuges oder Kraftfahrzeuganhängers wegen Schäden, die durch den Gebrauch des Fahrzeuges verursacht werden.

3.2

Versichert ist jedoch die Haftpflicht wegen Schäden, die verursacht werden durch den Gebrauch von

3.2.1

nur auf nicht öffentlichen Wegen und Plätzen verkehrenden Kraftfahrzeugen und Anhängern ohne Rücksicht auf eine Höchstgeschwindigkeit;

3.2.2

Kraftfahrzeugen mit nicht mehr als 6 km/h Höchstgeschwindigkeit (auch motorbetriebene Kinderfahrzeuge);

3.2.3

motorbetriebenen Aufsitzrasenmähern, Schneeräumgeräten, Kehrmaschinen, Golfwagen, Rollstühlen und sonstigen selbstfahrenden Arbeitsmaschinen mit nicht mehr als 20 km/h Höchstgeschwindigkeit;

3.2.4

nicht versicherungspflichtigen Anhängern.

3.2.5

Für die Ziffern 3.2.1 bis 3.2.4 gilt:

Für diese Kraftfahrzeuge gelten nicht die Ausschlüsse gemäß Ziffern 3.1 (2) und 4.3 (1) AHB.

Das Fahrzeug darf nur von einem berechtigten Fahrer gebraucht werden. Berechtigter Fahrer ist, wer das Fahrzeug mit Wissen und Willen des Verfügungsberechtigten gebrauchen darf.

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nicht von einem unberechtigten Fahrer gebraucht wird.

Der Fahrer des Fahrzeugs darf das Fahrzeug auf öffentlichen Wegen oder Plätzen nur mit der erforderlichen Fahrerlaubnis benutzen. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nicht von einem Fahrer benutzt wird, der nicht die erforderliche Fahrerlaubnis hat;

3.2.6

Flugmodellen, unbemannten Ballonen und Drachen, die weder durch Motoren oder Treibsätze angetrieben werden und deren Fluggewicht 5 kg nicht übersteigt;

3.2.7

ferngesteuerten Flugmodellen (z.B. Modellflugzeuge) und Drohnen mit Motor bis zu einem Fluggewicht von 5 kg, sofern kein Verstoß gegen behördliche Auflagen (z.B. Kenntnissnachweise) vorliegt;

3.2.8

Wassersportfahrzeuge, ausgenommen eigene Segelboote und eigene oder fremde Wassersportfahrzeuge mit Motoren – auch Hilfs- oder Außenbordmotoren – oder Treibsätzen.

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus dem Halten, Besitz und Gebrauch von Surf- und Windsurfbrettern, die ausschließlich vom Versicherungsnehmer oder den gemäß Ziffer 2 mitversicherten Personen zu privaten Zwecken genutzt werden;

3.2.9

(ferngelenkten) Land- und Wasser-Modellfahrzeugen.

4 Elektronischer Datenaustausch/Internetnutzung

4.1

Eingeschlossen ist – insoweit abweichend von Ziffer 7.15 AHB – die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden aus dem Austausch, der Übermittlung und der Bereitstellung elektronischer Daten, z.B.

im Internet, per E-Mail oder mittels Datenträger, soweit es sich handelt um

4.1.1

Löschung, Unterdrückung, Unbrauchbarmachung oder Veränderung von Daten (Datenveränderung) bei Dritten durch Computer-Viren und/oder andere Schadprogramme;

4.1.2

Datenveränderung aus sonstigen Gründen sowie der Nichterfassung und fehlerhaften Speicherung von Daten bei Dritten und zwar wegen

4.1.2.1

sich daraus ergebender Personen- und Sachschäden, nicht jedoch weiterer Datenveränderungen sowie

4.1.2.2

der Kosten zur Wiederherstellung der veränderten Daten bzw. Erfassung/korrektur Speicherung nicht oder fehlerhaft erfasster Daten;

4.1.3

Störung des Zugangs Dritter zum elektronischen Datenaustausch.

4.1.4

Für die Ziffern 4.1.1 bis 4.1.3 gilt:

Dem Versicherungsnehmer obliegt es, dass seine auszutauschenden, zu übermittelnden, bereitgestellten Daten durch Sicherheitsmaßnahmen und/ oder -techniken (z.B. Virens Scanner, Firewall) gesichert oder geprüft werden bzw. worden sind, die dem Stand der Technik entsprechen. Diese Maßnahmen können auch durch Dritte erfolgen.

Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit, so gilt Ziffer 26 AHB (Rechtsfolgen bei Verletzung von Obliegenheiten).

4.2

Im Rahmen der vertraglich vereinbarten Versicherungssumme ist die Höchstersatzleistung für derartige Schäden auf die im Versicherungsschein und seinen Nachträgen genannte Summe begrenzt.

Abweichend von Ziffer 6.2 AHB stellt diese zugleich die Höchstersatzleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres dar.

4.3

Mehrere während der Wirksamkeit der Versicherung eintretende Versicherungsfälle gelten als ein Versicherungsfall, der im Zeitpunkt des ersten dieser Versicherungsfälle eingetreten ist, wenn diese

- auf derselben Ursache;
- auf gleichen Ursachen mit innerem, insbesondere sachlichem und zeitlichem Zusammenhang oder
- auf dem Austausch, der Übermittlung und Bereitstellung elektronischer Daten mit gleichen Mängeln beruhen.

Ziffer 6.3 AHB wird gestrichen.

4.4

Versicherungsschutz besteht – insoweit abweichend von Ziffer 7.9 AHB – für Versicherungsfälle im Ausland.

Dies gilt jedoch nur, soweit die versicherten Haftpflichtansprüche in europäischen Staaten und nach dem Recht europäischer Staaten geltend gemacht werden.

4.5

Nicht versichert sind Ansprüche aus nachfolgend genannten Tätigkeiten und Leistungen:

- Software-Erstellung, -Handel, -Implementierung, -Pflege;
- IT-Beratung, -Analyse, -Organisation, -Einweisung, -Schulung;
- Netzwerkplanung, -installation, -integration, -betrieb, -wartung, -pflege;
- Bereithaltung fremder Inhalte, z.B. Access-, Host-, Full-Service-Providing;
- Betrieb von Datenbanken.

4.6

Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz sind Ansprüche

4.6.1

wegen Schäden, die dadurch entstehen, dass der Versicherungsnehmer bewusst

4.6.1.1

unbefugt in fremde Datenverarbeitungssysteme/Daten-netze eingreift (z.B. Hacker-Attacken, Denial of Service Attacks);

4.6.1.2

Software einsetzt, die geeignet ist, die Datenordnung zu zerstören oder zu verändern (z.B. Software-Viren, Trojanische Pferde);

4.6.2

die in engem Zusammenhang stehen mit

4.6.2.1

massenhaft versandten, vom Empfänger ungewollten elektronisch übertragenen Informationen (z. B. Spamming),

4.6.2.2

Dateien (z. B. Cookies), mit denen widerrechtlich bestimmte Informationen über Internet-Nutzer gesammelt werden sollen;

4.6.3

gegen den Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten, soweit diese den Schaden durch bewusstes Abweichen von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften (z. B. Teilnahme an rechtswidrigen Online-Tauschbörsen) oder durch sonstige bewusste Pflichtverletzungen herbeigeführt haben.

5 Auslandsaufenthalt

5.1

Eingeschlossen ist – abweichend von Ziffer 7.9 AHB – die gesetzliche Haftpflicht aus im Ausland vorkommenden Versicherungsfällen weltweit,

5.1.1

die auf eine versicherte Handlung (Tätigkeit) im Inland bzw. auf ein im Inland bestehendes versichertes Risiko zurückzuführen sind,

5.1.2

die bei einem unbegrenzten Auslandsaufenthalt innerhalb Europas sowie einem sonstigen vorübergehenden Auslandsaufenthalt bis zu fünf Jahren eingetreten sind.

5.2

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus der vorübergehenden Benutzung oder Anmietung (nicht dem Eigentum) von im Ausland gelegenen Wohnungen und Häusern gemäß Ziffer 1.2.3 Die Leistungen des Versicherers erfolgen in EUR. Soweit der Zahlungsort außerhalb der Staaten liegt, die der Europäischen Währungsunion angehören, gelten die Verpflichtungen des Versicherers mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der EUR-Betrag bei einem in der Europäischen Währungsunion gelegenen Geldinstitut angewiesen ist.

6 Mietsachschäden

6.1

Eingeschlossen ist – abweichend von Ziffer 7.6 AHB – die gesetzliche Haftpflicht aus der Beschädigung von Wohnräumen und sonstigen zu privaten Zwecken gemieteten Räumen in Gebäuden und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

6.2

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche wegen

6.2.1

Abnutzung, Verschleißes und übermäßiger Beanspruchung;

6.2.2

Schäden an Heizungs-, Maschinen-, Kessel- und Warmwasserbereitungsanlagen sowie an Elektro- und Gasgeräten und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden;

6.2.3

Glasschäden, soweit sich der Versicherungsnehmer hiergegen besonders versichern kann.

7 Vertragsfortsetzung im Todesfall

Für den mitversicherten Ehegatten oder eingetragenen Lebenspartner des Versicherungsnehmers und/oder unverheiratete und nicht in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft lebende Kinder des Versicherungsnehmers besteht der bedingungsgemäße Versicherungsschutz im Falle des Todes des Versicherungsnehmers bis zum nächsten Prämienfälligkeitstermin fort.

8 Abhandenkommen von Schlüsseln

8.1

Eingeschlossen ist – in Ergänzung von Ziffer 2.2 AHB und abweichend von Ziffer 7.6 AHB – die gesetzliche Haftpflicht aus dem Abhandenkommen von fremden Schlüsseln z. B. Verlust des Schlüssels einer gemieteten Wohnung oder eines Hotelzimmers (auch General-/Hauptschlüssel für eine zentrale Schließanlage), die sich rechtmäßig im Gewahrsam des Versicherten befunden haben. Codekarten für elektronische Schlösser stehen Schlüsseln gleich. Mitversichert ist auch der Verlust von im Rahmen einer dienstlichen/beruflichen Tätigkeit erhaltenen Schlüsseln, sowie Vereinsschlüsseln oder im Rahmen eines Ehrenamtes überlassener Schlüssel.

8.2

Der Versicherungsschutz beschränkt sich auf die gesetzlichen Haftpflichtansprüche wegen der Kosten für notwendige Auswechslung von Schlössern und Schließanlagen sowie für vorübergehende Sicherungsmaßnahmen (Notschloss) und einen Objektschutz bis zu 14 Tagen, gerechnet ab dem Zeitpunkt, an welchem der Verlust des Schlüssels festgestellt wurde.

8.3

Die Höchstersatzleistung des Versicherers ist im Rahmen der in diesem Vertrag vereinbarten Versicherungssumme für Sachschäden auf 100.000 EUR je Versicherungsfall begrenzt. Die Gesamtleistung des Versicherers für alle derartigen Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt das Zweifache dieser Summe.

8.4

Bei Wohnungseigentümern werden die Kosten für die Auswechslung der im Sondereigentum stehenden Schlüssel, Schlösser und Schließanlagen nicht ersetzt (Eigenschaden).

8.5

Ausgeschlossen bleiben Haftpflichtansprüche aus Folgeschäden eines Schlüsselverlustes (z. B. wegen Diebstahls).

8.6

Ausgeschlossen bleibt die Haftung aus dem Verlust von Tresor- und Möbelschlüsseln sowie sonstigen Schlüsseln zu beweglichen Sachen.

8.7

Mitversichert ist jedoch der Verlust fremder Kfz-Schlüssel, die sich rechtmäßig im Besitz des Versicherungsnehmers oder einer mitversicherten Person befunden haben. Die Schadenersatzleistung ist auf 2.000 EUR je Versicherungsfall und maximal das Doppelte dieser Summe je Versicherungsjahr begrenzt. Der Versicherungsnehmer beteiligt sich an jedem Schadenfall mit 500 EUR.

9 Mietsachschäden an medizinischen Geräten

9.1

Eingeschlossen ist – abweichend von Ziffer 7.6 AHB – die gesetzliche Haftpflicht aus der Beschädigung von elektrischen medizinischen Geräten (z. B. 24-Stunden-EKG-Gerät, 24-Stunden-Blutdruckmessgerät, Dialysegerät, Reizstromgerät – nicht Hilfsmittel wie Hörgeräte, Rollstühle, Unterarmgehstützen, Krankenbett und dgl.), die dem Versicherten vorübergehend zu Diagnosezwecken

oder zur Anwendung überlassen werden, soweit kein anderer Versicherer leistungspflichtig ist.

9.2

Die Höchstersatzleistung beträgt innerhalb der vereinbarten Versicherungssumme für Sachschäden je Versicherungsfall 10.000 EUR, begrenzt auf das Zweifache für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres.

10 Umweltschadensversicherung

Versichert ist die gesetzliche Pflicht öffentlich-rechtlichen Inhalts des Versicherungsnehmers gemäß Umweltschadensgesetz zur Sanierung von Umweltschäden.

Versicherungsschutz besteht im Umfang der Allgemeinen Bedingungen für die Umweltschadenversicherung (USV).

11 Vorsorgeversicherung

Abweichend von Ziffer 4.2 AHB gelten die vereinbarten Versicherungssummen auch für die Vorsorgeversicherung.

12 Nachversicherungsschutz

Entfällt die Mitversicherung der in Ziffern 2.1.1 und 2.1.2 genannten Personen, weil z. B.

- der Versicherungsnehmer verstorben ist;
- die häusliche Gemeinschaft mit dem Versicherungsnehmer beendet wurde;
- volljährige Kinder die festgelegte Altersgrenze erreicht haben

so besteht Versicherungsschutz weiter bis zur nächsten Prämienhauptfälligkeit, mindestens aber für 6 Monate.

13 Mietsachschäden an Mobiliar

13.1

Eingeschlossen ist – abweichend von Ziffer 7.6 AHB – die gesetzliche Haftpflicht aus der Beschädigung von gemieteten beweglichen Sachen in Hotelzimmern, Ferienwohnungen oder Ferienhäusern, Pensionen und Schiffskabinen.

13.2

Die Höchstersatzleistung beträgt innerhalb der Versicherungssumme für Sachschäden je Versicherungsfall 10.000 EUR, begrenzt auf das Zweifache für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres.

13.3

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche wegen

13.3.1

Abnutzung, Verschleißes und übermäßiger Beanspruchung;

13.3.2

Schäden an Heizungs-, Maschinen-, Kessel- und Warmwasserbereitungsanlagen sowie an Elektro- und Gasgeräten und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden;

13.3.3

Glasschäden, soweit sich der Versicherungsnehmer hiergegen besonders versichern kann.

14 Schäden an gemieteten oder geliehenen Sachen

14.1

Eingeschlossen ist – in Ergänzung zu Ziffer 2 AHB und abweichend von Ziffer 7.6 AHB – die gesetzliche Haftpflicht aus der Beschädigung, der Vernichtung oder dem Abhandenkommen gemieteter oder geliehener Sachen.

14.2

Ausgeschlossen hiervon bleiben jedoch

14.2.1

alle sich daraus ergebenden Vermögensfolgeschäden;

14.2.2

Schäden an Sachen, die der versicherten Person für mehr als drei Monate überlassen wurden;

14.2.3

Schäden an Sachen, die dem Beruf oder Gewerbe der versicherten Person dienen;

14.2.4

Schäden durch Abnutzung, Verschleiß und übermäßige Beanspruchung;

14.2.5

Ansprüche wegen Abhandenkommens von Geld, Urkunden, Schmuck und Wertpapieren;

14.2.6

Schäden an Kraft-, Luft- und Wasserfahrzeugen.

14.3

Für Schäden an gemieteten beweglichen Sachen in Hotelzimmern, Ferienwohnungen oder Ferienhäusern, Pensionen und Schiffskabinen besteht

Versicherungsschutz gemäß Ziffer 13, für Mietsachschäden an medizinischen Geräten gemäß Ziffer 9 dieser Bedingungen.

15 Gebrauch fremder versicherungspflichtiger Kraftfahrzeuge im europäischen Ausland

15.1

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers sowie der mitversicherten Personen aus dem Gebrauch fremder versicherungspflichtiger Kraftfahrzeuge im europäischen Ausland (einschließlich Kanaren), soweit nicht oder nicht ausreichend aus einer anderen für das Fahrzeug abgeschlossenen Haftpflichtversicherung Deckung besteht. Es besteht kein Versicherungsschutz in dem Umfang, in dem gesetzlich oder behördlich vorgeschriebene Versicherungen für das genutzte Fahrzeug abzuschließen sind.

15.2

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf die gesetzliche Haftpflicht aus dem Mitführen von Wohnwagen, Gepäck- oder Bootsanhängern.

15.3

Nicht versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Halters oder Eigentümers des genutzten Fahrzeuges.

15.4

Kraftfahrzeuge im Sinne von Ziffer 15.1 sind ausschließlich:

15.4.1

Personenkraftwagen;

15.4.2

Krafträder;

15.4.3

Wohnmobile bis 4 t zulässiges Gesamtgewicht.

15.5

Der Fahrer des Fahrzeugs darf das Fahrzeug nur mit der erforderlichen Fahrerlaubnis benutzen. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nicht von einem Fahrer benutzt wird, der nicht die erforderliche Fahrerlaubnis hat. Kein Versicherungsschutz besteht, wenn der Fahrer bzw. Lenker bei Eintritt des Versicherungsfalles infolge des Genusses alkoholischer Getränke oder anderer berauschender Mittel nicht in der Lage war, das Fahrzeug sicher zu führen.

16 Ersatz des Schadenfreiheitsrabatt-Verlusts in der Kraftfahrt-Haftpflichtversicherung

16.1

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers sowie der mitversicherten Personen wegen Vermögensschädigung (im Sinne von Ziffer 2.1 AHB) eines Dritten, dessen versicherungspflichtiges Kraftfahrzeug (im Sinne von Ziffer 15.4) berechtigt gebraucht wurde, wobei ein Versicherungsfall zum Verlust oder zur Rückstufung des Schadenfreiheitsrabattes in der Kraftfahrt-Haftpflichtversicherung geführt hat.

16.2

Ersetzt wird die Mehrprämie aus der Rückstufung des Dritten in eine niedrigere Rabattstufe.

Die Mehrprämie berechnet sich aus der Differenz zwischen der Summe der fünf folgenden Jahresprämien nach dem Schadenereignis und der Summe der Prämien ohne diese Rückstufung für denselben Zeitraum.

16.3

Ausgeschlossen sind Ansprüche

16.3.1

die sich aus dem Verlust des Schadenfreiheitsrabatts in der Fahrzeugvoll- oder Teilkaskoversicherung ergeben;

16.3.2

aus dem Benutzen von Fahrzeugen mitversicherter Personen oder von Fahrzeugen, die gegen Entgelt gemietet sind oder im Rahmen eines Werk-/Arbeitsvertrages benutzt werden.

16.4

Der Fahrer des Fahrzeugs darf das Fahrzeug nur mit der erforderlichen Fahrerlaubnis benutzen. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nicht von einem Fahrer benutzt wird, der nicht die erforderliche Fahrerlaubnis hat. Kein Versicherungsschutz besteht, wenn der Fahrer bzw. Lenker bei Eintritt des Versicherungsfalles infolge des Genusses alkoholischer Getränke oder anderer berauschender Mittel nicht in der Lage war, das Fahrzeug sicher zu führen.

17 Tätigkeit als Tagesmutter

17.1

Mitversichert ist die Haftpflicht aus der Beaufsichtigung von tagsüber zur Betreuung übernommenen minderjährigen Kindern im eigenen Haushalt oder im Haushalt der

betreuten Kinder sowie auch außerhalb der Wohnung, z. B. Spielen, Ausflüge, etc. Versicherungsschutz besteht auch dann, wenn es sich bei dieser Tätigkeit um eine Berufsausübung handelt. Nicht versichert ist jedoch die Ausübung dieser Tätigkeit in Betrieben und Institutionen, z. B. Kindergärten, Kinderhorten oder Kindertagesstätten.

17.2

Mitversichert sind auch gesetzliche Haftpflichtansprüche der zu betreuenden Kinder bzw. seiner Erziehungsberechtigten für Schäden, die die zu betreuenden Kinder erleiden.

17.3

Nicht mitversichert ist die persönliche gesetzliche Haftpflicht der Kinder (hierfür ist die Privat-Haftpflichtversicherung der Eltern des Kindes zuständig) sowie die Haftpflicht wegen Abhandenkommens von Sachen der betreuten Kinder.

18 Gesetzlich deliktunfähige Personen

Für Schäden durch gemäß Ziffern 2.1.1 bis 2.1.5 mitversicherte Personen gilt zusätzlich:

Der Versicherer wird sich nicht auf eine Deliktunfähigkeit von mitversicherten Personen berufen, soweit dies der Versicherungsnehmer wünscht und ein anderer Versicherer (z. B. Sozialversicherungsträger) nicht leistungspflichtig ist. Der Versicherer behält sich Rückgriffsansprüche (Regresse) wegen seiner Aufwendungen gegen schadensersatzpflichtige Dritte (z. B. Aufsichtspflichtige) vor, soweit sie nicht Versicherte dieses Vertrages sind.

19 Mehrfamilienhaus

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers als Inhaber (Eigentümer, berechtigter Besitzer oder Mieter (nicht Vermieter – außer gemäß Ziffer 20)) eines Mehrfamilienhauses mit maximal vier Wohneinheiten, sofern eine der Wohnungen vom Versicherungsnehmer ausschließlich zu Wohnzwecken verwendet wird.

20 Vermietete Immobilie

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus der Vermietung einer Eigentums-/Ferienwohnung (auch innerhalb eines mitbewohnten Mehrfamilienhauses gemäß Ziffer 19) oder eines Ferienhauses einschließlich zugehörigen Garagen zu Wohnzwecken nicht jedoch zu gewerblichen Zwecken.

21 Unbebautes Grundstück

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers als Eigentümer eines unbebauten Grundstückes zu privaten Zwecken bis zu einer Fläche von 10.000 qm. Versicherungsschutz besteht bei einer privaten Nutzung, sowie wenn sich kleinere Gebäude oder sonstige Bauten bis 15 qm Grundfläche auf dem Grundstück befinden, z. B. Geräteschuppen, Schutzhütten oder Hochsitze.

22 Vermietung von Ferienzimmern

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus der privaten Vermietung von bis zu acht einzelnen Zimmern an Ferien- oder Kurgäste (auch einschließlich Gewährung von Frühstück). Gewerbliche Betriebe (Hotels, Pensionen, Fremdenheime) benötigen den separaten Versicherungsschutz einer Betriebs-Haftpflichtversicherung.

23 Lagerung von Flüssiggas

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus der Lagerung von Flüssiggas (ausschließlich Propan, Butan oder Gemischen von beiden Flüssiggasen) zur Versorgung einer von den versicherten Personen bewohnten Immobilie gemäß Ziffern 1.2.3.1 und 1.2.3.2 im Inland, sofern das Gesamtfassungsvermögen der Tanks insgesamt weniger als 3.000 l/kg beträgt.

24 Eigene Segelboote

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus Besitz oder Führen privat genutzter eigener Segelfahrzeuge mit bis zu 25 qm Segelfläche (Segelboote, Segelschlitten, Eissegelschlitten, Strandsegler, sofern hierfür kein anderweitiger Versicherungsschutz besteht und für das Führen keine behördliche Erlaubnis erforderlich ist).

25 Motorboote

Mitversichert ist der gelegentliche Gebrauch von fremden Wassersportfahrzeugen mit Motoren, soweit für das Führen keine behördliche Erlaubnis erforderlich ist, sowie der Besitz und Gebrauch von eigenen Motorbooten mit einer Motorstärke von maximal 11,03 kw.

26 Betriebspraktika/Fachpraktischer Unterricht

26.1

Mitversichert gilt die gesetzliche Haftpflicht aus der Teilnahme an Betriebspraktika, Ferienjobs einschließlich sogenanntem „Work & Travel“, fachpraktischem Unterricht, wie z. B. Laborarbeiten an der Fachhochschule oder Universität (Berufstätigkeit von Schülern und Studenten).

26.2

Hierbei ist mitversichert – abweichend von Ziffern 7.6 und 7.7 AHB – die gesetzliche Haftpflicht aus der Beschädigung oder Vernichtung von Ausbildungsgegenständen, die von Schulen/Hochschulen/Universitäten zur Verfügung gestellt bzw. bereitgestellt werden.

26.3

Nicht versichert sind Haftpflichtansprüche wegen Abnutzung, Verschleiß oder Abhandenkommen sowie wegen Schäden an Lehrbüchern, die für einen längeren Zeitraum als drei Monate übernommen worden sind.

26.4

Die Höchstersatzleistung beträgt innerhalb der Versicherungssumme für Sachschäden je Versicherungsfall 100.000 EUR, begrenzt auf das Zweifache für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres.

27 Forderungsausfalldeckung

27.1 Gegenstand des Versicherungsschutzes

27.1.1

Versicherungsschutz besteht für den Fall, dass der Versicherungsnehmer oder eine mitversicherte Person während der Wirksamkeit der Versicherung von einem Dritten geschädigt wird (Versicherungsfall) und der wegen dieses Schadenereignisses in Anspruch genommene Dritte seiner Schadenersatzverpflichtung ganz oder teilweise nicht nachkommen kann, weil die Zahlungs- oder Leistungsunfähigkeit des schadenersatzpflichtigen Dritten festgestellt worden ist und die Durchsetzung der Forderung gegen ihn gescheitert ist.

27.1.2

Ein Schadenereignis ist ein Ereignis, das einen Personen-, Sach- oder daraus resultierenden Vermögensschaden zur Folge hat und für den der Dritte aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts zum Schadenersatz verpflichtet ist (schädigender Dritter).

Der Versicherer ist in dem Umfang leistungspflichtig, in dem der schadenersatzpflichtige Dritte Versicherungsschutz im Rahmen und Umfang der Privat-Haftpflichtversicherung des Versicherungsnehmers hätte. Daher finden im Rahmen der Forderungsausfalldeckung für die Person des Schädigers auch die Risikobeschreibungen und Ausschlüsse Anwendung, die für den Versicherungsnehmer gelten. So besteht insbesondere kein Versicherungsschutz, wenn der Schädiger den Schaden im Rahmen

seiner beruflichen oder gewerblichen Tätigkeit verursacht hat.

27.1.3

Mitversichert sind in Abänderung von Ziffer 1.6 gesetzliche Haftpflichtansprüche gegen Dritte aus der Eigenschaft des Schädigers als privater Tierhalter oder -hüter. Darüber hinaus besteht abweichend von Ziffer 7.1 AHB Versicherungsschutz für Haftpflichtansprüche, denen ein vorsätzliches Handeln des Schädigers zugrunde liegt.

27.2 Leistungsvoraussetzungen

27.2.1

Der Versicherer ist gegenüber dem Versicherungsnehmer oder einer mitversicherten Person leistungspflichtig, wenn

27.2.1.1

die Forderung durch ein rechtskräftiges Urteil oder einen vollstreckbaren Vergleich vor einem ordentlichen Gericht in der Bundesrepublik Deutschland oder einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union, der Schweiz, Norwegens, Island und Liechtenstein festgestellt worden ist. Anerkenntnis-, Versäumnisurteile und gerichtliche Vergleiche sowie vergleichbare Titel der vorgenannten Länder binden den Versicherer nur, soweit der Anspruch auch ohne einen dieser Titel bestanden hätte;

27.2.1.2

der schädigende Dritte zahlungs- oder leistungsunfähig ist. Dies ist der Fall, wenn der Versicherungsnehmer oder eine mitversicherte Person nachweist, dass

- eine Zwangsvollstreckung nicht zur vollen Befriedigung geführt hat;
- eine Zwangsvollstreckung aussichtslos erscheint, da der schadenersatzpflichtige Dritte in den letzten drei Jahren die eidesstattliche Versicherung über seine Vermögensverhältnisse abgegeben hat oder
- ein gegen den schadenersatzpflichtigen Dritten durchgeführtes Insolvenzverfahren nicht zur vollen Befriedigung geführt hat oder ein solches Verfahren mangels Masse abgelehnt wurde

und

an den Versicherer die Ansprüche gegen den schadenersatzpflichtigen Dritten in Höhe der Versicherungsleistung abgetreten werden und die vollstreckbare Ausfertigung des Urteils oder Vergleichs ausgehändigt wird. Der Versicherungsnehmer hat an der Umschreibung des Titels auf den Versicherer mitzuwirken.

27.3 Umfang der Forderungsausfalldeckung

27.3.1

Versicherungsschutz besteht bis zur Höhe der titulierten Forderung.

27.3.2

Die Entschädigungsleistung des Versicherers ist bei jedem Versicherungsfall auf die vereinbarten Versicherungssummen begrenzt. Dies gilt auch dann, wenn sich der Versicherungsschutz auf mehrere entschädigungspflichtige Personen erstreckt.

27.3.3

Die Versicherungssumme und die Jahreshöchstersatzleistung für Forderungen, denen ein vorsätzliches Handeln des Schädigers zugrunde liegt, betragen im Rahmen der vereinbarten Versicherungssummen 50.000 EUR.

27.3.4

Dem schadenersatzpflichtigen Dritten stehen keine Rechte aus diesem Vertrag zu.

27.4 Räumlicher Geltungsbereich

Versicherungsschutz besteht – abweichend von Ziffer 5 – für Schadenersatzansprüche aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privat-rechtlichen Inhalts anlässlich von Schadenereignissen, die in Deutschland oder im Ausland eintreten.

27.5 Ausschlüsse

27.5.1

Nicht versichert sind Ansprüche wegen Schäden an

27.5.1.1

Immobilien, für die im Rahmen der Privathaftpflicht des Versicherungsnehmers kein Versicherungsschutz besteht;

27.5.1.2

Sachen, die ganz oder teilweise dem Bereich eines Betriebes, Gewerbes, Berufes, Dienstes oder Amtes des Versicherungsnehmers oder einer mitversicherten Person zuzurechnen sind.

27.5.2

Der Versicherer leistet keine Entschädigung für

27.5.2.1

Verzugszinsen, Vertragsstrafen, Kosten der Rechtsverfolgung;

27.5.2.2

Forderungen aufgrund eines gesetzlichen oder vertraglichen Forderungsübergangs;

27.5.2.3

Ansprüche, soweit sie darauf beruhen, dass berechnigte Einwendungen oder begründete Rechtsmittel nicht oder nicht rechtzeitig vorgebracht oder eingelegt wurden;

27.5.2.4

Ansprüche aus Schäden, zu deren Ersatz

- ein anderer Versicherer Leistungen zu erbringen hat (z.B. aus einer Schadensversicherung des Versicherungsnehmers, z.B. Hausrat-, Kaskoversicherung, oder aus einer für den Schädiger bestehenden Haftpflichtversicherung). Reichen diese Beträge nicht aus, erstreckt sich der Versicherungsschutz über die Forderungsausfalldeckung auf den Restbetrag; oder
- ein Sozialversicherungsträger oder Sozialleistungsträger Leistungen zu erbringen hat, auch nicht, soweit es sich um Rückgriffs-, Beteiligungsansprüche oder ähnliche von Dritten handelt.

28 Antidiskriminierungsdeckung

28.1

Eingeschlossen ist – teilweise abweichend von Ziffer 7.17 AHB – die gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden aus Benachteiligungen aus nachstehend genannten Gründen, soweit der Versicherungsnehmer in seiner Eigenschaft als Dienstherr der in seinem Haushalt tätigen oder einzustellenden Personen betroffen ist.

28.2

Gründe für eine Benachteiligung sind Rasse, ethnische Herkunft, Geschlecht, Religion, Weltanschauung, eine Behinderung, Alter oder sexuelle Identität.

28.3

Versicherungsfall ist die erstmalige Geltendmachung eines Haftpflichtanspruchs gegen den Versicherungsnehmer. Die Anspruchserhebung sowie die zugrunde liegende Benachteiligung müssen während der Wirksamkeit der Versicherung erfolgt sein.

28.4

Die Höchstersatzleistung beträgt innerhalb der vertraglich vereinbarten Versicherungssumme für Vermögensschäden 1.000.000 EUR je Versicherungsfall und Versicherungsjahr. Aufwendungen des Versicherers für Kosten sind darin inbegriffen.

29 Betreiberhaftpflicht für Photovoltaikanlagen

29.1

Der Versicherungsschutz richtet sich nach den Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB) und den nachfolgenden Vereinbarungen.

29.2

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht privatrechtlichen Inhalts des Versicherungsnehmers wegen Schäden, die im Zusammenhang stehen mit dem Betrieb von Photovoltaikanlagen bis 15 kWp zur Einspeisung von elektrischem Strom in das Netz des örtlichen Netzbetreibers auf dem Dach eines Ein- oder Zweifamilienhauses im Inland gemäß Ziffern 1.2.3.2 und 1.2.3.3 sowie Ziffer 19.

29.3

Photovoltaikanlagen sind Anlagen zur Umwandlung von Sonnenenergie in elektrischen Strom.

29.4

Nicht versichert ist die Versorgung von Tarifikunden (Endverbrauchern).

29.5

Ungeachtet der an anderen Stellen diesem Versicherungsvertrag zugrunde liegenden Bedingungen ist im Rahmen dieser Bestimmung mitversichert die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers:

29.5.1

in seiner Eigenschaft als Eigentümer, Mieter, Pächter und Nutznießer von Grundstücken, Gebäuden oder Räumlichkeiten, die ausschließlich für Wohnzwecke des Versicherungsnehmers benutzt werden;

29.5.2

als Bauherr oder Unternehmer von Bauarbeiten (Neubauten, Umbauten, Reparaturen, Abbruch- und Grabearbeiten) von Photovoltaikanlagen, sofern Planung, Bauleitung und Bauausführung an einen Dritten vergeben sind;

29.5.3

wegen Rückgriffsansprüchen der stromabnehmenden Netzbetreiber wegen Personen- und Sachschäden aus

Versorgungsstörungen gemäß § 6 der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Elektrizitätsversorgung von Tarifkunden (AvBEltV) vom 21. Juni 1979 oder § 18 Niederspannungsanschlussverordnung;

29.5.4

abweichend von Ziffer 7.10 (b) AHB wegen Schäden durch Umwelteinwirkung (auf Boden, Luft oder Wasser inkl. Gewässer) und alle sich daraus ergebenden weiteren Schäden, sofern die Umwelteinwirkung nicht ausgeht von einer

29.5.4.1

Anlage im Sinne des Umwelthaftungsgesetzes (UmweltHG);

29.5.4.2

genehmigungsbedürftigen Anlage nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG);

29.5.4.3

genehmigungs- bzw. planfeststellungsbedürftigen Anlage nach dem Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (KrW/AbfG);

29.5.4.4

stationären Anlage im Sinne des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) auf dem Betriebsgrundstück des Versicherungsnehmers, deren Inhaber der Versicherungsnehmer ist oder war. Der Ausschluss nach Ziffer 7.10 (a) AHB bleibt unberührt;

29.5.5

wegen Beschädigungen, die durch Rauch, Ruß, Dämpfe, Abwässer, Niederschläge oder allmähliches Eindringen von Feuchtigkeit entstehen.

30 Ehrenamtliche Tätigkeiten

30.1

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers oder einer mitversicherten Person aus den Gefahren einer ehrenamtlichen Tätigkeit oder Freiwilligenarbeit aufgrund eines sozialen unentgeltlichen Engagements, soweit es sich nicht um eine Vorstands- oder geschäftsführende Tätigkeit handelt.

30.2

Erlangt der Versicherte Versicherungsschutz aus einem anderen Haftpflichtversicherungsvertrag (z. B. Vereins- oder Betriebs-Haftpflichtversicherung), entfällt der Versicherungsschutz aus diesem Vertrag.

30.3

Nicht versichert sind die Gefahren aus der Ausübung von

30.3.1

öffentlichen/hoheitlichen Ehrenämtern wie z. B. als Bürgermeister, Gemeinderatsmitglied, Schöffe, Laienrichter, Prüfer für Kammern, Angehöriger der Freiwilligen Feuerwehr;

30.3.2

wirtschaftlichen/sozialen Ehrenämtern mit beruflichem Charakter wie z. B. als Betriebs- oder Personalrat, Versichertenältester, Vertrauensperson nach § 40 SGB IV, beruflicher Betreuer nach § 1897 (6) BGB.

31 Gefälligkeitsschäden

Verursacht eine versicherte Person einen Sachschaden durch Gefälligkeiten für Dritte, wird sich der Versicherer nicht auf einen eventuellen stillschweigenden Haftungsverzicht berufen, soweit dies der Versicherungsnehmer wünscht und ein anderer Versicherer nicht leistungspflichtig ist. Berufliche Tätigkeiten des Versicherungsnehmers und Tätigkeiten, die der Versicherungsnehmer gegen Entgelt ausübt, sind vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.

32 Nebenberufliche Tätigkeiten

32.1

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus selbstständigen, nebenberuflichen Tätigkeiten bis zu einem Gesamtjahresumsatz von maximal 10.000 EUR, sofern hierfür kein Versicherungsschutz durch eine andere Haftpflichtversicherung besteht. Bei dieser selbstständigen, nebenberuflichen Tätigkeit muss es sich handeln um

- Flohmarkt- und Basarverkauf;
- Durchführung von Babysitting;
- die Erteilung von Nachhilfe- und Musikunterricht sowie Fitnesskursen;
- den Vertrieb von Kosmetik, Haushaltsartikeln, Bekleidung, Schmuck;
- die Vermittlung von Versicherungsverträgen (gilt nicht für Vermögensschäden, siehe Besondere Bedingungen für die Mitversicherung von Vermögensschäden in der Haftpflichtversicherung);
- Verkauf über Internetportale.

32.2

Hierbei dürfen keine Angestellten beschäftigt werden. Sofern der Gesamtjahresumsatz den o. g. Betrag übersteigt, ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei.

33 Kitesportgeräte

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden aus dem Besitz und der Verwendung von Kitesport-Geräten, z. B. Kite-Drachen, -Boards, -Buggys und dergleichen.

34 Be- und Entladeschäden

34.1

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers als Halter eines Pkw wegen Schäden, die beim Be- oder Entladen seines Pkw verursacht wurden. Schäden am selbst genutzten PKW bleiben ausgeschlossen. Dem Versicherungsnehmer steht es frei, einen Schaden von der zuständigen Kraftfahrt-Haftpflichtversicherung regulieren zu lassen. In diesem Fall entfällt der Versicherungsschutz aus diesem Vertrag.

34.2

Die Höchstersatzleistung des Versicherers ist im Rahmen der in diesem Vertrag vereinbarten Versicherungssumme auf 10.000 EUR je Schadenereignis begrenzt. Die Selbstbeteiligung hierfür beträgt 150 EUR.

35 Betankungsschäden an geliehenen Fahrzeugen

35.1

Versichert ist (abweichend von Ziffer 3) die gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden, die an fremden gemieteten Kraftfahrzeugen durch versehentliche Betankung mit für das Fahrzeug nicht geeigneten Kraftstoffen entstehen.

35.2

Es besteht kein Versicherungsschutz für Fahrzeuge, die dem Versicherungsnehmer oder einer mitversicherten Person zum dauerhaften oder regelmäßigen Gebrauch überlassen wurden.

35.3

Die Höchstersatzleistung des Versicherers ist im Rahmen der in diesem Vertrag vereinbarten Versicherungssumme auf 2.500 EUR je Schadenereignis begrenzt. Die SB hierfür beträgt 150 EUR.

36 Halten und Hüten wilder Tiere

In teilweiser Abweichung von Ziffer 1.6 gilt die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus der erlaubten privaten Haltung und Hütung von wilden Tieren (z. B. Schlangen, Spinnen, Skorpione) in seinem Haushalt mitversichert, sofern hierfür kein Haltungsverbot besteht. Versicherungsschutz besteht nur, soweit es sich nicht um

den Ersatz von Aufwendungen im Zusammenhang mit dem Wiedereinfangen der Tiere handelt.

37 Haftpflichtansprüche von Arbeitgebern, Dienstherrn oder Arbeitskollegen

37.1

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers für Schäden aus betrieblich und arbeitsvertraglich veranlassten Tätigkeiten für unmittelbar dem Arbeitgeber/Dienstherrn oder den Arbeitskollegen zugefügten Sachschäden.

37.2

Die Höchstersatzleistung des Versicherers ist im Rahmen der in diesem Vertrag vereinbarten Versicherungssumme auf 10.000 EUR je Schadenereignis begrenzt. Die Selbstbeteiligung hierfür beträgt 150 EUR. Ausgeschlossen bleiben Schäden an Land-, Luft- und Wasserfahrzeugen.

38 Notfallhelfer

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht von Personen, die den versicherten Personen bei Notfällen freiwillig Hilfe leisten, gegenüber Dritten aus dieser Tätigkeit. Inhalt und Umfang des Versicherungsschutzes richten sich nach dem Deckungsumfang dieses Vertrages. Erlangt der Versicherte Versicherungsschutz aus einem anderen Haftpflichtversicherungsvertrag, entfällt der Versicherungsschutz aus diesem Vertrag.

39 Auslandskaution

39.1

Hat der Versicherungsnehmer bei einem Versicherungsfall innerhalb der Europäischen Union, Norwegens, der Schweiz, Islands oder Liechtensteins durch behördliche Anordnung eine Kaution zur Sicherstellung von Leistungen aufgrund seiner gesetzlichen Haftpflicht zu hinterlegen, stellt der Versicherer dem Versicherungsnehmer den erforderlichen Betrag bis zu einer Höhe von 100.000 EUR zur Verfügung.

39.2

Der Kautionsbetrag wird auf eine vom Versicherer zu leistende Schadenersatzzahlung angerechnet. Ist die Kaution höher als der zu leistende Schadenersatz, ist der Versicherungsnehmer verpflichtet den Differenzbetrag zurückzuzahlen. Das Gleiche gilt, wenn die Kaution als Strafe, Geldbuße oder für die Durchsetzung nicht versicherter Schadenersatzforderungen einbehalten wird oder die Kaution verfallen ist.

B Privater Haus- und Grundbesitz

1

Wenn der Versicherungsnehmer auf dem Grundstück einen Betrieb hat oder einen Beruf ausübt, wird der Versicherungsschutz durch das Haftpflichtrisiko aus dem Haus- und Grundbesitz nur durch eine besondere Betriebs- und Berufs-Haftpflichtversicherung gewährt. Diese Mitversicherung entfällt, wenn der Versicherungsnehmer Teile des Grundstücks Betriebsfremden überlässt. Es handelt sich in diesem Fall um ein Zusatzrisiko zur Betriebs-Haftpflichtversicherung.

2

Versichert ist – im Rahmen der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflicht-Versicherung (AHB) und der nachfolgenden Bestimmungen – die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers als Haus- und/oder Grundstücksbesitzer, z. B. als Eigentümer, Mieter, Pächter, Leasingnehmer oder Nutznießer für das im Versicherungsschein und seinen Nachträgen beschriebene Gebäude oder Grundstück.

Versichert sind hierbei Ansprüche aus Verstoß gegen die in den oben genannten Eigenschaften obliegenden Pflichten (z. B. bauliche Instandhaltung, Beleuchtung, Reinigung, Bestreuung der Gehwege bei Winterglätte, Schneeräumen auf Bürgersteig und Fahrdamm).

3

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht

3.1

des Versicherungsnehmers als Bauherr oder Unternehmer von Bauarbeiten (Neubauten, Umbauten, Reparaturen, Abbruch-, Grabearbeiten) bis zu einer veranschlagten Bausumme von 50.000 EUR je Bauvorhaben. Wenn dieser Betrag überschritten wird, entfällt die Mitversicherung. Es gelten dann die Bestimmungen über die Vorsorgeversicherung gemäß Ziffer 4 AHB;

3.2

des Versicherungsnehmers als früherer Besitzer aus § 836 Abs. 2 BGB, wenn die Versicherung bis zum Besitzwechsel bestand;

3.3

der durch Arbeitsvertrag mit der Verwaltung, Reinigung, Beleuchtung und sonstigen Betreuung der Grundstücke beauftragten Personen für Ansprüche, die gegen sie aus Anlass der Ausführung dieser Verrichtungen erhoben werden.

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten im Betrieb des Versicherungsnehmers gemäß Sozialgesetzbuch VII handelt. Das gleiche gilt für solche Dienstunfälle gemäß den beamtenrechtlichen Vorschriften, die in Ausübung oder infolge des Dienstes Angehörigen derselben Dienststelle zugefügt werden;

3.4

des Insolvenzverwalters und Zwangsverwalters in dieser Eigenschaft.

4 Kraft-, Luft- und Wasserfahrzeuge

4.1

Versichert ist – abweichend von Abschnitt H Ziffer 3 – die Haftpflicht wegen Schäden, die verursacht werden durch den Gebrauch von

4.1.1

allen nur auf nichtöffentlichen Wegen und Plätzen verkehrenden Kraftfahrzeugen und Anhängern ohne Rücksicht auf eine Höchstgeschwindigkeit;

4.1.2

Kraftfahrzeugen mit nicht mehr als 6 km/h;

4.1.3

Hub- und Gabelstaplern mit mehr als 20 km/h Höchstgeschwindigkeit;

4.1.4

selbstfahrenden Arbeitsmaschinen mit nicht mehr als 20 km/h Höchstgeschwindigkeit, soweit diese nicht zulassungs- und versicherungspflichtig sind.

4.2

Für diese Kraftfahrzeuge gelten nicht die Ausschlüsse gemäß Ziffern 3.1 (2) AHB und 4.3 (1) AHB.

4.3

Das Fahrzeug darf nur von einem berechtigten Fahrer gebraucht werden. Berechtigter Fahrer ist, wer das Fahrzeug mit Wissen und Willen des Verfügungsberechtigten gebrauchen darf. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nicht von einem unberechtigten Fahrer gebraucht wird.

4.4

Der Fahrer des Fahrzeugs darf das Fahrzeug auf öffentlichen Wegen oder Plätzen nur mit der erforderlichen Fahrerlaubnis benutzen. Der Versicherungsnehmer ist

verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nicht von einem Fahrer benutzt wird, der nicht die erforderliche Fahrerlaubnis hat.

5 Sachschäden durch Abwässer

5.1

Eingeschlossen sind – abweichend von Ziffer 7.14 (1) AHB – Haftpflichtansprüche aus Sachschäden durch Abwässer und Haftpflichtansprüche wegen Sachschäden, die durch Abwässer aus dem Rückstau des Straßenkanals auftreten.

5.2

Ausgeschlossen bleiben jedoch Schäden an Entwässerungsleitungen durch Verschmutzungen und Verstopfungen und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

6 Forderungsausfalldeckung in der Haus- und Grundbesitzer-Haftpflichtversicherung

6.1 Gegenstand des Versicherungsschutzes

6.1.1

Der Versicherer gewährt Versicherungsschutz für den Fall, dass der Versicherungsnehmer während der Wirksamkeit der Versicherung einen Anspruch wegen eines Personen-, Sach- oder Vermögensschadens in seiner Eigenschaft als Eigentümer und Vermieter des versicherten Gebäudes bzw. der versicherten Wohnung gegen seinen Mieter als Schadenverursacher hat, aber die Schadenersatzforderungen gegen diesen nicht durchgesetzt werden können (Forderungsausfall).

6.1.2

Der Versicherer stellt den Versicherungsnehmer so, als hätte der Mieter eine Privat- Haftpflichtversicherung im Umfang dieser Besonderen Bedingungen abgeschlossen.

6.1.3

Der Versicherungsschutz richtet sich nach den Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB) und dieser Besonderen Bedingungen für die Haftpflichtversicherung privater Risiken.

6.1.4

Der Versicherer prüft die Haftpflichtfrage und leistet im Rahmen des Versicherungsschutzes Ersatz der Entschädigung, welche der Schadenersatzpflichtige aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts zu erbringen hat.

6.1.5

Über den Umfang der Privat-Haftpflicht hinaus besteht auch dann Versicherungsschutz, wenn der Mieter in seiner Eigenschaft als Tierhalter oder/-hüter den Schaden zu verantworten hat.

6.1.6

Schadenersatzpflichtige oder sonstige Dritte haben keine Rechte aus dieser Forderungsausfalldeckung.

6.2 Umfang des Versicherungsschutzes

6.2.1

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf Schadenereignisse in Deutschland.

6.2.2

Versicherungsfall ist das Schadenereignis, das Haftpflichtansprüche gemäß Ziffer 2 zur Folge haben könnte.

6.3 Leistungsvoraussetzungen

Voraussetzungen für die Versicherungsleistung ist, dass

6.3.1

der Schadenersatzpflichtige zahlungs-/leistungsunfähig ist. Dies liegt vor, wenn aufgrund eines Urteils nach einem streitigen Verfahren oder eines Vergleiches vor einem ordentlichen Gericht in der EU, der Schweiz oder Norwegen

6.3.1.1

eine Zwangsvollstreckung nicht zur vollen Befriedigung geführt hat;

6.3.1.2

eine Zwangsvollstreckung aussichtslos erscheint, da der Schadenersatzpflichtige in den letzten 3 Jahren die Eidesstattliche Versicherung über seine Vermögensverhältnisse (Offenbarungseid) abgegeben hat;

6.3.1.3

ein gegen den Schadenersatzpflichtigen durchgeführtes Konkurs-, Vergleichs- oder Insolvenzverfahren nicht zur vollen Befriedigung geführt hat, oder ein solches Verfahren mangels Masse abgelehnt wurde;

6.3.1.4

dem Versicherer nach Feststehen der Zahlungs-/Leistungsunfähigkeit des Schadenersatzpflichtigen alle Umstände des Versicherungsfalles ausführlich, wahrheitsgemäß und unverzüglich gemeldet werden und der

Versicherer die gesetzliche Haftpflicht des Schadenersatzpflichtigen anerkennt;

6.3.1.5

an den Versicherer die Ansprüche gegen den Schadenersatzpflichtigen in Höhe der Versicherungsleistung abgetreten werden, die vollstreckbare Ausfertigung des Urteils ausgehändigt und an deren erforderlichen Umschreibung auf den Versicherer mitgewirkt wird.

6.3.2

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, die Leistungsvoraussetzungen dem Versicherer zu belegen und nachzuweisen.

6.4 Nicht versicherte Tatbestände

Der Versicherer leistet keine Entschädigung, wenn

6.4.1

der Schadenersatzbetrag, der sich aus dem rechtskräftigen vollstreckbaren Titel ergibt, unter 2.500 EUR liegt;

6.4.2

der Mieter seinen ständigen Wohnsitz nicht in einem Mitgliedsland der Europäischen Union (EU), der Schweiz oder Norwegen hat;

6.4.3

der Schaden durch Leistungen aus anderen Versicherungsverträgen (z. B. aus einer Hausratversicherung), die der Versicherungsnehmer abgeschlossen hat, ersetzt werden kann. Reichen diese Beträge nicht aus, erstreckt sich der Versicherungsschutz über die Forderungsausfalldeckung auf den Restbetrag;

6.4.4

für Ansprüche des Versicherungsnehmers ein Sozialversicherungsträger oder Sozialhilfeträger leistungspflichtig ist;

6.4.5

der Anspruch auf Verzugszinsen, Vertragsstrafen oder Kosten der Rechtsverfolgung gerichtet ist;

6.4.6

Forderungen auf Grund eines gesetzlichen oder vertraglichen Forderungsübergangs geltend gemacht werden;

6.4.7

Ansprüche ganz oder teilweise darauf beruhen, dass berechnete Einwendungen oder begründete

Rechtsmittel nicht oder nicht rechtzeitig vorgebracht oder eingelegt wurden.

7 Umweltschadensversicherung

Versichert ist die gesetzliche Pflicht öffentlich-rechtlichen Inhalts des Versicherungsnehmers gemäß Umweltschadensgesetz zur Sanierung von Umweltschäden.

Versicherungsschutz besteht im Umfang der Allgemeinen Bedingungen für die Umweltschadenversicherung (USV).

C Private Tierhaltung

1

Versichert ist – im Rahmen der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflicht-Versicherung (AHB) und der nachfolgenden Bestimmungen – die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers als Halter von Hunden, Reit- und Zugtieren (Pferde, Kleinpferde, Ponys, Maultiere, Esel, usw.) zu privaten (nicht gewerblichen) Zwecken.

2

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Hüters, sofern er nicht gewerbsmäßig tätig ist.

3 Auslandsschäden

3.1

Bei vorübergehendem Auslandsaufenthalt: Eingeschlossen ist – abweichend von Ziffer 7.9 AHB – die gesetzliche Haftpflicht aus im Ausland vorkommenden Versicherungsfällen bei vorübergehendem Auslandsaufenthalt bis zu einem Jahr.

3.2

Sofern die Privathaftpflichtversicherung für den Versicherungsnehmer bei den Baloise Versicherungen besteht, verlängert sich dieser Zeitraum auf die dort für vorübergehenden Auslandsaufenthalt versicherte Dauer.

3.3

Die Leistungen des Versicherers erfolgen in Euro. Soweit der Zahlungsort außerhalb der Staaten liegt, die der Europäischen Währungsunion angehören, gelten die Verpflichtungen des Versicherers mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der Euro-Betrag bei einem in der Europäischen Währungsunion gelegenen Geldinstitut angewiesen ist.

4

Die Besonderen Bedingungen für Mietsachschäden durch die Haltung von Hunden gemäß Abschnitt A Ziffer 6 gelten entsprechend.

5

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht als Halter von Welpen bzw. Fohlen im Jahr der Geburt bis zur nächsten Hauptfälligkeit des Vertrages, wenn die Muttertiere über diesen Vertrag versichert sind. Die Versicherung über diese Zeit hinaus ist besonders zu vereinbaren.

6

Nicht versichert ist die Haftpflicht aus der Teilnahme an Pferderennen (z.B. Galopper- oder Trabrennen) sowie Vorbereitungen hierzu (Training).

7

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus Deckschäden.

8

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche wegen Schäden an Figuranten (Scheinverbrechern).

9

Kein Versicherungsschutz besteht als Hüter von Kampfhunden. Als solche gelten American Pit Bull Terrier bzw. Pit Bull Terrier, Akbas, American Stafford Terrier bzw. American Staffordshire Terrier, American Bulldog, Bandog, Bordeaux-Dogge, Dogue de Bordeaux, Bullmastiff, Bull Terrier, Carpatin, Chinesischer Kampfhund, Dobermann, Dogo Argentino, Estrela-Berghund, Fila Brasileiro, Kangal (Karabas), Karsthund, Kaukasischer Owtcharka, Komondor, Kraski Ovcar, Mastiff, Mastin de los Pirineos, Mastin Espanol, Mastino Napoletano, Mioritic, Mittelasiat. Owtcharka, Staffordshire Bull Terrier, Perro de Presa Canario, Perro de Presa Mallorquin, Pit Bull, Podhalaner, Pyrenäenberghund, Römischer Kampfhund, Rottweiler, Sarplaninac, Südruss. Owtcharka, Tibetanischer Mastiff, Tornjak, Tosa-Inu sowie Kreuzungen mit diesen Rassen.

10 Forderungsausfalldeckung für Kosten aus tierärztlicher Behandlung des versicherten Hundes

10.1 Gegenstand des Versicherungsschutzes

10.1.1

Der Versicherer gewährt Versicherungsschutz für den Fall, dass der versicherte Hund des Versicherungsnehmers

10.1.1.1

von einem fremden Hund, der nicht vom Versicherungsnehmer selbst oder mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Personen gehalten wird, verletzt oder getötet wird

10.1.1.2

und der versicherte Hund aufgrund der hierdurch erlittenen Verletzungen bei einem Tierarzt oder auch in einer Tierklinik behandelt oder notgetötet werden muss

10.1.1.3

und der Versicherungsnehmer diese berechnete Forderung (Kosten der tierärztlichen Behandlung bzw. Nottötung) gegen den Schadenersatzpflichtigen nicht oder nicht voll durchsetzen kann (Forderungsausfall).

10.1.2

Der Versicherer stellt den Versicherungsnehmer so, als hätte der Schadenersatzpflichtige dieselbe Tierhalter-Haftpflichtversicherung einschließlich Kampfhunde wie der Versicherungsnehmer abgeschlossen.

10.2 Umfang des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf Schadenereignisse in Deutschland. Versicherungsfall ist das Schadenereignis, das Haftpflichtansprüche gemäß Ziffer 1 zur Folge haben könnte. Bei Tod des Hundes sind neben den tierärztlichen Behandlungskosten auch die Bestattungskosten Gegenstand der Versicherung. Versicherungsschutz besteht für den Ausfall berechtigter Forderungen bis max. 1.500 EUR je Versicherungsfall und Versicherungsjahr.

10.3 Leistungsvoraussetzungen

Voraussetzung für eine Versicherungsleistung ist, dass

10.3.1

der Hundehalter oder -hüter des schädigenden Hundes über keinen Versicherungsschutz aus einer Hundehalter-Haftpflichtversicherung verfügt, noch Versicherungsschutz aus anderweitigen Versicherungen (z.B. einer Privat-Haftpflichtversicherung) erlangen kann;

10.3.2

ein Hundehalter oder -hüter des schädigenden Hundes nicht ermittelt werden kann;

10.3.3

dem Versicherer alle Umstände des Versicherungsfalles ausführlich, wahrheitsgemäß und unverzüglich gemeldet

werden und der Versicherer die gesetzliche Haftpflicht des Schadenersatzpflichtigen anerkennt;

10.3.4

an den Versicherer die Ansprüche gegen den Schadenersatzpflichtigen in Höhe der Versicherungsleistung abgetreten werden.

10.4

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, die Leistungsvoraussetzungen dem Versicherer zu belegen und nachzuweisen (z.B. Zeitpunkt, Ursache, Hergang des Schadens, Höhe des Forderungsausfalls). Insbesondere muss nachgewiesen werden, dass die Verletzungen des Hundes von einem fremden Hund beigebracht wurden (z.B. durch Bestätigung des behandelnden Tierarztes oder der Tierklinik).

10.5 Ausschlüsse

Der Versicherungsschutz erstreckt sich nicht auf

10.5.1

alle Arten von Nebenkosten wie z.B. Aufwendungen für Wege-, Verweilgeld und Reisekosten des behandelnden Tierarztes oder des Versicherungsnehmers sowie etwaige Rehabilitationsmaßnahmen, Ergänzungs- und Diätfuttermittel für den versicherten Hund;

10.5.2

Verzugszinsen, Vertragsstrafen, Kosten einer Rechtsverfolgung;

10.5.3

Schäden, zu deren Ersatz bei einem Dritten Leistungen beantragt werden können oder ein Dritter Leistungen zu erbringen hat (z.B. Tierunfall-, Tierkranken- oder Tierlebensversicherung);

10.5.4

aus im Ausland vorkommenden Schadenereignissen.

11 Umweltschadensversicherung

Versichert ist die gesetzliche Pflicht öffentlich-rechtlichen Inhalts des Versicherungsnehmers gemäß Umweltschadengesetz zur Sanierung von Umweltschäden.

Versicherungsschutz besteht im Umfang der Allgemeinen Bedingungen für die Umweltschadenversicherung (USV).

D Bauherr für private Bauvorhaben

1 Versicherungsumfang

1.1

Versichert ist – im Rahmen der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflicht-Versicherung (AHB) und der nachfolgenden Bestimmungen – die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers als privater Bauherr für das im Versicherungsschein und seinen Nachträgen beschriebene Bauvorhaben.

1.2

Versicherungsschutz wird nur gewährt, wenn Planung, Bauleitung und Bauausführung an einen Dritten vergeben sind.

1.3

Die Versicherung endet mit Beendigung der Bauarbeiten, spätestens zwei Jahre nach Versicherungsbeginn.

1.4

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht

1.4.1

als Haus- und Grundstücksbesitzer für das zu bebauende Grundstück und für das zu errichtende Bauwerk gemäß Abschnitt B. Nicht versichert sind Haftpflichtansprüche aus dem Verändern der Grundwasserverhältnisse;

1.4.2

aus dem Gebrauch von nur auf dem Versicherungsgrundstück verkehrenden Kraftfahrzeugen und Anhängern ohne Rücksicht auf eine Höchstgeschwindigkeit.

Für diese Kraftfahrzeuge gelten nicht die Ausschlüsse in Ziffern 3.1 (2) und 4.3 (1) AHB.

Das Fahrzeug darf nur von einem berechtigten Fahrer gebraucht werden. Berechtigter Fahrer ist, wer das Fahrzeug mit Wissen und Willen des Verfügungsberechtigten gebrauchen darf. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nicht von einem unberechtigten Fahrer gebraucht wird.

2 Sachschäden durch Abwässer

2.1

Eingeschlossen sind – abweichend von Ziffer 7.14 (1) AHB – Haftpflichtansprüche aus Sachschäden durch Abwässer und Haftpflichtansprüche wegen Sachschäden, die

durch Abwässer aus dem Rückstau des Straßenkanals auftreten.

2.2

Ausgeschlossen bleiben jedoch Schäden an Entwässerungsleitungen durch Verschmutzungen und Verstopfungen und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

2.3

Ziffer 7.10 (b) AHB bleibt unberührt.

3 Umweltschadensversicherung

Versichert ist die gesetzliche Pflicht öffentlich-rechtlichen Inhalts des Versicherungsnehmers gemäß Umweltschadengesetz zur Sanierung von Umweltschäden. Versicherungsschutz besteht im Umfang der Allgemeinen Bedingungen für die Umweltschadenversicherung (USV).

4 Bauen in Eigenleistung/Nachbarschaftshilfe

4.1

Sofern im Versicherungsschein und seinen Nachträgen vereinbart, ist versichert die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus der Ausführung der Bauarbeiten oder eines Teiles dieser Arbeiten in Eigenleistung/Nachbarschaftshilfe.

4.2

Eigene Bauausführung bis 25.000 EUR Eigenleistung ist mitversichert. Wird dieser Wert der Eigenleistung überschritten, ist Versicherungsschutz für eigene Bauausführung zu beantragen.

4.3

Mitversichert ist die persönliche gesetzliche Haftpflicht sämtlicher mit den Bauarbeiten beschäftigter Personen für Schäden, die sie in Ausführung der Baueigenleistung verursachen.

4.4

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten im Betrieb des Versicherungsnehmers gemäß Sozialgesetzbuch VII handelt. Das gleiche gilt für solche Dienstunfälle gemäß den beamtenrechtlichen Vorschriften, die in Ausübung oder infolge des Dienstes Angehörigen derselben Dienststelle zugefügt werden.

5 Einsatz eigener oder geliehener/gemieteter Baumaschinen/Kräne – ohne fremdes Bedienungspersonal

5.1

Sofern im Versicherungsschein und seinen Nachträgen vereinbart, ist versichert die gesetzliche Haftpflicht aus dem Einsatz eigener oder geliehener/gemieteter selbstfahrender Baumaschinen (Arbeitsmaschinen) bis 20 km/h, Kraftfahrzeuge mit nicht mehr als 6 km/h (z.B. Hub- und Gabelstapler) und nichtselbstfahrender Baumaschinen/Geräte (z.B. Hochbaukran).

5.2

Für diese Kraftfahrzeuge gelten nicht die Ausschlüsse in Ziffern 3.1 (2) 4.3 (1) AHB.

5.3

Das Fahrzeug darf nur von einem berechtigten Fahrer gebraucht werden. Berechtigter Fahrer ist, wer das Fahrzeug mit Wissen und Willen des Verfügungsberechtigten gebrauchen darf. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nicht von einem unberechtigten Fahrer gebraucht wird. Der Fahrer des Fahrzeugs darf das Fahrzeug auf öffentlichen Wegen oder Plätzen nur mit der erforderlichen Fahrerlaubnis benutzen. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nicht von einem Fahrer benutzt wird, der nicht die erforderliche Fahrerlaubnis hat.

5.4

Nicht versichert ist die persönliche Haftpflicht des fremden angemieteten Bedienungspersonals. Ferner sind nicht versichert Schäden an den geliehenen/gemieteten Maschinen/Geräten.

5.5 Leitungsschäden

5.5.1

Eingeschlossen sind gesetzliche Haftpflichtansprüche aus Schäden an Erdleitungen (Kabel, unterirdische Kanäle, Wasserleitungen, Gasrohre und andere Leitungen) sowie an elektrischen Frei- und Oberleitungen einschließlich der sich daraus ergebenden Folgeschäden.

5.5.2

Abweichend von Ziffern 7.7 AHB und 7.10 b) AHB schließt der Versicherungsschutz auch die gesetzliche Haftpflicht wegen Bearbeitungsschäden an solchen Leitungen ein.

5.5.3

Die Höchstentschädigung des Versicherers beträgt im Rahmen der für Sachschäden vereinbarten Versicherungssumme für Sach- und Vermögensschäden zusammen 100.000 EUR. Die Gesamtleistung des Versicherers für alle Versicherungsfälle während der vereinbarten Vertragsdauer ist auf das Zweifache dieser Summe begrenzt.

5.6 Be- und Entladeschäden

5.6.1

Eingeschlossen ist abweichend von Ziffern 7.7 AHB und 7.10 (b) AHB die gesetzliche Haftpflicht aus der Beschädigung von Land- und Wasserfahrzeugen sowie Containern beim und/oder durch Be- und Entladen und infolge des Be- und Entladens und alle sich daraus ergebenden Folgeschäden.

5.6.2

Für Schäden an Containern besteht auch dann Versicherungsschutz, wenn diese entstehen beim Abheben von oder Heben auf Landfahrzeuge durch Kräne oder Winden zum Zwecke des Be- oder Entladens.

5.6.3

Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz bleibt gemäß Ziffer 7.7 AHB die Beschädigung der Ladung von Fahrzeugen.

5.7 Planung und/oder Bauleitung

Sofern im Versicherungsschein und seinen Nachträgen vereinbart, ist versichert die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus der Übernahme der Planung und/oder Bauleitung. Schäden am geplanten Bauobjekt bleiben ausgeschlossen.

E Wassersportfahrzeuge zu Privat- und Sportzwecken

1

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus Halten, Besitz und Gebrauch des im Versicherungsvertrag bezeichneten Wassersportfahrzeugs, das ausschließlich zu privaten Zwecken und/oder zur gelegentlichen Vermietung ohne Berufsbesatzung verwendet wird und dessen Standort im Inland ist.

2 Mitversichert ist

2.1

die persönliche gesetzliche Haftpflicht des Schiffsführers in dieser Eigenschaft;

2.2

der Schiffsmannschaft und sonstigen Angestellten und Arbeitern aus der Ausführung ihrer dienstlichen Verrichtungen für den Versicherungsnehmer. Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten im Betrieb des Versicherungsnehmers gemäß dem Sozialgesetzbuch VII handelt.

Das gleiche gilt für solche Dienstunfälle gemäß den beamtenrechtlichen Vorschriften, die in Ausübung oder infolge des Dienstes Angehörigen derselben Dienststelle zugefügt werden;

2.3

die gesetzliche Haftpflicht aus dem Ziehen von Wasserskiläufern und Schirmdrachenfliegern;

2.4

die gesetzliche Haftpflicht aus dem Halten, Besitz und Gebrauch eines Beibootes. Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf Beiboote mit Motorantrieb bis 18 kW/25 PS.

3 Nicht versichert ist

3.1

die persönliche Haftpflicht des Wasserskiläufers und des Schirmdrachenfliegers;

3.2

die Haftpflicht wegen Schäden, die sich bei der Beteiligung an Motorbootrennen oder bei den damit im Zusammenhang stehenden Übungsfahrten ereignen.

4

Nicht versichert sind Haftpflichtansprüche gegen die Personen (Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten), die den Schaden durch bewusst gesetz-, vorschrifts- oder sonst pflichtwidrigen Umgang mit brennbaren oder explosiblen Stoffen verursachen.

5 Führen ohne vorgeschriebene behördliche Erlaubnis**5.1**

Das Wassersportfahrzeug darf nur von einem berechtigten Führer gebraucht werden. Berechtigter Führer ist, wer das Wassersportfahrzeug mit Wissen und Willen des Verfügungsberechtigten gebrauchen darf. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Wassersportfahrzeug nicht von einem unberechtigten Führer gebraucht wird.

5.2

Der Führer des Wassersportfahrzeugs darf das Wassersportfahrzeug nur mit der erforderlichen behördlichen Erlaubnis benutzen. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Wassersportfahrzeug nicht von einem Führer benutzt wird, der nicht die erforderliche behördliche Erlaubnis hat.

6 Auslandsschäden**6.1**

Eingeschlossen ist – abweichend von Ziffer 7.9 AHB – die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen im Ausland vorkommender Versicherungsfälle;

6.2

Ausgeschlossen sind Ansprüche

6.2.1

aus Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten von Personen, die vom Versicherungsnehmer im Ausland eingestellt oder dort mit der Durchführung von Arbeiten betraut worden sind.

Eingeschlossen bleiben jedoch Haftpflichtansprüche gegen den Versicherungsnehmer und den in Ziffer 2.1 genannten Schiffsführer aus Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten, die den Bestimmungen des Sozialgesetzbuch VII unterliegen (siehe Ziffer 7.9 AHB);

6.2.2

auf Entschädigung mit Strafcharakter, insbesondere punitive und exemplary damages;

6.2.3

nach den Artikeln 1792 ff und den damit in Zusammenhang stehenden Regressansprüchen nach Art. 1147 des französischen Code Civil oder gleichartiger Bestimmungen anderer Länder.

6.3

Bei Versicherungsfällen in den USA und Kanada werden Aufwendungen des Versicherers für Kosten – abweichend von Ziffer 6.5 AHB – als Leistungen auf die Versicherungssumme angerechnet.

Kosten sind:

Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- und Gerichtskosten, Aufwendungen zur Abwendung oder Minderung des Schadens bei oder nach Eintritt des Versicherungsfalles sowie Schadenermittlungskosten, auch Reisekosten, die dem Versicherer nicht selbst entstehen. Das gilt auch dann, wenn die Kosten auf Weisung des Versicherers entstanden sind.

6.4

Die Leistungen des Versicherers erfolgen in EUR. Soweit der Zahlungsort außerhalb der Staaten liegt, die der Europäischen Währungsunion angehören, gelten die Verpflichtungen des Versicherers mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der EUR-Betrag bei einem in der Europäischen Währungsunion gelegenen Geldinstitut angewiesen ist.

6.5

Im Falle der vorläufigen Beschlagnahme eines Wassersportfahrzeuges in einem ausländischen Hafen ist die etwa erforderliche Sicherheitsleistung oder Hinterlegung ausschließlich Sache des Versicherungsnehmers.

7 Inländische Versicherungsfälle, die im Ausland geltend gemacht werden**7.1**

Für Ansprüche, die im Ausland geltend gemacht werden, gilt:

7.1.1

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen bleiben Ansprüche

7.1.1.1

auf Entschädigung mit Strafcharakter, insbesondere punitive und exemplary damages;

7.1.1.2

nach den Artikeln 1792 ff und den damit in Zusammenhang stehenden Regressansprüchen nach Art. 1147 des französischen Code Civil oder gleichartiger Bestimmungen anderer Länder.

7.2

Bei Versicherungsfällen in den USA und Kanada werden Aufwendungen des Versicherers für Kosten – abweichend von Ziffer 6.5 AHB – als Leistungen auf die Versicherungssumme angerechnet.

Kosten sind:

Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- und Gerichtskosten, Aufwendungen zur Abwendung oder Minderung des Schadens bei oder nach Eintritt des Versicherungsfalles sowie Schadenermittlungskosten, auch Reisekosten, die dem Versicherer nicht selbst entstehen. Das gilt auch dann, wenn die Kosten auf Weisung des Versicherers entstanden sind.

7.3

Die Leistungen des Versicherers erfolgen in EUR. Soweit der Zahlungsort außerhalb der Staaten liegt, die der Europäischen Währungsunion angehören, gelten die Verpflichtungen des Versicherers mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der EUR-Betrag bei einem in der Europäischen Währungsunion gelegenen Geldinstitut angewiesen ist.

8 Gewässerschäden

8.1

Versichert ist im Umfang des Vertrages, wobei Vermögensschäden wie Sachschäden behandelt werden, die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers für unmittelbare oder mittelbare Folgen von Veränderungen der physikalischen, chemischen oder biologischen Beschaffenheit eines Gewässers einschließlich des Grundwassers (Gewässerschäden), mit Ausnahme von Gewässerschäden

8.1.1

durch Einleiten oder Einbringen von gewässerschädlichen Stoffen in Gewässer oder durch sonstiges bewusstes Einwirken auf Gewässer.

Dies gilt auch, wenn die Einleitung oder Einwirkung zur Rettung anderer Rechtsgüter geboten ist.

8.1.2

durch betriebsbedingtes Abtropfen oder Ablaufen von Öl oder anderen Flüssigkeiten aus Tankverschlüssen, Betankungsanlagen oder aus maschinellen Einrichtungen des Schiffes.

8.2

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche gegen die Personen (Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten), die den Schaden durch bewusstes Abweichen von dem Gewässerschutz dienenden Gesetzen, Verordnungen, an den Versicherungsnehmer gerichteten behördlichen Anordnungen oder Verfügungen herbeigeführt haben.

8.3

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche wegen Schäden, die nachweislich auf Kriegsereignissen, anderen feindseligen Handlungen, Aufruhr, inneren Unruhen, Generalstreik, illegalem Streik oder unmittelbar auf Verfügungen oder Maßnahmen von hoher Hand beruhen. Das gleiche gilt für Schäden durch höhere Gewalt, soweit sich elementare Naturkräfte ausgewirkt haben.

9 Ansprüche mitversicherter Personen untereinander

Eingeschlossen sind – in teilweiser Abänderung von Ziffer 7.4 AHB – auch Haftpflichtansprüche mitversicherter Personen untereinander wegen

9.1

Personenschäden, bei denen es sich nicht um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten in dem Betrieb handelt, in dem die schadenverursachende Person beschäftigt ist;

9.2

Sachschäden, sofern diese mehr als 150 EUR je Schadenereignis betragen.

10 Mietsachschäden

10.1

Eingeschlossen ist – abweichend von Ziffer 7.6 AHB – die gesetzliche Haftpflicht aus der Beschädigung oder Zerstörung von zu privaten Zwecken gemieteten Einstellräumen (ohne Inhalt) und Steganlagen zur Unterbringung des Wassersportfahrzeuges.

10.2

Die Höchstersatzleistung beträgt im Rahmen der Sachschadenversicherungssumme 100.000 EUR je Versicherungsfall und Versicherungsjahr.

10.3

Von jedem Schaden hat der Versicherungsnehmer 100 EUR selbst zu tragen.

11 Kfz und Kfz-Anhänger

11.1

Nicht versichert ist die Haftpflicht wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, ein Mitversicherter oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Kfz oder Kfz-Anhängers verursachen.

11.2

Versichert ist jedoch die Haftpflicht wegen Schäden, die verursacht werden durch den Gebrauch eines nicht zulassungs- und versicherungspflichtigen Bootsanhängers.

11.3

Besteht nach diesen Bestimmungen für einen Versicherten (Versicherungsnehmer oder Mitversicherten) kein Versicherungsschutz, so gilt das auch für alle anderen Versicherten.

11.4

Eine Tätigkeit der in a) genannten Personen an einem Kfz und Kfz-Anhänger ist kein Gebrauch im Sinne dieser Bestimmung, wenn keine dieser Personen Halter oder Besitzer des Fahrzeugs ist und wenn das Fahrzeug hierbei nicht in Betrieb gesetzt wird.

12 Luft-/Raumfahrzeuge

Auf Abschnitt H Ziffer 4 wird verwiesen.

13 Umweltschadensversicherung

Versichert ist die gesetzliche Pflicht öffentlich-rechtlichen Inhalts des Versicherungsnehmers gemäß Umweltschadensgesetz zur Sanierung von Umweltschäden.

Versicherungsschutz besteht im Umfang der Allgemeinen Bedingungen für die Umweltschadenversicherung (USV).

F Die folgenden Besonderen Bedingungen gelten für die Abschnitte A bis E

1 Gewässerschäden

– außer Anlagenrisiko –

1.1 Gegenstand der Versicherung

Versichert ist im Umfang des Vertrages, wobei Vermögensschäden wie Sachschäden behandelt werden, die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers für unmittelbare oder mittelbare Folgen von Veränderungen der physikalischen, chemischen oder biologischen Beschaffenheit eines Gewässers einschließlich des

Grundwassers (Gewässerschäden) mit Ausnahme der Haftpflicht als Inhaber von Anlagen zur Lagerung von gewässerschädlichen Stoffen und aus der Verwendung dieser gelagerten Stoffe. (Versicherungsschutz hierfür wird ausschließlich durch besonderen Vertrag gewährt.)

1.2 Rettungskosten

1.2.1

Aufwendungen, auch erfolglose, die der Versicherungsnehmer im Versicherungsfall zur Abwendung oder Minderung des Schadens für geboten halten durfte (Rettungskosten), sowie außergerichtliche Gutachterkosten werden vom Versicherer insoweit übernommen, als sie zusammen mit der Entschädigungsleistung die Versicherungssumme für Sachschäden nicht übersteigen. Für Gerichts- und Anwaltskosten bleibt es bei der Regelung der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung.

1.2.2

Auf Weisung des Versicherers aufgewendete Rettungs- und außergerichtliche Gutachterkosten sind auch insoweit zu ersetzen, als sie zusammen mit der Entschädigung die Versicherungssumme für Sachschäden übersteigen. Eine Billigung des Versicherers von Maßnahmen des Versicherungsnehmers oder Dritter zur Abwendung oder Minderung des Schadens gilt nicht als Weisung des Versicherers.

1.3 Ausschlüsse

1.3.1

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche gegen die Personen (Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten), die den Schaden durch vorsätzliches Abweichen von dem Gewässerschutz dienenden Gesetzen, Verordnungen, an den Versicherungsnehmer gerichteten behördlichen Anordnungen oder Verfügungen herbeigeführt haben.

1.3.2

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche wegen Schäden, die mittelbar oder unmittelbar auf Kriegsereignissen, anderen feindseligen Handlungen, Aufruhr, inneren Unruhen, Generalstreik (in der Bundesrepublik oder in einem Bundesland) oder unmittelbar auf Verfügungen oder Maßnahmen von hoher Hand beruhen. Das gleiche gilt für Schäden durch höhere Gewalt, soweit sich elementare Naturkräfte ausgewirkt haben.

2 Vermögensschäden

2.1

Im Rahmen des Vertrages ist die gesetzliche Haftpflicht wegen Vermögensschäden im Sinne der Ziffer 2.1 AHB wegen Versicherungsfällen mitversichert, die während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sind.

2.2

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden

2.2.1

durch vom Versicherungsnehmer (oder in seinem Auftrage oder für seine Rechnung von Dritten) hergestellte oder gelieferte Sachen, erbrachte Arbeiten oder sonstige Leistungen;

2.2.2

aus planender, beratender, bau- oder montageleitender, prüfender oder gutachterlicher Tätigkeit;

2.2.3

aus Anlage-, Kredit-, Versicherungs-, Grundstücks-, Leasing- oder ähnlichen wirtschaftlichen Geschäften, aus Zahlungsvorgängen aller Art, aus Kassenführung sowie aus Untreue und Unterschlagung;

2.2.4

aus der Verletzung von gewerblichen Schutzrechten und Urheberrechten sowie des Kartell- oder Wettbewerbsrechts;

2.2.5

aus der Nichteinhaltung von Fristen, Terminen, Vor- und Kostenanschlägen;

2.2.6

aus Ratschlägen, Empfehlungen oder Weisungen an wirtschaftlich verbundene Unternehmen;

2.2.7

aus Vermittlungsgeschäften aller Art;

2.2.8

aus Auskunftserteilung, Übersetzung sowie Reiseveranstaltung;

2.2.9

aus Rationalisierung und Automatisierung;

2.2.10

aus Pflichtverletzungen, die mit der Tätigkeit als ehemalige oder gegenwärtige Mitglieder von Vorstand, Geschäftsführung, Aufsichtsrat oder Beirat oder anderer vergleichbarer Leitungs- oder Aufsichtsgremien/Organe im Zusammenhang stehen;

2.2.11

aus bewusstem Abweichen von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften, von Anweisungen oder Bedingungen des Auftraggebers oder aus sonstiger bewusster Pflichtverletzung;

2.2.12

aus dem Abhandenkommen von Sachen, auch z. B. von Geld, Wertpapieren und Wertsachen;

2.2.13

aus Schäden durch ständige Emissionen (z. B. Geräusche, Gerüche, Erschütterungen).

G Private Heizöltankanlagen

Zusatzbedingungen zur Privat- sowie Haus- und Grundbesitzer-Haftpflichtversicherung für die Versicherung der Haftpflicht aus Gewässerschäden – Anlagenrisiko –

1 Gegenstand der Versicherung

1.1

Versichert ist die Haftpflicht des Versicherungsnehmers als Eigentümer oder Mieter der im Versicherungsschein oder seinen Nachträgen angegebenen Anlagen zur Lagerung von gewässerschädlichen Stoffen und aus der Verwendung dieser gelagerten Stoffe für unmittelbare oder mittelbare Folgen (Personen-, Sach- und Vermögensschäden) von Veränderungen der physikalischen, chemischen oder biologischen Beschaffenheit eines Gewässers einschließlich des Grundwassers (Gewässerschaden).

1.2

Soweit im Versicherungsschein und seinen Nachträgen sowie im Folgenden nichts anderes bestimmt ist, finden die Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB) Anwendung.

1.3

Mitversichert sind die Personen, die der Versicherungsnehmer durch Arbeitsvertrag mit der Verwaltung, Reinigung, Beleuchtung und sonstigen Betreuung der

Grundstücke beauftragt hat für den Fall, dass sie aus Anlass dieser Verrichtungen in Anspruch genommen werden.

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle im Betrieb des Versicherungsnehmers gemäß Sozialgesetzbuch VII handelt.

2 Rettungskosten

2.1

Aufwendungen, auch erfolglose, die der Versicherungsnehmer im Versicherungsfall zur Abwendung oder Minderung des Schadens für geboten halten durfte (Rettungskosten), sowie außergerichtliche Gutachterkosten werden vom Versicherer insoweit übernommen, als sie zusammen mit der Entschädigungsleistung die Einheitsversicherungssumme nicht übersteigen.

Für Gerichts- und Anwaltskosten bleibt es bei der Regelung der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung.

2.2

Auf Weisung des Versicherers aufgewendete Rettungs- und außergerichtliche Gutachterkosten sind auch insoweit zu ersetzen, als sie zusammen mit der Entschädigung die Einheitsversicherungssumme übersteigen.

Eine Billigung des Versicherers von Maßnahmen des Versicherungsnehmers oder Dritter zur Abwendung oder Minderung des Schadens gilt nicht als Weisung des Versicherers.

3 Vorsätzliche Verstöße

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche gegen die Personen (Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten), die den Schaden durch vorsätzliches Abweichen von dem Gewässerschutz dienenden Gesetzen, Verordnungen, an den Versicherungsnehmer gerichteten behördlichen Anordnungen oder Verfügungen herbeigeführt haben.

4 Vorsorgeversicherung

Die Bestimmungen der Ziffern 3.1 (3) und 4 AHB – Vorsorgeversicherung – finden keine Anwendung.

5 Gemeingefahren

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche wegen Schäden, die unmittelbar oder mittelbar auf

Kriegsereignissen, anderen feindseligen Handlungen, Aufruhr, inneren Unruhen, Generalstreik (in der Bundesrepublik oder in einem Bundesland) oder unmittelbar auf Verfügungen oder Maßnahmen von hoher Hand beruhen. Das gleiche gilt für Schäden durch höhere Gewalt, soweit sich elementare Naturkräfte ausgewirkt haben.

6 Eingeschlossene Schäden

6.1

Eingeschlossen sind abweichend von Ziffer 1 AHB – auch ohne dass ein Gewässerschaden droht oder eintritt Schäden an unbeweglichen Sachen des Versicherungsnehmers, die dadurch verursacht werden, dass die gewässerschädlichen Stoffe bestimmungswidrig aus der Anlage (gemäß Ziffer 1.1 der Zusatzbedingungen) ausgetreten sind. Der Versicherer ersetzt die Aufwendungen zur Wiederherstellung des Zustands, wie er vor Eintritt des Schadens bestand. Eintretende Wertverbesserungen sind abzuziehen.

6.2

Ausgeschlossen bleiben Schäden an der Anlage (gemäß § 1 Abs. 1. der Zusatzbedingungen) selbst.

6.3

Von jedem Schaden hat der Versicherungsnehmer 500 EUR selbst zu tragen.

7 Umweltschadensversicherung

Versichert ist die gesetzliche Pflicht öffentlich-rechtlichen Inhalts des Versicherungsnehmers gemäß Umweltschadensgesetz zur Sanierung von Umweltschäden.

Versicherungsschutz besteht im Umfang der Allgemeinen Bedingungen für die Umweltschadenversicherung (USV).

8 Erläuterungen zu den Zusatzbedingungen

8.1

Die Gewässerschadenversicherung im Umfang der Zusatzbedingungen bezieht sich nicht nur auf die Haftpflicht aus § 22 des Wasserhaushaltsgesetzes, sondern auch auf alle anderen gesetzlichen Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts.

8.2

Nicht zum versicherten Risiko gehört, was nicht nach dem Antrag ausdrücklich in Versicherung gegeben oder nach Besonderen Bedingungen beitragsfrei eingeschlossen ist.

8.3

Insbesondere gilt für:

8.3.1

Kraft- und Wasserfahrzeuge

8.3.1.1

Nicht versichert ist die Haftpflicht wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, ein Mitversicherter oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Kraftfahrzeuges oder Kraftfahrzeuganhängers verursachen.

8.3.1.2

Nicht versichert ist die Haftpflicht wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, ein Mitversicherter oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Wasserfahrzeuges verursachen oder für die sie als Halter oder Besitzer eines Wasserfahrzeuges in Anspruch genommen werden.

8.3.1.3

Besteht nach diesen Bestimmungen für einen Versicherten (Versicherungsnehmer oder Mitversicherten) kein Versicherungsschutz, so gilt das auch für alle anderen Versicherten.

8.3.1.4

Eine Tätigkeit der in 8.3.1.1 und 8.3.1.2 genannten Personen an einem Kraftfahrzeug, Kraftfahrzeuganhänger und Wasserfahrzeug ist kein Gebrauch im Sinne dieser Bestimmung, wenn keine dieser Personen Halter oder Besitzer des Fahrzeuges ist und wenn das Fahrzeug hierbei nicht in Betrieb gesetzt wird.

8.3.2

Luft-/Raumfahrzeuge

8.3.2.1

Nicht versichert ist die Haftpflicht wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, ein Mitversicherter oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Luft- oder Raumfahrzeuges verursachen oder für die sie als Halter oder Besitzer eines Luft- oder Raumfahrzeuges in Anspruch genommen werden.

8.3.2.2

Besteht nach diesen Bestimmungen für einen Versicherten (Versicherungsnehmer oder Mitversicherten) kein Versicherungsschutz, so gilt das auch für alle anderen Versicherten.

8.3.2.3

Nicht versichert ist die Haftpflicht aus

8.3.2.3.1

der Planung oder Konstruktion, Herstellung oder Lieferung von Luft- oder Raumfahrzeugen oder Teilen von Luft- oder Raumfahrzeugen, soweit die Teile ersichtlich für den Bau von Luft- oder Raumfahrzeugen oder den Einbau in Luft- oder Raumfahrzeuge bestimmt waren;

8.3.2.3.2

Tätigkeiten (z. B. Montage, Wartung, Inspektion, Überholung, Reparatur, Beförderung) an Luft- oder Raumfahrzeugen oder deren Teilen, und zwar wegen Schäden an Luft- oder Raumfahrzeugen, der mit diesen beförderten Sachen, der Insassen und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden sowie wegen sonstiger Schäden durch Luft- oder Raumfahrzeuge.

8.4

Nach den Zusatzbedingungen ist auch die Haftpflicht aus Gewässerschäden mitversichert, die dadurch entstehen, dass aus den versicherten Behältern gewässerschädliche Stoffe in Abwässer und mit diesen in Gewässer gelangen.

8.5

Rettungskosten im Sinne von Ziffer 2 der Zusatzbedingungen entstehen bereits dann, wenn der Eintritt des Schadenereignisses ohne Einleitung von Rettungsmaßnahmen als unvermeidbar angesehen werden durfte. Für die Erstattung von Rettungskosten ist es unerheblich, aus welchem Rechtsgrund (öffentlich-rechtlich oder privatrechtlich) der Versicherungsnehmer zur Zahlung dieser Kosten verpflichtet ist.

Rettungskosten sind auch Aufwendungen zur Wiederherstellung des Zustands von Grundstücksund Gebäudeteilen – auch des Versicherungsnehmers –, wie er vor Beginn der Rettungsmaßnahmen bestand. Eintretende Wertverbesserungen oder Kosten, die zur Erhaltung, Reparatur oder Erneuerung der Anlage selbst ohnehin entstanden wären, sind abzuziehen.

H Allgemeine Risikobegrenzungen

1

Von der Versicherung ausgenommen ist, was nicht nach dem Antrag ausdrücklich in Versicherung gegeben oder nach den Besonderen Bedingungen prämienfrei mitversichert ist, insbesondere die Haftpflicht:

1.1

aus Tätigkeiten, die weder dem versicherten Betrieb oder Beruf eigen noch sonst dem versicherten Risiko zuzurechnen sind;

1.2

aus Überlassen von selbstfahrenden Arbeitsmaschinen und Abgabe von Kraft an Betriebsfremde;

1.3

aus Herstellung, Verarbeitung und Beförderung von Sprengstoffen oder aus ihrer Lagerung zu Großhandelszwecken sowie aus Veranstaltung oder Abbrennen von Feuerwerken;

1.4

aus Besitz oder Betrieb von Bahnen zur Beförderung von Personen oder Sachen;

1.5

aus dem Verändern der Grundwasserverhältnisse.

2 Brand- und Explosionsschäden

Nicht versichert sind Ansprüche gegen die Personen (Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten), die den Schaden durch bewusst gesetz-, vorschrifts- oder sonst pflichtwidrigen Umgang mit brennbaren oder explosiblen Stoffen verursachen.

3 Kraft- und Wasserfahrzeuge

(für Privat-Haftpflicht gilt Abschnitt A Ziffer 3)

3.1

Nicht versichert ist die Haftpflicht wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, ein Mitversicherter oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Kraftfahrzeugs oder Kraftfahrzeuganhängers verursachen.

3.2

Nicht versichert ist die Haftpflicht wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, ein Mitversicherter oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Wasserfahrzeugs verursachen oder für die sie als Halter oder Besitzer eines Wasserfahrzeugs in Anspruch genommen werden.

3.3

Besteht nach diesen Bestimmungen für einen Versicherten (Versicherungsnehmer oder Mitversicherter) kein Versicherungsschutz, so gilt das auch für alle anderen Versicherten.

3.4

Eine Tätigkeit der in Absatz 1. und 2. genannten Personen an einem Kraftfahrzeug, Kraftfahrzeuganhänger und Wasserfahrzeug ist kein Gebrauch im Sinne dieser Bestimmung, wenn keine dieser Personen Halter oder Besitzer des Fahrzeugs ist und wenn das Fahrzeug hierbei nicht in Betrieb gesetzt wird.

4 Luft-/Raumfahrzeuge

(für Privat-Haftpflicht gilt Abschnitt A Ziffer 3)

4.1

Nicht versichert ist die Haftpflicht wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, ein Mitversicherter oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Luft- oder Raumfahrzeugs verursachen oder für die sie als Halter oder Besitzer eines Luft- oder Raumfahrzeugs in Anspruch genommen werden.

4.2

Besteht nach diesen Bestimmungen für einen Versicherten (Versicherungsnehmer oder Mitversicherter) kein Versicherungsschutz, so gilt das auch für alle anderen Versicherten.

4.3

Nicht versichert ist die Haftpflicht aus

4.3.1

der Planung oder Konstruktion, Herstellung oder Lieferung von Luft- oder Raumfahrzeugen oder Teilen von Luft- oder Raumfahrzeugen, soweit die Teile ersichtlich für den Bau von Luft- oder Raumfahrzeugen oder den Einbau in Luft- oder Raumfahrzeuge bestimmt waren;

4.3.2

Tätigkeiten (z. B. Montage, Wartung, Inspektion, Überholung, Reparatur, Beförderung) an Luft- oder Raumfahrzeugen oder deren Teilen, und zwar wegen Schäden an Luft- oder Raumfahrzeugen, der mit diesen beförderten Sachen, der Insassen und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden sowie wegen sonstiger Schäden durch Luft- oder Raumfahrzeuge.

5 Kriegsausschluss

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden, die nachweislich auf Kriegsereignissen, anderen feindseligen Handlungen, Aufruhr, inneren Unruhen, Generalstreik, illegalem Streik oder unmittelbar auf Verfügungen oder Maßnahmen von hoher Hand beruhen; das gleiche gilt für Schäden durch höhere Gewalt, soweit sich elementare Naturkräfte ausgewirkt haben.

**Baloise Sachversicherung AG
Deutschland**

Basler Straße 4
61352 Bad Homburg v.d.H.
www.baloise.de
info@baloise.de

Beratungsprotokoll: Gewerbliche Risiken

gemäß Versicherungsvertragsgesetz (VVG) sowie Versicherungsvermittler-Verordnung.
Die vorgeschriebenen Informationen gemäß VVG wurden mitgeteilt.

☐ Neuantrag ☐ Änderungsantrag ☐ Ersatzantrag

Vermittler/in		GSt./Vermittler	
VS-Nr. oder Antragsnr. aus BA		Gesprächsteilnehmer/in	
Gespräch vom		Ort der Beratung	
Gesprächsanlass			

Persönliche Angaben:

Interessent	Firma
Name, Vorname	Name
Geburtsdatum	Rechtsform
Familienstand	
Kind(er) (Alter)	Branche
Beruf	
☐ angestellt ☐ freiberuflich ☐ selbstständig	Anzahl Angestellte
☐ Beamter ☐ öffentlicher Dienst ☐ nicht berufstätig	☐ Sonstiges

Wünsche/Bedürfnisse des Kunden

Versicherungsmöglichkeiten:

☐ Der Kunde verzichtet auf Beratung und/oder Dokumentation nach VVG. Verzichtserklärung anbei.

☐ Es erfolgte eine Beratung über die angebotene Versicherungslösung. Diese wurde auf Grundlage der zuvor gesammelten Daten und der Analyse der aktuellen Risiko- und Versicherungssituation erstellt. Unter anderem wurden folgende Lösungen und Inhalte erläutert:

☐ Gebäude	☐ Feuer ☐ Leitungswasser ☐ Sturm/Hagel ☐ Elementar (Überschwemmung, etc.)	☐ EC (innere Unruhen, mut- und böswillige Beschädigung, etc.) ☐ Unbenannte Gefahren ☐ Mietverlust ☐ Glasbruch
☐ Inhalt	☐ Feuer ☐ ED/Raub/Vandalismus ☐ Leitungswasser ☐ Sturm/Hagel	☐ Elementar (Überschwemmung, etc.) ☐ EC (innere Unruhen, mut- und böswillige Beschädigung, etc.) ☐ Unbenannte Gefahren
☐ Betriebsunterbrechung	☐ Feuer ☐ ED/Raub/Vandalismus ☐ Leitungswasser ☐ Sturm/Hagel	☐ Elementar (Überschwemmung, etc.) ☐ EC (innere Unruhen, mut- und böswillige Beschädigung, etc.) ☐ Unbenannte Gefahren
☐ Multi-Line Produkte	☐ BBP® – Baloise Business Police ☐ Baloise Company-Police ☐ Gastro-Police	☐ CARGO Carrier Plus ☐ Autohaus-Police ☐ Autohaus-Police für Kfz-Werkstätten /Kfz-Lackierbetriebe Motorradhändler-Police

☐ Transport	☐ Verkehrshaftung ☐ Spezielle Risiken ☐ Schausteller-Landkasko	☐ Ausstellungsversicherung ☐ Waren-Transportversicherung ☐ Werkverkehrs-Versicherung
☐ Technische Versicherung	☐ Photovoltaik-Versicherung ☐ Maschinenversicherung ☐ Bauleistungsversicherung	☐ 3D-Druckerpolice ☐ Forderungsdifferenzversicherung (GAP24) ☐ Elektronik-Pauschal-Versicherung für Bürobetriebe und Arztpraxen
☐ Betriebshaftpflicht	☐ Betriebs- und Berufshaftpflicht ☐ Erweiterte Produkthaftpflicht	☐ Spezielle Risiken (z.B. Allgemeine Rückrufversicherung)
☐ Umwelthaftpflicht	☐ Umweltbasis-/Umweltregressdeckung	☐ Zusätzliche Umweltrisiken
☐ Umweltschadensversicherung	☐ Grunddeckung	☐ Zusätzliche Deckungserweiterungen
☐ Vermögensschadenhaftpflicht		
☐ Cyberversicherung	☐ Der Kunde wurde darauf hingewiesen, dass Vertrauensschäden/ Fake-President-Angriffe nicht mitversichert sind.	
☐ Privathaftpflicht	☐ Privathaftpflicht (Grundrisiko)	☐ Spezielle private Risiken
☐ Immobilienrisiken	☐ Haus- und Grundbesitz	☐ Bauherrenrisiko
☐ Arbeitsmaschinen/Gabelstapler		
☐ Gewerbliche Tierhaltung		

Es wurde folgende Lösung empfohlen:

Gründe für den Rat
☐ Bedarfsgerechte Lösung
☐ Kundenwunsch

Nur bei Umdeckung
☐ Der Kunde wurde auf folgende Nachteile bei Umdeckung hingewiesen:

Diese Lösung wurde vom Kunden akzeptiert:
☐ ja
☐ nein

Entgegen der ausdrücklichen Empfehlung des Vermittlers wurden folgende Produkte vom Kunden nicht gewünscht:

Abweichend vom Rat des Vermittlers hat sich der Kunde für folgende Produkte entschieden:

☐ Der Antrag ist Bestandteil des Protokolls.
☐ Ein Exemplar des Protokolls wurde dem Kunden ausgehändigt.

Die Beratungsdokumentation wird zusammen mit dem Versicherungsantrag an Baloise zum Zweck der Archivierung und Bearbeitung von Beanstandungen übermittelt.

Ort

 Datum

Unterschrift des Vermittlers

X

 Unterschrift Interessent/Kunde

X